

Schulverweigerung („Freilernen“) als ziviler Ungehorsam

Ein Leitfaden mit Informationen aus der Praxis für Familien in Deutschland

von Lothar Kittstein, Stefanie Weisgerber und Kerstin Witzel



Wichtiger Hinweis:

Dieses Dokument ist nicht endgültig. Der Text wird laufend weiter bearbeitet, insbesondere dann, wenn sich aus aktuellen Fällen neue Erkenntnisse ergeben.

Es können sich daher verschiedene Versionen im Umlauf befinden. Die neueste Fassung stellen wir immer in der Facebook-Gruppe **„Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“** online zur Verfügung.

Stand dieses Dokuments: 12. März 2020

Der Text gibt die persönliche Meinung der VerfasserInnen wieder. Er stellt keine Position irgendwelcher politischen oder gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Vereine o.ä. dar.

Vorbemerkung: Für wen ist dieser Leitfaden?

1. Einleitung: Schulpflicht, ziviler Ungehorsam und Freilernen

- 1.1. Ziviler Ungehorsam
- 1.2. Was verstehen wir unter „Freilernen“?
- 1.3. Weitere Hinweise zur Verwendung dieses Leitfadens

2. Drei mögliche Wege: Strategien im Überblick

- 2.1. Die Auswanderung aus Deutschland
- 2.2. Das „Untertauchen“
- 2.3. Der offene Weg in Deutschland

Hinweis für Jugendliche, die sich ohne Schule bilden oder dies wollen

3. Der offene Weg (I): Hauptakteure und Rechtsbereiche im Überblick

4. Der offene Weg (II): Schule und Schulbehörden (auch Bußgeldverfahren)

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Stationen des Konflikts (I): Die Entscheidung
- 4.3 Stationen des Konflikts (II): Gespräche mit der Schule
- 4.4 Stationen des Konflikts (III): Wenn ein Kind noch an keiner Schule angemeldet ist
- 4.5 Stationen des Konflikts (IV): Die Rolle des Schulamts bzw. der Schulaufsicht
- 4.6 Legale Lösungs- bzw. Kompromissmöglichkeiten im Bereich des Schulrechts
 - 4.6.1 Nachträgliche Rückstellung
 - 4.6.2 Beurlaubung
 - 4.6.3 Ruhen der Schulpflicht/häuslicher Unterricht
 - 4.6.4 Tolerierung auf Zeit
 - 4.6.5 Umzug bzw. Umzüge
- 4.7 Stationen des Konflikts (V): Druck- und Zwangsmittel der Schulbehörden im Einzelnen
 - 4.7.1 Bußgelder

Erste Stufe: Der Anhörungsbogen

Zweite Stufe: Der Bußgeldbescheid

Dritte Stufe: Die Verhandlung vor Gericht

4.7.2 Zwangsgelder

4.7.3 Die polizeiliche Zuführung

4.8 Sonderfall: Schulpflichtverletzung als Straftat

4.9 Sonstiges zum schulrechtlichen Bereich

4.9.1 Gar keine Schulanmeldung – ein Vorteil?

4.9.2 Weitere Hinweise zu Gesprächen mit den Schulbehörden

4.9.3 Deals mit (freien) Schulen, Einschreibung bei Clonlara, Kern-Bildung u.ä.

4.9.4 Dokumentation

4.10 Fazit zum schulrechtlichen Bereich

5. Der offene Weg (III): Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt (inkl. Familiengericht)

5.1 Allgemeines

5.2 Die zentralen begrifflichen Bezugspunkte für die Tätigkeit des Jugendamts

5.2.1 Das Kindeswohl und der Stellenwert von Bildung

5.2.2 Die Erziehungseignung der Eltern

5.2.3 Die Grenzen des Wächteramts: beratende/unterstützenden Funktion der Jugendämter

5.3 Das Jugendamt: ein typischer Ablauf

5.3.1 Der erste Kontakt

5.3.2 Das erste Gespräch

5.3.3 Wie geht es weiter? Ende des ersten Gesprächs und danach

5.3.4 Wichtiges Sonderthema: Die Schweigepflichtentbindung

5.4 Wenn es zum Konflikt kommt (I): Angstthema Inobhutnahme

5.5 Wenn es zum Konflikt kommt (II): Der Weg zum Familiengericht

5.6 Wenn es zum Konflikt kommt (III): Das Familiengericht

5.6.1 Allgemeines

5.6.2 Was passiert im Vorfeld der Anhörung?

Der Verfahrensbeistand

Gutachten: Allgemeines

Ablauf der Begutachtung

5.6.3 Kriterien für die Messung des Kindeswohls bei Freilernern

An erster Stelle: Bildung!

Weitere Kriterien

5.6.4 Die Anhörung selbst und das Urteil

Fazit

5.7 Fazit zum Bereich Jugendamt/Familienrecht

6. Der offene Weg (IV): Thema Krankheit/Behinderung

6.1. Kranke Kinder/Kinder mit einer Behinderung

6.1.1 Krankheit/Behinderung als Grundlage für Ruhen der Schulpflicht

6.1.2 Schulverweigerung unabhängig von vorliegender Krankheit/Behinderung

6.2 Unterstellung von Krankheit/Pathologisierung

6.2.1 Unterstellung von Seiten der Behörden- oder Schulvertreter

6.2.2 Eltern hoffen auf Krankheit

6.3 Kranke Eltern, ungünstige Familienkonstellationen

6.4 Uneinige Eltern/Eltern im Streit

7. Der offene Weg (V): Argumentationsstrategien

7.1 Neun allgemeine Empfehlungen zum Gesprächsstil

7.2 Argumentationswege

7.2.1 Juristisch/verfassungsrechtlich (I): die Grundrechte des Kindes und Grundrechte allgemein

7.2.2 Juristisch/verfassungsrechtlich (II): Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag

Zum Elternrecht allgemein

Elternrecht versus staatlicher Erziehungsauftrag

7.2.3 Juristisch/verfassungsrechtlich (III): Die Landesverfassungen

7.2.4 Juristisch/verfassungsrechtlich (IV): § 1631 BGB

7.2.5 Sonstige juristische Argumente mit Bezug auf das deutsche Recht

7.2.6 Internationale Konventionen/Europarecht

7.2.7 Politisch/gesellschaftlich/weltanschaulich

7.2.8 Pädagogisch: Homeschooling versus Unschooling, eine Gratwanderung

7.2.9 Fazit

8. Der offene Weg (VI): Organisatorische Fragen, Gesprächsformate, Akteneinsicht und Dokumentation

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Empfehlungen zum persönlichen Auftreten
- 8.3 Dokumentation der Gespräche und Akteneinsicht
- 8.4 Dokumentation des Bildungswegs
- 8.5 Kosten: Mit welcher finanziellen Belastung muss ich rechnen?

9. Der offene Weg (VII): Umgang mit Rechtsanwälten, Presse, Politik und Interessenvertretungen

- 9.1 Rechtsanwälte
- 9.2 Presse
- 9.3 Politik
- 1.4 Interessenvertretungen

10. Zusammenfassung und Ausblick

Literaturempfehlungen

Anhang A: Dokumente aus realen Behördenkonflikten (Schriftwechsel, Bescheide, Gutachten etc.)

Anhang B: Erfahrungsberichte von Familien über die Auseinandersetzung mit den Behörden

Die beiden Anhänge sind noch nicht vollständig. Wir ergänzen sie mit der Zeit. Wir freuen uns über alle (anonymisierten) Dokumente bzw. Berichte, die uns Familien dafür zur Verfügung stellen. Die Kontaktaufnahme geschieht am besten über diese Facebook-Gruppe: „Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“.

Eingesandte Schriftstücke müssen nicht „vorbildlich“ sein, eingesandte Bescheide oder Urteile müssen nicht positiv sein, und eingesandte Erfahrungsberichte sollen ausdrücklich subjektive Schilderungen sein! Ziel ist es, die ganze Bandbreite abzubilden, die in der Realität vorkommt.

Die Dokumente aus dem Schriftverkehr redigieren und bewerten wir nicht, kommentieren sie allerdings, wo es zur richtigen Einordnung hilfreich scheint. Erfahrungsberichte redigieren und bewerten wir ebenfalls nicht (höchstens vereinheitlichen wir sie orthographisch). Bei allen Einsendungen behalten wir uns vor, eine Auswahl zu treffen. Wir prüfen immer auch noch einmal, ob die Anonymisierung auch wirklich funktioniert. Bezüglich jeglicher persönlicher Daten garantieren wir absolute Vertraulichkeit. Eingesandte Texte werden ausschließlich für diesen Leitfaden verwendet.

Vorbemerkung: Für wen ist dieser Leitfaden?

Diesen Leitfaden haben wir für alle geschrieben, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Eltern: Mindestens ein schulpflichtiges Kind geht noch zur Schule, will aber nicht mehr hingehen. Es will ohne Schule lernen. Mindestens ein Elternteil respektiert diese Entscheidung und möchte das Kind beim Lernen ohne Schule unterstützen.
- Eltern: Mindestens ein schulpflichtiges Kind verweigert den Schulbesuch jetzt schon. Mindestens ein Elternteil respektiert diese Entscheidung und unterstützt das Kind in seinem Lernen ohne Schule.
- Eltern: Hoher Leidensdruck in der Schule besteht bei mindestens einem Kind. Es besteht die Möglichkeit, dass bald eine Schulverweigerung daraus wird. Mindestens ein Elternteil möchte sich darauf vorbereiten, wie man das Kind dann bei seiner Entscheidung gegen die Schule am besten unterstützen kann.
- Eltern: Ein Kind geht noch nicht zur Schule, mindestens ein Elternteil rechnet aber damit, dass es den Schulbesuch verweigern könnte, und möchte sich frühzeitig auf diese Situation vorbereiten.
- Jugendliche: Als schulpflichtiger junger Mensch suchst Du nach Informationen über Möglichkeiten, Dich ohne Schule zu bilden, bzw. Du willst wissen, was die möglichen Konsequenzen dieses Wegs sind bzw. wären.

Vorweg möchten wir auf vier Fragen eingehen, die einige unserer „Testleser“ zu diesem Leitfaden gestellt haben:

„In eurem Leitfaden ist dauernd von Konflikten und von Schwierigkeiten die Rede. Das klingt so, als würde man auf jeden Fall scheitern. Als wäre ein Leben ohne Schule in Deutschland unmöglich. Als ob es ganz egal ist, was ich tue, weil die Behörden mir immer einen Strick daraus drehen können. Werde ich nicht all mein Geld verlieren und vor lauter Gerichtsverfahren nie mehr im Leben Ruhe haben?“

Nein. Wir schildern zwar immer das, was im ungünstigsten Fall passieren kann. Denn wir finden es wichtig, dass alle darüber Bescheid wissen. Das heißt aber nicht, dass der ungünstigste Fall immer eintritt. Viele Familien leben im Alltag gut und entspannt ohne Schule, trotz Behördenkonflikt. In vielen Konflikten gibt es außerdem lange Phasen der Ruhe, wo gar nichts passiert. Wir möchten deshalb betonen: Ein Leben ohne Schule in Deutschland ist grundsätzlich möglich! Es kann im Alltag ein gutes, ganz normales Leben sein. Man sollte sich aber sorgfältig vorbereiten, und dazu gehört, dass man auch den worst case kennt.

„Euer Leitfaden klingt oft wie eine Ansammlung von lauter strengen Vorschriften. Darf ich mich denn wirklich nur so verhalten? Muss ich genauso argumentieren? Kann ich nicht einfach mal sagen, was ich denke, was ich auf dem Herzen habe?“

Natürlich darf man das! Es ist mitunter sogar sehr wichtig, dass man keine auswendig gelernten Floskeln benutzt, sondern sich persönlich und authentisch zeigt. Genauso wichtig ist es aber, dass man weiß, wie bestimmte Stichworte auf die Gesprächspartner wirken und wie die Vertreter der Behörden denken. Wenn man gar kein taktisches Bewusstsein hat, dann hilft die größte Authentizität nichts – im Gegenteil, dann kann sie schaden! Man sollte beides zusammenbringen: die in diesem Leitfaden gegebene Orientierung und die eigene, ganz persönliche Art zu denken und zu sprechen.

„Euer Text ist ziemlich lang. Er klingt oft kompliziert, wirkt akademisch und fachsprachlich. Ich verstehe nicht alles. Muss das sein?“

Ja! Viele Dinge sind nicht gut zu erklären, wenn man ungenaue Begriffe benutzt. Manche Erklärungen werden dann sogar irreführend. Darum benutzen wir oft juristische oder soziologische Fachbegriffe, um etwas zu beschreiben. Es geht auch nicht kürzer. Wer in die Auseinandersetzung mit den Behörden geht, muss einfach vieles lernen, mit dem er sich vorher nie beschäftigt hat. Der Leitfaden soll über sämtliche Bereiche, die für betroffene Familien wichtig werden könnten, gründlich informieren. Darum ist er so umfangreich. Es ist aber auch nicht nötig, alles von vorne bis hinten zu lesen. Die meisten Kapitel können auch einzeln gelesen und verstanden werden. Für Verständnisfragen und inhaltliche Hinweise zum Text haben wir eine eigene Facebook-Gruppe gegründet: „Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“.

„Manche Menschen sind einfach nicht an lange oder komplizierte Texte gewöhnt, oder sie beherrschen das Deutsche nicht so gut. Was soll ich tun, wenn sich der Leitfaden nicht für mich eignet?“

In diesem Fall raten wir, sich unbedingt frühzeitig beraten zu lassen, entweder durch einen Anwalt oder durch eine der großen Freilerner-Organisationen! Menschen, die nicht gut Deutsch sprechen, und Menschen aus den sogenannten „bildungsfernen“ Schichten haben es nicht nur beim Lesen dieses Leitfadens schwerer als andere, sondern auch bei den Behörden. Sie werden oft unfair und übermäßig hart behandelt. Deshalb ist es äußerst wichtig, sich im Vorfeld beraten zu lassen! Das heißt, wenn irgendwie möglich, bevor der Konflikt losgeht.

Die Organisationen, die Beratung anbieten, sind der „Bundesverband natürlich lernen“ (www.bvnl.de) und die „Freilerner-Solidargemeinschaft“ (www.freilerner-solidargemeinschaft.de). Die Beratung ist kostenlos, bei der Freilerner-Solidargemeinschaft wird aber um eine den eigenen finanziellen Möglichkeiten entsprechende Spende gebeten.

Achtung, diese Beratung ersetzt keinen Anwalt! Wenn ein Konflikt mit den Behörden eskaliert, ist der Anwalt meist notwendig. Das gilt für alle Fälle von Schulverweigerung! Es ist immer gut, sich früh um einen guten Anwalt zu kümmern. Wer kein Geld für das Anwaltshonorar hat, sollte sich darüber informieren, wie man Prozesskostenhilfe beantragt. Außerdem kann man bei der Freilerner-Solidargemeinschaft finanzielle Hilfe beantragen. Dort werden auch Anwälte empfohlen.

Grundsätzlich raten wir allen Interessenten, dass sie sich rechtzeitig beraten lassen, sei es von einem Anwalt oder von einer der genannten Organisationen. Dieser Leitfaden kann den persönlichen Austausch nicht ersetzen. Er soll als Grundlage dafür dienen. Man sollte auch immer Kontakt zu anderen Familien suchen, die in der gleichen Lage sind. Wer sich mit anderen austauscht, versteht vieles besser und wird in seinem Auftreten sicherer. Auf Facebook gibt es große Freilerner-Gruppen, in denen man lokale bzw. regionale Kontakte suchen kann. Die beste Gruppe, um damit anzufangen, heißt unserer Ansicht nach „Freilernen in Deutschland“.

1. Einleitung: Schulpflicht, ziviler Ungehorsam und Freilernen

1.1. Ziviler Ungehorsam

In Deutschland ist für junge Menschen ein Bildungsweg ohne Schulbesuch, d.h. ohne die Verpflichtung zur täglichen Anwesenheit in einer Schule normalerweise legal nicht möglich. Das Schulwesen wird zwar von den 16 deutschen Bundesländern (föderal) organisiert, und deshalb gibt es nicht ein deutsches Schulgesetz, sondern 16 Landesschulgesetze und eine Vielzahl von Schulformen. Außerdem garantiert Artikel 7 des Grundgesetzes die Privatschulfreiheit, so dass es in Deutschland – anders als z.B. in Frankreich – traditionell einen starken Sektor von staatlich anerkannten Schulen in freier, d.h. nichtstaatlicher Trägerschaft gibt, durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt werden kann. Jedoch erlaubt keines der 16 Landesschulgesetze Hausunterricht oder freiere Varianten schulfreier Bildung. Ausnahmen gibt es nur in seltenen Fällen. Die deutsche Schulpflicht ist also – im Unterschied zu den Regelungen fast aller anderen westlichen Länder – keine Bildungspflicht, sondern sie hat einen Schulgebäudeanwesenheitszwang für praktisch alle jungen Menschen zur Folge, die noch nicht volljährig sind. Im Fall der Berufsschulpflicht gilt die Schulpflicht sogar über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus.

Politisch, verfassungsrechtlich und pädagogisch wird dies nicht nur, ja nicht einmal vorrangig mit der Wissensvermittlung begründet. Als Grund wird vor allem die Notwendigkeit gesehen, „soziale Kompetenzen“ zu vermitteln und/oder das Entstehen von „Parallelgesellschaften“ zu verhindern. Auf die verfassungsrechtlichen und demokratietheoretischen Probleme, die diese Begründungen mit sich bringen, können wir nicht näher eingehen (vgl. dazu mit jeweils unterschiedlichem Ansatz die juristischen Arbeiten von Handschell und von Lucius). Zwar existieren in den meisten Bundesländern Ausnahmeregelungen für junge Menschen, die durch Krankheit oder Behinderung am Schulbesuch nachweislich gehindert werden. Selbst in schweren Fällen jedoch legen die beteiligten Behörden den Eltern bei dem Versuch, die Schulpflicht ruhen bzw. den jungen Menschen davon befreien zu lassen, oft Steine in den Weg und verfolgen, vielfach ohne Rücksicht auf das Wohlbefinden des jungen Menschen, einzig das Ziel einer möglichst raschen (Re-) Integration in irgendeine Form von Präsenzbeschulung. Umgekehrt erklären die Behörden bzw. die beteiligten Fachleute diejenigen jungen Menschen, die sich gegen den Schulbesuch entscheiden, oft allein schon deshalb für krank und suggerieren eine Therapienotwendigkeit. Schulbesuch, so lautet die Logik, die dahintersteckt, ist nun einmal normal – also ist der, der sich beharrlich weigert, eine Schule zu besuchen, nicht normal und muss behandelt und/oder zu seinem Glück gezwungen werden.

Wir stellen die Verweigerung der Schulpflicht, die auf eine bewusste, freie Entscheidung des jungen Menschen zurückgeht, der sich ohne Schule bilden will und der darin von seinen Eltern unterstützt wird, in diesem Leitfaden unter die Überschrift „ziviler Ungehorsam“. Damit möchten wir deutlich machen, dass es dabei aus unserer Sicht und auch aus der Sicht vieler Betroffener nicht um isolierte Einzelfälle geht, die aus purem Eigeninteresse gegen Gesetze verstoßen, sondern dass es insgesamt (auch) um ein politisches Anliegen und um ein politisches Phänomen geht. Unter zivilem Ungehorsam versteht man den bewussten Verstoß gegen Gesetze mit dem Ziel, auf einen gesellschaftlichen Missstand aufmerksam zu machen bzw. die geltenden Regeln zu ändern, unter Inkaufnahme der damit verbundenen Strafen. Zur Erreichung dieses Anliegens werden beim zivilen Ungehorsam verschiedenste, stets aber gewaltfreie Mittel eingesetzt.

Welches Anliegen meinen wir also, wenn wir die hier beschriebene bewusste Schulverweigerung als zivilen Ungehorsam bezeichnen? Dies genau zu sagen, ist gar nicht so einfach. Wer die „Szene“ kennt, weiß, dass sie sehr fragmentiert und von einem hohen Maß an Individualismus gekennzeichnet ist. Es gibt eine Schulkritik, die mit dem elterlichen Erziehungsrecht argumentiert, und eine, die sich an den Selbstbestimmungsrechten der jungen Menschen orientiert. Zur ersteren gehören oft christlich orientierte Homeschooler. Schulkritik kann sich mit weiteren Anliegen verbinden, die wiederum von manchen aus der „Szene“ der Schulverweigerer kritisch gesehen werden, z.B. mit der Impfkritik, aber auch mit rechtsradikalen und potenziell mit allen möglichen anderen reaktionären Überzeugungen. Der Organisationsgrad in der „Szene“ ist generell niedrig. Ein übergreifendes politisches Selbstverständnis gibt es, abgesehen von der Kritik an der Schulpflicht in ihrer jetzigen Form als kleinstem gemeinsamem Nenner, nicht.

Wir meinen dennoch: Ja, es gibt ein politisches Anliegen im Sinne des zivilen Ungehorsams, dem die Verweigerung der Schulpflicht dient, auch wenn viele Familien erst im Lauf der Zeit ein Bewusstsein dafür entwickeln, nachdem ihre Schulverweigerung anfänglich rein privat motiviert war. Der Kern ist die Stärkung der bürgerlichen Partizipations- und Selbstbestimmungsrechte im Bereich der Bildung. Wie bei vielen sozialen Protestbewegungen nimmt dieses Anliegen in der zersplitterten „Szene“ sehr verschiedene, teils problematische Formen an. Bei den christlichen Homeschoolern erscheint es in Gestalt einer Stärkung der familiären Autonomie, bei den rechten Nationalisten in Gestalt einer Rückbesinnung auf traditionelle gesellschaftliche Werte, bei den kinderrechtlich orientierten „Freilernern“ in Gestalt einer Stärkung kindlicher Selbstbestimmungsrechte. Es gibt dazwischen vielerlei Mischformen. Es gibt Freilernerfamilien die einen linksalternativen Lebensstil pflegen und dennoch bestimmten, nationalistisch getönten Verschwörungstheorien anhängen. Es gibt über diese Widersprüche teils heftige Diskussionen in der „Szene“, z.B. weil in den Augen mancher kinderrechtlich orientierter Kritiker jede Stärkung der Autonomie der Familie faktisch zur Schwächung der Position der Kinder führt, die ihren Eltern ausgeliefert sind.

Soziologisch bilden die christlichen Homeschooler eine abgegrenzte Untergruppe, die mit den nicht christlich motivierten Schulverweigerern wenig Kontaktpunkte aufweist. Im Grunde müsste man sie als soziale Bewegung eigener Art einordnen. Ähnliches gilt für explizit rechts bzw. rechtsextrem motivierte Schulverweigerer. Übrig bleibt aus unserer Sicht die große Gruppe der „Freilerner“, die kinderrechtlich argumentieren, säkular und demokratisch orientiert sind und die sich in aller Regel durch die großen Freilerner-Organisationen (BVNL, FSG und INFSB) in irgendeiner Form vertreten fühlen, von denen sie oft beraten werden, für die sie Geld spenden oder in denen sie Mitglied sind. Auch diese im weitesten Sinn „pädagogisch“ motivierten Familien bilden kein sauber abzugrenzendes, soziologisch einheitliches oder gar politisch straff organisiertes Milieu. Die Bandbreite von sehr alternativem bis bürgerlichem Lebensstil unter den „Freilernern“ ist groß. Dennoch eint die Familien, dass sie, auf dem Boden des Grundgesetzes stehend, eine kinderrechtlich begründete Lockerung der Schulpflicht im Sinne einer gesellschaftlichen Liberalisierung anstreben. Von den Eltern unterstützte bzw. respektierte Schulverweigerung im Sinne dieses Anliegens verstehen wir AutorInnen als zivilen Ungehorsam, und so gebrauchen wir den Begriff in diesem Leitfadens.

Das bedeutet nicht, dass jede Freilernerfamilie Schulkritik als bewusstes „politisches Programm“ üben muss! Wie gesagt, mischen sich auch in der Freilernerszene verschiedenste weltanschauliche Orientierungen. Viele Familien, die sich selbst den Freilernern zurechnen, kommen zur

Schulverweigerung aus rein privaten, völlig unpolitischen Motiven, und für viele bleibt es auch dabei. Nicht jeder muss Bildung ohne Schule als zivilen Ungehorsam und als Teil eines politischen Protests verstehen. Dieser Leitfaden ist für alle gedacht, die dadurch, dass sie sich für die Selbstbestimmung ihrer Kinder in der Bildung einsetzen, ins Visier der Behörden geraten (sind) oder die erwägen, diesen Weg zu gehen!

Wir glauben aber, dass man gut daran tut, sich der politischen und gesellschaftlichen Dimension des Anliegens bewusst zu werden. Wir glauben, dass man dann selbstbewusster und reflektierter auftritt. Wenn wir hier also von zivilem Ungehorsam sprechen, dann nicht, weil wir zu Gesetzesbrüchen anstiften oder ein politisches Programm formulieren wollen, das für alle gilt, sondern weil wir es wichtig finden, dass möglichst viele der betroffenen Familien die juristischen, administrativen und letztlich gesellschaftlichen Strukturen verstehen, die das Schulsystem prägen und tragen. Wir sprechen nicht vom zivilen Ungehorsam, weil wir glauben, dass jeder, dessen Kind nicht in die Schule gehen will, das eigene Handeln in diesem Sinne verstehen muss. Wir glauben einfach, dass man mit einem gewissen Maß an politischem Bewusstsein am weitesten kommt und dass es – bei allem unvermeidlichen Stress – auf diese Weise auch am meisten Spaß machen kann!

Wir wissen schließlich auch, dass von den in diesem Leitfaden gegebenen Hinweisen Familien profitieren können, die aus unserer Sicht problematische Überzeugungen vertreten (elternrechtlich, nationalistisch etc.). Dies nehmen wir gerne in Kauf, weil wir glauben, dass das Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung – so wie jedes demokratische Bürgerrecht – nicht nur für die gilt, von denen man annimmt, dass sie den vermeintlich „richtigen“ Gebrauch davon machen, sondern für alle.

1.2. Was verstehen wir unter „Freilernen“?

Wenn wir in diesem Leitfaden von Bildung ohne Schule sprechen, meinen wir im Folgenden stets eine Praxis, die auf eine grundsätzliche Entscheidung des jungen Menschen selbst für Bildung ohne Schulbesuch zurückgeht – im Wissen darum, dass es im Alltag der Familien vielfältige Mischformen gibt, die irgendwo zwischen dem klassischen Homeschooling (mit starker Einflussnahme der Eltern auf Inhalt und Form der Bildung) auf der einen Seite und dem Freilernen im engeren Sinne (auch: Unschooling) auf der anderen Seite liegen. Dabei laufen die zuletzt genannten Konzepte darauf hinaus, Inhalte und Form der Bildung vollständig dem jungen Menschen zu überlassen und von Seiten der Eltern bzw. Bezugspersonen bei Bedarf Unterstützung anzubieten.

„Freilernen“ hat sich in Deutschland als Terminus für die Gesamtheit der Fälle, die irgendwo auf der zuletzt genannten Skala liegen, eingebürgert. Dabei ist in der „Szene“ strittig, was es genau bedeutet. Manche behaupten, dass mit Freilernen immer nur die völlige Freigabe des Lernens gemeint sein darf. Oft deckt sich das mit einer antipädagogischen Haltung im Sinne des „unerzogen“-Konzepts (Bedeutung 1, engeres Verständnis des Begriffs). Andere verstehen „Freilernen“ so, so dass die Bezeichnung auch Fälle umfasst, in denen Eltern ein Kind in der Schulverweigerung unterstützen, jedoch den Anspruch erheben, Bildungsform und -inhalte zu lenken und/oder insgesamt erzieherisch auf das Kind einzuwirken (Bedeutung 2, weiteres Verständnis des Begriffs). Außenstehende, die neu zum Thema kommen oder z.B. als Journalisten darüber berichten, tendieren meist zur Annahme, dass Eltern ihre Kinder irgendwie unterrichten, also zu Bedeutung 2. Weitergehende Konzepte wie das „radical unschooling“ dagegen sind ihnen schwer vermittelbar.

Immer wenn wir in diesem Leitfaden von „Freilernen“ sprechen und nicht ausdrücklich das Gegenteil sagen, verstehen wir den Begriff in der zweiten, also in der weiteren Bedeutung! Dies ist wichtig, denn manchmal empfehlen wir z.B., sich gegenüber den Behörden frühzeitig als Freilerner zu „outen“. Damit meinen wir dann nicht, dass die Behörden denken sollen, dass ein Kind keinerlei Vorgaben oder Orientierung beim Lernen bekommt! Das lässt nämlich besonders bei Jugendämtern und Familienrichtern sämtliche Alarmglocken läuten. Wir meinen nur, dass die Behörden frühzeitig merken sollen, dass sie es nicht mit verwahrlosten Schulschwänzern zu tun haben, deren Eltern sich gar nicht um Bildung kümmern, sondern mit Familien, in denen aus elterlicher Verantwortung und einem hohen Interesse an Bildung gehandelt wird!

Die Praxis vieler Freilernerfamilien sieht natürlich widersprüchlich und uneinheitlich aus, sie changiert zwischen Bedeutung 1 und Bedeutung 2 des Begriffs „Freilernen“, und nur selten ist sie in Form einer ausgefeilten Theorie formuliert. Die Interessen von Eltern – auch untereinander! – und jungen Menschen mischen sich und widersprechen einander auf vielfältige Art und Weise. Dies bleibt auch in ein und derselben Familie über die Jahre hinweg nur selten ganz gleich! Familiäre Verhältnisse sind vielfältig, ambivalent und im Fluss, und das ist auch gut so. Aber für die Behörden, die es ja ohnehin wegen der Schulpflichtverletzung mit einem Tabubruch zu tun haben, sind diese Feinheiten äußerst schwierig zu verstehen! Im Zweifel ist es deshalb besser, sich taktisch etwas mehr in Richtung Homeschooling zu positionieren bzw. keinesfalls allzu offensiv zu deklarieren, Bildung komme doch letztlich von selbst, weil Leben immer auch Lernen sei. Solche radikalen Sprüche wirken, dies muss man leider so deutlich sagen, nach außen hin eher absurd und sind nicht hilfreich. Der Kontakt mit den Behörden ist im Hinblick auf die oben geschilderte ambivalente, schillernde Natur des Begriffs „Freilernen“ eine nicht endende Gratwanderung, bei der Fingerspitzengefühl gefragt ist. In aller Regel hält sich selbst in den Köpfen wohlwollender Behördenvertreter die Gleichsetzung von Lernen mit „Schulstoff lernen“ (und zwar ungefähr zur selben Zeit wie die Schulkinder) zäh und dauerhaft. Damit muss man rechnen.

Wir, die AutorInnen dieses Leitfadens, haben zum Teil selbst Kinder, die sich ohne Schule bilden. Wir alle engagieren uns seit langem für betroffene Familien, wir sind beratend und publizistisch für das Thema „Freilernen“ aktiv. Wir repräsentieren dabei nicht eine einzige, sondern verschiedene Facetten dieses Begriffs. Wir unterscheiden uns in unserer alltäglichen (Nicht-)Erziehungspraxis teilweise stark voneinander. Auch deshalb finden wir es kontraproduktiv, hier eine wie auch immer geartete „reine Lehre“ zu vertreten. Wir möchten nicht behaupten, über die Definitionshoheit, was „Freilernen“ sei oder sein müsse, zu verfügen! Wir halten alle Mischformen der Bildung ohne Schule für legitim, solange die zentrale Grundbedingung erfüllt ist: Der junge Mensch, um den es geht, hat sich selbst aus freien Stücken gegen den Schulbesuch entschieden.

Grundsätzlich deckt sich unser Verständnis von Bildung ohne Schule mit dem, was die Anfang 2020 online veröffentlichte **„Erklärung zum Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung“** formuliert, auf die wir hier gerne hinweisen: <https://erklaerung-selbstbestimmte-bildung.de/>.

Homeschooling gegen den Willen der betroffenen jungen Menschen widerspricht diesem Verständnis – jeder hat das Recht auf Bildung ohne Schule, und jeder hat das Recht zum Schulbesuch! Dennoch sind die Informationen in diesem Leitfaden, wie gesagt, für viele klassische Homeschooler genau so interessant wie für Freilerner. Manches mag auch für junge Menschen interessant sein, die Schulen besuchen (wollen), die sich aber fragen, wie groß ihre Spielräume in diesem System sind bzw. wie groß sie wären, wenn sie doch einmal in Konflikt mit der Schulpflicht geraten würden. Nicht zuletzt dürfte dieser Leitfaden diejenigen interessieren, die einfach nur

mehr darüber wissen wollen, welche rechtlichen und organisatorischen Strukturen im Innersten des Schulsystems wirken, das den meisten Bürgern nur die unauffällige Außenseite eines scheinbar reibungslos funktionierenden Schulalltags zeigt, in dem jegliche auftretenden Probleme mit ein bisschen gutem Willen, ein bisschen Druck, ein bisschen Schulreform und ein bisschen (Nach-)Hilfe vermeintlich lösbar sind.

1.3. Weitere Hinweise zur Verwendung dieses Leitfadens

Wir fassen in diesem Leitfaden die Erfahrungen zusammen, die wir bei einer Vielzahl von Einzelberatungen bzw. von Begleitungen realer Fälle gesammelt haben. In den Inhalt fließt damit auch die Expertise der von uns beratenen Familien bzw. die der mit uns verbundenen anderen Berater und Organisationen mit ein. Hierbei sind insbesondere der „Bundesverband natürlich lernen“ (BVNL), die „Initiative für selbstbestimmte Bildung“ (INFSB) und die „Freilerner-Solidargemeinschaft“ (FSG) zu nennen. Wir können nicht ausschließen, dass andere Personen aus der Freilernerzene in manchen Dingen anders beraten würden, dieser Leitfaden enthält also kein Dogma und keine „Parteilinie“! An manchen Stellen weisen wir explizit hin, dass es unterschiedliche Einschätzungen gibt. Der Leitfaden ersetzt weder die konkrete Beratung durch die Berater der o.g. Organisationen – im Gegenteil, es ist allen betroffenen Familien dringend anzuraten, diesen Kontakt frühzeitig, am besten vor Ausbruch eines Konflikts mit den Schulbehörden zu suchen und auch während des Konflikts zu halten! – noch die Rechtsberatung durch einen Anwalt. Jedoch ähneln sich erfahrungsgemäß viele Abläufe, und die Fragen der Familien sind oft ähnlich. Deshalb schien es uns sinnvoll, unsere Erfahrungen hier schriftlich zusammenzufassen.

Wir schildern hier nach bestem Wissen und Gewissen die gegenwärtige Lage. Wir können nicht ausschließen, dass einzelne Fälle anders verlaufen, sei es wegen bestehender Sonderfaktoren, zwischenmenschlicher Besonderheiten oder einfach durch Glück – oder Pech. So gibt es seltene Fälle, in denen Familien einfach ganz durchs Raster rutschen und von den Behörden nie eine Einschulungsaufforderung erhalten. Oder sie melden ihre Kinder von Schulen ab, ohne dass sie je wieder etwas hören. Oder sie melden ihre Kinder bei mehreren Schulen parallel an, und in dem entstehenden Kuddelmuddel geht irgendwie die Schülerakte verloren. Dies sind aber rare Einzel- bzw. Glücksfälle, und diese Erfolge sind nicht planbar. Hierauf sollte also keinesfalls bauen, wer als Familie bzw. als junger Mensch einen schulfreien Bildungsweg einschlagen möchte. Grundsätzlich gilt auch, dass Behörden und selbst Gerichte sich in vielen Fällen an die eigentlich geltenden Regelungen einfach nicht halten. Grundregel: Es gibt nichts, was es nicht gibt!

Behörden agieren aber manchmal auch aus Hilflosigkeit destruktiv und scheinbar böswillig. Es gilt zu bedenken: Freilerner sind immer erst einmal ein Sonderfall, der aus der Sicht der Behörden das übliche Raster sprengt. Das bedeutet Stress! Schulverweigerer sind in der behördlichen Erfahrungswelt meist Kinder aus „bildungsfernen“ Familien mit vielfältigen sozialen und familiären Problemen. Dass auf einmal eine Familie ankommt, bei der sonst alles „normal“ ist (was immer das in Wirklichkeit heißt), deren Kind aber aus freier Entscheidung den Schulbesuch verweigert und darin von den Eltern aus pädagogischer Verantwortung heraus unterstützt wird, wirkt daher extrem merkwürdig. Vom Begriff „Freilernen“ haben die meisten noch nie gehört. Dass manchmal absurde oder übergriffige Vorschläge gemacht werden, kann auch ein Zeichen der Überforderung bei den betreffenden Mitarbeitern sein. Deshalb ist es selbst in scheinbar aussichtslosen Fällen nie falsch,

weiterführende Informationen und Materialien zum Freilernen zumindest anzubieten und den Hintergrund der eigenen Entscheidung offen zu erklären, auch wenn dies – gerade bei Behörden der Schulverwaltung – im ersten Moment auf scheinbar geringes Interesse stößt. Hier heißt es: dranbleiben, und immer freundlich und seriös argumentieren.

Viele Hinweise wiederholen sich in verschiedenen Kapiteln. Wir wiederholen lieber einmal zu viel als einmal zu wenig, gerade bei den grundsätzlichen Aspekten, die in mehreren unterschiedlichen Bereichen, die dieser Leitfaden behandelt, wichtig sind. Wir sind dankbar für Hinweise auf jegliche Fehler oder Ungenauigkeiten. Dafür haben wir eine Facebook-Gruppe gegründet: **„Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“**. Sie dient der Diskussion und Weiterentwicklung der hier gegebenen Hinweise. Wir markieren die verschiedenen Versionen dieses Leitfadens jeweils mit einem Datum, so dass jeder, der ihn benutzt, immer weiß, wie aktuell die Datei ist, die ihm vorliegt.

Grundsätzlich darf dieser Leitfaden mit Interessierten bzw. Betroffenen gerne geteilt werden! Eine Motivation für uns, ihn zu schreiben, war die Tatsache, dass wir in Telefonaten mit Familien als Berater immer wieder dieselben Basisinformationen geben mussten (verständlicherweise!). Die Fallzahlen steigen aber, die Belastung der verschiedenen Berater steigt damit auch. Wir glauben deshalb, dass es an der Zeit ist, das, was bisher eine Art Geheimwissen weniger Berater war und auf Facebook nur bruchstückhaft und teilweise missverständlich oder in der Sache sogar falsch weitergegeben und diskutiert wird, in einer übersichtlichen Form allen zugänglich zu machen.

Hinweise zur verwendeten Terminologie:

1. Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum.
 2. Wenn wir von „Familie“ sprechen, meinen wir immer alle denkbaren Familienmodelle, nicht nur die klassische Vorstellung der Kleinfamilie (Vater, Mutter, ihre leiblichen Kinder).
 3. Wenn wir von den Betroffenen sprechen, um die es geht, verwenden wir häufig den Begriff „junge Menschen“, da viele das Wort „Kind“ als diskriminierend bzw. abwertend empfinden. Aus Gründen der Lesbarkeit benutzen wir aber oft auch „Kind“.
 4. Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir die Begriffe „psychische Krankheit“ und „Behinderung“/„behindert“, obwohl wir wissen, dass es Menschen gibt, die diese Begriffe generell oder in bestimmten Fällen als diskriminierend ablehnen.
 5. Wenn wir von Schulpflicht sprechen, verstehen wir darunter jeweils das, was in den jeweiligen Landesschulgesetzen der deutschen Bundesländer als Schulgebäudeanwesenheitspflicht definiert ist, von der ersten Sprachstandfeststellung mit vier Jahren (in einigen Bundesländern verpflichtend und durch die Schulpflicht begründet) bis hin zur Berufsschulpflicht, die – wenn keine Berufsausbildung absolviert wird – mit Ablauf des Schuljahres endet, in dem der junge Mensch 18 geworden ist. Die Berufsschulpflicht heißt auch Teilzeitschulpflicht und greift nach der sogenannten Vollzeitschulpflicht (Details sind dem jeweiligen Landesschulgesetz zu entnehmen). Grundsätzlich ändert sich in dieser gesamten Zeit an den hier geschilderten Verhältnissen nichts, außer der Strafmündigkeit. Sie ist teilweise mit 14 Jahren, vollständig dann mit 18 Jahren gegeben.
- Etwas anders verhält es sich, wenn man eine Ausbildung macht: Dann unterliegt man in der Regel der Berufsschulpflicht noch länger, nämlich bis zum Ende der Ausbildung. Auch hier gibt es Altershöchstgrenzen: In Bayern gilt die Berufsschulpflicht für Azubis z.B. bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Auszubildende 21 Jahre alt wird. In NRW gilt für alle, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung begonnen haben, bis zum Ende dieser Ausbildung Berufsschulpflicht. Erst für später begonnene Ausbildungen gibt es ein Recht (statt einer Pflicht) zum Besuch der Berufsschule.

2. Drei mögliche Wege : Strategien im Überblick

Für die überwältigende Mehrheit der jungen Menschen bzw. der Familien in Deutschland, die einen nicht gewünschten Schulbesuch vermeiden wollen, gibt es nur drei Wege. Sämtliche Versuche, noch andere Lösungen zu finden, z.B. gesetzliche Schlupflöcher, mit denen sich ein „Freilernen“ legal begründen lässt (etwa unter Berufung auf europarechtliche Vorschriften), haben sich als fruchtlos erwiesen und müssen nach heutigem Stand als gescheitert angesehen werden. Auch die etwa von dem Siegburger Philosophen Bertrand Stern prominent vertretene Argumentation, Kinder seien auch Menschen und hätten deshalb alle Grund- bzw. Menschenrechte und dürften schon deshalb nicht in die Schule gezwungen werden, greift verfassungsrechtlich zu kurz und hält einer juristischen Prüfung nicht stand. Bisher hat sich unseres Wissens kein Richter auf diese Art und Weise überzeugen lassen. Einfache Lösungen gibt es nicht! Jeder der drei gangbaren Wege, die wir im folgenden überblicksartig darstellen, hat seine Vorteile und seine Nachteile, die man gegeneinander abwägen muss. Die ersten beiden dieser Wege werden hier nur kurz, der dritte Weg dagegen wird in den folgenden Kapiteln unten noch ausführlicher vorgestellt. Er bildet das eigentliche Thema dieses Leitfadens.

2.1 Die Auswanderung aus Deutschland

Die Schulpflicht gilt nur für diejenigen jungen Menschen, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die genauen Formulierungen unterscheiden sich je nach Landesschulgesetz, faktisch läuft es immer auf dasselbe hinaus: Wer nicht in Deutschland lebt, für den gilt die Schulpflicht nicht (mehr). In äußerst seltenen Fällen kommt es zu Problemen bei der Auswanderung, wenn eine Familie schon im Streit mit dem Jugendamt liegt, der möglicherweise bis vors Familiengericht gegangen ist, wo das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug beantragt hat. Dann kann im Prinzip vom Jugendamt erklärt werden, dass bei einem Wegzug, weil das Kind im Ausland nicht beschult werden solle, das Kindeswohl gefährdet sei. Derartige Fälle sorgen in den sozialen Netzwerken immer für Aufsehen, sie bilden jedoch seltene Ausnahmen, bei denen meist noch Sonderfaktoren eine Rolle spielen (z.B. tatsächlicher oder unterstellter christlicher Fundamentalismus, politischer Extremismus z.B. bei „Reichsbürgern“ u.ä.). Meist ist auch der Konflikt mit den Ämtern aus zwischenmenschlichen Gründen oder besonderem „Verfolgungseifer“ ungewöhnlich stark eskaliert. Zur Beruhigung sei jedoch gesagt, dass es auch in solchen Fällen immer wieder Familien gibt, die nach langer juristischer Auseinandersetzung das (teilweise) entzogene Sorgerecht wieder zugesprochen bekamen bzw. denen es, wenn das Sorgerecht bereits vor dem Beschluss zur Auswanderung (teil)entzogen war, zurückbekamen, sobald sie erklärten, nun ins Ausland gehen zu wollen.

Nach einer erfolgten Auswanderung besteht für Freilerner kein gesetzliches Problem in Deutschland mehr. Deshalb gehen wir hier auf dieses Thema nicht weiter ein. Hilfreich sind für Interessierte die bekannten Seiten für Auswanderer (etwa www.wirelesslife.de). Dabei sollte man besonders auf die Klärung steuerrechtlicher und versicherungstechnischer Fragen achten. Eine gute Übersicht der Europäischen Kommission über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur „Home Education“ in Europa findet sich hier: http://publications.europa.eu/resource/ea077239-e244-11e8-b690-01aa75ed71a1.0002.01/DOC_1, eine weitere Übersicht hier: https://en.wikipedia.org/wiki/Homeschooling_international_status_and_statistics.

Das Melderecht

Hartnäckig hält sich in den sozialen Medien das Gerücht, es gebe melderechtlich eine „183-Tage-Regelung“, wonach jeder, der über die Hälfte des Jahres im Ausland sei, nicht mehr melde- und damit nicht mehr schulpflichtig sei. Eine solche Regelung existiert nicht! Es gibt im Melderecht überhaupt keine Regelung, die sich auf eine bestimmte Anzahl von Tagen bezieht, sondern es geht melderechtlich um das zentrale Kriterium des Wohnsitzes und seine Definition. Das Wichtigste hierzu fasst dieser Artikel gut zusammen: <https://freilerner.de/wohnsitz-meldepflicht-und-schulpflicht/>.

Generell sollte jede Familie, für deren Auswanderungspläne die Möglichkeit von Bildung ohne Schule wichtig ist, beachten, dass die gesetzlichen Regelungen in anderen Ländern sich ändern können. So wurde in der deutschsprachigen Gemeinschaft in Ost-Belgien vor einigen Jahren eine obligatorische Prüfung in dem Alter, in dem normalerweise das sechste Schuljahr besucht würde, eingeführt. Bei wiederholtem Nichtbestehen kann verpflichtender Schulbesuch angeordnet werden. In Frankreich scheinen die Inspektionen kürzlich verschärft worden zu sein, und in Schweden wird Bildung ohne Schule seit einigen Jahren gar nicht mehr erlaubt und streng geahndet. In Österreich werden Verschärfungen zum Hausunterricht aktuell in den Medien diskutiert. Solche Änderungen geschehen nicht über Nacht, aber u.U. benötigen sie nur wenige Monate. Da sie im jeweiligen Land vorher diskutiert werden und zumindest die dortige Home Education-Community normalerweise davon weiß, empfiehlt es sich, hier vorher Kontakte zu knüpfen. Als Faustregel gilt: Je länger ein Auslandsaufenthalt dauern soll (bei Auswanderung ja meist: open end) und je abhängiger man von einem bestimmten Zielland ist, desto sicherer sollte man sein, dass die gesetzliche Lage dort stabil ist bzw. desto genauer sollte man überlegen, mit welchen Verschärfungen man im Fall des Falles leben kann. Wer eine Dauerreise plant, sollte im Voraus prüfen, ob zu den Reisezielen Länder gehören, in denen eine Bildungs- oder Schulpflicht gilt, und wie lange man dort sein darf, ohne dieser Pflicht zu unterliegen.

Über die Frage des Freilernens hinaus empfehlen wir, was eigentlich selbstverständlich sein sollte, es aber im Fall von Schulverweigerern leider oft nicht ist: eine Auswanderung gut vorzubereiten. Keinesfalls sollte man sich blind auf Versprechungen verlassen, die im Netz bezüglich eines angenehmen Lebens als digitaler Nomade mit ortsunabhängigem Onlinebusiness kursieren. Viele Familien sind schon nach Jahren des Auslandsaufenthalts desillusioniert, ohne Geld, ohne Wohnung, ohne soziales Netz und dementsprechend viel verwundbarer für die Behörden, als sie es vorher waren, nach Deutschland zurückgekehrt. Dies liegt oft daran, dass diese Familien in Bezug auf die Schule in Deutschland schon einen hohen Leidensdruck haben, der sie zur überstürzten Ausreise verleitet. Wir können nur empfehlen, gut zu überdenken, ob wirklich die Notwendigkeit besteht, das Land schnell zu verlassen!

Fazit:

Vorteil: rechtlich saubere Lösung

Nachteil: komplette Umstellung des Lebens nötig

Kindergeld

Ein Sonderproblem ist das Kindergeld. Es wird von den Familienkassen oft gestrichen, sobald Familien Deutschland verlassen. Die Begründung lautet, dass man nicht wisse, wo das Kind sei (EU-Aufenthalt ist eine der Voraussetzungen für Kindesgeldbezug) bzw. ob für das Kind in einem anderen Land ähnliche Leistungen bezogen würden. Die dann beginnende Auseinandersetzung ist meist langwierig und von unklaren Erfolgsaussichten geprägt. Da die rechtliche Lage hier kompliziert ist, gehen wir auch auf dieses Thema nicht weiter ein. Zu empfehlen ist es in jedem Fall, eine Auswanderung mit einem finanziellen „Puffer“ so zu planen, dass man notfalls ganz, mindestens aber 12 Monate lang auf das Kindergeld verzichten kann. Im Streit mit der Familienkasse kann ein Rechtsanwalt erforderlich werden. Insbesondere die Rechtsanwältin Christina Gavric aus Berlin hat zu diesem Thema schon viele Familien vertreten und kennt sich damit gut aus.

2.2 Das „Untertauchen“

Inzwischen ist es ein offenes Geheimnis, dass manche Familien, um der Schulpflicht zu entgehen, nicht wirklich auswandern, sondern nur so tun. Sie melden dazu entweder die gesamte Familie oder ein Elternteil mit dem/den betroffenen jungen Menschen ins Ausland ab. Teilweise wird auch nur der junge Mensch, ohne die Eltern, abgemeldet. Mitunter fragen die Meldeämter bei der Abmeldung nach einer neuen Adresse im Ausland. Dann ist es möglich, die Adresse von Verwandten, Bekannten, eines Hotels o.Ä. anzugeben. Meist geht es nur darum, dass die Software ein leeres Feld nicht akzeptiert, eine rechtliche Verpflichtung zur Angabe besteht nicht. Wenn die Abmeldung sich nicht auf einen bestimmten neuen Wohnsitz bezieht, meldet man sich ins Ausland „ohne festen Wohnsitz“ ab. Die Meldebehörde hat dagegen nichts einzuwenden, denn niemand kann und will deutsche Bürger zwingen, sich an einem festen Wohnsitz aufzuhalten. Auch auf diese Variante gehen wir nur kurz ein, weil sie zwar, wenn man erfolgreich ist, einen schulfreien Bildungsweg ohne Behördenkonflikte begründen kann. Da jedoch eben dieser Konflikt fehlt, zählt auch der Weg des „Untertauchens“ natürlich nicht zum zivilen Ungehorsam.

Grundsätzlich gilt: Wer diesen Weg einschlagen möchte, sollte – z.B. über die Freilerner-Gruppen auf Facebook – den Kontakt zu Familien suchen, die Erfahrung damit haben. Es lässt sich schlecht allgemein angeben, wie man am besten abgemeldet in Deutschland lebt, weil hier alles auf das persönliche Umfeld und die eigene Art, damit umzugehen, ankommt. Eine Sicherheit, dass man unentdeckt bleibt, gibt es naturgemäß nicht, da eine Denunziation jederzeit erfolgen kann, sei es von Nachbarn, Ärzten oder sogar von eigenen Verwandten. Manche Familien vermeiden eine Entdeckung jahrelang und leben im Alltag relativ entspannt. Andere geben sich die größte Mühe mit der Tarnung und werden doch schnell denunziert. Manchmal kann man sich dann noch herausreden, dass man nur kurz in Deutschland zu Besuch sei. Oft aber wird man vor der Entscheidung stehen, ob man auswandert, den jungen Menschen in die Schule zwingt oder den Weg des offenen Konflikts wählt.

Eine strittige Frage ist, ob es in diesem Fall, verglichen mit dem zivilen Ungehorsam von Anfang an, Nachteile im Konflikt mit den Behörden gibt. Manche sind der Ansicht, dass man wegen des Verstoßes gegen das Melderecht als Lügner dasteht, dem nicht geglaubt werden kann, was z.B. in den Augen der Jugendämter zu einer negativen Sicht auf die jeweilige Familie führen kann. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass das „Untertauchen“ aus der Sicht des Jugendamts so wirkt, als werde das Kind versteckt, also sozial isoliert und abgeschottet – dann steht rasch die Vermutung der Kindeswohlgefährdung im Raum. In einem solchen Fall ist es wichtig, die außerfamiliären sozialen Kontakte des Kindes zu betonen, was zugleich bedeutet: Auch während man noch unentdeckt ist, sollte auf Sozialkontakte größter Wert gelegt werden!

Inwieweit es andere Nachteile gibt, wenn man abgemeldet war, aber „auffliegt“, ist nicht ganz klar. Bei Bußgeldverfahren, wo immerhin die Chance auf eine Verfahrenseinstellung oder Minderung des verhängten Bußgelds besteht (Details unten, 4.7.1), wenn man überzeugend schildert, dass man das Kind nicht zur Schule zwingen kann, könnte ein Nachteil darin bestehen, dass ein Richter, wenn man sich vorher „versteckt“ hat, weniger großzügig ist, weil er hier „kriminelle Energie“ am Werk sieht. Das sind aber nur Vermutungen, denn es ist ohnehin immer ungewiss, ob im Einzelfall eine Chance auf eine Verfahrenseinstellung besteht, und generell ist kaum zu sagen, aus welchen Gründen ein Fall so, ein anderer so ausgeht. Tendenziell wiegt die Schulpflichtverletzung in den Augen der Behörden wahrscheinlich so schwer, dass das Untertauchen als Thema demgegenüber verblasst.

Viele fragen sich, ob man, nachdem man auffliegt, immer noch real auswandern kann. Dies dürfte im Normalfall kein Problem sein, wenn keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, woraus evtl. Auflagen folgen, die das Auswandern verhindern. Das ist äußerst selten der Fall. Zu bedenken ist aber, dass man in diesem Fall das Auswandern nicht entspannt und mit viel Zeit, sondern unter Druck plant, was sich grundsätzlich nicht empfiehlt.

Der Weg des „Untertauchens“ bietet keine Garantie. Auch nach Jahren kann man durch Denunziation plötzlich in die Lage kommen, dass es nicht mehr so funktioniert wie bisher. Wer „untertaucht“ tut also gut daran, sich für den Fall der Fälle zumindest rudimentär mit der Auswanderung (Weg 1) und dem offenen Behördenkonflikt (Weg 3) zu befassen. Man braucht, kurz gesagt, einen Plan B! Dennoch soll betont werden, dass für eine Reihe von Familien das „Untertauchen“ ein tragfähiges Modell über längere oder auch über sehr lange Zeit darstellt. Viele schildern, dass nach anfänglicher Unsicherheit das Gefühl des „Sich-Versteckens“ bald verfliegt. Diese Familien gehen dann immer offener mit dem Thema um, und das Umfeld hat sich irgendwann daran gewöhnt hat, dass bei dieser Familie wohl etwas „anders läuft“, oder weiß sogar über alles Bescheid.

Fragen zum Melderecht beantwortet auch für diejenigen Familien, die mit dem „Untertauchen“ liebäugeln, der o.g. Artikel: <https://freilerner.de/wohnsitz-meldepflicht-und-schulpflicht/>. Die steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen, die – ähnlich wie bei der „echten“ Auswanderung – auch beim „Untertauchen“ auftreten können, lassen sich im Rahmen dieses Leitfadens nicht behandeln. Das Problem des Kindesgeldes stellt sich naturgemäß auch hier. Ein wichtiges Detail: Viele Familien versuchen, ihr Kind allein – also ohne die Eltern – abzumelden. Grund dafür ist meist die Hoffnung, dass man das Risiko, entdeckt zu werden, minimiert, wenn man möglichst wenig am bisherigen Status ändert. Dieses Anliegen wird von den Meldeämtern unterschiedlich gesehen. Manche führen die Abmeldung eines Kindes ohne Eltern durch, andere verweigern sie, was nach

den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes und des BGB, wonach ein Minderjähriger grundsätzlich seinen Wohnsitz bei den Eltern hat, auch plausibel erscheint. In der Praxis scheint es Glückssache zu sein, der Erfolg hängt zum einen wohl von internen Vorschriften der Meldeämter, zum anderen aber auch davon ab, wie geschickt man bei der Abmeldung über das (angeblich) gewählte Lebensmodell im Ausland ein Gespräch auf der Smalltalk-Ebene anknüpfen kann. Auch hier ist jeder Fall anders.

Fazit:

Vorteil: Wenn es klappt, entspanntes Leben ohne Schule im gewohnten Umfeld

Nachteil: bleibende Unsicherheit, wie lange es „gutgeht“, evtl. Gefühl der Heimlichkeit

Nomadentum in Deutschland?

Manchmal taucht in den sozialen Netzwerken die Frage auf, ob man nicht in Deutschland mit Wohnmobil dauerhaft reisen oder sich mit verschiedenen Wohnungen derart zwischen den Bundesländern bewegen könne, dass man nirgends einen Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt oder gewöhnlichen Aufenthalt habe und unter keines der 16 deutschen Schulgesetze falle. Dies klingt für viele, die sowieso mit einer Dauerreise liebäugeln, nach einer verlockenden Lösung. Wer mehrere Wohnungen benutzt, sollte beachten, dass rein melderechtlich wahrscheinlich eine davon als Hauptwohnung zwangsweise festgesetzt werden kann, sobald die Reisetätigkeit gerichtlich genauer unter die Lupe genommen wird. Denn kaum jemand kann seine verschiedenen Aufenthalte realistischerweise ganz gleichmäßig verteilen. Ein Wohnmobil ist zwar kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts, aber für die Feststellung des Lebensmittelpunkts oder gewöhnlichen Aufenthalts, der nach manchen Schulgesetzen die Schulpflicht genauso begründet wie ein fester Wohnsitz, kann gerichtlich auch ein Campingplatz herangezogen werden, auf dem eine Familie überwiegend steht. Wir müssen zugeben, dass wir keinen Fall dieser Art kennen. Das dürfte auch daran liegen, dass die Familien, die gerne reisen wollen bzw. die dazu bereit sind, aus klimatischen, kulturellen oder finanziellen Erwägungen heraus das Ausland bevorzugen. Schließlich ist auch zu bedenken, dass eine nicht beruflich bedingte, unbefristete Dauerreise in Deutschland im Wohnmobil theoretisch von den Jugendämtern wegen möglicher Kindeswohlgefährdung kritisch gesehen werden könnte.

2.3 Der offene Weg in Deutschland

Dies ist das eigentliche Thema dieses Leitfadens. Dieser Weg bedeutet, dass der Konflikt mit den Behörden in Kauf genommen, oft auch der Kontakt zu ihnen offensiv und frühzeitig gesucht wird. Dazu kommt es, wenn Eltern entweder die in den Schulgesetzen der Bundesländer vorgesehene Schulanmeldung auf Wunsch ihres Kindes unterlassen oder wenn ein Kind, das eine Zeitlang die Schule besucht hat, irgendwann mit Unterstützung seiner Eltern beschließt, sich ohne Schule weiter zu bilden, ohne dass dies irgendwie verschleiert wird. Dies bedeutet natürlich nicht, dass

das Kind irgendwann nach Hause kommt und in wohlgesetzten Worten erklärt: „Meines Erachtens ist die Schule kein geeigneter Bildungsort, und ich möchte mich jetzt selbstbestimmt bilden.“ Vielfach beginnt die Verweigerung mit psychosomatischen Symptomen, es kommt zu sporadischen Fehlzeiten, und man „rutscht“ sozusagen hinein, auch ohne dass dem Kind selbst oder den Eltern zunächst die Gründe und die Zusammenhänge mit dem Thema Freilernen überhaupt klar sind. Die wenigsten Kinder – gerade, wenn sie jünger sind – werden Freilernen als „sich bilden“ empfinden. Sie leben einfach nur!

Wie auch immer der genaue Verlauf ist: Irgendwann kommt der Punkt, an dem der Familie bewusst wird, dass sie sich auf einem letztlich unumkehrbaren Weg aus dem Schulsystem heraus befindet. Die Familie recherchiert im Internet zum Freilernen, nimmt Kontakt zu anderen Freilernern und/oder den Freilerner-Organisationen bzw. den regional teilweise existierenden Gruppen auf. Sie erklärt sich entweder frühzeitig und aktiv den Behörden (Schule und Jugendamt, mehr dazu unten) oder wartet, bis diese auf sie zukommen. Die Frage, wie offensiv oder wie zurückhaltend man am besten agiert, werden wir unten noch öfter behandeln. Manche Familien gehen auf alle beteiligten Behörden mit der Bitte um Gesprächstermine zu und bemühen sich um möglichst viele persönliche Kontakte, mit dem doppelten Ziel, die eigene Argumentation zu schärfen und zu beweisen, dass sie am konstruktiven Austausch interessiert ist. Andere agieren eher defensiv, fühlen sich in der persönlichen Konfrontation vielleicht unsicher und meiden sie, so lange es geht. Wir glauben, dass die proaktive, offensive Strategie grundsätzlich niemals Nachteile, oft aber potenzielle Vorteile bietet. Welche Vorgehensweise man wählt, muss aber zur einzelnen Familie passen! Beide Wege sind gangbar, und ob man den einen oder die den anderen Weg beschreitet, ändert an der grundsätzlichen Situation in aller Regel nichts.

Den theoretisch möglichen Sonderfall, dass ein Kind bewusst den Schulbesuch abbricht, so dass es als Freilerner gelten müsste, obwohl es darin von seinen Eltern nicht unterstützt wird, lassen wir hier außen vor. In der Praxis wagen Kinder dies unserer Erfahrung nach fast nie, wenn die Eltern nicht zumindest teilweise zur Unterstützung bereit sind. Wenn es doch geschieht, wird die Schulverweigerung von der persönlichen Umgebung und den Behörden als bloßes „Schwänzen“ oder als sogenannte Schulphobie oder Schulangst wahrgenommen und pathologisiert. Auch die Medien neigen zu dieser Kategorisierung, die Freilerner systematisch unsichtbar macht, und auch die jungen Menschen werden sich selbst dann meist entsprechend wahrnehmen, weil ihnen gar keine andere Begrifflichkeit zur Verfügung steht. Diese – in Deutschland sehr zahlreichen – Fälle tauchen daher bei den Organisationen, die Freilerner beraten, meist gar nicht auf, weil niemandem im Umfeld der betroffenen jungen Menschen überhaupt klar ist, dass man die Dinge auch ganz anders betrachten kann. Dennoch: Auch in solchen Fällen kann sich im Lauf der Zeit noch eine reflektierte Unterstützung durch die Eltern entwickeln, wenn sie nach vielen verschiedenen Versuchen der „Beschulung“ merken, dass Schule nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems für ihr Kind ist. Wenn sie dann durch Zufall in einem Medienbericht auf den Begriff des Freilernens stoßen, setzt oft ein rasanter Prozess des Umdenkens ein, und daraus kann sich Freilernen bzw. ziviler Ungehorsam entwickeln.

Wichtig für das Verständnis des Folgenden: „Unterstützung“ durch die Eltern bzw. das Umfeld bedeutet nicht, dass alle Feuer und Flamme sein müssen für das Freilernen! Ziviler Ungehorsam bedeutet nicht, dass man parolenschreiend auf die Barrikaden geht. In der Praxis gehen viele Eltern zögernd, oder widerstrebend und oft auch untereinander uneinig in diesen Prozess der Unterstützung hinein und durchleben auch später in der Familie verschiedenste Phasen des

Zweifels und der Konflikte. All dies ist legitim, normal und gehört dazu! Es kann auch sein, dass eine Familie – oder auch die Eltern, weil ihre Kraft nicht mehr reicht – sich irgendwann dafür entscheidet, dass erneut Schulbesuch stattfinden muss. Manchmal führt der Konflikt, wenn es der Familie zu „heiß“ wird, auch in die Abmeldung, also zum Untertauchen. Das ist nicht immer einfach, weil man ja schon im Blick der Behörden ist, andererseits sind vielleicht manche Mitarbeiter ganz froh über einen Vorwand, einen anstrengenden Sonderfall endlich los zu sein. Man sollte dies aber keinesfalls als sicheren Ausweg betrachten! Dass man dagegen, hochgradige Kindeswohlgefährdung ausgenommen, immer das Land verlassen kann und damit den Konflikt dann beendet, ist klar. Bereits verhängte Bußgelder müssen natürlich trotzdem bezahlt werden, wenn man nicht erfolgreich dagegen vorgeht. (Wir wollen allerdings nicht verschweigen, dass es in seltenen Fällen dazu gekommen ist, dass Behörden versucht haben, ausreisewilligen Familien die Kinder wegzunehmen, dazu unten mehr, 2.1.)

Im übrigen gilt die Grundregel: Fast alle Konflikte mit den Behörden lassen sich beenden bzw. fast jede weitere Eskalation lässt sich mit großer Sicherheit vermeiden, indem das Kind in die Schule geht. In manchen Fällen wird der Druck einfach zu groß, sei es für die Eltern oder den betroffenen jungen Menschen oder die Familie als ganzes. Dann kann es vernünftig sein, zumindest vorerst nachzugeben, um den Druck rauszunehmen!

Es gibt, so könnte man zusammenfassend sagen, so viele unterschiedliche Wege zum offenen Freilernen in Deutschland und auch ebenso viele Wege während des Freilernens und während der Auseinandersetzung mit den Behörden, wie es Familien gibt, die sich dafür interessieren. Dennoch stehen unserer Erfahrung nach alle Familien, in denen junge Menschen eine Bildung ohne Schule anstreben, vor ähnlichen Problemen. Sie treffen auf ähnliche „Gegner“ – wobei sich diese vermeintlichen Gegner übrigens, wenn man die richtige Strategie wählt, in manchen Fällen unverhofft als (Teil-)Verbündete herausstellen. Dies alles wollen wir in den folgenden Kapiteln näher beleuchten und dabei die häufigsten Herausforderungen, Fragen, Institutionen, Personen und Vorschriften, mit denen man es in der Praxis zu tun hat, vorstellen.

Vorläufiges Fazit:

Nachteil: Kräftezehrend, u.U. teuer (Bußgelder, Anwaltskosten)

Vorteil: kein Versteckspiel, keine Auswanderung nötig, und aus der Konfrontation bezieht man u.U. sogar Energie

Hinweis für Jugendliche, die sich ohne Schule bilden oder dies wollen

Wenn Du Dich als Jugendlicher über 14 Jahre für Bildung ohne Schule entscheiden möchtest oder schon entschieden hast, gilt für dich im Prinzip alles, was in den folgenden Kapiteln geschildert wird, genau wie für jüngere Schulpflichtige auch. Die Maßnahmen der Behörden sind fast genau dieselben, nur richten sie sich teilweise nicht mehr gegen Deine Eltern, sondern gegen Dich selbst. Das gilt besonders für Bußgelder. Einige wenige Maßnahmen kommen ausschließlich bei Jugendlichen ab 14 Jahren in Betracht, z.B. die „Bestrafung“ durch den zeitweisen oder endgültigen Ausschluss vom Schulbesuch. Diese disziplinarische Maßnahme ist bei jüngeren Schulpflichtigen meist nicht möglich, weil hier noch die volle Verantwortung der Eltern für den Schulbesuch gilt. (Der Schulausschluss als Strafe ist natürlich im Fall eines jungen Menschen, der ins Schulsystem integriert werden soll, absurd und zeugt von der Hilflosigkeit der Institution Schule im Umgang mit bewusster Verweigerung.) Nur bei Jugendlichen ist es außerdem in manchen Bundesländern möglich, dass Jugendarrest verhängt wird. Achtung: Dieser Arrest ist keine Strafe für die Schulverweigerung selbst! Es kommt lediglich dazu, wenn ein gegen den Schulverweigerer selbst gerichtetes Bußgeld nicht gezahlt wird und Sozialstunden nicht geleistet werden.

Wir empfehlen Dir, unbedingt alles zu tun, damit es nicht zum Arrest kommt! Bei Bußgeldern ist auch Ratenzahlung möglich. Wenn Du Probleme hast, ein Bußgeld zu zahlen und Deine Eltern Dir nicht helfen können oder wollen, wende Dich rechtzeitig an eine allgemeine Sozialberatung an Deinem Wohnort und/oder an die Berater der Freilerner-Organisationen (BVNL und FSG)! Dies solltest Du auch tun, wenn Du gegen ein Bußgeld Einspruch eingelegt hast und die Gerichtsverhandlung ansteht. Denn darauf kannst und solltest Du Dich mit fachkundiger Hilfe gut vorbereiten.

Als Jugendlicher hast Du generell in der Auseinandersetzung mit den Behörden, verglichen mit jüngeren Schulpflichtigen, Vorteile: Rechtlich wird es immer schwerer, Deinen geäußerten Willen zu ignorieren. Die Juristen gehen davon aus, dass junge Menschen in ihre verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechte erst allmählich hereinwachsen, bis sie mit 18 Jahren vollständig über diese Rechte verfügen. Je älter Du bist, desto ernster müssen Behörden und Gerichte Deine Selbstbestimmungsrechte nehmen. Das heißt nicht, dass sie das tun werden! Im Gegenteil, die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass man Dir schwere Vorwürfe macht, Dich als Träumer oder Faulpelz hinstellt und Dir Deine Zukunft (Scheitern! Arbeitslosigkeit! Sozialer Abstieg!) in den schwärzesten Farben ausmalt. Aber bestimmte Zwangsmaßnahmen, die z.B. Familiengerichte gegen Eltern verhängen, wie der teilweise Entzug des Sorgerechts, können bei Dir nicht mehr so einfach durchgeführt werden bzw. sie werden immer unwahrscheinlicher, je älter Du bist. Auch die Tatsache, dass zeitlich ein Ende der Schulpflicht in Sicht ist, macht es deutlich leichter, die Auseinandersetzung mit den Behörden zu führen. Die mögliche finanzielle Belastung durch Bußgelder z.B. ist viel überschaubarer, wenn man nur noch ein bis zwei Jahre überbrücken muss statt zehn oder zwölf.

Wichtig finden wir, dass Du Deine Eltern ins Boot holst (falls sie nicht ohnehin solidarisch sind). Du bist zwar kein kleines Kind mehr, aber alles wird leichter, wenn sie hinter Dir stehen. Zeige ihnen, dass Du Dich gut informierst und nicht leichtfertig handelst. Zeige, dass Du nicht allein bist! Das hilft Dir auch selbst. Im Literaturverzeichnis findest Du z.B. die Webseite „Grown Unschoolers“ mit Biographien junger Menschen, die ohne Schule aufgewachsen sind. Über die FSG und den BVNL findest Du Kontakt zu anderen Jugendlichen, die ohne Schule leben (wollen), und zu

jungen Erwachsenen, die Dir aus eigener Erfahrung vom Leben und Lernen ohne Schule berichten können. Eine weitere gute Anlaufstelle ist der Verein „Septré“ (<https://septembertreffen.de/>) - ein Verband der jugendlichen Freilerner in Deutschland. FSG und der BVNL können Dich auch über Möglichkeiten beraten, ohne Schule einen Schulabschluss zu machen. Du solltest mit Hilfe dieser Beratung auch prüfen, ob Vollzeit- oder Teilzeitschulpflicht besteht, da für letztere andere Bedingungen gelten.

Anders als Deine Eltern stehen die Schul- und Behördenvertreter Dir persönlich fern. Trotz Deiner nahenden Volljährigkeit erscheinst Du ihnen daher wahrscheinlich als unerfahren, lernfaul und pubertär verblendet. Vielleicht unterstellt man Dir sogar psychische Labilität und hält Dich deshalb für behandlungsbedürftig. Sei nicht überrascht über starken Gegenwind! Auch Erwachsene haben im Kontakt mit den Behörden mitunter das Gefühl, dass sie auf einmal wieder behandelt werden wie kleine Kinder, die nichts wissen und nichts zu melden haben. Deshalb ist es wichtig, dass Du zwar altersentsprechend und authentisch, aber möglichst seriös auftrittst. Zieh Dich, wenn Gespräche anstehen, einigermaßen ordentlich an. Prüfe die Quellen, auf die Du in Gesprächen oder in Schreiben verweist, gut! Ein Buch macht sich immer besser als eine Internetseite oder ein Wikipedia-Artikel. Ein Hinweis auf mehrere Quellen ist immer besser als nur auf eine. Ein wissenschaftliches Buch ist immer besser als ein populäres, aber es gibt auch seriöse populäre Bücher. Versuche generell, Deine Quellen diesbezüglich gut einzuschätzen, und wenn Du unsicher bist, suche Dir Rat! Falls Du selbst Schreiben verfassen musst, achte auf Orthographie und Kommasetzung, und lass Dir gegebenenfalls helfen (dies gilt für Eltern natürlich genauso, vgl. dazu unten die Hinweise zum persönlichen Auftreten, 8.2). Generell kannst Du Dich mit allen Fragen, die Du zum Thema Bildung ohne Schule hast, an den BVNL und die FSG wenden.

3. Der offene Weg (I):

Hauptakteure und Rechtsbereiche im Überblick

Junge Menschen mit dem Wunsch nach Bildung ohne Schule und ihre Familien haben es in Deutschland grundsätzlich immer und überall mit zwei Arten von Behörden bzw. mit zwei großen Rechtsbereichen zu tun. Die Institutionen und die Fachleute, die in ihnen und für sie agieren, folgen jeweils einer eigenen Logik und einer eigenen institutionellen „Kultur“. Die beiden Bereiche sind

1. das Schulrecht/die Schulverwaltung. Dazu gehören als Institutionen die Schule, das Schulamt und die höheren Ebenen der Schulaufsicht bis hinauf zum Kultusministerium. Sie alle handeln im Wesentlichen nach den Vorschriften des jeweiligen Schulgesetzes. Wird gegen Bescheide oder andere Maßnahmen Einspruch eingelegt, z.B. bei Bußgeldern, landet man vor dem Amtsgericht, wo der Einspruch verhandelt wird. Bei Berufungen geht es in der Regel ans OLG.

2. das Sozial- bzw. Familienrecht, zu dem als Institutionen das Jugendamt bzw. andere Träger der Familien- und Jugendhilfe gehören, die im Wesentlichen nach familienrechtlichen bzw. nach Regelungen des Sozialgesetzbuchs operieren, im Falle des Jugendamts ist das vor allem SGB VIII (oder „achtes Buch“). Eskaliert ein Konflikt mit dem Jugendamt, kommt es zu einem Verfahren bzw., so der offizielle Terminus, zu einer Anhörung vor dem Familiengericht, das alleine befugt ist, Eingriffe in die elterliche Sorge anzuordnen. Eine Berufung (offiziell heißt es „Beschwerde“) geht hier i.d.R. auch ans OLG, in Einzelfällen sind wohl auch nur Rechtsbeschwerden bei eben dem Familiengericht zulässig, das zuvor entschieden hat. Dies letztere ist eine Spezialfrage, die ein Anwalt beantworten sollte.

Institutionen in beiden Rechtsbereichen müssen sich zudem allgemein nach Vorschriften des Verwaltungsrechts richten. Einschlägig ist hier z.B. das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes, teilweise auch das jeweilige Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, z.B. wenn es um die Beitreibung von Buß- oder Zwangsgeldern geht. Teilweise ist das Bundesordnungswidrigkeitengesetz einschlägig, wenn z.B. im Landesschulgesetz keine Obergrenze für zu verhängende Bußgelder angegeben ist. Dass das Bundesmeldegesetz, das vor einigen Jahren die bis dahin bestehenden Landesmeldegesetze abgelöst hat, in Meldeangelegenheiten bzw. Fragen von Wohnsitz und Aufenthalt greift, dürfte klar sein. In Detailfragen kann es auch auf andere Gesetze ankommen: So ist für Fragen der Akteneinsicht in Sozialverwaltungsverfahren (etwa beim Jugendamt) SGB X §25 einschlägig, teilweise gelten hier aber noch andere Landesgesetze in Fragen der Informationsfreiheit. Achtung, das Informationsfreiheitsgesetz ist ein Bundesgesetz, das nur für Bundesbehörden gilt, und Freilerner haben es, da Bildung Ländersache ist, fast immer mit kommunalen oder Landesbehörden zu tun.

Gesetze online

Was sich eigentlich von selbst versteht, aber erstaunlich vielen Familien neu zu sein scheint: All diese Gesetze und auch die meisten Dienstvorschriften oder Ausführungsbestimmungen dazu kann man googeln! Die Gesetzestexte sind bei vielen wichtigen Fragen gar nicht so schwer zu verstehen. Man braucht manchmal ein bisschen Fantasie bei der Stichwortsuche in den Dokumenten (z.B. statt „Beurlaubung“ muss man manchmal „beurlaub“ suchen, weil nur das Verb im Gesetz vorkommt, oder statt „Rückstellung“ sucht man nach „zurückgestellt“). Immer noch fragen viele Familien in den sozialen Netzwerken nach bestimmten Vorschriften, die online ohne Weiteres herauszufinden sind. Wer sich etwas in die Texte vertieft, wird nicht nur den Beratern wertvolle Zeit sparen, sondern erhöht selbst mittelfristig auch die eigene Kompetenz und Selbständigkeit im Umgang mit den Behörden!

Ein guter Ausgangspunkt dafür ist: <https://justiz.de/onlinedienste/bundesundlandesrecht/index.php>.

Im Rahmen dieses Leitfadens kommen wir nur auf die wichtigsten Gesetze aus Freilerner-sicht zu sprechen, das sind 1. das jeweilige Landesschulgesetz, 2. das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), auf dessen Grundlage das Jugendamt arbeitet, 3. das Grundgesetz als Referenzgröße für eine Vielzahl der wichtigsten verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Schulpflicht und 4. die verschiedenen Landesverfassungen der Bundesländer, in denen übrigens, anders als im Grundgesetz, meist ausdrücklich auch das Recht auf Bildung als ein Grundrecht oder genauer: grundrechtsgleiches Recht normiert ist. Außerdem enthalten die Landesverfassungen oft auch eine Vorschrift zur Schulpflicht, die im Grundgesetz nämlich fehlt. Details zu deren Umsetzung enthält dann das jeweilige Landesschulgesetz.

Als Freilerner-Familie hat man im Lauf der Zeit fast immer mit dem ersten (Schulrecht/Schulverwaltung) und dem zweiten Bereich (Jugendamt/Familienrecht/Familiengericht) direkt zu tun. Es gibt Einzelfälle, in denen der zweite Bereich gar nicht akut wird, nämlich dann, wenn aus irgendwelchen Gründen das Jugendamt aus dem Spiel bleibt. Dies ist aber selten. Der erste Bereich, das Schulrecht, spielt immer eine Rolle. Beide Bereiche haben ihre eigenen Vor- und Nachteile aus Sicht betroffener Familien, die wir unten genauer schildern. Wichtig ist immer nur, dass man versteht, in welchem rechtlichen Rahmen und aus welchem Selbstverständnis heraus eine Institution und ihre Vertreter handeln. Für den dritten und vierten Bereich, das Bundes- und Landesverfassungsrecht, entwickeln viele Freilerner mit der Zeit ein Faible, denn wer eine fundierte Kritik der Schulpflicht in Deutschland entwickeln will, kommt um die Recherche in Bezug auf die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte und in zweiter Linie auch auf die in der jeweiligen Landesverfassung erwähnten Rechte, vor allem das individuelle Recht jedes jungen Menschen auf Bildung, und um eine Diskussion über die Reichweite dieser Rechte nicht herum. Oft herrschen in Bezug auf letzteres jedoch falsche Vorstellungen; dazu unten mehr in Abschnitt 7.2.1.

Zu den oben genannten Institutionen der Schul- und der Sozialverwaltung kommt aus Sicht von Freilernern noch eine Reihe anderer Stellen bzw. Personen, mit denen man u.U. zu tun hat. Das sind Ärzte, Verfahrenspfleger/-beistände, Erzieher, Psychologen/Therapeuten, Erziehungsberatungsstellen oder Nachhilfelehrer, manche engagierte Freilerner-Familie hat es sogar

mit Kommunal- oder Landespolitikern zu tun. All dies behandeln wir unten jeweils an den Stellen, wo es sinnvoll erscheint. Außerdem muss die Presse erwähnt werden: Manche Familien holen sie absichtlich ins Boot, um Druck aufzubauen oder sich zu schützen oder einfach nur, weil sie finden, dass das Thema an die Öffentlichkeit gehört. Dazu unten ein eigener Abschnitt (9.2).

Im Folgenden behandeln wir zuerst den Bereich der Schule, dann den Bereich Jugendamt/ Familiengericht. Oft entwickelt sich die Auseinandersetzung der Behörden auch in dieser Reihenfolge. Am Anfang steht oft eine Entscheidung der Familie: Nachdem das Kind schon länger an der Schule gelitten und den Wunsch nach Bildung ohne Schule geäußert hat, beschließen die Eltern, dies zu unterstützen. Manche Familien rutschen aber auch über den Ärger, den sie wegen zahlreicher Fehltage mit der Schule (und eventuell zugleich mit dem Jugendamt) haben, in eine Auseinandersetzung mit den Behörden hinein und finden erst in deren Verlauf bewusst zum Freilernen. Deshalb werden Schule, Schulamt und Jugendamt in vielen Fällen auch fast gleichzeitig aktiv. Die Wege zum Freilernen und in die Auseinandersetzung mit den Behörden sind vielfältig! Mehr zu der Art und Weise, wie Familien zu einer Entscheidung gelangen und wie man grundsätzlich mit dem Stress, der auf die Eltern zukommt, umgehen sollte, unten (Abschnitte 4.2 und 10).

Weiter unten kommen wir dann auf Sonderthemen wie „kranke Kinder“ zu sprechen. Danach folgen allgemeine Hinweise, z.B. zu Argumentationsstrategien, und Tipps für das richtige Auftreten, die für alle hier behandelten Bereiche gleichermaßen gelten.

Ein Hauptakteur, der in der Fixierung auf die Behörden leicht übersehen wird, ist die Familie selbst, um die es geht, also der junge Mensch, der sich ohne Schule bildet oder dies anstrebt, und seine Angehörigen. Die Familie ist ja, wie dieser Leitfaden zeigen möchte, nicht nur passives Objekt behördlicher Maßnahmen, sondern kann durch ihr Verhalten den Ablauf der Auseinandersetzung wesentlich beeinflussen. Das Verhältnis der Familienmitglieder zueinander und die Außenwirkung, die sich daraus ergibt, sind wichtige Faktoren dafür. Wir sprechen in diesem Leitfaden z.B. oft davon, wie „die Eltern“ sich verhalten sollen. Das ist natürlich eine Abstraktion, denn zwei Menschen verhalten sich niemals ganz gleich. Oft besteht bezüglich des Freilernens Uneinigkeit, oder es kommt sogar zum Konflikt zwischen den Eltern. Häufig ist das, wenn zwei sorgeberechtigte Elternteile getrennt leben (vgl. unten 6.4). Aber auch wenn beide Elternteile zusammenleben und eigentlich einig sind, wirken sie nach außen nicht unbedingt gleich. Das gilt im Umgang mit dem Kind, aber auch in der Art und Weise, wie man das Freilernen in Gesprächen vertritt (vgl. unten 5.3.2, 5.6.2, 7.1). Es ist wichtig, dies bei der Vorbereitung auf Gespräche zu reflektieren! Schließlich gehört zur Familie als Akteur ihr soziales Umfeld. Ein unterstützendes Umfeld und eine gute Integration vor Ort (Beruf, Nachbarschaft, Vereine, Kirchengemeinde oder einfach nur Freundschaften) sind nicht nur emotional hilfreich, sondern zeigen auch den Behörden, dass die Familie nicht allein und der junge Menschen, um den es geht, nicht sozial isoliert ist oder gar abgeschottet wird.

4. Der offene Weg (II): Schule und Schulbehörden (auch Bußgeldverfahren)

4.1. Allgemeines

Bevor wir den typischen Ablauf der Auseinandersetzungen mit Schule und Schulbehörden schildern, möchten wir einige grundsätzliche Dinge zu den Gesprächen sagen, die in diesem Bereich geführt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Schulsystem streng hierarchisch gegliedert ist: Ganz unten steht die Schule, die wiederum selbst hierarchisch funktioniert (unten die Lehrer, oben die Schulleitung). Über der Schule kommt als unterste Ebene der Schulaufsicht das kommunale bzw. zum Landkreis gehörige Schulamt, wo auch der schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit geleitet werden. Das Schulamt ist z.B. in den ländlichen Gebieten Bayerns eine Abteilung der Landratsämter, diese Abteilung heißt dann aber normalerweise trotzdem Schulamt. Darüber stehen die höheren Ebenen der Schulaufsicht, das ist in NRW z.B. die Bezirksregierung, in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium. Ganz oben steht das jeweilige Kulturministerium, das fast nie ins Spiel kommt. In manchen Detailfragen gelangt man offenbar schneller als in anderen auf die Landesebene, z.B. gibt es in einzelnen Bundesländern eine Landesschulbehörde oder in Sachsen die „Bildungsagentur“ des Landes, bei der Anträge auf Schulbegleitung oder Ruhen der Schulpflicht behandelt werden. Andere Fälle bleiben länger auf der „unteren“ Ebene. Das ist nicht nur vom jeweiligen Bundesland-, sondern auch vom Einzelfall abhängig.

Schon das Schulamt aber tritt nur sehr selten in Gestalt von Mitarbeitern überhaupt persönlich in Erscheinung. Gespräche gibt es hier fast nur, wenn man sehr aktiv darauf hinwirkt. Die höheren Ebenen der Schulaufsicht bleiben meist ganz unsichtbar und treten auch brieflich fast nur dann in direkten Kontakt mit Familien, wenn besondere Mittel wie ein Zwangsgeld ins Spiel kommen. Die Instanz, mit der Freilerner demnach – gerade zu Anfang – den intensivsten Kontakt haben werden und wo gewissermaßen festgelegt wird, in welchem Tonfall und welchem Stil man die Auseinandersetzung führt, ist die Schule, die das betreffende Kind (wenn es denn auf einer angemeldet war) besucht hat. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass man im Lauf des ganzen Konflikts keinen einzigen Mitarbeiter der übrigen Institutionen der Schulverwaltung auch nur zu Gesicht bekommt. Die Schulverwaltung ist grundsätzlich am einzelnen Kind als Individuum, am Inhalt und an der Qualität der Bildung, die es erhält, und an der Situation seiner Familie vollkommen desinteressiert. Für sie zählt einzig die Durchsetzung der Schulpflicht, deshalb findet die Kommunikation vor allem schriftlich in Gestalt z.B. von Bußgeldbescheiden statt. Dass dies im Vergleich zum Jugendamt durchaus Vorteile hat, wird sich im Lauf der nächsten Kapitel zeigen.

4.2 Stationen des Konflikts (I): Die Entscheidung

In den meisten Fällen geht der Entscheidung fürs Freilernen eine Zeit voraus, in der der betreffende junge Mensch eine Schule besucht und auf irgendeine Art und Weise den Wunsch geäußert hat, dies zu beenden. Die Eltern beschließen dann, diesen Wunsch zu respektieren und den jungen Menschen in seiner Bildung ohne Schule zu unterstützen. (Zu der Möglichkeit, dass Kinder sich noch vor dem ersten Schuljahr dafür entscheiden, keine Schule zu besuchen, unten mehr in den Abschnitten 4.4, 4.9.1).

Es ist natürlich auch möglich, dass ein Kind den Wunsch nach Bildung ohne Schule gar nicht

formuliert, sondern dass die Eltern es darauf ansprechen. Kinder wachsen ja mit der Vorstellung auf, dass die Notwendigkeit zum Schulbesuch ein Naturgesetz ist, und für manche ist es deshalb schwer, den Wunsch nach einem schulfreien Leben zu formulieren. In diesem Fall geht die Entscheidung der Eltern, das Freilernen zumindest in Erwägung zu ziehen, der bewussten Entscheidung des Kindes voraus. Achtung: Wir meinen hier nicht Eltern, die ihr Kind zu etwas überreden, sondern es geht um einen Vorschlag, in dem das Kind ein eigenes, bisher nicht artikulierbares Bedürfnis erkennen kann. Oder den es ablehnen kann, was durchaus vorkommt, da manche Kinder auf die durch die Schule täglich garantierten Sozialkontakte trotz hohen Leidensdrucks nicht verzichten möchten.

Schließlich kann es auch sein, dass wegen häufiger Krankschreibung oder wegen anderer Probleme mit dem Schulbesuch ein Konflikt mit der Schule und/oder anderen staatlichen Stellen entsteht, in dessen Verlauf die Familie sich schließlich bewusst fürs Freilernen entscheidet. Man rutscht dann in den Konflikt und ins Freilernen sozusagen hinein und empfindet das, was man tut, vielleicht erst zu einem viel späteren Zeitpunkt bewusst als Freilernen. Manche Familien schlagen sich lange Zeit durch, ohne überhaupt von diesem Begriff gehört zu haben.

In der Realität gibt es viele Mischformen dieser verschiedenen Wege zu einer Entscheidung fürs Freilernen. Wir finden sie alle legitim. Der dritte Weg hat wahrscheinlich am meisten Nachteile, weil die Eltern zunächst ohne die Expertise der Freilerner-Szene herausfinden müssen, wie mit den Behörden umzugehen ist. Die Abläufe, die durch die Schulverweigerung in Gang gesetzt werden und die wir in den folgenden Kapiteln schildern, ähneln sich jedoch bei allen drei Varianten.

In unserer Sicht sind bezüglich der Entscheidung fürs Freilernen zwei Dinge zentral. Erstens muss die Entscheidung vom jungen Menschen kommen. Zweitens müssen aber die Eltern die letzte Verantwortung für den richtigen Umgang damit übernehmen und dies bei Gesprächen mit Behörden im Bedarfsfall deutlich signalisieren. Das gilt auch, wenn man in den Konflikt hineinrutscht und sich erst später darüber klar wird, was man da eigentlich tut. Es liegt an den Eltern, möglichst früh Transparenz über das, was die Familie erwartet, herzustellen. Man sollte offen darüber sprechen, dass es stressig wird. Kinder merken das ja ohnehin! Das Familienklima wird unter der Auseinandersetzung in den allermeisten Fällen leiden, und darüber müssen auch Kinder frühzeitig informiert werden. Wir glauben nicht, dass man den jungen Menschen einen Gefallen tut, wenn man den Frust und die Nervosität, die sich immer wieder einstellen werden, in sich hineinfrisst. Kinder haben ein Recht darauf, auf altersgemäße Art und Weise etwas darüber zu erfahren, wie ernst die Lage im Lauf der Auseinandersetzung werden kann – wozu auch gehört, dass sie erfahren, dass es Möglichkeiten der Gegenwehr gibt.

Wichtig finden wir, dass man als Eltern den Kindern kein Versprechen abgibt: Du musst nicht mehr in die Schule, dafür sorgen wir schon. Man sollte mit der Möglichkeit rechnen, dass der behördliche Druck zu groß wird, entweder für die Eltern oder für den betroffenen jungen Menschen oder für alle. Dann kann es besser sein, wenn man sich zum erneuten Schulbesuch entschließt, und sei es nur zeitweise oder vielleicht aus rein taktischen Gründen. Man sollte, soweit das Alter des jungen Menschen zulässt, gemeinsam besprechen, auf welchen Weg man sich begibt, dass es ein steiniger Weg ist, aber dass man ihn gemeinsam und solidarisch geht, solange es eben möglich ist.

4.3 Stationen des Konflikts (II): Gespräche mit der Schule

Da, wie gesagt, die meisten Kinder erst irgendwann im Lauf ihrer Schulzeit (meist schon recht früh in der Grundschulzeit) den Wunsch entwickeln „auszusteigen“, ist der erste Ansprechpartner, nachdem die familiäre Entscheidung fürs Freilernen gefallen ist, meistens die Schule. Oft ist der Entscheidung, frei zu lernen, eine längere Phase von Schulproblemen und -konflikten vorausgegangen. Häufig haben die Eltern das Kind bereits mehrfach krankgemeldet. Hier gibt es die üblichen „Klassiker“: wiederkehrendes Bauchweh, Kopfweh, allgemeines Unwohlsein – vielleicht manchmal von den Eltern zum Schutz des Kindes vorgeschoben, oft aber auch als reale psychosomatische Beschwerden. In vielen Fällen zählt Mobbing zur Vorgeschichte. Meistens dauert es Monate, manchmal Jahre, bis die Eltern bereit sind, den Schulbesuch grundsätzlich in Frage zu stellen bzw. bevor sie überhaupt an die Möglichkeit denken, dass das Problem gar nicht bei ihrem Kind liegt, sondern bei der Schule. Oft gab es dann schon Schulwechsel und/oder verschiedenste Versuche, das Problem therapeutisch in den Griff zu bekommen. Auch für die jungen Menschen selbst, die ja meist dazu erzogen worden sind, Schule als alternativlos anzusehen, ist es meist ein langer Prozess, bis sie ihnen klar wird, dass ihnen persönlich eigentlich gar nichts fehlt, sondern dass sie einfach nicht mehr zur Schule gehen wollen, weil ihnen Schule grundsätzlich nicht guttut.

Die Schule ist deshalb meist schon in irgendeiner Form alarmiert. Vielleicht gab es Gespräche oder Briefe, es wurde die Pflicht auferlegt, für jeden Fehltag ein Attest vorzulegen, der Schulpsychologe hat Gespräche geführt, es gab Nachteilsausgleiche in bestimmten Lernbereichen etc. Egal, wie die Vorgeschichte verlaufen ist: Irgendwann kommt bei jeder Familie der Punkt, an dem sie sich entscheiden muss. Versucht man weiter, sich mit Krankschreibungen und gutem Zureden „durchzuhangeln“? Oder erklärt man der Schule, dass das Kind sich gegen den Schulbesuch entschieden hat?

Wenn letzteres der Fall ist, dann empfehlen wir, diese Mitteilung in seriöser, korrekter Form schriftlich zu machen und dabei auf die freie, wohlüberlegte Entscheidung des Kindes abzustellen, sich schulfrei zu bilden – eine Entscheidung die man aus elterlicher Verantwortung für das Wohlergehen und die Bildung des Kindes respektiert. Dieser Brief wird Teil der Schülerakte und setzt gewissermaßen die „Tonart“ für alles, was folgt. Deshalb ist es hilfreich, ihn gut vorzubereiten und sich dabei beraten zu lassen.

Rechtschreibung!

Auch eine scheinbare Selbstverständlichkeit, an die aber viele nicht denken: Gute Orthographie und Kommasetzung! Es ist keine Schande, in diesen Dingen nicht ganz fit zu sein, dies ist weit verbreitet. Aber man sollte das wissen und sich dann helfen lassen. Briefe an die Behörden verlieren einfach einen Teil ihrer Überzeugungskraft, wenn sie viele Fehler enthalten. Also keine falsche Scham, sondern offensiv kompetente Hilfe in diesen Dingen suchen, wenn man sie braucht!

Ist eine derartige „offizielle“ Mitteilung der Familie eingegangen, sucht die Schule meist noch einmal das persönliche Gespräch mit den Eltern. In der Regel aber informiert sie (zugleich) das Schulamt, manchmal außerdem das Ordnungsamt und meist – aber nicht immer – das Jugendamt.

Wichtig ist: Die Schule hat hier grundsätzlich keine andere Wahl! Sie hat die Aufgabe, die Schulpflicht zu überwachen und auf ihre Einhaltung pochen. Alles andere wäre ein Verstoß, der die handelnden Personen selbst gefährdet. Dies ist auch an freien Schulen nicht anders, worüber viele Eltern, deren Kinder solche Alternativschulen besuchen, enttäuscht sind. Dabei ist zu beachten, dass gerade diese Schulen oft unter erheblichem Druck stehen, sich regelkonform zu verhalten, wenn sie ihre Genehmigung nicht gefährden wollen. Je freier das Konzept einer Schule, desto fragiler ist möglicherweise ihre Gesamtsituation bzw. ihr Verhältnis zu den Aufsichtsbehörden. Daran liegt es, dass sehr freie Schulen oft am unnachgiebigsten auf der Schulpflicht beharren. Abgesehen davon, dass das Personal natürlich in der Regel auch deswegen dort arbeitet, weil es vom Schulbesuch als bestem Weg der Bildung für junge Menschen überzeugt ist!

Deshalb ergibt es meist wenig Sinn, mit der Schule Grundsatzdiskussionen über die Schulpflicht anzufangen. Darauf zu verzichten ist nicht immer leicht. Bei der Schule, mit deren Personal man persönlich bekannt ist, spüren Familien oft eine gewisse Verpflichtung, sich zu erklären. Oder sie bekommen umgekehrt die volle Breitseite der vorwurfsvollen Enttäuschung von Lehrern ab, die sich doch bisher so große Mühe um das eigene Kind gegeben haben. Gerade bei freien Schulen besteht oft ein enges Verhältnis zu Mitarbeitern, viele duzen sich mit den Lehrern/Lernbegleitern, u.U. auch mit der Schulleitung. Darum fühlt man sich von den Vorwürfen oder von besorgten Fragen, ob das Kind denn genug lerne oder Sozialkontakte habe, persönlich herausgefordert. Man sollte Respekt für den Standpunkt der Schule bekunden und freundlich erklären, dass das eigene Kind sich nun einmal entschieden habe und man als Eltern(teil) in der Verantwortung stehe, es dabei im Sinne der Selbstbestimmung und des Rechts auf gewaltfreie Erziehung zu unterstützen, auch in puncto Lernen und Sozialkontakte. Welche Stichworte dabei die wichtigsten sind, wie die Argumentation genau läuft, wie ausführlich man wird und welcher Tonfall der richtige ist, hängt immer vom konkreten Fall bzw. vom Gegenüber und vom Gesprächsverlauf ab. Wie in der Einleitung gesagt, ist es durchaus wichtig zu betonen, dass man es als Teil der elterlichen Verantwortung begreift und dass man (wenn das Freilernen schon etwas länger andauert) auch tatsächlich schon die Erfahrung macht, dass das Kind Bildung auch ohne Schule wirklich erhält. Das bedeutet ja nicht, dass man erklären muss, das Kind strikt nach Lehrplan stundenweise zu unterrichten. Details vgl. unten (5.6.3, 7.2.8).

Da die Schule das Kind und die möglicherweise im Schulalltag bereits entstandenen Konflikte gut kennt, kann es sein, dass schon an diesem Punkt ein heikles Thema aufkommt, mit dem man sehr vorsichtig umgehen sollte: die Pathologisierung (vgl. unten, 6.2). Dies kann verschiedene Formen annehmen. Manchmal wird nur eine gewisse Sorge geäußert: Das Kind habe sich auffällig zurückgezogen oder tue sich mit Grenzen, die gesetzt werden, ungewöhnlich schwer – so etwas kann im weiteren Verlauf, wenn die Behörden intern miteinander reden, dazu führen, dass eine psychische Erkrankung des Kindes, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder auch mangelnde Erziehungseignung der Eltern unterstellt wird. Manchmal wird auch direkt die Vermutung einer psychischen Auffälligkeit oder Erkrankung geäußert. Grundsätzlich sollte man deshalb stets betonen: Das Kind hat eine wohlüberlegte, gemeinsam mit den Eltern reflektierte, aber insgesamt eigenständige Entscheidung gegen die Schule getroffen. Die Eltern unterstützen diese und sorgen dafür, dass es dem Kind gutgeht, dass es Bildung erhält etc. Man muss keine psychosomatischen Symptome verschweigen, gerade wenn diese erst Folge des Schulbesuchs (und z.B. der Grund für in der Vergangenheit erfolgte Krankschreibungen) waren. Aber es sollte deutlich werden, dass die Beschwerden auf den Schulbesuch zurückgehen und deshalb kein Indiz für eine Krankheit des

Kindes an sich darstellen. Oft bessern sich die psychosomatischen Symptome schon kurz nach dem Verlassen der Schule, worauf man dann nachdrücklich hinweisen sollte.

Dies alles sollte natürlich nur so gesagt werden, wenn es der Wahrheit entspricht. Eltern tun gut daran, immer im Hinterkopf zu behalten, dass auch ein „Gegner“ mal Recht haben kann. Im Prinzip ist es möglich, dass die Schulprobleme des Kindes auch (mit) durch eine psychische Auffälligkeit bzw. Krankheit bedingt sein könnten! Es schadet nie, dies einmal zu reflektieren. (Was zu beachten ist, wenn eine Krankheit vorliegt, steht unten im Abschnitt 6.1.)

Oft wurde wegen anhaltender Schulprobleme und damit vielleicht zusammenhängender psychischer Auffälligkeiten bereits eine Therapie begonnen, vielleicht auf Drängen der Schule. Dann erwägen viele Eltern, die Behandlung rasch abzubrechen, weil ihnen klar wird, dass eigentlich gar nicht das Kind, sondern die Schule das Problem war. Dabei ist Folgendes zu bedenken: Es ist immer möglich, dass das Jugendamt durch die Schule hiervon erfährt und den Vorwurf erhebt, dass die Eltern dem Kind eine evtl. nötige Behandlung vorenthalten. (Mehr zum Datenschutz unten, 4.9.2, 5.3.4.) In vielen Fällen ist das Jugendamt sowieso auch bereits involviert, weil die Eltern selbst dort wegen der Schulprobleme um Hilfe bzw. Beratung gebeten haben. Vielleicht kam deshalb der Tipp für die Behandlung auch vom Jugendamt selbst. Es sollte deshalb immer darauf geachtet werden, dass man eine Beendigung sorgfältig begründet, damit sie nicht überstürzt wirkt. Das beste Argument ist, dass es dem Kind ohne Schule schon viel besser geht. Aber dann sollte das auch wirklich stimmen! Andernfalls schadet es mehr, die Therapie überstürzt abzubrechen, als sie noch etwas weiterzuführen und dadurch zu zeigen, dass man Verantwortung übernimmt. Es lässt sich ja trotzdem klarmachen, dass das Kind an sich nicht krank ist, sondern dass die Therapie nur Probleme „repariert“, die die Schule verursacht hat.

Was die Sozialkontakte angeht, so gibt es Kinder, die zwar völlig gesund sind, aber sehr wenig Bedürfnis nach Kontakten zu Gleichaltrigen haben. Wenn eine solche Besonderheit vorliegt, sollte man sie nicht taktisch verstecken, sondern zeigen, dass man sich im Klaren darüber ist, dass das eigene Kind in diesem Punkt nicht den gängigen Vorstellungen entspricht, was aber sein Wohlergehen (seine Bildung ohnehin) nicht beeinträchtigt.

Manchmal legen Schulen den Eltern nahe, eine Form der Gewalt anzuwenden. Dies sollte man sehr klar ablehnen und kann dabei (muss aber nicht) auf §1631 BGB hinweisen, wo das Recht auf gewaltfreie Erziehung geregelt ist. Es kommt vor, dass Schulleitungen den Eltern „augenzwinkernd“ nahelegen, das Kind doch einfach mal im Pyjama zur Schule zu bringen, dann gebe es zwar Geschrei, aber damit habe sich die Sache dann meist erledigt. Solcher Psychoterror darf dann im Gespräch auch klar als solcher benannt und zurückgewiesen werden. Denn §1631 verbietet auch entwürdigende Maßnahmen und seelische Verletzungen.

Insgesamt aber gilt die Maxime: Man sollte freundlich und entspannt und bei sich selbst bleiben, die eigene Sichtweise offen und transparent vertreten und dabei Respekt für die Sichtweise der anderen Seite bekunden. Wenn die Schule ein Minimum an Offenheit und Interesse zeigt, schadet es nie, wenn man weiterführende Informationen und Materialien übers Freilernen anbietet. (Dies gilt für alle Behörden.) Wichtig ist nur, dabei nicht aufdringlich, missionarisch oder sektiererisch zu wirken.

Letztlich darf man eins nicht vergessen: Das Gespräch mit der Schule ist, gerade wenn es den Einstieg in die Auseinandersetzung mit den Behörden darstellt, zwar wichtig, um den eigenen „Ton“ zu finden, in dem man sich darstellt. Aber die Schule spielt im weiteren Verlauf eigentlich

keine Rolle mehr. Sie kann andere Behörden verständigen, hat aber selbst keine Zwangsmittel und taucht als Gesprächspartner meist nicht mehr auf, es sei denn als geladener Zeuge z.B. in einem Bußgeldprozess oder wenn das Jugendamt die Sichtweise der Schule hören möchte. Wenn also Schulpersonal mit Sanktionen für die Familie droht, sollte man sich immer vor Augen führen, dass die Schule, selbst wenn der Konflikt eskaliert, meist gar nicht mehr der Kontrahent sein wird, mit dem man es künftig zu tun hat.

Eine Ausnahme bildet die polizeiliche Zuführung, die je nach Bundesland wohl auch eine Schule (über das Ordnungsamt) anfordern kann. Dies ist aber selten. Mehr dazu unten (4.7.3). In sehr seltenen Fällen kann die Schule (wie auch andere Behörden der Schulverwaltung) offenbar direkt das Familiengericht anrufen, also über den Kopf des Jugendamts hinweg. Einmal wurde das Familiengericht sogar durch eine Bezirksregierung (NRW) angerufen, die mit einer Familie in einer Auseinandersetzung wegen eines Zwangsgeldes war. Auch dann findet jedoch die Auseinandersetzung vor dem Gericht statt und nicht mehr mit der Schule bzw. Schulbehörde, und hier gilt dann auch gar nicht mehr der Maßstab des Schulrechts, sondern es geht um das Kindeswohl. Manchmal kann eine Schulaufsichtsbehörde anordnen, dass die Familie sich von der Schule zu (sonderpädagogischen) Fördermöglichkeiten beraten lässt. Dies ist dann aber im Prinzip freiwillig oder genauer gesagt: Diese Anordnung erfolgt im Rahmen der behördlichen Kompetenzen auf Grundlage des Schulgesetzes und der Schulpflicht, gegen die man ja sowieso verstößt. Es ist also eine rein taktische Entscheidung, ob man hierzu „ja“ sagt oder nicht. Auch in diesem Fall jedoch ist die Schule gar nicht mehr der Hauptgegner. Die Schulen wissen das auch und engagieren sich in den seltensten Fällen weiter, nachdem eine Auseinandersetzung um das Freilernen einmal ihren Lauf genommen hat. Das hat auch ganz banale Gründe: Sie haben mit den Anforderungen des schulischen Alltags mehr als genug zu tun. Den anstrengenden „Sonderfall“ der Freilerner überlässt man nur zu gern der Schulaufsicht.

An den Schulen ist in der Regel ein Vertreter des schulpsychologischen Diensts bzw. der Schulsozialarbeit präsent. Es ist möglich, dass jemand aus diesem Bereich bereits Kontakte zu dem jungen Menschen, um den es geht, hatte. Grundsätzlich sollte man die Hinzuziehung von Vertretern des schulpsychologischen Diensts in der Auseinandersetzung jedoch zurückweisen. Der schulpsychologische Dienst ist aber meist für die Beratung bezüglich sonderpädagogischer bzw. allgemein Förder-Möglichkeiten zuständig, wer sich also im Verlauf der Auseinandersetzung für eine solche Beratung entscheidet, „kauft“ den Berater gleich mit. Die Hinzuziehung von Schulpsychologen wird immer wieder vorgeschlagen, wenn es darum geht, die Familie zur Durchführung eines „runden Tisches“ zu überreden. Der Schulpsychologe ist aber qua Beruf kein Anwalt des Kindes, sondern seine Aufgabe besteht darin, Probleme so zu „lösen“, dass am Ende ein möglichst reibungsloser Schulbesuch stattfinden kann. Insgesamt ist es selten, dass Schulpsychologen ins Spiel kommen. Die Schulsozialarbeit taucht in Auseinandersetzungen um das Freilernen unseres Wissens nie auf.

4.4 Stationen des Konflikts (III): Wenn ein Kind noch an keiner Schule angemeldet ist

Wenn ein Kind noch an gar keiner Schule angemeldet war, weil es zu jung ist, gibt es natürlich keine Schulleitung und keine Lehrer, mit denen ein Gespräch stattfinden kann. Dann wird der erste Gesprächspartner, der in Erscheinung tritt, das Schulamt sein, das einen Brief mit der Erinnerung an

die fehlende Schulanmeldung schickt. Möglicherweise schaltet sich im weiteren Verlauf, wenn die Familie hart bleibt, das Jugendamt ein. Die Abläufe unterscheiden sich von diesem Punkt an nicht grundsätzlich von denen bei Kindern, die schon eine Schule besucht haben bzw. dort angemeldet waren.

Allerdings gibt es von Anfang an einen Nachteil, dessen man sich bewusst sein sollte: Wer sein Kind gar nicht erst anmeldet, der wirkt in der Sicht der Behörden so, als verhindere er aktiv den Schulbesuch, statt sich „nur“ nach einer Entscheidung des Kindes gegen den Schulbesuch zu richten. Das Verhalten der Eltern erscheint also deutlich strafwürdiger. Zwar können die Eltern argumentieren, dass das Kind sich klar gegen Schule geäußert habe und/oder mit der Schuleingangsuntersuchung nicht einverstanden gewesen sei. Erfahrungsgemäß wirkt das jedoch auf Jugendämter und Gerichte oft nicht überzeugend. Man muss einfach damit rechnen, dass man tendenziell (noch) mehr Gegenwind hat.

Im Normalfall lautet daher unsere Empfehlung: das Kind zumindest anmelden, die Schuleingangsuntersuchung, wenn es irgendwie geht, wahrnehmen und dem Kind einen möglichst normalen Schulstart ermöglichen. Gerade die Schuleingangsuntersuchung, die nur sehr punktuell in die kindliche Selbstbestimmung eingreift, sollte man mitmachen. Sonst fällt man einfach viel früher als sonst auf bzw. geht schon in eine Konfrontation, obwohl man noch monatelang seine Ruhe gehabt hätte. Man kann die Untersuchung auch als Chance begreifen zu demonstrieren, wie fit und sozial aufgeschlossen der junge Mensch ist. Nicht zuletzt haben die Eltern gezeigt, dass sie dem Schulbesuch des Kindes nicht im Weg stehen!

Natürlich ist es aber legitim, die Untersuchung zu verweigern, wenn die Aversion eines Kindes stark ist. Manche Eltern befürchten eine Eskalation bei der Untersuchung, weil das Kind auf Ärzte oder Anforderungen bei Untersuchungen oder generell Fremde sehr heftig reagiert. Die Sorge ist dann, dass bereits irgendein psychisches Defizit des Kindes aktenkundig wird. Wir geben allerdings Folgendes zu bedenken: Bei Freilerner-Kindern, die so reagieren, ist die Wahrscheinlichkeit ohnehin hoch, dass im späteren Verlauf der Auseinandersetzung behördlicherseits irgendeine psychische Erkrankung bzw. ein behandlungsbedürftiges Defizit unterstellt wird. Man gewinnt also mit der Verweigerung der Schuleingangsuntersuchung nichts Entscheidendes und sollte sich gut überlegen, ob man sie nicht doch machen kann. Jede ärztliche Untersuchung kann übrigens abgebrochen werden, wenn das Kind verweigert oder man selbst der Ansicht ist, dass Unzumutbares geschieht oder verlangt wird.

Wegen der seit 2020 geltenden Vorschriften zum Masernimpfschutz, den Kinder, die in der Schule betreut werden, nachweisen müssen, befürchten manche Freilerner, deren Kinder ungeimpft sind, dass es bei der Anmeldung Probleme gibt. Laut Gesetz muss die Impfung vor Beginn der Betreuung vorliegen, das heißt also nicht schon bei der Einschulungsuntersuchung. Die Schulen handhaben das in der Praxis zwar unterschiedlich. Vom Gesetz her hat die Schule jedoch lediglich die Aufgabe, für das Gesundheitsamt den Impfstatus zu ermitteln. Diesen kann man durch einen Impfpass oder durch eine ärztliche Bescheinigung über die Immunität nachweisen. Oder man weist medizinische Kontraindikationen nach („Impfunfähigkeit“). Liegt nichts davon vor oder ist der Nachweis nicht ausreichend, muss die Schule das dem Gesundheitsamt mitteilen. Dann wird sich das Gesundheitsamt zunächst zwecks Aufklärung an die Eltern wenden. Eltern ungeimpfter Kinder können unserem Verständnis nach erst mit einem Bußgeld belegt werden, sobald die Betreuung in der Schule ohne Impfschutz beginnt und auch dann nicht ohne vorherige Beratung.

Wir positionieren uns als AutorInnen dieses Leitfadens ausdrücklich nicht in der Diskussion um Impfungen und Impfpflicht! Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir hinsichtlich der neuen Impfregelein keinerlei Anlass sehen, nur wegen fehlender Masernimpfung von einer Schulanmeldung abzusehen.

Generell weisen wir darauf hin, dass im gesamten Prozedere der Schulverweigerung die Impfskepsis bzw. Impfkritik als Argument gegen die Schulpflicht mit großer Zurückhaltung eingesetzt werden sollte. Wer sich entsprechend äußert, gilt bei den Behörden leicht als unseriöser Sektierer.

Ähnliches wie für die Schuleingangsuntersuchung gilt, wenn lange vor dem Einsetzen der eigentlichen Schulpflicht die Sprachstandfeststellung im Alter von vier Jahren ansteht. Diese ist in manchen Bundesländern Pflicht. Wir empfehlen auch hier, die Untersuchung wahrzunehmen und als Chance zu sehen. Die meisten Kinder haben damit keine Probleme. Der Unterschied zur Schuleingangsuntersuchung bzw. zur Schulverweigerung allgemein ist nur, dass die Verweigerung einer verpflichtenden Sprachstandfeststellung eine bloß punktuelle Verletzung der Schulpflicht ist. Entsprechend verursacht sie weniger Probleme und zieht höchstens ein Bußgeld nach sich. Theoretisch kann sich aber das Jugendamt einschalten. Wir haben hiermit wenig Erfahrung. Mancherorts, z.B. in Berlin, scheinen die Behörden mit der Kontrolle der Sprachstandfeststellungen aber so überfordert zu sein, dass faktisch keinerlei Ahndung erfolgt.

Zu den Implikationen einer fehlenden Schulanmeldung in Bezug auf die polizeiliche Zuführung vgl. unten die Abschnitte 4.7.3, 4.9.1.

4.5 Stationen des Konflikts (IV): Die Rolle des Schulamts bzw. der Schulaufsicht

Was über das richtige Auftreten oben gesagt wurde, gilt grundsätzlich auch für den Kontakt mit dem Schulamt und allen anderen Behörden der Schulaufsicht bzw. Schulverwaltung. Es gibt aber einen wichtigen Unterschied: Das Schulamt tritt – wie auch alle anderen Schulbehörden – meist persönlich gar nicht in Erscheinung. Es sucht nicht das Gespräch und ist in den meisten Fällen nur dann (ansatzweise) zu einer inhaltlichen Diskussion bereit, wenn die Familie sich sehr aktiv darum bemüht. Dies zu tun, kann trotzdem sinnvoll sein, wenn eine Familie Lust an der konstruktiven Diskussion hat, sich frühzeitig auf allen Ebenen offensiv positionieren will und vielleicht sogar eigene Vorschläge hat, wie die Situation rechtlich aufzulösen sein könnte (mehr dazu unten, 4.6). Tut man dies nicht, belässt es das Schulamt meist bei Bußgeldbescheiden. Diese kommen, technisch gesprochen, nicht einmal vom Schulamt selbst, sondern vom Ordnungsamt. Sie werden vom Schulamt durch Anzeige der Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit nur veranlasst.

Als unterste Ebene der Schulaufsicht und den Schulen vorgesetzte kommunale Behörde sieht das Schulamt seine Aufgabe schlicht in der Durchsetzung der Schulpflicht und in der organisatorischen Verwaltung und Überwachung der Schulen. Bei letzterem liegt im Arbeitsalltag der Schwerpunkt seiner vielfältigen Aufgaben. Methodische und inhaltliche Fragen von Bildung sind dem Schulamt völlig fremd. Mit der Gestaltung von Lehrplänen und Unterrichtsmethoden hat es nichts zu tun, und schulpolitische Fragen im engeren Sinne werden meist ein bzw. zwei Ebenen höher, nämlich auf Landesebene entschieden. Schulverwaltung ist oft genug auch Mangelverwaltung und Schulämter sind vollauf damit ausgelastet, sich mit Raumnot, dem Mangel von Lehrern, der besten Verteilung von Schulsozialarbeitern und -psychologen o.ä. herumzuschlagen. Am einzelnen

Schüler, an dessen Wohlergehen und individuellem Bildungsprozess hat das Schulamt bzw. die Schulverwaltung in aller Regel keinerlei Interesse. Zu persönlichen Gesprächen kommt es daher, wie gesagt, selten. Manchmal werden Vertreter des Schulamts von den Schulen hinzugezogen, wenn sie den Eltern einen „runden Tisch“ mit verschiedenen Fachleuten anbieten bzw. die Familie dazu überreden wollen; mehr zur Frage günstiger bzw. ungünstiger Gesprächsformate siehe unten, 8.1.

Wenn Diskussionen mit Vertretern des Schulamts stattfinden, beginnen sie oft konfrontativ. Sie müssen daher gut vorbereitet werden. Ein Kind mitzunehmen, empfiehlt sich hier nicht. Es ist schon vorgekommen, dass Vertreter des Schulamts im allerersten Gespräch den Eltern erklären, man könne ihnen die geschlossene Psychiatrie empfehlen, dort würden den Kindern die Flausen schnell ausgetrieben. Diese fachlich unseriösen „Vorschläge“ muss man natürlich zurückweisen. Oder man wird mit der Aufzählung von Paragraphen und Vorschriften überrollt. Wenn Eltern aber standhaft sind, seriös und klar argumentieren und dabei außerdem Respekt für die Haltung der anderen Seite zeigen, kann ein Gespräch auch eine positive Wendung nehmen und zu gegenseitigem Verständnis führen. Achtung! Das heißt nicht, dass das Schulamt die Schulverweigerung toleriert. Das Maximum dessen, was uns erreichbar scheint, ist das Signal: „Wir verstehen Sie, wir finden in Ihrem Fall Strafe auch eigentlich falsch und wir hätten nichts gegen eine Gesetzesänderung, aber uns sind bei der jetzigen Lage leider die Hände gebunden“. Das bringt konkret scheinbar wenig, hilft aber emotional und darf zugleich vor einem Bußgeldrichter durchaus als Argument für die mangelnde Rechtfertigung einer Strafe erwähnt werden: „Schauen Sie mal, sogar im Schulamt äußert man ein gewisses Verständnis für uns persönlich.“

Tatsächlich ist der rechtliche Spielraum des Schulamts nicht ganz so begrenzt, wie es oft (auch der Behörde selbst) scheint: Zwar muss das Schulamt sich nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der damit zusammenhängenden Verordnungen, Erlasse und Dienstvorschriften richten, und es ist wichtig, hierfür immer Verständnis zu zeigen! Aber im Bußgeldverfahren gilt nach § 47 des Ordnungswidrigkeitengesetzes das sogenannte Opportunitätsprinzip. Danach liegt es im Ermessen der Behörde, welche Vergehen verfolgt werden. Man kann darauf durchaus hinweisen und darum bitten, angesichts der Tatsache, dass es hier ja nicht um verwahrloste Kinder, verantwortungslose Eltern oder normales „Schwänzen“ geht, von einer Ahndung abzusehen. Dies war unseres Wissens noch nie erfolgreich, aber warum sollte man es nicht versuchen? Dass das Schulamt „nein“ sagt, liegt aber jedenfalls weniger an rechtlichen Zwängen als vielmehr daran, dass die Behörde bei einer Duldung befürchten muss, von oben Ärger zu bekommen. (Und natürlich in den allermeisten Fällen daran, dass das Schulamt in den allermeisten Fällen durchaus und sogar ganz entschieden der Meinung sein wird, dass eine Strafwürdigkeit gegeben ist!)

Dass Familien das Gespräch beim Schulamt, bei dem sie sich persönlich zeigen können, so selten suchen, scheint uns daher bedauerlich. Denn durch derartige Gespräche trainiert und schärft man auch die eigene Argumentation! Wie in der Einleitung schon gesagt, fühlt sich aber nicht jeder für viele Gespräche gut gerüstet. Deshalb ist auch dieser abwartende Weg völlig legitim. Ein desaströses Gespräch entmutigt eher. Ein abwartendes Vorgehen verändert bzw. verschlechtert zunächst die rechtliche Lage nicht im geringsten! Das Ergebnis ist in fast allen Fällen zunächst, dass ein Bußgeld verhängt wird. Bevor wir aber die Sanktionsmöglichkeiten, die den Schulbehörden zur Verfügung stehen, und das jeweils dazugehörige Verfahren schildern, wollen wir einen Blick auf einige denkbare Lösungsmöglichkeiten werfen, die Familien der Schule und dem Schulamt im Rahmen des jeweils geltenden Schulgesetzes noch anbieten könnten, um eine Eskalation zu verhindern.

Ruhen der Schulpflicht wegen Krankheit?

Achtung! In Fällen, wo Eltern kranker oder behinderter Kinder, z.B. wegen Autismus, ein Ruhen der Schulpflicht beantragen, scheinen sich die Schulbehörden, soweit wir sehen, stärker zu engagieren. Es kommt wesentlich häufiger zu persönlichen Begegnungen. Der Grund ist nachvollziehbar: Ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht ist im Rahmen der Schulgesetze möglich und verpflichtet die Schulbehörden direkt zur Prüfung der Gründe für den Antrag. Er fordert es zugleich in seinem Selbstverständnis heraus, wonach es darüber zu wachen hat, dass möglichst alle Kinder Schulen besuchen. Die Schulbehörden können sich die Sache auch nicht, wie bei „normalen“ Freilernern, durch Anstoßen eines Bußgeldverfahrens leicht machen. Sie müssen sich inhaltlich positionieren. In diesen Fällen scheint es überproportional häufig zu hässlichen Konfrontationen zu kommen, wobei manche Schulämter z.B. wiederholt das Jugendamt zur Prüfung einer angeblichen Kindeswohlgefährdung auffordern.

Was der Grund für diese überproportionale Häufung von hässlichen Konfrontationen mit Schulämtern gerade in Fällen von autistischen Kindern ist, wissen wir nicht ganz genau. Eine große Rolle dürfte Hilflosigkeit spielen: Es sind in bei Autisten oft gar keine geeigneten Schulen vorhanden, und die dadurch bedingte Hilflosigkeit der Schulbehörden führt zu Gereiztheit und Konfrontation. Bei Autismus wird zudem oft der typische Mangel an sozialen Kontakten als Grund gesehen, eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Hinzu kommt das (in vieler Hinsicht löbliche) Mantra der Inklusion, die alle wollen (bzw. wollen müssen), die jedoch von Schulen im notwendigen Umfang weder personell noch inhaltlich umgesetzt werden kann. Behörden reagieren oft auch nach dem Standardschema: Zuständigkeit prüfen, sich möglichst für unzuständig erklären, den Fall an die nächsthöhere Instanz abschieben oder im Stapel nach unten schieben. Deshalb kommen viele Anträge auf Ruhen der Schulpflicht über lange Zeit einfach keinen Millimeter voran. Mehr zum Thema „kranke Kinder“ unten (6.1).

4.6 Legale Lösungs- bzw. Kompromissmöglichkeiten im Bereich des Schulrechts

Jeglicher Kompromiss, der in der Auseinandersetzung mit den Schulbehörden angestrebt wird, muss in irgendeiner Art gesetzeskonform sein, genauer gesagt: schulgesetzkonform. Es ergibt keinen Sinn, vom Schulamt Dinge zu erwarten, die nicht erlaubt sind, so z.B. eine einjährige Beurlaubung „aus wichtigem Grund“, wenn dieser nur darin besteht, dass der betreffende junge Mensch die Schule nicht besuchen möchte.

Das bedeutet aber nicht, dass man bei der Suche nach Kompromissmöglichkeiten nicht auch kreativ sein darf. Vorschläge zu einer gesetzeskonformen Lösung dürfen auch ungewöhnlich wirken! Warum sollte z.B. ein Schulamt im Kulturministerium nicht anregen, die Praxis der betreffenden Familie als „Schulversuch“ zu deklarieren? Derartige Bestimmungen gibt es in den meisten

Schulgesetzen, auch wenn darunter meist Schulen im herkömmlichen Sinne verstanden werden, die besondere pädagogische Freiräume erhalten und dabei wissenschaftlich begleitet werden. Solche Schulversuche sind sehr selten, und auf den ersten Blick wird jede Behörde die Idee, eine Familie könne ein Schulversuch sein, absurd finden. Aber fragen kostet ja nichts! Eine Familie hatte sogar schon beste Kontakte zu Wissenschaftlern, die sich mit dem Freilernen befassen wollten, und schlug deshalb dem Schulamt gleich die eigene wissenschaftliche Begleitung mit vor. Solche kreativen Vorschläge sollten seriös begründet werden und ernstgemeint sein, d.h. man muss auch bereit sein, sie umzusetzen und eventuell Kompromisse einzugehen (z.B. in Bezug auf Prüfungen oder sonstige Nachweise eines erfolgreichen Bildungsverlaufs). Dann kann nichts schlimmeres passieren als die Ablehnung der Vorschläge. Dafür kann man aber dokumentieren, dass man nichts unversucht gelassen hat, um allen Beteiligten eine Brücke zum gesetzeskonformen Umgang mit der Situation zu machen.

Kreative Vorschläge dieser Art sollten nur von Familien erwogen werden, die bereit sind, etwas näher mit den gesetzlichen Vorschriften und einer möglichen Realisierung entsprechender Vorschläge auseinanderzusetzen. Für die weniger Ambitionierten gibt es einige wenige andere Möglichkeiten, im Rahmen des jeweiligen Schulgesetzes Kompromisse vorzuschlagen.

4.6.1 Nachträgliche Rückstellung

Wenn ein Kind noch nicht angemeldet ist oder das erste Schuljahr noch nicht begonnen hat (manchmal auch, wenn das erste Schuljahr schon läuft), kann man über die nachträgliche Rückstellung vom Schulbesuch nachdenken. Das ist sinnvoll, um Zeit zu gewinnen. Vielleicht erledigt sich nach einem Jahr das Problem ja, weil das Kind gerne zur Schule geht – man weiß nie. In manchen Schulgesetzen ist die nachträgliche Rückstellung allerdings nicht vorgesehen. Ein Nachteil könnte außerdem darin liegen, dass man bei einer Zurückstellung oft belegen muss, dass ein Kind sozial, emotional oder kognitiv nicht reif genug für den Schulbesuch ist. Wer hier nicht vorsichtig ist, legt schnell den Grundstein für eine spätere Pathologisierung und entsprechende Eingriffsmöglichkeiten bzw. -bestrebungen der Behörden. Die Chancen für eine Rückstellung sind sogar im selben Bundesland mitunter von Schule zu Schule unterschiedlich und hängen von diversen Faktoren wie z.B. Schülerzahl, pädagogischer Einstellung der Schulleitung und Überzeugungskraft der Eltern ab.

4.6.2 Beurlaubung

In fast allen Bundesländern können Schulen eine Beurlaubung von bis zu einem Jahr gewähren. Dafür ist in der Regel ein „wichtiger Grund“ vorgesehen. Was das ist, liegt – in Grenzen – im Ermessen der Schule. Bei kurzfristigen Beurlaubungen geht es oft um die Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter oder einen Drehtag bei einem Film oder die Teilnahme an einem wichtigen Wettbewerb. Prinzipiell sind auch Langzeitreisen denkbar, die Eltern gern als Bildungsreise „verkaufen“, aber dies wird ungern anerkannt. Es ist oft eine Frage des Verhandlungsgeschicks. Berufliche Reisenotwendigkeiten sind im Vergleich ein stärkeres Argument. Grundsätzlich gilt: Je länger die Dauer der gewünschten Beurlaubung, desto ängstlicher wird die Schule reagieren, desto eher wird sie „oben“, also beim Schulamt oder noch höher, nachfragen, wo dann häufig abgelehnt wird. Grundsätzlich befindet man sich auch bei Beurlaubung im Rahmen des Schulgesetzes, weshalb die Schule faktisch auch Auflagen für die Bildung während der Reise aussprechen kann.

4.6.3 Ruhen der Schulpflicht/häuslicher Unterricht

Eine grundsätzliche, auf Dauer angelegte Freistellung von der Schulpflicht, meist „Ruhen der Schulpflicht“ genannt, die dauerhafte Genehmigung häuslichen Unterrichts oder andere langfristig angelegte Ausnahmegenehmigungen kommen äußerst selten zustande. Die Regelungen sind in den Ländern unterschiedlich (auch hier gilt: im Gesetz nachsehen!), gemeinsam ist aber allen, dass sie extrem restriktiv angewendet werden. Meist muss eine schwere Erkrankung oder Behinderung vorliegen, körperlich oder psychisch. Eltern sollten ihr Kind keinesfalls kränker darstellen, als es ist – mehr dazu unten beim Thema „Pathologisierung“ (6.2). Selbst schwerste Fälle von Behinderung werden teilweise von Schülern mit allen Mitteln zum Schulbesuch gedrängt. Wir warnen daher davor, auf solche Ausnahmeregelungen zu viel Hoffnung zu setzen. Für die überwältigende Mehrheit der Freilerner kommen sie nicht in Frage, die Durchsetzung kann langwierig und – weil sie oft mit vielfachen ärztlichen Untersuchungen einhergeht – kräfteraubend und belastend sein.

„Hausunterricht“ wird übrigens, anders, als es die Bezeichnung suggeriert, oft nicht zu Hause, sondern in sonderpädagogischen Zentren oder in Schulen neben oder nach dem normalen Unterricht durchgeführt. (Bei Kranken, die nicht das Haus verlassen können, kommt das natürlich nicht in Frage.) Dieser Unterricht, der eigentlich Einzelunterricht heißen müsste, ist nämlich in der Regel eben gar nicht auf Dauer angelegt, sondern als Übergangsmaßnahme gedacht, die der mittelfristigen Reintegration ins Schulsystem dient. Zu diesem soll der betroffene junge Mensch den Bezug möglichst nicht verlieren.

4.6.4 Tolerierung auf Zeit

Toleriert wird „Schulabsentismus“ verschiedentlich von Seiten der Schullehrer, wenn die Eltern erklären, bald auswandern zu wollen. Wenn man dies plausibel macht, wird manchmal von der Verfolgung der Schulpflichtverletzung abgesehen. In einzelnen Fällen „hangeln“ Familien sich auf diese Art über Monate durch. Auch dies ist jedoch keine Dauerlösung, und es ersetzt in keinem Fall eine seriöse Vorbereitung auf das, was danach kommt.

4.6.5 Umzug bzw. Umzüge

Manche Familien versuchen einem Behördenkonflikt durch Umzug zu entkommen. So will man beispielsweise der Zuständigkeit eines bestimmten Jugendamts entkommen. Oder man hofft, am neuen Wohnort oder durch den häufigen Wechsel des Wohnorts generell irgendwie durchs Raster der Schulverwaltung zu fallen, so dass man irgendwann in Vergessenheit gerät. Wir raten davon ab, wir warnen sogar davor. Eine schulrechtliche Sicherheit wird man auf diese Art und Weise nie gewinnen, denn es ist niemals klar, wann die Schulbehörden nicht doch aufmerksam und eine Schulanmeldung fordern werden. Die Flucht vor dem Jugendamt ist ebenfalls selten eine Lösung, denn rechtlich bleibt ein Jugendamt, vor dem man „geflohen“ ist, offenbar mehrere Monate lang für die Familie zuständig. Schlimmer noch: Durch den Ortswechsel, der das Kind ja aus dem gewohnten Umfeld herausreißt, liefert man möglicherweise dem Jugendamt noch Indizien für das, was man doch eigentlich widerlegen will, nämlich die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern. Ein überhasteter Umzug kann im schlimmsten Fall aus der Sicht des Jugendamts bedeuten, dass hier Gefahr im Verzug ist und für alle Fälle rasche Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies sollte man unbedingt vermeiden.

Ein sorgfältig vorbereiteter Ortswechsel, der nicht den Charakter einer Flucht hat und definitiv in geordnete Wohnverhältnisse führt, kann Sinn ergeben, wenn tatsächlich eine extreme

Feindseligkeit des örtlichen Jugendamts besteht, von der anzunehmen ist, dass sie sich langfristig nicht verändert. Natürlich gilt das auch, wenn der betroffene junge Mensch doch noch einmal eine andere Schule ausprobieren will, für die man woanders wohnen muss. Wenn man aber für einen Schulwechsel so viele Umstände macht, sollte man sich schon ziemlich sicher sein, dass die Lust auf die neue Schule auch wirklich von Dauer sein wird.

Fazit: Die meisten der zuletzt genannten gesetzeskonformen Kompromisse und Lösungswege sind nicht auf Dauer tragfähig und/oder mit enormem Aufwand und Nervenkrieg verbunden. Insofern bieten sie im Vergleich zur offenen Auseinandersetzung mit den Behörden nur selten Vorteile. Meist kommt es daher trotz aller Versuche, einen Kompromiss zu finden, früher oder später zu einem Bußgeld. Deshalb befassen wir uns im folgenden Abschnitt mit den konkreten Zwangsmitteln, die den Schulbehörden zur Verfügung stehen, und den dazugehörigen Abläufen.

4.7 Stationen des Konflikts (V): Druck- und Zwangsmittel der Schulbehörden

Es gibt insgesamt nur drei behördliche Druck- bzw. Zwangsmittel, die sich aus dem Schulrecht ergeben. Zwei davon sind rein finanzieller Natur: Bußgelder und Zwangsgelder. Dazu kommt als drittes die polizeiliche Zuführung.

Zu jedem dieser Druck- bzw. Zwangsmittel gibt es einen relativ einheitlichen Verfahrensablauf und – aus Sicht der betroffenen Familien – klar geregelte Möglichkeiten der Gegenwehr. Das mit Abstand am häufigsten eingesetzte Druckmittel ist das Bußgeld. Das mit Abstand am seltensten vorkommende Mittel ist die polizeiliche Zuführung. Das Stichwort „Bußgelder“ kommt auch in den Medien häufig vor: Lokalzeitungen berichten in Deutschland mit schöner Regelmäßigkeit über die neuesten Schulschwänzer-Statistiken in der jeweiligen Region und erwähnen dabei meist auch die Entwicklung bei den Bußgeldverfahren. Das Bußgeld ist nämlich eigentlich für den Kampf gegen das bloße „Schwänzen“ gedacht und entfaltet hier auch die größte Wirkung auf betroffene Familien, die ja meist gar kein grundsätzliches bzw. pädagogisch motiviertes Problem mit Schule haben.

Bei Bußgeldern und bei der Zuführung ist die juristische Lage aus Freilernersicht ziemlich klar und übersichtlich. Offene Fragen bzw. mangelnde Klarheit bei den bisher vorliegenden Erfahrungen sehen wir in puncto Zwangsgeld.

4.7.1 Bußgelder

Das Bußgeld wird vom jeweiligen Ordnungsamt verhängt. Achtung, dieses Amt heißt nicht immer so, und in ländlichen Gebieten kann es auch eine Abteilung des Landratsamts sein! Das Ordnungsamt wird hier aber nicht von selbst aktiv, sondern die Anzeige der Ordnungswidrigkeit kommt vom Schulamt (manchmal von der Schule). Rechtssystematisch gesehen, findet die Auseinandersetzung auf derselben Ebene statt wie bei einem Strafzettel für falsches Parken. Einen Sonderfall bilden die wenigen Bundesländer, in denen Schulpflichtverletzung als Straftat geahndet werden kann (vgl. dazu unten Abschnitt 4.8). Leider wird die Sache normalerweise teurer als Falschparken.

Berechnung der Bußgelder

Eine erste Orientierung über die Höhe der drohenden Strafen bietet dieser Link: <https://www.bussgeld-info.de/schulverweigerung-bussgeld/>. Dabei weisen wir darauf hin, dass Bußgelder „pro Fehltag“ eigentlich für das übliche Schulschwänzen gedacht sind, wo in der Regel immer wieder einzelne Tage anfallen. Bei Freilernern erstreckt sich das „Schwänzen“ ja oft über Monate, wenn nicht Jahre. Hier werden Bußgelder nicht nach Tagen gerechnet, es ergibt also keinen Sinn, diese Tagessummen hochzurechnen. Das Bußgeld bei längeren Schulversäumnissen wird viel geringer ausfallen! Die Schulgesetze geben oft eine Obergrenze an. Wenn nicht, gilt die im Bundesordnungswidrigkeitengesetz angegebene Obergrenze von 1000 Euro. Das erste Bußgeld für Freilerner wird meist deutlich geringer ausfallen. Dabei muss man übrigens die angegebenen Summen immer zweimal rechnen, da jeder Erziehungsberechtigte ein eigenes Bußgeld bekommt!

In persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern des Ordnungsamts kommt eine Freilerner-Familie nur selten – Ausnahmen gibt es bei abgemeldeten Familien, deren Aufenthalt z.B. nach einer Denunziation auf Initiative des Schulamts kontrolliert wird, was melderechtlich möglich ist: Hier kommt dann der Außendienst des Ordnungsamts zu Hause vorbei. Das Ordnungsamt als Behörde ist, was die Sache an sich angeht, in der Regel ziemlich leidenschaftslos, es fungiert als rein administrative Instanz. Bei einem Fall in Bayern war der Leiter des Ordnungsamtes während der Verhandlung anwesend. Hier ist wichtig zu wissen, dass Mitarbeiter des Ordnungsamtes kein Vernehmungsrecht besitzen, also keine Zeugen befragen dürfen. Man sollte grundsätzlich bedenken, dass auch in dieser Behörde nur Menschen tätig sind, die man in sympathischer Weise zumindest ein Stück weit für sich gewinnen kann.

Das Verfahren insgesamt läuft in drei Stufen ab.

Erste Stufe: Anhörungsbogen.

Das Ordnungsamt schickt der Familie zunächst einen Anhörungsbogen, in dem der Vorwurf gegen die Familie kurz vermerkt ist und den man mit eigenen Angaben zur Sache ergänzen kann. Zur Frage, ob und wann dies sinnvoll ist, gibt es verschiedene Ansichten. Manche verweisen auf den Unterschied zum Falschparken: Wem dies vorgeworfen werde, der könne vielleicht mit einem Beleg nachweisen, dass er am fraglichen Tag ganz woanders war oder dass ihm das betreffende Auto gar nicht mehr gehört, und dann werde das Verfahren evtl. noch vor dem Bußgeldbescheid beendet. Da bei Freilernern aber die Schulpflichtverletzung an sich meist außer Frage stehe, werde das Ordnungsamt auf pädagogische oder verfassungsrechtliche Einlassungen der Eltern im Anhörungsbogen nicht eingehen, so dass es sinnvoll sei, die Energie dafür zu sparen. Teilweise besteht auch die Sorge, durch eine zu frühe Offenlegung der eigenen Argumentation das eigene „Pulver zu verschießen“, indem man der Gegenseite bessere Chancen zur Vorbereitung gibt. Ob sich im Schulamt aber Mitarbeiter, die erstmals mit Freilernern Kontakt haben, überhaupt im Detail auf Bußgeldverfahren vorbereiten, ist mehr als fraglich. Die Rechtslage scheint ihnen ja sonnenklar! Das Schulamt ist im übrigens bei den Verfahren normalerweise gar nicht anwesend.

Deshalb betonen andere, dass es in jeder Stufe des Verfahrens sinnvoll sei, sich offen und engagiert als Freilerner zu erkennen zu geben und die eigene pädagogische und rechtliche Haltung deutlich zu machen. Nicht nur übe man sich dadurch im Umgang mit der Thematik und schärfe die eigene Argumentation, sondern im weiteren Verlauf bestehe immer die Möglichkeit, dass der beteiligte Staatsanwalt oder Amtsrichter den Anhörungsbogen in der Akte sieht und zumindest Teile der Argumentation bedenkenswert findet. Außerdem sei das Ordnungsamt auch eine Schnittstelle zum Schulamt, zu dem sonst meist kein direkter Kontakt besteht. Das Ordnungsamt könne auf Nachfrage zudem mitteilen, wer beim Schulamt der persönliche Ansprechpartner für den eigenen Fall ist, so dass sich auf diesem Weg die Auseinandersetzung mit dem Schulamt auf eine andere Ebene heben lasse. Wir als Autoren dieses Leitfadens neigen dieser Ansicht zu. Auch ein Richter im Einspruchsverfahren (siehe unten) kann sich besser vorbereiten, wenn schon im Anhörungsbogen eine inhaltliche Begründung steht. Und ein gut vorbereiteter Richter ist tendenziell ein besser gelaunter Richter als ein schlecht vorbereiteter, was immer hilft.

Übrigens ist das Ordnungsamt auch die Instanz, die die Höhe des Bußgeldes festsetzt. (Es mag sein, dass hinter den Kulissen hier auch das Schulamt dezente Hinweise gibt, das wissen wir nicht genau.) Natürlich lässt sich nie sicher sagen, welche Wirkung hierbei eigene Äußerungen zur Sache haben, aber klar ist: Fehlen sie ganz, muss das Ordnungsamt „nach Aktenlage“ entscheiden. Der Anhörungsbogen ist also insgesamt eine Chance, die eigene Position zu verdeutlichen und in dem beginnenden Verfahren aktiv zu werden.

Wer sich in der schriftlichen Kommunikation unsicher fühlt, keine Hilfe hat und noch kein Geld für einen Anwalt ausgeben möchte, kann aber auch ohne Bedenken die Angaben zur Sache weglassen und sich auf die Pflichtangaben (Personalien) beschränken. Wer Lust hat und sich fit dafür fühlt, der wird durch reflektierte Angaben zur Sache sicher keinen Nachteil im Verfahren erleiden. Umgekehrt ist es aber eben auch kein entscheidender Nachteil, wenn die Angaben zur Sache im Anhörungsbogen fehlen. Die Angaben zur Person sind dagegen oft Pflicht.

Formalien

Bei allen behördlichen Auseinandersetzungen sollte man Fristen immer bis kurz vor Schluss ausreizen, aber unbedingt einhalten! Geplante Urlaube oder sonstige Abwesenheiten sind keine Rechtfertigung für eine verspätete Antwort. Generell sollte man, sobald eine Auseinandersetzung mit den Behörden losgeht, stets darauf achten, dass regelmäßig der eigene Briefkasten geleert wird, auch wenn man wegfährt. Es ist nicht notwendig, die Antwort ans Ordnungsamt per Einschreiben zu schicken, denn man kann davon ausgehen, dass hier nichts verschlamps oder unterschlagen wird.

Manchmal scheint auf den Anhörungsbögen auch vermerkt zu sein, dass sie nicht zurückgesendet werden müssen, wenn keine Angaben zur Sache gemacht werden. Das dürfte bundeslandspezifisch sein. Wichtig ist deshalb, bei allen amtlichen Schriftstücken gründlich das Kleingedruckte zu lesen! Dieser Leitfaden kann nicht alle Möglichkeiten abdecken.

Achtung: Liegt wirklich etwas Konkretes vor, was den „Tatvorwurf“ zumindest teilweise entkräftet, z.B. wenn der genannte „Tatzeitraum“ auch Zeiten umfasst, für die ein ärztliches Attest vorlag, oder wenn Phasen betroffen sind, in denen die Schule das Fehlen ausdrücklich noch geduldet hat, dann kann man dies angeben. Das Bußgeld sollte dann meist geringer ausfallen. Nicht ganz sicher sind wir uns allerdings, ob man damit eine Chance vergibt, später den gesamten Bußgeldbescheid für nichtig erklären zu lassen. Man kann nämlich, wenn sich gravierende Behördenfehler beim Zeitraum der vorgeworfenen „Tat“ abzeichnen, auch einfach auf den (dann wohl fehlerhaften) Bußgeldbescheid warten, Einspruch einlegen und erst vor Gericht auf die falschen Angaben hinweisen – in der Hoffnung, dass dies im Gesamtpaket mit einer guten Selbstdarstellung der Familie den Richter dazu führt, das Verfahren einzustellen bzw. den ganzen Bescheid für nichtig zu erklären. Zumindest sollte er das Bußgeld vermindern.

Zweite Stufe: Der Bußgeldbescheid

Hat man den Anhörungsbogen zurückgeschickt, dauert es im Normalfall nicht lange, bis der eigentliche Bußgeldbescheid kommt: meist weniger als einen Monat, oft nur wenige Tage. Erst damit wird das Bußgeld verhängt. Grundlage dafür ist das jeweilige Schulgesetz, in dem die Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit definiert ist. Ein Bußgeld wird in der Regel separat für jeden Erziehungsberechtigten verhängt. Jeder Bescheid sollte ein eigenes Aktenzeichen haben, also gibt es bei zwei sorgeberechtigten Eltern immer zwei Aktenzeichen. Ein Bußgeldbescheid enthält u.a. die Höhe des Bußgelds und muss außerdem den konkreten Tatvorwurf, vor allem den genauen „Tatzeitraum“ enthalten, was rechtsstaatlich wegen einer möglichen Verjährung wichtig ist. Ein Bußgeld darf nur Vergehen beinhalten, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Man sollte also zunächst die Formalien prüfen. Wenn schwerwiegende Formfehler vorliegen, die mit einiger Sicherheit vor Gericht dazu führen werden, dass die Nichtigkeit des Bescheids festgestellt wird, kann man darauf verzichten, das Ordnungsamt darauf hinweisen, sondern einfach gegen das Bußgeld Einspruch einlegen.

Manchmal ist statt von Einspruch auch von „Widerspruch“ die Rede, was juristisch nicht ganz dasselbe ist, aber der feine Unterschied ist für die Betroffenen in diesem Fall ohne Belang. Betroffene können sogar einfach „Beschwerde“ schreiben, was zwar nicht korrekt ist, aber ihnen nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf, wenn aus dem Schreiben klar hervorgeht, was in der Sache gemeint ist! Begründet werden muss der Einspruch nicht. Dann dauert es bis zur Gerichtsverhandlung, wo der Bescheid, wenn die Formfehler wirklich vorliegen, dann hoffentlich für nichtig erklärt wird. Als Familie gewinnt man durch den Einspruch oft viel Zeit, denn bis zur Gerichtsverhandlung kann es Monate dauern, und während dieses Zeitraums darf in der Regel kein neues Bußgeld verhängt werden (mehr dazu unten).

Es gibt natürlich eine zweite Möglichkeit: das Bußgeld einfach zu bezahlen. Manche Familien überlegen, ob dies nicht besser sei, damit sie dann Ruhe haben. Viele Bußgelder sind, gerade beim ersten Mal, recht niedrig, z.B. 200 Euro pro Elternteil. Dann kann es verführerisch sein zu zahlen, gerade wenn in der Familie Ängste vor der Konfrontation mit einem Richter bestehen. Wir raten hiervon ab! Zu beachten ist nämlich, dass die (ununterbrochene) Schulpflichtverletzung eine sogenannte Dauerordnungswidrigkeit darstellt. Das heißt, dass nicht jeder Fehltag des Kindes eine eigene Ordnungswidrigkeit ist, sondern der Nichtbesuch der Schule – wenn er nicht zeitlich durch eine Phase des Schulbesuchs unterbrochen ist – wird rechtlich als ein einziges, zusammenhängendes Vergehen betrachtet und kann deshalb auch nur einmal geahndet werden.

Man muss sich das so vorstellen wie beim Falschparken: Das Ordnungsamt darf auch nicht bei einem Auto, das im Halteverbot steht, alle fünf Minuten hingehen und einen neuen Strafzettel draufklemmern, so dass man am Ende des Tages 2.000 Euro zahlen muss. Voraussetzung für die Möglichkeit, ein neues Bußgeld zu verhängen, ist der Eintritt einer sogenannten Zäsurwirkung, die eine Ordnungswidrigkeit abschließt. Erst danach kann eine neue beginnen.

Zäsurwirkung hat u.U. ein kurzzeitiger Schulbesuch während der Verweigerung (wir sind nicht ganz sicher, ob das auch ein einziger Schultag ist, glauben es aber). Zäsurwirkung hat auch das Ende des Bußgeldverfahrens durch eine abgeschlossene Gerichtsverhandlung, jedenfalls solange keine Berufung eingelegt wird. Zäsurwirkung hat schließlich eben auch die Zahlung eines Bußgeldes durch den Betroffenen! Wer zahlt, macht also den Weg für das nächste Bußgeld frei. Ob und wie schnell ein solches verhängt wird, ist unterschiedlich. Es gibt Einzelfälle, in denen ein Schulamt nach dem ersten Bußgeld jahrelang nie mehr von sich hören ließ. Aber darauf sollte man sich nicht verlassen. Der sicherste Weg, eine Zäsurwirkung zu vermeiden, ist im Normalfall deshalb der Einspruch gegen das Bußgeld, wonach bis zum Ende der Gerichtsverhandlung i.d.R. kein neues Bußgeld möglich ist. Die Schulämter versuchen das manchmal trotzdem, dann hat man aber sehr gute Chancen, die zu früh verhängten weiteren Bußgelder vor Gericht für nichtig erklären zu lassen.

Insgesamt empfehlen wir deshalb dringend, Einspruch einzulegen. Dieser muss in der Regel bis 14 Tage nach Zustellung schriftlich erfolgen, sonst tritt das Bußgeld in Kraft. Der Einspruch muss keine bestimmte Form haben, es reicht im Prinzip ein formloser Zweizeiler unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen. Jedoch ist es, ähnlich wie beim Anhörungsbogen, auch hier möglich, sich als Freilerner ausführlich pädagogisch und rechtlich zu erklären. Dafür gilt analog das oben bei den Angaben zur Sache im Anhörungsbogen Gesagte.

Achtung: Es muss immer für jeden Betroffenen separat Einspruch eingelegt werden, bei zwei Sorgeberechtigten also zweimal. Beides kann aber mit derselben Post geschickt werden. Die beiden Verfahren werden meist zusammengelegt, so dass beide Elternteile zu einem gemeinsamen Gerichtstermin geladen werden. Bis es zur Gerichtsverhandlung kommt, hat der Einspruch aufschiebende Wirkung, man muss also noch nichts zahlen. Wie gesagt, kann es bis zur Verhandlung Monate dauern.

Dritte Stufe: Verhandlung vor Gericht

Viele haben Angst, „vor Gericht zu stehen“. Grundsätzlich ist es deshalb wichtig zu wissen, dass man hier nicht angeklagt ist! Eigentlich ist sogar das Gegenteil der Fall: Man hat ja Einspruch eingelegt, man hat also erklärt, dass man fälschlich mit einem Bußgeld belegt wurde – wenn überhaupt, wäre also das Ordnungsamt die beklagte Partei! Im Grunde aber gibt es Kläger und Beklagten im landläufigen Sinne hier nicht, darum stehen auch nicht zwei gegnerische Seiten vor dem Gericht, sondern in der Regel wird es nur ein Gespräch zwischen der Familie und dem Richter geben, der sich die Gründe für den Einspruch schildern lässt.

Der Richter kann Mitarbeiter des Schulamts als Zeugen laden, was aber selten geschieht und im Fall des Schulamts auch wenig Sinn hat, denn das Schulamt wird seinerseits ja nur aktiv, wenn die Schule den Fall weitergegeben hat und schon kein Schulbesuch mehr erfolgt, es kann selbst gar nichts Konkretes zu dem Fall berichten. Häufiger, aber nicht immer, sind Vertreter der Schule geladen oder werden geladen, wenn der Richter den Fall genauer kennenlernen will (was tendenziell ein gutes Zeichen ist) und einen weiteren Termin ansetzt. Die Zeugen können

aber auch schon zum ersten Termin geladen werden. Die Familie kann beantragen, Zeugen zu hören, um ihre Argumentation zu stützen. Sie kann aber auch selbst Zeugen laden, wenn das dem Gericht vorab mitgeteilt wird. Dies nennt sich „Selbstladung“ (dazu: <https://aktuell.breuer.legal/selbstladeverfahren-3583/>). Das Gericht ist verpflichtet, alle vorgebrachten Beweismittel zu würdigen, dazu gehören auch geladene Zeugen. Zeugen, die dem Gericht vorher nicht mitgeteilt wurden, sind unseres Wissens unzulässig. Details dazu sollten auch in der Ladung zur Verhandlung enthalten sein. Im Zweifel sollte man einfach im Gericht anrufen und fragen!

Das Ordnungsamt ist, wie gesagt, fast nie vertreten. Man sitzt ansonsten natürlich einem Richter gegenüber (bzw. oft auch seitlich zum Richter versetzt), der einen Protokollführer bei sich hat. Wenn die Familie anwaltlich vertreten wird (es besteht kein Anwaltszwang), sitzt der Anwalt bei ihr. Publikum ist im Normalfall zugelassen, denn Bußgeldverhandlungen sind öffentlich. Meist sind nur die eigenen Bekannten und Freunde anwesend, da wenig öffentliches Interesse an einer Verhandlung wegen Schulpflichtverletzung besteht, die sich in der Außensicht als reine Routine darstellt, da niemand weiß, dass es um „Freilernen“ geht. Theoretisch aber kann jeder Bürger, der Interesse hat, eine solche Verhandlung verfolgen. Man wird meist in einem recht kleinen Raum sitzen, der Richter oft – aber nicht immer – leicht erhöht. Er trägt eine schwarze Robe, das ist die vorgeschriebene Berufskleidung, genauso der eigene Anwalt, wenn einer dabei ist (ohne Robe darf er meist nicht auftreten).

Das eigene Kind, um das es eigentlich geht, muss zunächst nicht anwesend sein, denn gegen das Kind ist ja kein Bußgeld verhängt. Ein Kind kann aber auch geladen werden, siehe dazu unten. Eine Ausnahme bilden Jugendliche ab 14 Jahren, weil ein verhängtes Bußgeld sich gegen den jungen Menschen selbst richten kann. Dieses hat dann einen erzieherischen Zweck. Es kann aber auch – unabhängig davon – ein Bußgeld gegen die Eltern verhängt werden, die, solange der junge Mensch minderjährig ist, eine Mitverantwortung für den Schulbesuch haben. Ist ein Bußgeld gegen den jungen Menschen verhängt, ist er direkt Verfahrensbeteiligter, kann geladen werden und muss in diesem Fall auch erscheinen. Ein Kind darf natürlich die Verhandlung seiner Eltern besuchen, umgekehrt die Eltern eines Jugendlichen auch dessen Verhandlung. Wer weitere Unterstützer mitbringt, sollte darauf achten, dass diese nicht stören und sich auch nicht inhaltlich einmischen oder gutgemeinte Zeichen ihrer Solidarität geben! Es hat schon Fälle gegeben, in denen bei einer lebhaften Diskussion im Gerichtssaal auch das Publikum einbezogen wurde und eine Atmosphäre ungezwungener Toleranz herrschte, aber man sollte davon nicht ausgehen. Der Versuch einer „Machtdemonstration“ kann nach hinten losgehen und nervt die meisten Richter, unserer Ansicht nach: zu Recht. Wichtig ist eher, dass man sich mit dem Publikum persönlich wohl fühlt. Wer das Gefühl hat, ihm tun bestimmte Leute gut, der sollte sie einladen. Wer lieber allein verhandelt, fährt damit genauso gut. Kinder dürfen vor Gericht dabei sein, sie sollten aber alt genug sein, nicht zu stören. Anweisungen des Richters sind von den Zuschauern selbstverständlich zu befolgen.

Die Bußgeldbescheide gegen zwei sorgeberechtigte Elternteile könnten im Prinzip auch getrennt verhandelt werden. Gerichte legen diese Verfahren eigentlich automatisch zusammen, was ihnen Arbeit spart und in der Sache ja auch sinnvoll ist.

Verhandlungen können sehr kurz sein, was meist kein Vorteil für die Familie ist, da der Richter dann ihre Seite der Geschichte nicht wirklich hören und verstehen will. Abgesehen davon stehen Amtsgerichte wegen der hohen Zahl der Fälle, die allgemein dort verhandelt werden müssen, oft unter Zeitdruck. Eine Verhandlung kann aber durchaus mehrere Stunden dauern, mit wenigen

Pausen. Wie gesagt, kann der Richter auch weitere Termine festsetzen, gerade wenn er feststellt, dass der Fall komplexer ist als zunächst vermutet. Dies ist meist ein gutes Zeichen, denn ein Richter, der mehr Zeit will, möchte sich normalerweise die Sichtweise der Familie genauer schildern lassen.

Juristisch gibt es drei mögliche Ausgänge: Bestätigung des Bußgelds, „Freispruch“ und Verfahrenseinstellung. Die Bestätigung bedeutet einfach, dass das Bußgeld zu Recht erging. Dann muss es bezahlt werden. Der Richter kann das Bußgeld, wenn er Verständnis für die Familie hat, z.B. weil sie überzeugend schildert, dass sie aus einer pädagogisch-menschlichen Zwangslage und im Sinne des Wohlergehens des Kindes handelte, vermindern. Er kann es aber auch erhöhen, wobei er dies vorher signalisieren muss, dann kann die Familie ihren Einspruch noch in der Verhandlung zurückziehen, und es bleibt bei der ursprünglichen Höhe.

Eine Erhöhung kann aber auch taktisch von Vorteil sein, denn erst ab einer Schwelle von 250 Euro darf man in die Berufung gehen, um dann vor der nächsthöheren Instanz zu verhandeln, das ist das zuständige Oberlandesgericht (OLG). Der Vorteil ist, dass man dort auf erfahrenere, mitunter souveränere Richter trifft, die auch bei ihrer Urteilsfindung weniger auf mögliche Probleme für ihre weitere Karriere achten müssen. Dies ist nämlich am Amtsgericht ein Problem: Der Fortgang einer Richterlaufbahn hängt unter anderem davon ab, wie viele Entscheidungen von höheren Instanzen kassiert wurden. Mit der Bestätigung eines Bußgelds, so stellt es sich für den typischen Amtsrichter dar, geht man in dieser Hinsicht ein geringes Risiko ein. Das Ordnungsamt (bzw. faktisch das Schulamt) kann nämlich seinerseits Berufung einlegen, wenn es mit dem Ausgang nicht zufrieden ist.

Ob eine Berufung Sinn ergibt, hängt von vielen Faktoren ab: Wie viel Kraft bzw. wie viel Kampfeslust hat die Familie für die Auseinandersetzung? Gibt es einen Anwalt, auf den man sich verlassen kann, dem man vertraut? Ist Geld für den Anwalt da? Und schließlich, inhaltlich: Hat man wirklich das Gefühl, dass der Richter wichtige Faktoren nicht ausreichend gewürdigt hat? Eine Berufung nur aus Renitenz macht wenig Sinn. Der reine Zeitgewinn durch eine Berufung ist natürlich ein weiterer Vorteil, weil eben bis zum Ende der nächsten Verhandlung das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

Wird ein Bußgeld bestätigt, ist das rein rechtlich kein Weltuntergang, sondern ein ganz normaler Vorgang, gerade wenn die Schulpflichtverletzung an sich außer Frage steht, was bei Freilernern ja meist der Fall sein wird. Man sollte das emotional abhaken. Auch wenn die Verhandlung unschön verlaufen ist, was bei konservativen Richtern vorkommt, kann und sollte man daraus als Familie lernen und daran wachsen! Nochmals zur Erinnerung: Rechtlich ist das Ganze genauso, als hätte man ein Knöllchen im Halteverbot bekommen.

Ein echter „Freispruch“ aus inhaltlichen Gründen ist eine Seltenheit. Wir kennen jedenfalls aus eigener Erfahrung keinen solchen Fall. Natürlich werden Bescheide oft aus formalen Gründen für nichtig erklärt. In einem Fall wurde gegen einen Stiefvater ein Bußgeld verhängt, der für das betreffende Kind überhaupt nicht sorgeberechtigt war. Dass ein Richter jedoch erklärt, ein Bußgeld sei grundsätzlich unangebracht, würde bedeuten, dass er die Schulpflicht direkt juristisch in Frage stellt, z.B. aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen. Amtsrichter lehnen sich – wie gesagt: auch mit Blick auf ihre eigene weitere Laufbahn – hier ungern juristisch weit aus dem Fenster. In den abstrakteren Höhen des Verfassungsrechts fühlt sich jemand, der normalerweise Fälle von Verkehrssündern und Schulschwänzern verhandelt, möglicherweise auch einfach nicht fit. Abgesehen davon, muss man immer bedenken, dass der Richter in der Regel die gängigen politischen, aber auch die verfassungsrechtlichen Einwände, die Freilerner gegen die Schulpflicht

erheben, schlichtweg nicht teilt! Das heißt nicht, dass man nicht alle Argumente auffahren sollte, die man hat. Aber realistischerweise ist in der überwältigenden Mehrheit der Fälle das Beste, worauf die betroffenen Familien hoffen können, die Einstellung des Verfahrens.

Einstellen (oder eben das Bußgeld vermindern) kann der Richter ein Verfahren, wenn er zwar von der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Familie überzeugt ist, jedoch im einzelnen Fall das Verhalten der Sorgeberechtigten für soweit gerechtfertigt hält (gleichsam „mildernde Umstände“ sieht), dass die Strafwürdigkeit eingeschränkt und eine Sanktionierung deshalb nicht angemessen erscheint. Wir haben keine Statistik, wie hoch die Chance auf eine Einstellung ist, und eine solche würde wohl auch keinen Sinn ergeben. Zu viel kommt auf den Einzelfall, die gute Selbstdarstellung der Familie und das Ermessen des Richters an. In Betracht kommt dabei übrigens auch die finanzielle Lage der Familie. Meist geht es aber um inhaltliche Fragen: Hat die Familie alles versucht, das Kind in die Schule zu bringen? Haben die Eltern sich nachvollziehbar bemüht? Haben die Eltern verschiedene Schulen ausprobiert? Wie überzeugend schildern die Eltern ihre Überzeugung von einer gewaltfreien Erziehung, wie überzeugend schildern sie den Widerstand des Kindes? Hat die Schule eine (Teil-)Schuld wegen unangemessener, das Kind belastender Reaktion auf die Verweigerung? Ist das Kind evtl. krank/unbeschulbar (vgl. dazu den Abschnitt 6.1)? Es geht dabei realistischerweise immer auch um Sympathie, darum, ob man „einen Draht“ zueinander hat. Man sollte sich deshalb nicht zu sehr auf eine auswendig gelernte Argumentation versteifen, immer freundlich und seriös auftreten und nicht zu sehr mit radikalen Thesen auftrumpfen, sondern Alltagssituationen schildern, die Empathie wecken können: Wie soll ich ein Kind, das sich körperlich wehrt und weint, denn in die Schule bringen, ich habe es versucht, aber ich kann das wirklich nicht mehr verantworten. Ein Richter kann übrigens die Eltern, um diese Dinge besser zu beurteilen, auch bitten, zu einem Folgetermin das Kind mitzubringen. Er kann das Kind, weil die Eltern am Rechtsstreit beteiligt sind, auch förmlich als Zeugen laden. Diese Chance sollte man nutzen, denn es ist immer ein gutes Zeichen dafür, wenn ein Richter sich die Dinge genauer ansieht und die Beteiligten besser kennenlernen will.

Hintergrund: Grundsätzlich schulden die Eltern nach den Schulgesetzen die „Sorge“, dass das Kind zur Schule geht. Was sie juristisch grundsätzlich nicht schulden, ist ein Erfolg dieser „Sorge“. Niemand kann von Eltern verlangen, dass sie ihr Kind in die Schule zaubern. Oft wird ein Richter nachbohren und selbst – mitunter absurde – Vorschläge machen, wie man Kinder motivieren könne. Vielleicht wird er dabei auch von eigenen Kindern erzählen, wie es da ging, und es kommt dann darauf an, dies nicht schroff zurückzuweisen, sondern auf gute Art ins Gespräch zu kommen, um dem Gericht eine Brücke zu bauen, damit es trotz der im Normalfall vorhandenen Überzeugung, dass Schule gut für Kinder ist, ein Verfahren einstellen kann. Dazu gehört es auch, wie in der Einleitung gesagt, plausibel zu machen, dass das eigene Kind tatsächlich Bildung erhält und, was das Lernen angeht, nicht ganz sich selbst überlassen wird. Man sollte nicht zu defensiv sein. Man darf durchaus selbstbewusst zu erkennen geben, dass bei allem Werben um Verständnis des Gerichts eines feststeht: dass man zu seinem Kind steht und dass die Frage des Schulbesuchs von dessen Bedürfnissen und Entscheidungen und nicht von Bußgeldern abhängt!

Manche Richter haben auch Spaß an der Kontroverse, bis zum Verfassungsrecht, und am zwischenmenschlichen Kontakt. Andere haben es gern kurz, knapp und trocken. Das muss man herausfinden, wenn es soweit ist. Es kommt darauf an, freundlich und authentisch zu bleiben, den richtigen Ton zu finden. Was der richtige Ton ist, wird bei jeder Familie und bei jedem Gericht anders sein. Diese Dinge haben einfach auch viel mit Tagesform zu tun. Offen bleiben!

Keine Politik!

Abraten müssen wir von allzu „politischen“ Argumentationen: Wer mit großen Worten von Demokratie und Freiheit auftrumpft, wer allzu offensiv mit dem Elternrecht argumentiert, das als natürliches Recht im Grundgesetz stehe und in das der Staat gar nicht eingreifen dürfe, wer überhaupt zu stark staatskeptisch oder gar staatsfeindlich argumentiert, wird damit wenig gewinnen, kann aber viel verlieren, weil man in den Augen der Mehrheitsgesellschaft, für die man ja sowieso völlig unbegreifliche Dinge tut, rasch als Querulant oder gar „Reichsbürger“ dasteht. Dies gilt nicht nur für ein Bußgeldverfahren, sondern allgemein für den Behördenkontakt. Ob das zu Recht oder Unrecht so ist, ist hier völlig gleichgültig, wir weisen nur darauf hin, dass diese Gefahr besteht und man darauf bedacht sein muss, zwar entschieden und klar, aber möglichst maßvoll und seriös aufzutreten.

Eine Einstellung des Verfahrens darf übrigens nicht mit Auflagen verbunden sein. Der Richter kann nicht im Gegenzug verlangen, dass das Kind oder die Eltern sich irgendwelchen Untersuchungen unterziehen oder irgendetwas anderes tun. Er urteilt beim Bußgeld nur über vergangenes Fehlverhalten und hat zu entscheiden, ob bzw. wie hart dieses geahndet wird oder nicht. Die Frage der künftigen Entwicklung darf ihn, anders als das Familiengericht, ebenso wenig beschäftigen wie die der elterlichen Erziehungseignung oder des Kindeswohls. Was nichts daran ändert, dass all diese Dinge faktisch in den Gesprächen vor Gericht bzw. im Hinterkopf des Richters durchaus eine Rolle spielen können.

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, als sei die Verfahrenseinstellung in allen Fällen ein realistischerweise zu erwartendes Ergebnis. Viele Familien stoßen auf völlig verständnislose Richter, die sie kaum zu Wort kommen lassen und ihnen schwere Vorwürfe machen. Ein Verfahren kann daher ein überraschend angenehmes, faires Erlebnis sein, aber genauso gut unschön und konfrontativ. Dies hat meist wenig mit der Rechtslage, aber sehr viel mit der Person des Richters zu tun.

Egal, ob man hier Glück oder Pech hat: Im Regelfall ist die juristische Materie vor dem Amtsgericht überschaubar, und es geht immer stark um die Frage, ob man Verständnis für das eigene Handeln erwecken kann – oder eben auch nicht. Das ist auch der Grund, warum es unserer Überzeugung nach grundsätzlich möglich ist, ein Bußgeldverfahren ohne Anwalt zu bestreiten. Gerichte sind dann gesetzlich gehalten, sich allgemeinverständlich auszudrücken, man muss also nicht befürchten, mit unverständlichem Fachchinesisch konfrontiert zu sein. Vorteil: Man wirkt tendenziell verletzlicher und deshalb oft sympathischer. Möglicher Nachteil: Formale Tricks, die vielleicht etwas bringen könnten, fallen dem Laien gar nicht erst ein, und bei konservativen Richtern fühlt man sich vielleicht doch sehr alleingelassen. Handfeste juristische Nachteile dürften bei der überschaubaren juristischen Fragestellung und bei den ohnehin mangelnden Aussichten auf einen hundertprozentigen Erfolg im Sinne von „Freispruch“ auf der Ebene des Amtsgerichts selten sein, wenn man sich entscheidet, es ohne Anwalt zu versuchen.

Die Entscheidung für oder gegen einen Anwalt sollte man daher grundsätzlich nach zwei Faktoren ausrichten: Erstens, wie hoch ist das Bußgeld? Wenn es um zweimal 200 Euro geht, werden die Anwaltskosten, gerade wenn der Anwalt anreisen muss, leicht das doppelte betragen, das lohnt

selten. Zweitens, wie sicher fühle ich mich? Brauche ich jemanden, der für mich spricht, weil ich selbst einfach nicht überzeugend reden kann, warum auch immer? Es ist völlig legitim, Angst zu haben und nur deshalb einen Anwalt zu engagieren. Verschlimmern wird er nichts, er kostet einfach nur Geld. Viele Familien erleben mehrere Bußgeldverfahren und können bei den späteren dann auf einen Anwalt verzichten, weil sie genug Erfahrungen gesammelt haben. (Übrigens gibt es natürlich keine Garantie, dass man bei Folgeverfahren auf denselben Richter trifft!)

Die Freilerner-Solidargemeinschaft hilft Familien bei den Anwaltskosten, es gibt aber, weil die Anwaltskosten eben in vielen Fällen unverhältnismäßig hoch scheinen, hier derzeit eine Deckelung von 500 Euro. Man sollte die FSG frühzeitig und nicht erst dann ins Boot holen, wenn der Bescheid da ist! Für die Zahlung von Bußgeldern organisiert der BVNL oft Mikrozahlungsaktionen im Netz, man kann sich dort aber auch beraten lassen, wie man eigene Aktionen aufziehen kann. Beide Organisationen helfen auch bei der Anwaltssuche.

Wird ein Bußgeld bestätigt, sei es vom Amtsgericht oder nach der Berufung vom OLG, sollte man, um weitere Kosten zu vermeiden, pünktlich zahlen. Wer kein Geld hat, z.B. wegen ALG II-Bezug, für den gelten noch einmal eigene Regeln, auch bezüglich Prozesskostenhilfe. Dies können wir hier mangels Kenntnissen in dieser besonderen Materie nicht vertiefen; man sollte dann eine allgemeine Sozialberatung hierzu in Anspruch nehmen. In den Bußgeldbescheiden selbst sind auch immer die offiziellen Regularien zur Ratenzahlung enthalten. Es gibt auch die Möglichkeit, statt zu zahlen, Sozialstunden zu leisten, z.B. wenn eine Familie kein Geld hat. Eine freie Entscheidungsmöglichkeit, ob man lieber das eine oder das andere hätte, besteht aber nicht. Wer ein rechtskräftiges Bußgeld nicht zahlt und auch Sozialstunden verweigert, kann in Ersatzzwangshaft genommen werden!

Bußgelder bei Jugendlichen

Bei Jugendlichen ab 14 Jahren sind nicht mehr die Eltern (oder nicht mehr nur diese), sondern auch die jungen Menschen selbst mögliche Adressaten eines Bußgelds. Es wird dann über sie bzw. ihren Einspruch verhandelt. Wir sind nicht ganz sicher, glauben aber, dass Jugendliche den Einspruch gegen ein Bußgeld, das gegen sie selbst verhängt wurde, auch selbst im eigenen Namen einreichen können und müssen (also nicht die Erziehungsberechtigten). Im Zweifel einfach beim Ordnungsamt nachfragen!

Wer über 14 ist und ein Bußgeld nicht zahlt und sich auch den Sozialstunden verweigert, die dann normalerweise als Alternative fällig werden, kann in einigen Bundesländern in den Jugendarrest geschickt werden. Wir empfehlen im Sinne der jungen Menschen, alles zu tun, um dies zu vermeiden!

Wichtige Änderungen bei Jugendlichen: Das Verfahren bei 14- bis 17-Jährigen findet vor dem Jugendrichter statt. Die Jugendgerichtshilfe kann, muss aber nicht hinzugezogen werden. Beim Urteil spielt der Erziehungsgedanke eine wesentliche Rolle, außerdem wird die geistige und sittliche Reife des Jugendlichen geprüft (Schuldfähigkeit). Verfahren sind bei Jugendlichen nicht öffentlich.

Fazit: Ein Bußgeldverfahren ist keine Katastrophe, juristisch eigentlich für die Fachleute trivial und im Kern oft eine rein zwischenmenschliche Angelegenheit zwischen Familie und Richter. Im schlimmsten Fall geht es um Geld! Man sollte sich deshalb grundsätzlich in dieser ganzen Angelegenheit entspannen, so schwer das erst einmal fällt, und froh sein, dass der Rechtsstaat die Möglichkeit bietet, einen Richter vielleicht davon zu überzeugen, dass man es einfach schlicht und einfach nicht verdient hat, bestraft zu werden! Also: keine Angst vor dem Bußgeldverfahren! Es ist, salopp gesagt, noch kein Kind plötzlich in die Schule gegangen, nur weil das Ordnungsamt Geld will. In das Gerichtsverfahren zu gehen, hat auch den Vorteil, dass man dem Schulamt Arbeit macht, was vielleicht dazu führt, dass von weiteren Bußgeldern abgesehen wird – vielleicht auch, weil die Mitarbeiter einsehen, dass das gewünschte Ergebnis, der Schulbesuch, auf diesem Weg nicht zu erzielen ist.

4.7.2 Zwangsgelder

In mancher Hinsicht gleicht das Zwangsgeldverfahren dem beim Bußgeld. Das Zwangsgeld hat aber einen grundsätzlich anderen Charakter bzw. eine andere Zielsetzung: Während das Bußgeld vergangenes Fehlverhalten bestraft und sich deshalb auch auf einen bestimmten „Tatzeitraum“ bezieht, soll das Zwangsgeld, wie der Name schon sagt, künftiges Wohlverhalten erzwingen. Dieses besteht darin, dass ein Verwaltungsakt, der sich auf die betreffende Familie bezieht, umgesetzt wird. Dieser Verwaltungsakt ist bei Freilernern in der Regel die Anordnung des regelmäßigen Schulbesuchs. Er basiert damit auf dem jeweiligen Schulgesetz. Seine Durchsetzung durch das Zwangsgeld aber basiert (normalerweise) auf dem jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes, worin man auch alle Vorschriften zur Verhängung und Beitreibung von Zwangsgeldern (online) nachlesen kann. Neben dem Schulgesetz wirkt hier also nicht das Ordnungswidrigkeitengesetz (wie beim Bußgeld), sondern das jeweilige Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Die Details unterscheiden sich daher von Bundesland zu Bundesland. Ein Zwangsgeld muss meist, bevor es verhängt werden kann, „angedroht“ werden, man hat dann eine Vorwarnung und entsprechende Möglichkeit zur Einwirkung auf die beteiligten Behörden (oder zum Einlenken). Wie beim Bußgeld ist auch beim Zwangsgeld ein Einspruch möglich und unbedingt zu empfehlen!

Aufschiebende Wirkung und sofortige Vollziehbarkeit

Es gibt bisher wenige Erfahrungen mit der Frage, unter welchen Umständen der Einspruch beim Zwangsgeld aufschiebende Wirkung hat. Rechtlich scheint die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs auch beim Zwangsgeld der Normalfall zu sein. Behörden können jedoch, da es nicht um Strafe für eine vergangene „Tat“ geht, sondern um die Durchsetzung eines Verwaltungsakts, die „sofortige Vollziehung“ anordnen. In diesem Fall hat ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung. Dagegen können die Betroffenen beim Verwaltungsgericht vorgehen. Dies erfordert juristisches Spezialwissen und damit einen Anwalt. Das Gericht muss dann abwägen: zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Verwaltungsakts, auf dessen Umsetzung das Zwangsgeld abzielt, einerseits, und den voraussichtlichen Chancen des von der Familie eingelegten Einspruchs andererseits. Hinzu kommt eine (grobe) Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Zwangsgeldes. Gibt das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit statt, wird die aufschiebende Wirkung des Einspruchs wieder eingesetzt. Andernfalls muss (normalerweise nach einer erneut gesetzten, eher kurzen Frist von wenigen Tagen) gezahlt werden.

Die Chancen hierbei scheinen schlecht zu stehen, da die Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass Verwaltungsakte, die auf die Durchsetzung der Schulpflicht abzielen, generell rechtens sind. Das Gericht muss die Erfolgchancen des Einspruchs im übrigen nur „summarisch“, also grob prüfen, ohne in Details des Falls einzusteigen. Erneut sei betont, dass uns in diesem Bereich nur wenige Erfahrungen vorliegen.

Übrigens sind bei aufschiebender Wirkung eines Einspruchs offenbar die Gebühren, die neben dem Zwangsgeld selbst (wie beim Bußgeld) fällig werden, sofort zu zahlen. Sie sind aber vergleichsweise niedrig.

Zwangsgelder können sehr viel schneller hintereinander verhängt werden als Bußgelder. Da die aufschiebende Wirkung des Einspruchs fehlt, kann im Prinzip sofort am Tag nach der Zahlung eines Zwangsgeldes das nächste festgesetzt werden, wobei es scheinbar auch möglich ist, neben einem Sockelbetrag einen Aufschlag für jeden einzelnen Fehltag festzusetzen. Der mögliche Kostenrahmen eines Zwangsgeldes ist, je nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des betreffenden Landes, deutlich höher als der beim Bußgeld, auch wenn die Behörden hier sicher nicht an die Obergrenze gehen werden (in Bayern z.B. 50.000 €, die Regel sind eher 200-1000 Euro). Zwangsgelder müssen meist vorher „angedroht“ werden, dadurch gewinnt man aber kaum Zeit, denn ein einziges kurzes Schreiben der zuständigen Behörde reicht dafür.

Das Zwangsgeld wird viel seltener verhängt als ein Bußgeld. Manche Behörden scheinen es allerdings in letzter Zeit für sich zu „entdecken“. Die Logik dahinter ist für uns nicht ganz durchschaubar. In einer Bezirksregierung in NRW gab es zur gleichen Zeit kürzlich drei Androhungen von Zwangsgeldern, nachdem das Instrument vorher in der Region unseres Wissens nie vorgekommen war. Zugleich hörte eine Betroffene von der zuständigen Mitarbeiterin, dass sie eigentlich extrem viele Zwangsgelder verhängt, die sich aber meist an Familien klassischer „bildungsferner“ Schulverweigerer richten, deren Eltern aus Nachlässigkeit bzw. Gleichgültigkeit den Schulbesuch ihrer Kinder gar nicht kontrollieren. Auch für diese Mitarbeiterin war – wie für so viele Behördenvertreter – das Phänomen „Freilerner“ ganz neu. Es bleibt abzuwarten, ob die Erklärungen der betroffenen Freilerner-Familien in diesen Fällen zur Zurücknahme der Androhung des Zwangsgelds führen werden. In anderen Fällen aus Bayern wiederum scheinen Behörden aus einer gewissen landestypischen Strenge zum Zwangsgeld zu greifen – aber da die handelnden Personen, gerade wenn es um höhere Ebenen der Schulaufsicht geht, für die Familien meist unsichtbar bleiben, lässt sich hier nichts Genaues sagen.

Der Widerspruch gegen das Zwangsgeld mündet in ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (also nicht wie beim Bußgeld Amtsgericht, eine mögliche Berufung führt dann i.d.R. ebenfalls zum OLG). Dafür gelten im Prinzip ähnliche Regeln wie beim Bußgeld. Auch damit haben wir allerdings wenig Erfahrungen sammeln können. Wie gesagt, kommen durch die raschere Folge von Zwangsgeldern, die möglicherweise hintereinander verhängt werden, potenziell höhere Summen zusammen als beim Bußgeld. Das spricht dafür, einen Anwalt zu nehmen. Wir warnen dennoch davor, die Chancen für einen Einspruch zu hoch einzuschätzen, denn anders als beim Bußgeld geht es nicht um vergangenes Fehlverhalten, für das man gleichsam mildernde Umstände geltend machen kann, sondern wer gegen ein Zwangsgeld vorgeht, bestreitet auch für die Zukunft (auf die sich das Zwangsgeld ja richtet) prinzipiell die Notwendigkeit, sich nach der Schulpflicht richten zu müssen. Dafür haben Verwaltungsgerichte grundsätzlich wenig Verständnis und werden darauf verweisen, dass es im Schulgesetz Ausnahmeregelungen gibt, z.B. das Ruhen der Schulpflicht. Wenn die nicht greifen, muss die Schulpflicht aus verwaltungsrechtlicher Sicht erfüllt werden.

Das Zwangsgeld könnte einer der Bereiche sein, in denen es sich lohnt, frühzeitig aktiv und sehr persönlich auf die festsetzende Behörde zuzugehen. Aufgrund der geringeren Chancen des Einspruchs kommt beim Zwangsgeld viel darauf an, der Behörde klarzumachen, dass die Schulverweigerung dem Wohl des Kindes dient und die Eltern deshalb so einfach nicht aufgeben werden bzw. nicht so leicht einzuschüchtern sind wie „normale“ Fälle, wo die Eltern eher aus Gleichgültigkeit handeln. Die Schulbehörden sind nicht verpflichtet, in Fällen von Schulverweigerung Zwangsgelder zu verhängen. Der Umgang mit diesem Mittel liegt in ihrem Ermessen. Allerdings hat man es beim Zwangsgeld oft mit einer höheren Ebene der Schulaufsicht zu tun (z.B. Bezirksregierung), aus deren Sicht es bei der Schulpflicht immer auch um Grundsatzfragen geht, so dass es nicht leicht sein wird, die zuständige Behörde zu überzeugen. Erneut sei aber daran erinnert, dass uns bei Zwangsgeldern noch wenige Erfahrungen vorliegen. Tatsächlich wissen wir von keinem Fall, in dem es konkret zur Festsetzung von vielen Zwangsgeldern hintereinander gekommen ist. Faktisch scheinen die zuständigen Behörden auch hier irgendwann zu erkennen, dass das Mittel nicht wirkt. Man kann und darf sich darauf nur nicht verlassen!

In einem Fall eines angedrohten Zwangsgelds kam es offenbar zu einem Schlichtungsgespräch zwischen der zuständigen Bezirksregierung (bzw. deren Rechtsabteilung), die das Zwangsgeld

angedroht hatte, und den Eltern mit einem Verwaltungsrichter. Auch über solche Möglichkeiten wissen wir noch recht wenig. Das Gespräch in diesem Fall verlief ergebnislos, da die Auffassungen über die Schulpflicht unvereinbar blieben. Man könnte aber darüber nachdenken, ob man als taktisches Mittel in der Auseinandersetzung um ein Zwangsgeld nicht auch als Familie eine solche Schlichtung vorschlagen kann, da dieses Instrument grundsätzlich scheinbar zur Verfügung steht. Auch hierzu wissen wir noch zu wenig.

4.7.3 Die polizeiliche Zuführung

Gefürchtet und von vielen Gerüchten umrankt ist die polizeiliche Zuführung eines schulpflichtigen jungen Menschen zur Schule. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Inobhutnahme im Auftrag des Jugendamts (dazu mehr unten)! Bei der Inobhutnahme wird ein Kind wegen Gefahr für das Kindeswohl für längere Zeit ganz aus der Familie genommen, bei der Zuführung geht es, wie der Name schon sagt, „nur“ darum, es zur Schule zu bringen. Dennoch haben viele Familien große Angst davor.

Die Zuführung ist in den Schulgesetzen der Länder geregelt. Oft steht dort auch, dass es erst dazu kommen darf, wenn andere Mittel bzw. „pädagogische Einwirkungen“ erfolglos geblieben sind. Dies ist natürlich Interpretationssache, aber man kann generell davon ausgehen, dass eine Auseinandersetzung mit den Schulbehörden für Freilerner niemals mit einer Zuführung beginnt! Einzelne Familien haben positive Erfahrungen damit gemacht, die Schule bzw. das Schulamt konkret auf die Absicht einer polizeilichen Zuführung anzusprechen und auf die potenziell traumatisierende Wirkung hinzuweisen. Faktisch kommt es ohnehin nie vor, dass eine Zuführung aus heiterem Himmel erfolgt. Auch die Behörden setzen dieses Mittel nicht leichtfertig ein. Selbst wenn eine Zuführung nicht ausdrücklich angekündigt wurde, spürt man als Familie doch meist, dass der Konflikt sich zuspitzt. Man kann sich also vorbereiten.

Aber worauf genau? Was passiert bei der Zuführung konkret, was sind die Befugnisse der Polizei? Sie hat die Aufgabe und auch das Recht, das schulpflichtige Kind zur Schule zu bringen. Nicht mehr und nicht weniger! Sie darf dazu die Wohnung betreten – das heißt im Extremfall auch, dass sie die Tür aufbrechen darf, wenn man nicht öffnet. Dazu ist es unserer Kenntnis nach nie gekommen, aber aufmachen sollte man unbedingt! Die Polizei darf, wenn das Kind sich weigert, auch „unmittelbaren Zwang“ anwenden, sprich: das Kind festhalten, aus der Wohnung tragen, ins Auto stecken und zur Schule fahren, wo es meist im Sekretariat abgeliefert werden muss. Auch dies ist aber unserer Kenntnis nach nie vorgekommen. Wir erwähnen es nur zum richtigen Verständnis der Rechtslage. Die Beamten werden übrigens mindestens zu zweit auftreten, mitunter auch in Zivil. Manchmal ist auch das Ordnungsamt anwesend, das die Zuführung im Auftrag des Schulamts oder der Schule veranlasst hat.

Die Polizei darf das Kind in der Schule nicht festhalten. Auch die Schule darf es im Prinzip nicht mit körperlicher Gewalt festhalten – außer, ein Kind ist noch so jung, z.B. im Grundschulalter, dass die Schule plausibel machen kann, dass ein Heimweg auf eigene Faust gefährlich für das Kind sei. (Man kann dieser Argumentation vorbeugen, indem man dem Kind einen Brief mitgibt, der es ausdrücklich ermächtigt, alleine den Heimweg von der Schule anzutreten – darüber, ob Kinder dazu in der Lage sind, entscheiden letztlich die Erziehungsberechtigten, nicht die Schule.)

Theoretisch können die Polizeibeamten natürlich vor der Schule warten und das Kind, wenn es abhaut, wieder hinbringen. Praktisch wird das aber nie vorkommen, weil die Polizei, auf gut Deutsch gesagt, Besseres zu tun hat. Eltern können auch selbst zur Schule gehen und ihr Kind

holen. Sie können aber auch fragen, ob sie selbst im Polizeiauto mitfahren dürfen! Auch dies kommt vor. Für den Fall, dass den Eltern in der Schule der Zutritt untersagt wird, können sie vorher dem Kind sagen, dass sie vor der Schule warten. Eine Zuführung ist also, das ist hier wichtig, genau das, was das Wort sagt: nur ein Hinbringen, kein Festhalten und erst recht kein Einschließen in einen Raum, wo der Unterricht dann zwangsweise durchgeführt wird.

Ein Kind kann natürlich auch den ganzen Unterricht mitmachen und ganz normal am Ende des Schultags heimgehen oder abgeholt werden. Damit ist ja noch nicht gesagt, dass am nächsten Tag die Schule erneut besucht wird. Dann müsste wieder eine Zuführung stattfinden. Wir haben ein einziges Mal von einem Fall gehört, in dem in Bayern eine Familie über eine ganze Woche hinweg Tag für Tag mit einer Zuführung konfrontiert war. Die Familie hatte einen Aussiedler-Hintergrund und sprach nicht perfekt Deutsch, schien den Behörden also offenbar verwundbar. Wir wissen nicht, wie dieser Fall ausging, aber er scheint uns eine seltene Ausnahme. In der großen Mehrheit der Fälle finden Zuführungen einmal oder zweimal statt, danach merken die Behörden, dass dies kein nachhaltiges Mittel ist, den Schulbesuch zu erzwingen. Oder die Polizei sagt unter der Hand (in einem Fall auch ganz offen vor allen Beteiligten in der Schule): Liebe Leute, das sind nicht die üblichen Schulschwänzer aus der Unterschicht, die wir sonst kennen und denen wir einen Schrecken einjagen können, das ist hier irgendwie anders, und wir sind kein Taxiservice, denkt euch was anderes aus, wir machen das nicht nochmal.

Wie soll man sich angesichts dieses Hintergrunds also verhalten? Kurz gesagt: so wie immer gegenüber den Behörden, nämlich freundlich, seriös, höflich, sachlich, aber klar in der Sache. Eltern sollten die Tür öffnen und die Beamten hereinbitten. Man kann auch gern einen Kaffee anbieten, das schadet nie. Man sollte sich erklären lassen, was geplant ist, und dann fragt man sein Kind, ob es mitkommen will. Am besten hat man es vorbereitet und ihm erklärt, dass die Beamten persönlich gar nichts Böses wollen, sie tun ihre Pflicht, und eine Mitfahrt im Polizeiauto könnte ja für manche Kinder sogar ein tolles Erlebnis sein. Danach kann es auch wieder heimgehen, wenn es will, oder man holt es ab. Manchmal schließen sich Kinder auch im Zimmer ein, dann wäre es das Beste, wenn man es schafft, sie rauszuholen, indem man ihnen erklärt, dass man sie als Eltern zu nichts zwingen wird. Es gilt hier einfach, in der Sicht der Beamten den Eindruck zu vermeiden, dass das Kind psychische Probleme hat bzw. die Eltern mit ihm „überfordert“ sind.

Wenn das Kind mitgehen will, ist ja alles klar. Dann gibt man ihm in aller Ruhe mit, was man ihm mitgeben möchte, es zieht sich vielleicht noch an, und man verabschiedet sich freundlich von den Beamten (oder fährt mit). Wenn das Kind nicht mitgehen will, erklärt man den Beamten freundlich, dass man die Selbstbestimmung des Kindes respektiert und dass man es nicht zwingen wird – am besten, ohne große weltanschauliche Diskussionen anzufangen. Man kann, wenn man das sehr sachlich tut, durchaus darauf hinweisen, dass die Beamten aus Menschlichkeit aufpassen sollten, das Kind nicht zu traumatisieren. Auch sie sind dem Kindeswohl verpflichtet! Hierauf kann man auch im Vorfeld die beteiligten Behörden bzw. die Schule schon hinweisen, wenn eine Zuführung angedroht wird.

Es entsteht so eine Pattsituation. Kein Polizist trägt gern ein Kind mit Gewalt aus der Wohnung. Viele Zuführungen scheitern in diesem Moment, weil die Polizisten, die solche Situationen mit sachlichen, freundlichen Eltern selten erleben, nicht wissen, was sie tun sollen. Dann ziehen sie u.U. einfach wieder ab. In jedem Fall werden sie normalerweise, wie gesagt, höchstens einmal wiederkommen, danach hat sich das Thema Zuführung meist erledigt.

Grundsätzlich kann es hilfreich sein, schon im Vorfeld einer Zuführung persönlichen Kontakt mit dem Ordnungsamt als der die Zuführung konkret veranlassenden Behörde aufzunehmen. Das geht auch, wenn noch gar keine Zuführung droht bzw. angedroht wurde. Ein solches Gespräch zeigt auch den dortigen Mitarbeitern, dass hier Menschen betroffen sind, die nicht in das Schema vom verwehrtesten Schulschwänzer passen, und man kann so die Chance erhöhen, dass es bei einer einmaligen Zuführung bleibt oder diese ganz unterlassen wird.

Wir wollen mit dieser Schilderung also vor allem die Angst nehmen, die das Thema oft auslöst. Eine (versuchte) Zuführung ist nie ein schönes Erlebnis, aber je cooler man damit umgeht und je klarer man sich die begrenzte Macht der Polizei vor Augen führt, desto besser. In diesem Sinne sollte man auch frühzeitig und möglichst entspannt den jungen Menschen, um den es geht, auf die (generell unwahrscheinliche) Möglichkeit vorbereiten, dass es zur Zuführung kommt.

Fehlende Schulanmeldung als Schutz?

Wenn ein junger Mensch nie an einer Schule angemeldet war, scheint es nach allen Erfahrungen und unserer rechtlichen Einschätzung nicht möglich, ihn einer Schule zuzuführen. Es gibt schlichtweg keine, die zuständig ist, und wahrscheinlich fehlt auch für das Kind in der Schule der nötige Versicherungsschutz – wer zahlt, wenn es sich auf der Treppe ein Bein bricht? Deshalb scheint eine gänzlich fehlende Schulanmeldung im Sinne des Schulrechts vor Zuführung zu schützen, soweit wir wissen. Da die Schulanmeldung Sache der Eltern ist, müsste familiengerichtlich das Sorgerecht in schulischen Angelegenheiten einem Vormund übertragen werden, der das Kind dann erst an einer Schule anmeldet. Eine solche Verrenkung, nur um eine polizeiliche Zuführung zu ermöglichen, haben wir noch nie erlebt.

Achtung: Die Nichtanmeldung bei einer Schule ist nicht zu verwechseln mit der Abmeldung eines Kindes von der Schule durch die Eltern, die schulrechtlich als nichtig gilt, weil man ein Kind in Deutschland nicht einfach in die Schulfreiheit abmelden kann. Es bleibt dann juristisch Schüler der Schule, an der es angemeldet war, auch wenn es nicht hingehört. Bei Privatschulen ist das etwas anders: Rein schulrechtlich ist zwar auch hier keine Abmeldung in die Schulfreiheit vorgesehen, aber nichts hindert die Eltern, den privatrechtlichen Schulvertrag mit zu kündigen. Sobald die Kündigung wirksam wird, sollten die dadurch entstehenden (versicherungs-)rechtlichen Komplikationen eine Zuführung zumindest erheblich erschweren.

Wir warnen dennoch vor einer Kündigung in diesen Fällen! Sowohl schulrechtlich als auch gegenüber dem Jugendamt setzt man sich dadurch nämlich dem Vorwurf aus, das Kind aktiv (nämlich durch die Kündigung des Schulvertrags) am Schulbesuch zu hindern. Ob die entfernte Möglichkeit einer Zuführung diesen Nachteil rechtfertigt, scheint uns sehr fraglich. Für die Kündigung eines Schulvertrags mit einer freien Schule sollte man deshalb wirklich gute Gründe haben. Die bloße generelle Sorge vor einer polizeilichen Zuführung zählt für uns nicht dazu!

4.8 Sonderfall: Schulpflichtverletzung als Straftat

In manchen Bundesländern ist der Verstoß gegen die Schulpflicht auch eine Straftat bzw. kann als solche verfolgt werden. Dies sind Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und das Saarland. Das Stichwort „Straftat“ löst oft Besorgnisse aus, weil gesetzlich neben Geld- meist auch Haftstrafen vorgesehen sind. Dazu kommt es aber praktisch nie. In den entsprechenden Schulgesetzen ist zugleich vorgesehen, dass die Schulpflichtverletzung auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Strafbar ist hier explizit das aktive Fernhalten eines Kindes vom Schulunterricht, also die elterliche Verhinderung des Schulbesuchs. Deshalb wird in Fällen, in denen die Schulverweigerung vom Kind selbst ausgeht, die entsprechende Regelung mit großer Sicherheit von den Behörden nicht angewandt werden – und wenn doch, lässt sich die dahinterstehende Annahme vor Gericht gut entkräften. Problematisch können die entsprechenden Paragraphen vor allem für christlich motivierte Homeschooler werden, weil hier die Eltern wegen ihrer Glaubenshaltung oft aktiv den Schulbesuch ihrer Kinder hintertreiben. Wir haben bei Freilernern noch nie von einem Fall gehört, wo es zu einem echten Strafverfahren gekommen ist. In einem einzigen Fall gab es eine Vorladung in eine Polizeiwache zu dem Vorwurf, aber da die Familie aus dem Bundesland wegzog, scheint das nicht weiter verfolgt worden zu sein. In den Medien wurde einmal von einer alleinerziehenden Mutter aus Frankfurt berichtet, die zu sechs Monaten Haft wegen Schulpflichtverletzung verurteilt worden sein soll, aber wir kennen diesen Fall nicht persönlich, wissen nichts über die Hintergründe und auch nicht, ob es wirklich zur Haft kam. Für „normale“ Freilerner wird das Thema Straftat/Haft erfahrungsgemäß keine Rolle spielen.

Ersatzzwangshaft

Achtung, etwas anderes ist die Ersatzzwangshaft, die verhängt werden kann, wenn z.B. ein Bußgeld nicht gezahlt wurde, das dazugehörige Konto nicht gepfändet werden kann (was die Behörden erst versuchen werden), z.B. weil nichts darauf ist, und man sich weigert, als Ersatz Sozialstunden zu leisten. Dann kann die sog. Ersatzzwangshaft verhängt werden. Wir haben davon nur in einem Fall gehört, in dem die Mutter absichtlich weder zahlte noch Sozialstunden leistete, weil sie die Ersatzzwangshaft bewusst als Mittel des Protests in Kauf nehmen wollte. Generell kann man als Freilerner-Familie dieses Thema (Ersatzzwangs-)Haft also erst einmal getrost vergessen.

4.9 Sonstiges zum schulrechtlichen Bereich

4.9.1 Gar keine Schulanmeldung – ein Vorteil?

Wie oben erwähnt, scheint die Tatsache, dass ein Kind von Anfang an nie an einer Schule angemeldet war, bezüglich der polizeilichen Zuführung eine gewisse Sicherheit zu bieten. Manche Eltern wollen ihre Kinder unabhängig davon prinzipiell nicht anmelden, entweder weil der junge Mensch schon sehr klar äußert, dass er das nicht möchte, oder weil er auch einfach nur eine starke Abneigung gegen die Schuleingangsuntersuchung hat. Im Grunde gilt in diesen Fällen dasselbe, was oben gesagt wurde – der Konflikt beginnt einfach nur deutlich früher, denn schon

die Verweigerung der Untersuchung bzw. Anmeldung ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht. Wir können dies deshalb nur sehr eingeschränkt empfehlen, denn wenn man die Anmeldeprozedur durchläuft und der junge Mensch erst einmal die Schule besucht und kennenlernt, gewinnt die Familie viel Zeit und wird auch glaubwürdiger, weil sich der junge Mensch dann später gegen etwas entscheidet, das er – zumindest kurz – kennengelernt hat. In einem späteren Bußgeldverfahren kann man noch besser argumentieren, dass man ja alles versucht habe. Richter nehmen leider Eltern, die ihnen erklären, dass ihr Kind sich bei der Schuleingangsuntersuchung einfach nicht habe untersuchen lassen wollen, häufig nicht ernst, weil sie finden, das sei doch eine Kleinigkeit, die man verkraften könne.

Dennoch ist natürlich der Weg ganz ohne Schulanmeldung, wenn man plausibel machen kann, dass das Kind sich wirklich wohlüberlegt entschieden hat, möglich und verläuft grundsätzlich genauso wie der nach einer Schulanmeldung. Generell gilt, dass Richter, je jünger die Kinder sind, desto weniger überzeugt sein werden, dass sie eine eigene, freie, bewusste, unumstößliche Entscheidung getroffen haben. Das heißt allerdings umgekehrt nicht, dass sie dieses Argument bei älteren Kindern oder Jugendlichen automatisch akzeptieren, insofern unterscheiden sich die beiden Wege nicht grundsätzlich. Jeder muss hier den Weg wählen, der den eigenen Vorstellungen am besten entspricht.

Erwähnt sei noch, dass manche Aktivisten der Ansicht sind, dass es gar keine Pflicht zur Schulanmeldung gibt, weil die Schulpflicht nur innerhalb der Schulen gilt und die Schulgesetze reine Verwaltungsgesetze sind, deren Gültigkeit sich auf den Betrieb der Schulen selbst beschränkt, weshalb man, so die Theorie, wenn man an keiner Schule angemeldet ist, vom Gesetz eben gar nicht betroffen ist. Wir teilen diese Rechtsauffassung nicht! Egal, wie man das sieht, eins ist sicher: Sie ist noch von keinem Gericht akzeptiert worden.

4.9.2 Weitere Hinweise zu Gesprächen mit den Schulbehörden

In Schulämtern und allen Behörden, die zur Schulverwaltung bzw. -aufsicht selbst gehören, hat man es vorrangig mit Verwaltungsfachleuten zu tun. Selten sitzen hier Pädagogen, und wenn man auf sie trifft, sind das oft diejenigen, die im Schulbetrieb gescheitert sind oder keine Lust mehr auf den direkten Kontakt mit jungen Menschen hatten. Das bedeutet: Es sind u.U. recht trockene, nicht allzu empathisch wirkende Menschen, die zunächst auf Paragraphen achten, dann auf den Menschen hinter dem Fall. Das ist ja auch das, was man sich als Bürger von einer berechenbaren, professionellen Verwaltung wünscht, man sollte darin also keine Bösartigkeit sehen, sondern sich einfach grundsätzlich darauf einstellen. An der Art und Weise, wie der individuelle junge Mensch sich wirklich bildet, sind die Schulbehörden, wie gesagt, nicht interessiert. Hier macht es ausnahmsweise wirklich fast keinen Unterschied, ob man sich als gemäßigter Freilerner mit einem Homeschooling-Anteil oder als radikaler Unschooler vorstellt. (Anders ist das, wie gesagt, bei Amtsrichtern in Buß- und Zwangsgeldverfahren! Aber die Gerichte gehören eben auch nicht zur Schulverwaltung.)

Generell muss man damit rechnen, dass alles, was man mit Schulen bespricht, auch beim Jugendamt landen kann, das Informationen über den Fall anfordert, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig ist. Die Schweigepflicht, wie sie z.B. für Ärzte besteht, gibt es hier also in der Form nicht. Genauer führen wir unten zur Schweigepflichtentbindung aus (5.3.4). Ob das auch für andere Stellen der Schulverwaltung/Schulaufsicht gilt, wissen wir nicht genau.

Mitunter kommt es im Lauf der Auseinandersetzung zum Kontakt mit Amtsärzten (die auch die

Schuleingangsuntersuchungen durchführen). So werden z.B. Familien zu Beginn des Konflikts oft von den Schulen aufgefordert, evtl. vorgelegte Atteste amtsärztlich überprüfen zu lassen, weil die Fehlzeiten zu hoch seien. Wer sich aber grundsätzlich für die Verweigerung des Schulbesuchs entschieden hat, der wird ohnehin bald keine Atteste mehr beibringen. Rein schulrechtlich haben die Schulen aber das Recht zur amtsärztlichen Überprüfung der Atteste, wenn der Verdacht besteht, die Krankheit sei vorgeschoben. Zugleich haben die Eltern das Recht dazu, die amtsärztliche Untersuchung abzulehnen, denn zwangsweise Untersuchungen sind ein Eingriff in das Elternrecht, den nur ein Familiengericht verfügen darf (mehr dazu unten, 5.6.4). Man hat dann eben nur kein anerkanntes Attest, die Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung läuft letztlich also auch auf eine Verletzung der Schulpflicht hinaus, was Freilerner-Familien ja sowieso in Kauf nehmen. Eine wichtigere Rolle spielen Amtsärzte im Fall von wirklich kranken oder behinderten Kindern, für die ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht gestellt wird, mehr dazu unten (6.1).

Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter kommen selten bis nie ins Spiel. Wenn doch, ist zu beachten, dass sie grundsätzlich die Logik des Schulsystems vertreten, wonach Ziel jeglicher Maßnahmen über kurz oder lang die (Re-)Integration in den Schulalltag ist. So werden Schulpsychologen und -sozialarbeiter öfters hinzugezogen, wenn die Schulämter versuchen, die Familien zu einem „runden Tisch“ zu bewegen. Man sollte dies vermeiden, denn die Konfrontation mit einer Mehrzahl von Behördenvertretern artet oft wie von selbst in ein Tribunal gegen die Eltern aus. Es entsteht einfach eine Eigendynamik, selbst wenn sie nicht gewollt ist. Dann spielen sich die Behördenvertreter gegenseitig die Bälle zu und drängen die Familie in die Defensive. Insbesondere die Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes sollten Eltern, die ihr Kind als gesund ansehen, dankend, aber konsequent ablehnen. Gezwungen werden können sie in dieser Hinsicht zu nichts. Auch die Teilnahme von Psychologen an Gesprächen kann man einfach ablehnen und erklären, dass man nur kommt, wenn keiner dabei ist.

Grundsätzlich gilt, dass alle Gesprächswünsche und sonstigen Vorschläge der Schule für die Eltern (und Kinder) eben nur dies sind: Vorschläge. Oft wird eine Drohkulisse aufgebaut, aber vorladen darf in Deutschland nur ein Gericht. Schulen und Ämter bitten zu Gesprächen bzw. schlagen diese vor, und man kann annehmen oder ablehnen bzw. Gegenvorschläge machen. Gesprächstermine und -formate sind, solange man nicht vor Gericht steht, grundsätzlich Verhandlungssache. Alleinerziehende sind allerdings oft erpressbar, wenn der sorgeberechtigte Ex-Partner anderer Meinung ist und ankündigt, zum Gespräch zu gehen. Dann empfiehlt es sich vielleicht hinzugehen. Dies muss man im Einzelfall abwägen. Das Jugendamt baut manchmal, wenn ein Gesprächsformat abgelehnt wird, eine Drohkulisse auf (Familiengericht), dazu mehr unten. Bei allen Ablehnungen von Terminen sollte man möglichst konstruktive Gegenvorschläge machen.

Es empfiehlt sich meist, gerade zu den ersten Gesprächen eine neutrale, seriös auftretende Begleitperson mitzunehmen. Dies gilt für alle Behördenkontakte. Eine solche Person ist nicht nur emotional eine Stütze, sondern signalisiert auch dem Gegenüber: Achtung, hier ist eine gewisse Kontrolle, ein Zeuge, die Familie ist nicht allein! Der Begleiter muss gar nicht reden, er darf aber eingreifen, wenn es unsachlich wird oder ein Punkt erreicht ist, von dem man vorher vereinbart hat, dass er zum Gesprächsabbruch führen soll. Man darf Gespräche nämlich auch verlassen! Hinterher sollte gemeinsam mit dem Begleiter ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden – wenn kein Begleiter dabei war, sollte man das alleine machen. Bitte nicht während des Gesprächs, das wirkt enorm unhöflich. Außerdem ist es nahezu unmöglich, ein Gespräch gleichzeitig zu führen und zu protokollieren.

Es kann sinnvoll sein, nach wichtigen Terminen das Protokoll der anderen Seite einzusehen bzw. um die Möglichkeit dazu zu bitten (Details zur Akteneinsicht siehe unten, 8.3). Gegebenenfalls kann man das eigene Protokoll dann als Ergänzung oder Korrektur einreichen und darum bitten, es zu den Akten zu nehmen. Das muss dann geschehen. Man kann das auch machen, wenn die Akteneinsicht verweigert wird. So etwas kann später hilfreich sein, weil so die eigene Sicht im Verlauf der Auseinandersetzung aktenkundig wird. Auch dies gilt für alle Gespräche mit Behörden, auch mit dem Jugendamt (s.u.). Außerdem gibt es die Möglichkeit, der Gegenseite das eigene Protokoll mit der Bitte um Durchsicht und gegebenenfalls Anmerkungen vorzulegen, womit man sich das Protokoll quasi bestätigen lässt.

Der Begleiter kann natürlich ein Anwalt sein. Wir empfehlen aber, hier nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Gerade im frühen Stadium von Gesprächen „nur“ mit der Schule ist es unnötig, hierfür Geld auszugeben.

4.9.3 Deals mit (freien) Schulen, Einschreibung bei Clonlara, Kern-Bildung u.ä.

Warnen möchten wir davor, allzu große Hoffnungen auf einen „Deal“ mit einer Schule zu setzen. Viele Eltern hoffen hier insbesondere auf die Kulanz freier Alternativschulen, von denen man glaubt, dass sie die Schulpflichtverletzung eines Kindes großzügig decken. Man setzt damit nicht nur die freie Schule, die sich behördlichen Ärger einhandeln kann, einem Risiko aus, sondern gewinnt auch selbst gar keine Sicherheit. Jeder Wechsel in der Schulleitung oder Lehrerwechsel kann alles zum Einsturz bringen. Wir kennen Einzelfälle, in denen so ein „Deal“ ein Jahr lang oder auch länger funktioniert hat, aber die Familien kommen aus der inneren Unsicherheit nicht heraus und bleiben von der Schule abhängig, von der sie eigentlich doch los wollen. Als Überbrückung für Kinder, die eine Auszeit ohne Stress brauchen und die man nicht durch ständige Krankschreibung pathologisieren möchte, ist ein solches Modell denkbar. Man muss sich dann, um zu sondieren, wie die Chancen stehen, in Gesprächen mit dem Personal der Schule vorsichtig vortasten.

Berufliche Reisen

Einen Sonderfall bilden beruflich reisende Eltern. Je nach Bundesland gibt es hierfür eigene Regeln bezüglich der Beschulung, und in einzelnen Fällen soll es nicht nur gelungen sein, für die Kinder eine der bekannten besonderen Schulformen als Schule durchzusetzen (z.B. Zirkusschule NRW oder Fernschulen), sondern eine Ausnahme von der Schulpflicht überhaupt zu erhalten. Diese Fälle sind extrem selten, und die Genehmigung ist an den glaubwürdigen Nachweis einer wirklich reisenden Tätigkeit gekoppelt. Betrifft die Reisetätigkeit nur bestimmte Phasen des Jahres, wird es meist eine „Stammschule“ geben. Diese koordiniert die Bildung und kann für den Zeitraum der Reisen der Familie entsprechende Auflagen machen. Sobald der junge Mensch sich am Ort der Stammschule aufhält, muss diese dann ganz normal besucht werden. Insgesamt gelten bei berufsbedingter Reisetätigkeit, die zu einer genehmigten Form der Haus- bzw. Fernbeschulung führt, die Regeln des jeweiligen Schulgesetzes weiter, und die Familie muss dessen Vorgaben beachten.

Andere Familien hoffen auf „Anerkennung“ freier Bildungsanbieter wie Clonlara oder Kern-Bildung. Hier ist zunächst zu fragen: Anerkennung durch wen genau? Im Bereich Schulrecht steht die Schulpflicht über allem anderen. Sie kann nur durch den Besuch staatlicher Regelschulen oder anerkannter Ersatzschulen erfüllt werden. Daher hilft in diesem Bereich die Einschreibung des Kindes bei freien Bildungsanbietern wie Clonlara oder Kern-Bildung, egal wie gute Arbeit dort geleistet wird, praktisch nie. Welche Form der Bildung ein Kind erhält, ist den Schulämtern völlig egal, solange die Schulpflicht erfüllt wird. Vor einem Bußgeldrichter kann die Einschreibung bei einem freien Bildungsanbieter im Gespräch Eindruck machen, jedoch nur dann, wenn die Verhandlung sowieso grundsätzlich auf einem guten Weg ist. Rein schulrechtlich wird der Vorrang der Schulpflicht dennoch bestehen bleiben. Anders verhält sich das nur bei kranken Kindern, wo eine besondere Schulform manchmal genehmigt wird (mehr dazu unten, 6.1). Auch hier dürfte das jedoch meist auch eine weniger freie Fernschulvariante sein (z.B. Deutsche Fernschule, Web-Individualschule).

Anders sieht es bei Jugendämtern und Familiengerichten aus, für die der Zugang zu Bildung oft ein Kriterium in puncto Kindeswohlgefährdung ist (mehr dazu unten, 5.6.3). Hier kann die Einschreibung bei einem freien Bildungsanbieter die Wahrnehmung einer Familie deutlich verbessern. Aber Achtung, dies muss nicht so sein, und es ist umgekehrt auch keine unabdingbare Voraussetzung für ein gutes Verhältnis zum Jugendamt! In einigen Gegenden Sachsens scheint die systematische „Lobbyarbeit“, die engagierte Freilerner bei den Jugendämtern betrieben haben, zu einer großen Akzeptanz insbesondere von Clonlara bei diversen Jugendämtern geführt zu haben. Ob dies von Dauer sein wird und wer an welchem Ort mit welcher Sicherheit in den Genuss dieser Akzeptanz kommt, lässt sich nie sicher vorhersagen. Kern-Bildung wiederum wurde in einem wichtigen Beschluss des OLG Düsseldorf von 2018 explizit wohlwollend erwähnt: Hier wurde das Urteil des Familiengerichts, das der Mutter wegen Kindeswohlgefährdung Teile des Sorgerechts entzogen hatte, kassiert, und das Gericht stellte dabei – in dieser Klarheit bundesweit erstmalig und wegweisend – fest, ein Nichtschulbesuch dürfe keinesfalls automatisch mit Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt werden. Dass das Kind bei Kern-Bildung eingeschrieben war, bildete einen der Bausteine in der Begründung des Urteils. (Ein ähnlich lautendes Urteil erging vom OLG Hamm im November 2019, dazu weiter unten mehr. Einschränkend sei erwähnt, dass keines der beiden Urteile andere Gerichte über den hier jeweils entschiedenen Fall hinaus bindet. Vor allem haben beide Urteile rein schulrechtlich keinerlei Relevanz.)

4.9.4 Dokumentation

Auch unabhängig von der Einschreibung bei einem Anbieter sollten Eltern die Bildungsprozesse und Sozialkontakte des jungen Menschen dokumentieren. Das kann formlos geschehen, indem man täglich oder wöchentlich Notizen anfertigt, z.B. über Museumsbesuche, gesehene Filme, gelesene Bücher, geführte Gespräche, Vereinstrainings etc. Dasselbe gilt für außerfamiliäre Kontakte. Fotos und andere Belege wie Eintrittskarten aufzuheben, kann ebenfalls sinnvoll sein. All dies ist ebenfalls weniger für die Schulämter wichtig, die an der eigentlichen Bildung, wie gesagt, gar kein Interesse haben, als vielmehr für die Jugendämter. Es kann jedoch z.B. im schulrechtlichen Bereich bei einer Bußgeldverhandlung einen guten Eindruck machen, wenn man hierauf verweist, und eine eigene Dokumentation sorgt oft dafür, dass man sich gegenüber Behörden, die so tun, als sei Bildung jenseits von Schule nicht existent, einfach weniger „nackt“ fühlt.

4.10 Fazit zum schulrechtlichen Bereich

Insgesamt sind die Möglichkeiten der Schulbehörden begrenzt. Druckmittel wirken eigentlich fast „nur“ finanziell. Die juristischen Komplikationen sind überschaubar. Oft ist kein Anwalt nötig. Die Zuführung wird nur selten versucht. In vielen Fällen bleibt der Versuch erfolglos. Man kann im schulrechtlichen Bereich also eigentlich nicht viel verlieren, außer Geld. Schlimm genug für viele Familien! Aber wir sagen dies so deutlich, um Ängste zu nehmen. Die real anfallenden Kosten sind oft deutlich geringer als z.B. das Schulgeld, das man an einer typischen freien Schule zahlen muss. Stress bedeutet der Konflikt natürlich trotzdem. Es ist absolut in Ordnung, Angst zu haben, nervös zu sein! Schon der Kontakt mit Polizisten in Uniform ist ja für viele Bürger angstbesetzt. Aber wenn man weiß, wie begrenzt wirklich die Möglichkeiten der anderen Seite sind, kann man das einordnen.

Der Nachteil im schulrechtlichen Bereich ist: Man bekommt praktisch nie „Recht“. Die Dinge sind schulrechtlich eindeutig geregelt, die Schulpflicht gilt als verfassungskonform, und alle Familien, die damit bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen sind, sind gescheitert bzw. wurden mit ihrer Beschwerde in Karlsruhe gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Man kann also rein rechtlich im Schulrecht derzeit kaum „gewinnen“. Was nicht bedeutet, dass man es nicht immer wieder versuchen sollte (vgl. den Abschnitt zu den verschiedenen Argumentationswegen, 7.2). Aber wichtig ist zunächst: Man kann eben auch nicht wirklich existentiell etwas verlieren. Wenn etwas finanzielles Polster vorhanden ist oder, was manchmal ein Vorteil sein kann, wenn man ganz pleite ist und gar kein Geld zu verlieren hat und wenn man die Auseinandersetzung umsichtig und seriös führt, kann man dies jahrelang tun, ohne irgendetwas existentiell zu riskieren. Oft genug geben die Schulbehörden irgendwann stillschweigend auf. Sie werden dies nie offen eingestehen, aber vielleicht denkt man irgendwann: Moment mal, ich hab jetzt ein halbes Jahr gar nichts mehr gehört, was ist los? Dann sollte man das genießen, solange es währt.

Pfändung

Wer damit rechnet, dass er ein Bußgeld oder andere Strafen nicht bezahlen kann, sollte sich frühzeitig mit dem Thema Pfändung beschäftigen. Die Pfändung ist eine Unterart der Zwangsvollstreckung und basiert auf den Vorschriften des jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes. Es gibt besondere Konten, die nicht gepfändet werden können (Google-Suche nach „P-Konto“!). Im Internet findet man auch Pfändungsrechner, bei denen man ausrechnen kann, wie viel vom verfügbaren Einkommen bzw. Vermögen überhaupt pfändbar ist.

Wie oben gesagt, gilt nämlich bei Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip. Das heißt, dass Behörden in solchen Fällen nicht verpflichtet sind, auch zu ahnden. Wenn man den Beteiligten die Chance gibt, die Motive der Familie zu verstehen, damit vielleicht sogar insgeheim zu sympathisieren, während man gleichzeitig durch ständige, gut vorbereitete Einsprüche, Gerichtsverhandlungen und Bitten um Gesprächstermine etc. dafür sorgt, dass in der Behörde ein hoher Arbeitsaufwand entsteht, ist es aus der Sicht der dortigen Mitarbeiter u.U. durchaus attraktiv, diesen Fall irgendwann nicht weiter zu verfolgen. Es kann natürlich immer wieder losgehen, dafür

reicht in neuer Schulleiter, neuer Sachbearbeiter, neuer Schuldirektor. Aber viele Familien erreichen Phasen oder endgültige Zustände von stillschweigender Duldung. Dennoch wollen wir nicht verschweigen, dass der Weg dahin stressig und hart sein kann. Aber wie gesagt: Die Gefahren sind im schulrechtlichen Bereich begrenzt, es kann hier wirklich nichts Schlimmes passieren! Finanzieller Druck kann eine starke Belastung sein, aber zumindest die, die materiell abgesichert sind oder ein solidarisches Umfeld haben (übrigens paradoxerweise auch die, bei denen nichts zu holen ist!) können dies normalerweise recht gut verkraften.

Zum Abschluss weisen wir jedoch darauf hin, dass Schulbehörden natürlich – wie alle Behörden, wie auch alle Privatpersonen – das Jugendamt auffordern können, Druck zu machen. Das kann dazu führen, dass eigentlich wohlgesonnene Jugendämter in einzelnen Fällen umschwenken und plötzlich eine Antihaltung an den Tag legen. Es scheint sogar so, dass Schulbehörden u.U. direkt das Familiengericht anrufen und um eine Prüfung bitten können, was normalerweise erst durch das Jugendamt passiert, wenn sich eine Konfrontation entwickelt. Gerade in Fällen autistischer Kinder bzw. generell da, wo eine Familie das Ruhen der Schulpflicht beantragt, also von den Schulbehörden direkt etwas fordert, scheint es häufiger vorzukommen, dass diese besonderen Eifer an den Tag legen und versuchen, es der Familie auch im familien- bzw. sozialrechtlichen Bereich schwer zu machen. Aber insgesamt ist dies doch selten, und in den meisten Fällen haben Freilerner von Anfang an sowieso mit dem Jugendamt zu tun. Ja, wir meinen sogar, dass sie gut daran tun, dieses aktiv einzuschalten und herzlich um einen Hausbesuch zu bitten! Weshalb wir diese Meinung vertreten und wie der Ablauf und die Zuständigkeiten im Bereich Familienrecht/ Jugendamt aussehen, wollen wir nun im folgenden Abschnitt schildern.

5. Der offene Weg (III): Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt (inkl. Familiengericht)

5.1 Allgemeines

Schon das Wort „Jugendamt“ löst oft Schrecken aus, als wäre die Rede von einem Monster: „Das Jugendamt kommt!“ „Das Jugendamt wird eingeschaltet!“ „Das Jugendamt steht vor der Tür!“ Auch hier möchten wir Ängste nehmen und die Realität aus unseren Erfahrungen differenziert darstellen. Zugleich müssen wir zu großer Vorsicht raten, denn manche Ängste sind leider auch berechtigt. In diesem Bereich steht rechtlich und emotional mehr auf dem Spiel als im schulrechtlichen Bereich. Zugleich gibt es umfangreiche Möglichkeiten der Gegenwehr. Manche Jugendämter sind auch gar keine Gegner, sondern – zur Überraschung vieler Freilerner – entweder neutral oder sogar Verbündete.

Die Jugendämter haben eine andere Aufgabe als die Schulämter. Ihre Mitarbeiter sind, anders als in der Schulverwaltung, meist Pädagogen oder Sozialpädagogen. Während die Schulverwaltung stur die Schulpflicht durchsetzt und am einzelnen jungen Menschen völlig desinteressiert ist, richtet sich der Blick des Jugendamts laut gesetzlichem Auftrag, der in Art. 6 Abs. 2 GG begründet ist und durch die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII, insbesondere § 8a) konkretisiert wird, gerade umgekehrt auf den jungen Menschen als Individuum und auf dessen individuelles Wohl. Im Prinzip haben Jugendämter deshalb, überspitzt gesagt, genau dasselbe Interesse wie die Eltern und die Kinder. So sollte man ihnen auch bis zum Beweis des Gegenteils begegnen: wachsam und klug, aber freundlich und offen.

Das fällt oft nicht leicht – sei es, weil man nervös ist, sei es, weil die Mitarbeiter des Jugendamts tatsächlich ohne Empathie und autoritär auftreten oder gar Drohungen aussprechen. Grundsätzlich ist zu beachten, was oben bereits für die Schulbehörden gesagt wurde: Die Mitarbeiter des Jugendamts erfahren von Freilerner-Familien in der Regel im Rahmen einer sogenannten Gefährdungsmeldung, die z.B. von der Schule gemacht wird. Normalerweise liegen dem Jugendamt dann zunächst einmal nur zwei Informationen vor: 1. Es findet kein Schulbesuch statt, 2. das Kindeswohl könnte nach Ansicht der meldenden Stelle gefährdet sein. Aus der alltäglichen Erfahrung heraus erwartet das Jugendamt deshalb zunächst, auf eine „bildungsferne“ Familie mit tendenziell verwahrlosten Kindern und gleichgültigen oder feindseligen Erwachsenen, mit einem Wort: auf eine typische „Problemfamilie“ oder aber auf verzweifelte, überforderte Eltern zu stoßen, die ihre Kinder liebend gern in der Schule wüssten, mit ihnen aber nicht zu Rande kommen und deshalb dringend Hilfe brauchen. Man darf nicht vergessen, dass Mitarbeiter des Jugendamts es oft mit heftigen Fällen zu tun haben, in denen Schulverweigerung tatsächlich ein Symptom gravierender familiärer und sozialer Probleme ist. Zwar klagen sie bezüglich dieser „klassischen Klientel“ oft über mangelnde Kooperation, dennoch fällt es ihnen im Prinzip leicht, ihre Autorität geltend zu machen. Die Hierarchie ist klar: hier der gebildete, sozial abgesicherte, mit der Autorität des Amts auftretende Behördenmensch, dort die unsichere, oft schlecht informierte, finanziell oder sozial randständige Familie, der man helfen muss (bzw. der man im Konfliktfall sagt, wo es langgeht).

Auf Freilerner-Familien zu treffen, bei denen diese Dinge ganz anders liegen – die Eltern oft hoch gebildet, mit einer reflektierten, klaren Argumentationslinie –, ist für die Mitarbeiter in der Regel eine völlig neue Erfahrung. Sie können diese Situation schwer einschätzen und müssen,

gerade wenn es der erste (Haus-)Besuch ist, in aller Regel sehr schnell viele – auch nonverbale – Informationen verarbeiten, von denen wesentliche Teile eben erst einmal in einem scheinbaren Widerspruch zueinander stehen: Schulverweigerung einerseits, grundsätzlich geordnete Verhältnisse andererseits. Im Regelfall, so könnte man überspitzt sagen, stehen sich hier zwei Seiten gegenüber, die beide Grund haben, nervös zu sein, die Eltern genauso wie das Jugendamt. Das kann eine Chance sein, weil Verständigung möglich ist, es kann aber auch die Grundlage für Konfrontation und Eskalation sein. Das ist im Einzelfall extrem unterschiedlich.

5.2 Die zentralen begrifflichen Bezugspunkte der Tätigkeit des Jugendamts

5.2.1 Das Kindeswohl und der Stellenwert von Bildung

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Tätigkeit des Jugendamts (Art. 6 Abs. 2 GG) lautet wörtlich so: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Diese Norm begründet das sogenannte staatliche Wächteramt, das jedoch strikt subsidiär zu verstehen ist: Ein Wächter, so hat es Friederike Wapler in ihrer wichtigen Studie „Kinderrechte und Kindeswohl“ von 2015 formuliert, schlägt dann Alarm, wenn etwas passiert, er greift nicht vorher ein. Da das Grundgesetz offen lässt, was genau geschehen muss, damit der staatliche Wächter aktiv werden und in die Autonomie der Familie bzw. in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen darf, hat man sich auf den sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“ des Kindeswohls geeinigt. Dieser nur in groben Umrissen – und damit, so kritisieren viele, eigentlich gar nicht – definierte Begriff ist eine Krücke, die nötig ist, um in einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Einzelfälle die nötige Flexibilität der Beurteilung zu haben: Denn was für ein Kind in bestimmten Umständen eine Gefährdung bedeutet, ist bei einem anderen vielleicht unproblematisch, die Dinge müssen darum stets individuell beurteilt werden, weshalb eine abschließende Definition des Begriffs schwierig ist und wohl auch den jungen Menschen nicht helfen würde. Deshalb gilt der Grundsatz: Das Kindeswohl bzw. seine Gefährdung als Voraussetzung dafür, dass der staatliche „Wächter“ aktiv wird, ist immer im Einzelfall zu beurteilen, weshalb das OLG Düsseldorf und das OLG Hamm in den oben erwähnten Urteilen völlig zu Recht klargestellt haben, dass eine automatische Gleichsetzung von Nichtschulbesuch mit Kindeswohlgefährdung rechtlich keinen Bestand haben kann. (Achtung, diese Urteile sind nicht bindend für andere Gerichte, es gab und gibt völlig gegenteilige Aussagen von Familiengerichten und wird sie sicher auch weiterhin geben!)

Die Jugendämter haben in Sachen Kindeswohlprüfung interne Checklisten, die nicht überall gleich sind, und vieles bleibt in der Praxis den einzelnen Mitarbeitern bzw. Teams überlassen (es gilt meist das Vieraugenprinzip in Jugendämtern). Wie gesagt, das ist wegen der Einzelfallorientierung und der Unterschiedlichkeit der Fälle an sich auch sinnvoll so. Bestimmte Basics gehören allerdings zum Kindeswohl in jedem Fall dazu. Dies sind Ernährung, überhaupt Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse, körperliche Unversehrtheit/Gewaltfreiheit (wobei hier die Diskussion oft schon anfängt, was Freilerner angeht, mehr dazu unten), eine grundlegende Gesundheitsfürsorge, ein generell fürsorgliches Umfeld mit einer guten, stabilen Bindung an die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten und schließlich auch der Zugang zu Bildung. Welche Form letzterer haben muss, lässt sich eben nicht für alle Fälle gleichermaßen abstrakt angeben, was sofort einleuchtet, wenn man bedenkt, dass schon die in Deutschland existierenden Schulformen – vom Elitegymnasium bis zur Kurzbeschulung an einer Förderschule – eine enorme pädagogische Spannweite umfassen und dass einzelne Kinder diese Schulen auch mit sehr unterschiedlichem Erfolg besuchen.

Man weiß nie, wie zentral Bildung in der Sicht der beteiligten Mitarbeiter für die Beurteilung des Kindeswohls ist und wie stark darunter explizit schulische Bildung verstanden wird. Man muss sich klarmachen, dass auch Mitarbeiter des Jugendamts, würde man ihnen die Frage stellen, was Bildung eigentlich ist, Schwierigkeiten hätten, sie zu beantworten. Sie haben nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach noch nie darüber nachgedacht! Freilerner machen deshalb oft die Erfahrung, dass Jugendämter (und Familiengerichte) Bildung einfach mit schulischer Bildung bzw. dem Erlernen des Schulstoffs gleichsetzen und hierüber auch nicht mit sich diskutieren lassen. Diskussionen mit Freilernern sind in aller Regel die allererste Gelegenheit für Jugendamtsmitarbeiter, grundsätzlich zu reflektieren, welchen Bedingungen Bildung in Bezug auf das Kindeswohl eigentlich genügen muss. So entsteht eine Unsicherheit. Darauf kann der betreffende Mitarbeiter nun entweder mit Neugier und Interesse oder mit Unmut und völliger Verständnislosigkeit reagieren. Dies ist im Einzelfall völlig verschieden. Wichtig ist es nur generell, sich die Grundproblematik aus Sicht des Jugendamts vor Augen zu halten.

Komplizierter wird es noch dadurch, dass es im Familienrecht seit einiger Zeit zwei Arten von Kindeswohlgefährdung gibt, die akute und die „latente“. Das ist sprachlich alles ein bisschen absurd, weil eine Gefährdung dem Wortsinne nach ohnehin schon impliziert, dass etwas erst bevorsteht. Der ohnehin schon schwammige Begriff wird dadurch, dass bei noch nicht „akut“ bestehender Kindeswohlgefährdung manchmal dennoch eine „latente“ angenommen werden kann, weil bestimmte Faktoren gegeben sind, die auf eine vielleicht bald entstehende Gefahr hindeuten, noch schwammiger. Das ist rechtsstaatlich ein echtes Problem, weil mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung immerhin Eingriffe in die Autonomie der Familie gerechtfertigt werden können, während ohne Kindeswohlgefährdung das Jugendamt keinen Druck ausüben darf (oder sollte). So kann durch die Erklärung, es bestehe eine „latente“ Kindeswohlgefährdung, dieser Begriff zum Vehikel werden, um auch in solchen Fällen Druck auf Familien auszuüben, wo das Jugendamt, weil das Kindeswohl noch nicht konkret gefährdet ist, eigentlich nur beratend, helfend und unterstützend tätig werden dürfte (dazu mehr unten, 5.2.3). Das Jugendamt kann in Fällen von „latenter“ Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anrufen, wenn der Verdacht besteht, dass eine akute Gefährdung eintreten könnte. Wir sind nicht ganz sicher, ob das Gericht auch dann, wenn der Eintritt einer akuten Gefährdung erst droht, also die Gefährdung gerade noch latent ist, bestimmte Hilfsmaßnahmen für die Familie anordnen kann. Denn dies sind Eingriffe in das Sorgerecht, was eigentlich nur bei akuter Kindeswohlgefährdung möglich ist. Die Begriffe „latenter“, „akuter“ und „drohender akuter“ Gefährdung verraten in ihrer Schwammigkeit viel über die Willkür, die – leider – vor Familiengerichten möglich ist.

Juristisch gibt es zwei „Gegengewichte“, die den Spielraum des Jugendamts bei der Feststellung von Kindeswohlgefährdung generell einschränken:

Erstens müssen die Indizien bzw. Gründe, auf denen die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung beruht, immer konkret anhand bestimmter Anhaltspunkte dargelegt werden, und außerdem muss die Gefährdung gegenwärtig sein bzw. unmittelbar bevorstehen. Allgemeine Befürchtungen nach dem Motto „irgendwann könnte das Kind ja in Zukunft einmal Probleme auf dem Arbeitsmarkt haben“ zählen nicht, zumindest ist das nach Ansicht der meisten Fachleute im Bereich der universitären Rechtswissenschaften so. Im Prinzip kann sich die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung zwar auch auf weiter in der Zukunft liegende Fragen beziehen, aber je weiter diese Zukunft entfernt ist, desto höhere Anforderungen sind an die Sicherheit zu stellen, mit der die Gefährdung erkennbar ist.

Zweitens darf der Staat, der ja nur ein Wächteramt ausübt, niemals die in seinen Augen bestmögliche Erziehung, also das „meiste“ oder „größte“ Wohl für ein Kind durchsetzen. Denn dann würde er den Rahmen des Wächteramts verlassen und sich selbst an die Stelle der Eltern setzen. Es geht beim Kindeswohl also nicht um ein Optimum, es geht um ein Minimum! Das hindert faktisch die Behörden oft nicht daran, wohlmeinend das vermeintlich „Beste“ für ein Kind durchsetzen zu wollen. Aber selbst wenn man akzeptiert, dass das Kindeswohl im Sinne von Art. 6 GG ein Minimum ist, bleibt notorisch unklar, wo dessen Ober- und Untergrenze ist. Dies gilt besonders, aber nicht nur in der Frage der Beschulung. Klar ist dennoch auch dies: Das Jugendamt hat keinesfalls die Aufgabe, die Schulpflicht im engeren Sinne durchzusetzen. Dies ist Sache der Schulbehörden. Das Jugendamt darf an einer Beschulung nur im Rahmen seiner (stets einzelfallbezogenen) Beurteilung des Kindeswohls Interesse haben!

Aber Vorsicht: Diese beiden Anforderungen hindern Jugendämter und selbst Familienrichter nicht daran, in Einzelfällen die haarsträubendsten „Argumente“ anzubringen. Man muss sich vorstellen, dass es Familiengerichte geben, die in ihr Urteil über eine 15jährige Jugendliche so etwas schreiben: Die Jugendliche müsse einsehen, dass das Leben „kein Ponyhof“ sei. Die Erlangung formaler Qualifikation sei nun einmal wichtiger als der Schutz vor Mobbing in der Schule. Das Gericht hätte schon viel schlimmere Fälle von Mobbing erlebt. Später im Beruf werde auch gemobbt und intrigiert. Die Jugendliche trete zwar gewinnend auf, sei aber „egozentrisch“ und „beratungsresistent“, sie werde deshalb später keine Chance haben, sich in ein Team einzufügen und „die erste Intrige einer Arbeitskollegin zum Anlass nehmen, alles hinzuwerfen, statt sich ‚durchzuboxen‘“. Der formal nicht durch Schulbesuch, Vokabeltests und Mathestunden strukturierte Tagesablauf des Mädchens bedeute, dass es später mit den Anforderungen von Pünktlichkeit und Zeitdruck nicht klarkommen werde. (Vgl. Dokument XX im Anhang A.)

Das ist offenkundig weniger die Beschreibung einer konkreten und unmittelbaren Gefahr für das Wohl eines jungen Menschen als vielmehr völlig unseriöse Kaffeesatzleserei, vermischt mit privaten pädagogischen und gesellschaftspolitischen Vorstellungen eines Richters, nach denen Schulen offenbar vor allem die Aufgabe zukommt, junge Menschen daran zu gewöhnen, dass Mobbing und Intrigen nun einmal dazugehören, und dass man sich im Leben „durchboxen“ muss.

Dass Gerichte (aber auch Sachverständige und andere Verfahrensbeteiligte) auf der vermeintlichen Notwendigkeit bestehen, dass ein Kind Konkurrenz erlebe, wofür die Schule am besten geeignet sei, weil man sich später im Leben auch durchbeißen und die Ellenbogen benutzen müsse, kommt vielfach vor. Oft verweisen sie in der Einleitung das Grundgesetz oder die Präambel des Schulgesetzes oder Urteile aus Karlsruhe, in denen floskelhaft soziale Kompetenz und Toleranz beschworen werden, die durch Schulbesuch gelernt würden. Nur um danach in ein Loblied der Ellenbogengesellschaft zu verfallen, auf die man sich nun mal vorbereiten müsse. Viel mehr als auf diese Widersprüche energisch hinweisen, kann man nicht. Da es sich um tief verwurzelte Vorurteile und Glaubenssätze handelt, ist der Spielraum für Diskussionen in diesen Fällen leider begrenzt.

Urteile wie das gerade zitierte im Fall des 15jährigen Mädchens sind juristisch skandalös, aber das hilft der betroffenen Familie erst einmal nichts. Zwar wurde hier von konkreten Maßnahmen abgesehen. Aber sogar die Begründung hierfür ist emotional schwer zu verkraften: Der Schulabsentismus, so das Gericht, dauere schon zu lange, man könne jetzt auch nichts mehr machen, es sei zu spät. Im Grunde erklärte das Gericht den Eltern, dass bei ihrer Tochter Hopfen und Malz verloren sei und man die berufliche Zukunft des Mädchens vergessen könne. Hier

wird tatsächlich von einem deutschen Gericht, das sich offenbar über „Beratungsresistenz“ und „Kompromisslosigkeit“ der betroffenen Jugendlichen provoziert fühlte, erhebliche verbale Gewalt ausgeübt!

Urteile wie das gerade zitierte sind nicht die Regel! Eins sollte aber klar grundsätzlich geworden sein: Wenn Freilerner glauben, beim Kindeswohl gehe es juristisch allein um das emotionale Wohlbefinden des jungen Menschen, ein stabiles, gute Umfeld und Sozialbeziehungen, während Schulbesuch und formale Qualifikationen (Abschlüsse) für das Kindeswohl irrelevant seien, dann täuschen sie sich! Bildung ist ein anerkannter Bestandteil des Kindeswohls, und da in Deutschland gesellschaftlich Bildung sich in Schulabschüssen misst, gehören potenziell und grundsätzlich auch diese in eine juristische Bewertung mit hinein! Insofern greift das staatliche Wächteramt auch hier, deshalb ist das Jugendamt für diese Themen auch „zuständig“. Bei Kindern, die Schulen besuchen wird angenommen, dass für Bildung gesorgt ist. Deshalb ersetzt bzw. überlagert die Zuständigkeit der Schulbehörden die des Jugendamts. Sobald dieser Mechanismus jedoch außer Kraft gesetzt wird, weil ein Kind keine Schule besucht, greift über das Kindeswohl die Zuständigkeit des Jugendamts für die Frage, ob ausreichende Bildung vermittelt wird.

Deshalb ist es falsch und gefährlich, wenn manche Freilerner dem Jugendamt erklären, die Schulpflicht ginge es ja gar nichts an bzw. Bildung habe mit Schule nicht notwendigerweise etwas zu tun. Dies ist eine Ermessensfrage! Jenseits des Schulbesuchs erkennen die wohlwollenden Jugendämter, die es vielfach gibt, zwar auch freiere Varianten häuslicher Bildung an. Wie gesagt, wird in einigen Gegenden Sachsens, wo der BVNL beharrliche Lobbyarbeit geleistet hat, offenbar faktisch anerkannt, dass die Fernschule Clonlara für Freilerner-Kinder ausreichende Bildung anbietet. Darauf kann man sich aber niemals im Sinne eines Rechtsanspruchs berufen! Jugendämter setzen zwar nicht die Schulpflicht durch, aber sichern das Kindeswohl, und faktisch kann beides in eins fallen. Mehr zur Gewichtung der Kriterien beim Kindeswohl unten.

Ohnehin sind sich Richter (und Jugendämter) in vielen Fällen gar nicht darüber im Klaren, dass es einen feinen, aber juristisch gravierenden Unterschied zwischen Durchsetzung der Schulpflicht im Sinne des Schulgesetzes einerseits und der Garantie ausreichender Bildung im Sinne des Kindeswohls andererseits gibt. Oder es ist ihnen egal. So meinte ein Familienrichter aus dem norddeutschen Raum in der Verhandlung auf die Aussage der Mutter, es gehe ja ums Kindeswohl: Nein, nein, man sei hier, um die Einhaltung des Schulgesetzes durchzusetzen. Derselbe Familienrichter versuchte übrigens, dem beteiligten Kind Angst einzujagen, indem er ihm vorhielt, dass das Handeln seiner Mutter ja eine Straftat sei. In dem betreffenden Bundesland kann Schulpflichtverletzung aber nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. All dies ist rechtlich fehlerhaft, ändert aber nichts daran, dass sich in dem betreffenden Fall Gericht und Jugendamt faktisch völlig in den Dienst der Schulpflicht stellten.

Zugespitzt lässt sich das Verhältnis von Jugendamt und Schulbehörden im deutschen Rechtssystem so formulieren: Die primäre, grundlegende Zuständigkeit für die Bildung junger Menschen liegt gar nicht bei den Schulbehörden, wie viele denken. Im Gegenteil, sie liegt beim Jugendamt, und zwar als Teil des staatlichen Wächteramts in Bezug auf das Kindeswohl bzw. dessen Teilaspekt Bildung, das sich aus Art. 6 (2) GG ergibt! Die Schulbehörden vertreten das Jugendamt aufgrund der durch Landesgesetze überall geltenden Schulpflicht und aufgrund der Annahme, dass dadurch ein regelmäßiger Schulbesuch aller Kinder garantiert ist, der normalerweise ausreichende Bildung garantiert. Fällt der Schulbesuch im Einzelfall weg, greift deshalb sofort wieder die Zuständigkeit

des Jugendamts. Deshalb ist es rechtssystematisch durchaus nachvollziehbar, dass die in den meisten Kommunen existierenden Leitfäden für den Umgang mit „Schuldistanz“ eine enge Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern vorschreiben.

So sieht die grundsätzliche juristische Problematik aus, der sich Freilerner beim Jugendamt gegenübersehen. Hinzu kommen faktisch oft Sonderfaktoren, die das Jugendamt bemängeln kann, die sich aber nicht grundsätzlich von den Problemen „normaler“ Klienten des Jugendamts unterscheiden. „Beliebt“ ist bei Alleinerziehenden der Vorwurf bzw. die Unterstellung einer zu engen Bindung (paradox, da stabile Bindungen ja Teil des Kindeswohls sind), gern auch der Überforderung und, wenn es hart auf hart kommt, manchmal auch der psychischen Erkrankung. Oft wird auch bemängelt, dem Kind würden keine oder zu wenige Grenzen gesetzt. All dies ist juristisch sehr zweifelhaft, weil der Staat damit eigene Erziehungsvorstellungen an die Stelle der elterlichen setzt, was ihm eigentlich, wie gesagt, nicht zusteht. Andererseits ist eine Zurückweisung solcher Vorwürfe wegen der unklaren definitorischen Lage in Bezug aufs Kindeswohl schwierig, so dass Jugendämter, zu denen man kein positives Verhältnis aufbauen kann, derartige Gummi-Vorwürfe gern einsetzen, um Familien, bei denen sie eigentlich nur den Schulbesuch durchsetzen wollen, unter Druck zu setzen. Das macht viele Auseinandersetzungen so schwierig, und für die Familien ist die Schwammigkeit der Vorwürfe, denen sie begegnen, in Kombination mit wiederholten verbalen Übergriffen oft zermürend.

Zugleich muss generell positiv vermerkt werden: Viele Jugendämter sind sehr konstruktive Gesprächspartner für junge Menschen und ihre Familien, wenn der Schulbesuch verweigert wird. Das ist der Vorteil beim Jugendamt: Anders als das Schulamt muss es von seinem Auftrag her auf das Kind als Individuum schauen. Viele Mitarbeiter stellen beim ersten Hausbesuch fest: Hier ist ja alles in Ordnung, warum sind wir eigentlich gerufen worden? Wie gesagt, kann dies leider auch ganz anders ausgehen. Zu dem dann entstehenden Konflikt kommen wir unten.

5.2.2 Die Erziehungseignung der Eltern

Ebenso relevant wie das Kindeswohl ist bei Freilernern die Frage der elterlichen Erziehungseignung. Eigentlich ist die Erziehungseignung bzw. ihr (vermeintlicher) Mangel nur die Kehrseite der Kindeswohlgefährdung, anders gesagt: Liegt eine mangelnde Erziehungseignung vor, ist das Kindeswohl zumindest möglicherweise gefährdet, und wenn das Kindeswohl gefährdet ist, liegt es umgekehrt nahe, dass die Eltern nicht in der Lage waren, ihre Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Es ist eine andere Art und Weise, auf dasselbe Problem zu blicken. Das Stichwort ist bei Freilernern nicht so zentral wie bei vielen „normalen“ Fällen, mit denen es Jugendämter zu tun haben, weil die Eltern von Freilerner-Kindern normalerweise ja pädagogisch überdurchschnittlich engagiert und gebildet sind und aus einem hohen Verantwortungsbewusstsein heraus agieren. Über die Infragestellung der elterlichen Erziehungseignung wird eine Kindeswohlgefährdung daher hier nur selten behauptet. Anders ist das bei Eltern, die sich explizit als radikale Unschooler oder „unerzogen“-Fans zu erkennen geben. Dass Kinder „auch mal was tun müssen, was ihnen keinen Spaß macht“, ist für die Jugendämter ganz selbstverständlich, ja oft scheint es, als sei dies für sie das Allerwichtigste an einem Fall! Es gibt Fälle, in denen Familiengerichte bemängeln, einem Kind würden „keine Grenzen gesetzt“, konkret z.B., dass es selbst bestimmen dürfe, wann es zu Bett gehe. Der Kritikpunkt, der dahintersteht, ist dann immer auch die (mangelnde) elterliche Erziehungseignung.

Gravierende konkrete Fehler in der Erziehung nennt man „Erziehungsversagen“. Bei dem oben erwähnten Urteil über ein 15jähriges Mädchen wurde den Eltern beispielsweise Erziehungsversagen attestiert, weil sie ihre Tochter „vor den Gefahren der Gesellschaft und dem Mobbing an Schulen in fragwürdiger Weise geschützt“ hätten. Das Problem am Begriff des Erziehungsversagens ist, dass laut Art. 6 (3) GG die Herausnahme eines Kindes daran gekoppelt ist, dass die Eltern „versagen“. Dies kommt zwar in der Praxis bei Freilernern, wie gesagt, fast nie vor. Dennoch wird immer dann, wenn diese Vokabel auftaucht, ein juristisch gefährliches (und emotional belastendes) Signal gesetzt. Wer daher die Selbstbestimmung seines Kindes betont, wird immer gut daran tun klarzumachen, dass bei familiären Konflikten im Zweifel die letzte Entscheidung bzw. die Verantwortung natürlich bei den Eltern liegt! Die unter Freilernern wegen ihrer scheinbaren Klarheit beliebte Erklärung, jegliche Art von erzieherischer Lenkung und Führung sei Gewalt, und Gewalt in der Erziehung sei ja verboten, überzeugt selten jemanden und kann außerdem als Indiz für Überforderung der Eltern, also für mögliche Erziehungsunfähigkeit ausgelegt werden (mehr dazu unten, 5.2.2).

Ein Ergebnis familiengerichtlicher Anhörungen ist oft die Auflage, beim Kind eine psychologische oder psychiatrische Abklärung vornehmen zu lassen. Sachverständige und Verfahrensbeistände können sich oft genauso wenig wie ein Familienrichter vorstellen, dass das Problem bei der Schule liegt und nicht etwa beim Kind. Es soll darum z.B. geprüft werden, ob „Schulangst“ oder „Schulphobie“ o.ä. vorliegt. Die elterliche Zustimmung zu einer solchen Abklärung dient dann auch dem Nachweis der Erziehungsfähigkeit. Eigentlich ist das absurd, da faktisch die Maßnahme auf den Druck des Gerichts zurückgeht, also gerade keine selbständige Entscheidung aus erzieherischer Verantwortung heraus darstellt. Dennoch wird man Eltern die Ablehnung einer solchen „Lösung“ meist als Indiz für mangelnde Erziehungsfähigkeit auslegen. Ob und inwieweit das Kind dann bereit ist mitzumachen, steht wieder auf einem anderen Blatt – ebenso, inwiefern eine solche Weigerung des Kindes dann in der möglichen nächsten Runde vor Gericht wieder als Beleg für mangelnde Erziehungsfähigkeit ausgelegt wird. Überprüfungen der Erziehungsfähigkeit können auch mehrfach erfolgen. Viele Gerichte machen es zu einem Bestandteil ihrer (dann nur vorläufigen) Entscheidung, dass die Situation des Kindes nach einer gewissen Zeit, z.B. nach einem halben Jahr, erneut geprüft werden soll.

5.2.3 Die Grenzen des Wächteramts: beratende/unterstützenden Funktion der Jugendämter

Das Jugendamt hat Aufgaben innerhalb des grundgesetzlich definierten „Wächteramts“ und außerhalb. Solange es in Sachen Kindeswohl nach SGB VIII §8a tätig wird, darf es grundsätzlich die Umstände im vorliegenden Fall ermitteln, um eine Gefährdung auszuschließen, und wenn die Familie nicht ausreichend kooperiert, um die Ermittlung möglich zu machen, kann es das Familiengericht anrufen. All dies geschieht im Rahmen des Wächteramts, das sich aus Art. 6 (2) GG ergibt. Ein anderer Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendamts (der einen großen Teil seiner alltäglichen Arbeit ausmacht!) liegt jedoch in der rein beratenden, helfenden Funktion. Man kann sich auch aktiv ans Jugendamt wenden, wenn man Unterstützung braucht, dies gilt auch für Schulen und prinzipiell natürlich auch für Eltern von Freilernern! Aufgabe des Jugendamts ist es dann, gemeinsam mit der Familie Lösungen zu finden und nötigenfalls Hilfestellungen anzubieten. Dies alles hat dann mit dem Wächteramt eigentlich nichts zu tun: Solange das Stichwort Kindeswohlgefährdung gar nicht fällt bzw. nicht die Rede davon ist, dass deshalb ermittelt werden muss, zählen eigentlich alle vom Jugendamt empfohlenen Maßnahmen zu diesem großen Bereich

der Beratung und Hilfestellung außerhalb von SGB VIII §8a: z.B. auch die berühmten „runden Tische“ gemeinsam mit Vertretern von Schulen oder der Schulaufsicht, die das Jugendamt entweder selbst initiiert oder an denen es auf Anfrage der Schulbehörden teilnimmt. Hier hat eine Familie prinzipiell das Recht, die Kooperation zu verweigern. Denn solange kein Familiengericht in die elterliche Sorge eingreift, was eben nur wegen Kindeswohlgefährdung möglich ist, darf das Jugendamt keinerlei Annahme von Hilfs- und Gesprächsangeboten erzwingen.

Bekanntlich gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen das Jugendamt diesen Grundsatz ignoriert, und leider drohen die Mitarbeiter manchmal schon mit dem Familiengericht, wenn es Probleme gibt, einen passenden Gesprächstermin mit den Eltern zu finden. Um so wichtiger ist es, sich die grundsätzliche Trennung der beiden Bereiche vor Augen zu führen, in denen das Jugendamt tätig wird: Einmal im Rahmen von SGB VIII §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und einmal unabhängig davon in der Funktion als beratende, helfende Behörde im Bereich der Familien- und Jugendhilfe. Viele Familien, die die Entscheidung für (oder gegen) das Freilernen noch nicht endgültig getroffen, fragen, ob sie beim Jugendamt Rat suchen sollen. Hierbei sollte man bedenken, dass das Jugendamt niemals vom Schulbesuch abraten, sondern immer nur Vorschläge machen wird, wie der Schulbesuch sicherzustellen sei, z.B. durch eine psychologische Behandlung. Wird ein solcher „Rat“ ignoriert, kann das Jugendamt im Prinzip seine Rolle als Helfer jederzeit verlassen, indem es die gerade noch unverbindlich vorgeschlagene Maßnahme auf einmal zur unabdingbaren Voraussetzung des Kindeswohls erklärt und entsprechenden Druck aufbaut. Die theoretisch eigentlich so klare Grenze zwischen Beratung und Drohung, mit anderen Worten: die Grenze des Wächteramts ist hier in der Praxis leider oft unklar.

5.3 Das Jugendamt: ein typischer Ablauf

5.3.1 Der erste Kontakt

Das Jugendamt wird oft von der Schule verständigt. Es kann aber, wie gesagt, auch von allen anderen Behörden und natürlich von „wohlmeinenden“ Nachbarn, die sich um ein unbeschultes Kind Sorgen machen, alarmiert werden. Natürlich kann eine Freilerner-Familie sich auch vor dem Beginn der eigentlichen Auseinandersetzung selbst dazu entscheiden, das Jugendamt offensiv zu kontaktieren – nicht aus Hilfsbedürftigkeit, sondern um das Signal zu senden: „Wir verstecken uns nicht, wir zeigen uns. Wir wissen genau, dass Ihr sowieso bald ins Spiel kommt, und wir wollen gern einen konstruktiven Austausch auf Augenhöhe.“ Viele trauen sich das nicht zu. Der verständliche Reflex, lieber abzuwarten und noch ein bisschen Zeit zu haben, bis der (meist) unvermeidliche Kontakt zum Jugendamt beginnt, ist bei fast allen Familien sehr stark. Wir möchten aber explizit dazu ermuntern, zügig und aktiv aufs Jugendamt zuzugehen. Dies hat, wenn man es richtig anstellt, niemals Nachteile, potenziell aber große Vorteile! Wie immer, müssen wir dazu einschränkend sagen: Es gibt keine Garantie dafür, dass der Kontakt positiv beginnt, es ist immer alles möglich, gerade beim Jugendamt! Ein aktiv initiiertes Kontakt wird aber unserer Ansicht nach die Chance insgesamt erhöhen, dass das Jugendamt die Familie positiv wahrnimmt.

Wer sich entscheidet, aktiv zu werden, sollte einen Brief formulieren. Gegenüber einem Anruf ist das deshalb vorzuziehen, weil man sich erstens besser unter Kontrolle hat und zweitens das, was man schreibt, gleich aktenkundig wird. Sinngemäß (!) sollte dieser Brief folgendes erklären: „Unser Kind hat sich aus freien Stücken und wohl überlegt dazu entschieden, die Schule nicht (mehr)

zu besuchen, weil es dort nicht gut lernen kann und/oder es ihm aus diesem oder jenem Grund (ausformulieren!) nicht gut gefällt bzw. der Zwang zur Anwesenheit ihm nicht gefällt. Es möchte sich außerschulisch bilden. Wir als Eltern waren und sind mit dem Kind in dieser Frage in gutem Kontakt gewesen und zu der Überzeugung gekommen, dass wir aus elterlicher Verantwortung unser Kind hierin respektieren und bei seiner Bildung ohne Schule unterstützen müssen. Wir wissen, dass das ungewöhnlich ist, und wir verstehen auch, dass viele sich bei einer solchen Entscheidung Sorgen um die Bildung und das Kindeswohl machen. Beides ist auch unser Anliegen. Wir würden uns deshalb freuen, wenn wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch führen können, sehr gerne bei uns zu Hause.“ Und dann sollte man Termine vorschlagen oder nach Terminen fragen.

Dieser Brief setzt den Tonfall für die folgenden Kontakte, er prägt die Wahrnehmung der Familie durch das Jugendamt im ersten Moment, und er sollte deshalb gut formuliert sein, wofür man sich unbedingt Hilfe bzw. Leute suchen sollte, die den Wortlaut gegenlesen. Wichtig ist, dass man keinesfalls blindlings Formulierungen aus diesem Leitfaden übernimmt. Der Tonfall muss zur Familie passen, man „riecht“ sonst einfach, dass da etwas vorgestanzt ist, was die Wirkung beeinträchtigt. Man sollte den Brief wirklich als persönliche Äußerung ansehen, mit der man sich öffnet und einen Vertrauensvorschuss gibt. Sinn der Sache ist nicht, um Hilfe zu bitten, denn man geht ja davon aus, dass man keine braucht, sondern zu signalisieren: Achtung, liebes Jugendamt, wir wissen, dass die meisten Leute, wenn sie von unserer Entscheidung hören, die Krise kriegen, vielleicht auch ihr. Und das ist auch okay! Aber wir möchten sehr gerne in guten Kontakt mit euch kommen, wir haben nichts zu verbergen, dem Kind geht es gut, und hier gibt es auch Bildung, und wir wollen gern helfen, mögliche Verdachtsmomente auszuräumen.

Für das Jugendamt ist ein solches Schreiben sehr ungewöhnlich. Und das ist gut so! Oft haben die Mitarbeiter es mit Fällen zu tun, wo Familien entweder alles tun, um den Kontakt zu vermeiden oder zu minimieren, oder wo sie im Kontakt möglichst versuchen, bestehende Missstände unter den Teppich zu kehren. Eine aktive Einladung zu einem Hausbesuch werden viele Jugendamtsmitarbeiter zum allerersten Mal bekommen. Die Herzlichkeit, die man anstreben sollte, weil man ja davon ausgeht, dass das Jugendamt seinem gesetzlichen Auftrag nach ein Verbündeter ist, sorgt dafür, dass das Misstrauen, zu dem manche Mitarbeiter des Jugendamts reflexartig neigen, entweder gar nicht aufkommt oder zumindest etwas gedämpft wird.

An wen geht nun dieses Schreiben? Man kann es an das Jugendamt allgemein adressieren und hineinschreiben, dass dieser Brief für jemanden vom Allgemeinen Sozialen Dienst oder eine analoge Abteilung bestimmt ist. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist meist die Abteilung für die Betreuung der „Problemfamilien“, auch und gerade im Außendienst. Meist kann man aber im Internet auch die Namen von Mitarbeitern herausfinden, oft konkret sogar die, die für den Stadtteil oder Landkreis, in dem man lebt, zuständig sind. Wenn nicht, kann man den Leiter des ASD anschreiben und um Weiterleitung an die zuständige Person bitten. Oder den Leiter des Jugendamts, dessen Name definitiv im Netz recherchierbar sein sollte. Natürlich kann man auch anrufen, um bei der Telefonzentrale herauszufinden, wer zuständig ist, denn bei dieser Zentrale wird selbst ein nervöser Anruf nichts verderben, wenn man sagt, dass man gerne die Person wissen will, die man zu sich nach Hause einladen kann (oder zumindest ihren Vorgesetzten).

Wer es dennoch vorzieht abzuwarten: Dies ist vollkommen legitim! Es ist auch begründbar. Dem eigenen Kind geht es ja gut, man ist der Ansicht, dass man in seinem Interesse handelt, es in seiner

Selbstbestimmung respektiert, schützt und ihm weder Bildung noch soziale Kontakte verwehrt. Niemand wird eine Freilerner-Familie vorwurfsvoll fragen, wieso sie sich denn nicht von sich aus gemeldet hätte! Es ist eine rein taktische bzw. eine Geschmacksfrage, wie man sich verhält, ob man lieber wartet oder aktiv wird. Im Normalfall wird die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt, nachdem die Schulverweigerung offiziell geworden ist, nicht lange auf sich warten lassen – egal, ob man hingeschrieben oder abgewartet hat.

Es kommt dann ein Anruf oder ein Schreiben per Post. In seltenen Fällen ruft auch jemand auf einer Handynummer an, die nirgendwo im Telefonbuch steht; dann hat das Jugendamt die von der Schule bekommen. Ob eine solche Weitergabe korrekt ist, können wir nicht sicher sagen. Wir raten in jedem Fall davon ab, hier gleich zu Anfang ein Fass aufzumachen. Es kann prinzipiell auch gleich jemand an der Tür klingeln. Das ist aber selten, denn unangekündigt gehen die Mitarbeiter eigentlich nur zu Familien, wenn sie Gefahr im Verzug sehen. Möglich ist es dennoch. Wenn man nicht aktiv geschrieben hat, wird das Jugendamt im Normalfall seine Informationen von der Schule haben bzw., wenn das Kind noch zu keiner Schule ging und nirgends angemeldet war, vom Schulamt, das den Schulanmeldeprozess ja koordiniert. (Natürlich kann es immer sein, dass das Jugendamt gar nicht involviert wird und sich niemals meldet. Dies ist aber nur in einer verschwindend kleinen Minderheit der Fälle wirklich auf Dauer oder auch nur über längere Zeit so. Die Entscheidung über die Art und Weise, wie man den Erstkontakt anbahnt, sollte man von einer so unsicheren Hoffnung keinesfalls abhängig machen!)

Dann geht es zunächst um die Terminfindung. Normalerweise nehmen die Jugendämter die Einladung zum Hausbesuch gern an. So können sich die Mitarbeiter am besten ein Bild machen. Wenn man nicht aktiv dazu eingeladen hat, fragen sie meist danach. Man sollte dies sofort und ohne Zögern zusagen! Selten bieten Jugendämter auch erst einmal einen Termin nur mit den Eltern im Jugendamt an. Man kann dann durchaus herzlich einen Hausbesuch als Alternative anbieten, und falls man am Telefon spricht, sollte man im weiteren Verlauf darauf achten, dass sich dieses Angebot irgendwo auch schriftlich niederschlägt. Denn dass man den Hausbesuch angeboten hat, spricht immer für die Familie, falls der Kontakt später doch einmal zum Konflikt wird. Dass ein Jugendamt nicht vorbeikommen will, kann entweder dafür sprechen, dass keine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, denn normalerweise ist ein Hausbesuch sonst indiziert. Man kann das ruhig auch ansprechen bzw. fragen! Es kann aber auch sein, dass das Jugendamt einfach einem Leitfaden für Schulabsentismus folgt, der in der jeweiligen Kommune gilt und bestimmte Schritte und Gesprächsformate festlegt, weshalb die Mitarbeiter vielleicht auch auf Details beharren, die einem zunächst unwichtig erscheinen. Wie gesagt, ein Hausbesuch ist immer besser, aber wenn das Jugendamt nicht kommen will, kommt man eben zu ihm.

Achtung: Es kann grundsätzlich auch sein, dass ein Jugendamt so alarmiert (oder so ratlos) ist, dass es überhaupt nicht auf den Vorschlag des Hausbesuchs eingeht, sondern sofort das Familiengericht um Klärung bittet, so dass es zu einer Anhörung kommt. Das ist nicht häufig, aber es kommt vor. Das ist immer ein schlechtes Zeichen, denn wenn das Jugendamt die Familie nicht kennenlernen will, ist es an den beteiligten Individuen nicht interessiert, sondern setzt darauf, dass das Gericht die Schulpflicht über das Druckmittel „Kindeswohlgefährdung“ schon durchsetzen wird. Die Gerichte verstehen dieses Signal oft auch so und handeln entsprechend (mehr zum Familiengericht unten, 5.6).

Wichtig ist es, bei der Suche nach einem Termin darauf zu achten, dass beide Elternteile am Gespräch teilnehmen können. Da beim Freilernen die volle Berufstätigkeit beider Eltern meist nicht

möglich ist, kommt es vor, dass ein Elternteil (meist der Vater) Schwierigkeiten hat, zu Terminen zu kommen. Man kann das bei der Terminabsprache ruhig so kommunizieren, denn schon die Tatsache, dass ein Elternteil beruflich eingespannt ist, signalisiert Seriosität und Bürgerlichkeit. Insgesamt sollte aber alles dafür getan werden, dass ein Termin mit beiden Eltern gefunden wird! Man verkauft sich zu zweit immer besser. Mehr dazu unten (5.3.2, 5.6.2 zur Begutachtung).

Wie oben schon gesagt, muss sich die Familie, solange kein Gericht aktiv wird, theoretisch auf gar nichts einlassen. Man könnte, wenn man wollte, am Telefon einfach auflegen bzw. die Tür zuknallen. Das Jugendamt hat zwar, wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung eingehen, den gesetzlichen Auftrag zu ermitteln. Die Familie kann aber prinzipiell solange, bis ein Familiengericht das Bestehen einer Kindeswohlgefährdung feststellt und Eingriffe in die elterliche Sorge verfügt, alles ablehnen, was an sie herangetragen wird. (Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, was bei Freilernern praktisch nie der Fall ist.) Aber Vorsicht ist geboten: Das Jugendamt ist berechtigt, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Es ist beim Eingehen einer Gefährdungsmeldung sogar dazu verpflichtet, in der Sache zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn die einzige Information über die Gefährdung, die dem Jugendamt vorliegt, der Nichtbesuch der Schule ist. Denn das Jugendamt ist zuständig dafür, dass Kinder Bildung erhalten, denn dies ist Bestandteil des Kindeswohls (mehr dazu unten, 5.6.3). Wenn eine Familie also bei Ermittlungen nicht kooperiert, ist das zunächst zwar ihr gutes Recht, aber sie lädt damit das Jugendamt dazu ein, die Kooperation durch das Familiengericht erzwingen zu lassen.

Faktisch ist es deshalb fast immer unklug, eine Verweigerungshaltung einzunehmen. Wenn eine Familie mauert, vermutet das Jugendamt, dass hier etwas versteckt werden soll. Man sollte dem Jugendamt auch zubilligen, dass es lieber einmal zu vorsichtig als einmal zu nachlässig ist: Insgesamt weiß das Jugendamt, wie schon gesagt, wenig über die Familie, zu der es kommen will oder soll. Grundsätzlich sollte man sich – wie allen Ämtern gegenüber – auch beim Erstkontakt zum Jugendamt immer offen und zugewandt zeigen. Dies ist kein garantierter, aber immer noch der beste Weg, um dem Gegenüber zu zeigen: Unserem Kind geht es gut. Eine grundsätzliche Verweigerung macht unserer Erfahrung nach höchstens in Fällen Sinn, wo aus vergangenen Konflikten bekannt ist, dass das Jugendamt oder sogar ein bestimmter Mitarbeiter der Familie Schaden zufügen will bzw. gezeigt hat, dass er rücksichtslos und schädlich für die Kinder agiert. In diesem Fall sollte man aber einen Anwalt in der Hinterhand haben, um bei einer möglichen Eskalation des Konflikts keine Fehler zu machen.

Das bedeutet natürlich nicht, dass man alles mitmacht. Offenheit heißt nicht bedingungsloser Gehorsam. Man muss nicht jeden Termin akzeptieren, solange man Gegenvorschläge macht. Es gibt auch gute Gründe, ein Erstgespräch nur mit dem Jugendamt zu machen und es abzulehnen, dass gleich eine andere Behörde hinzugezogen wird. In einem Fall begründete ein Jugendamt die Notwendigkeit der Hinzuziehung der Schule im Erstgespräch mit der „Transparenz“ – das ist natürlich absurd, denn mit demselben Argument könnte man auch den Bundesrechnungshof einladen. Man sollte daraus aber keine Konfrontation machen, sondern auf höfliche Art klarmachen, dass man es wichtig findet, sich zunächst einmal kennenzulernen, und dass man dafür ein Format besser findet, das nicht allzu „offiziell“ bzw. „öffentlich“ ist, so dass Vertrauen entstehen kann. Immerhin wird man im Gespräch sicher auch einiges an privaten Dingen schildern.

Es ergibt durchaus Sinn, auf diesem Punkt zu beharren, weil die Erfahrung zeigt, dass Gespräche mit zwei oder mehr Institutionen gleichzeitig fast immer eine ungünstige Dynamik entfalten

(mehr zu Gesprächsformaten unten, 8.1). Die bloße Möglichkeit, dass rasch das Familiengericht eingeschaltet wird, ist kein Grund, sich gleich anfangs auf alles einzulassen, was einem vorgeschlagen wird. Auch hier gilt es aber, wachsam zu bleiben und möglichst zu „erspüren“, ob die Stimmung sich möglicherweise dreht. Viel ändert dies aber nicht: Ein Mitarbeiter des Jugendamts, der in Fragen der Terminfindung und des Gesprächsformat schon am Anfang starr und unflexibel reagiert, wird sich ohnehin bald als „harter Brocken“ herausstellen, und wenn er nur wegen Terminproblemen eine Kindeswohlgefährdung vermutet, wird er auch ohne Terminprobleme bald Gründe dafür finden. Man sollte sich nur darüber im Klaren sein, dass das Jugendamt im Prinzip jegliche Weigerung der Familie, auf irgendein kleines Detail der durchzuführenden „Ermittlung“ einzugehen, als fehlende Kooperation bezeichnen darf, weshalb es zum Familiengericht gehen müsse. Das ist gerade am Anfang selten, aber die Möglichkeit besteht.

Für den (seltenen) Fall, dass ein Mitarbeiter des Jugendamts unangekündigt kommt, darf man ihn hereinbitten, wenn man sich in Form fühlt und die Wohnung einigermaßen präsentabel ist – sonst ist es unter Umständen besser, wenn man dies alles an der Tür abmacht. Man kann auch einfach Mailadressen oder Telefonnummern austauschen und vereinbaren, später am Tag einen Termin zu machen. Man muss nicht so tun, als hätte man gerade etwas Wichtiges vor, man darf ruhig erklären, dass das jetzt sehr plötzlich ist und man sich gern etwas vorbereiten würde. Der Mitarbeiter, der vor der Tür steht, weiß das sowieso! Sollte das eigene Kind dazukommen, kann man ihm ruhig transparent erklären, wer da vor der Tür steht und dass es die Aufgabe dieser Person ist, sich darum zu kümmern, dass es den Kindern gut geht – auch ohne Schule.

5.3.2. Das erste Treffen

Wie auch immer die Verhandlungen um Termin und Modalitäten des Erstgesprächs ausgehen mögen, es ist selten, dass hier ernste Streitigkeiten entstehen, solange die Familie offen ist. In Normalfall findet das erste Gespräch dann zwischen Eltern und zwei Mitarbeitern des Jugendamts statt, die nach Hause kommen und dabei dann natürlich auch das Kind sehen. Letzteres ist wichtig! Man sollte das Kind keinesfalls verstecken oder wegschicken, das wäre ein falsches Signal, das Misstrauen weckt! Man darf auch ruhig offenlegen, dass man nervös ist, weil man noch nie mit dem Jugendamt zu tun hatte! Es gibt gar keine Pflicht, irgendetwas vorzuspielen, denn gute, erfahrene Mitarbeiter spüren so etwas ohnehin. Manchmal kommt auch nur ein Vertreter des Jugendamts zum Hausbesuch.

Viele zerbrechen sich lange den Kopf, wie gut sie aufräumen müssen, was sie wohin legen, wie sie die Bildungsmaterialien möglichst unauffällig, aber sichtbar drapieren. Diese Gedanken sind gut, aber zugleich ist klar, dass es keine optimale Lösung gibt, denn dafür sind die Mitarbeiter, mit denen man es zu tun hat, zu unterschiedlich. Es sollte authentisch zu der Familie passen und nicht „gemacht“ wirken, das gilt auch für Kleidung und sonstige Bestandteile der Situation. Man muss nicht extra fürs Jugendamt einen Kuchen backen, aber natürlich darf und soll man etwas zu trinken anbieten. Meist reicht den Mitarbeitern aber ein Blick in Wohn- und Kinderzimmer. Wir sind nicht sicher, inwieweit es sinnvoll ist, dem möglichen Verlangen nach Einsicht in andere Räume nachzugeben. Man muss hier abwägen, ob man eventuell so wirkt, als wolle man etwas verbergen. Grundsätzlich hat das Jugendamt natürlich keine polizeilichen Durchsuchungsbefugnisse, es gilt die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung.

Es gibt hier viele denkbare Sonderfragen, die dieser Leitfaden nicht abschließend beantworten kann. Z.B. befürchten viele, dass ein Familienbett nachteilig wirkt, weil es signalisiert, dass man

die Kinder nicht selbständig werden lässt. Selbst hartgesottene unerzogen-Familien kommen hier ins Grübeln. Derartige Fragen kann man einfach nicht allgemein beantworten. Zu unterschiedlich sind die Behördenvertreter, zu unterschiedlich aber auch die Familien: Bei der einen wirkt etwas katastrophal, was die andere ganz souverän verkauft. Jeder muss hier seinen Weg finden.

Worauf das Jugendamt während des Gesprächs (neben den Gesprächsinhalten selbst) achtet, dürfte schon klar geworden sein: ordentliche, einigermaßen saubere Umgebung, gesundes Erscheinungsbild des Kindes, einigermaßen korrektes Auftreten der Eltern, Verhältnis Eltern-Kind (Bindung), Spielsachen/Lernmaterialien. Im Gespräch selbst wird man sicher gebeten, die Genese der Schulverweigerung zu schildern, wobei man grundsätzlich offen sein sollte. Eltern können hier gerne alle möglichen Facetten der Schulgeschichte bzw. Verweigerungsgeschichte ihres Kindes erzählen, auch Interessen/Aktivitäten des Kindes einfließen lassen, Namen von Freunden erwähnen etc. Man kann auch schildern, was Freilernen bedeutet, wie man sich das Lernen vorstellt bzw. wie es in der Praxis aussieht, man kann auch Literaturhinweise etc. geben. Nur allzu missionarisch oder „antischulmäßig“ klingende, programmatische Ausführungen sind fehl am Platze. Im Gegenteil, dass das Kind faktisch Bildungsmöglichkeiten erhält, die zumindest nicht völlig inkompatibel mit den schulischen sind, ist oft wichtig und wird explizit gefragt (bis hin zur Frage von Abschlüssen, mehr dazu unten, 5.6.3). Man muss nicht so tun, als sei das Freilernerleben ein Paradies, und man darf auch ruhig mal anklingen lassen, dass es anstrengend sein kann und dass man im Interesse des eigenen Kindes ja auch auf Zeit verzichtet, die man sonst für sich gehabt hätte. Abgefragt wird auch immer das Thema (außerfamiliäre) Sozialkontakte.

Man sollte sich das Ganze einfach wie ein echtes Kennenlernen vorstellen, was es ja eigentlich auch ist. Wobei das Kennenlernen zugegebenermaßen etwas einseitig ist, aber das gehört nun einmal hier zum Spiel. Manche Mitarbeiter des Jugendamts, für die ein Gespräch mit Freilernern ja etwas Ungewöhnliches darstellt, erzählen sogar von ihren eigenen Kindern oder eigenen Schulerfahrungen, manchmal wird das Gespräch also wirklich zu einem echten Austausch!

Natürlich gibt es auch das Gegenteil. Wir möchten hier nicht den Eindruck erwecken, jedes Erstgespräch mit dem Jugendamt münde in eine Verbrüderung! Es gibt auch sehr unschöne Gespräche mit konservativen, verständnislos und dominant auftretenden Mitarbeitern. Der Umgang mit ihnen ist schnell erklärt: genau wie bei den anderen! Es gibt kein besseres Rezept als Korrektheit, Offenheit und Freundlichkeit. Selbst in Fällen, in denen es sich auf Dauer als unmöglich erweist, die Sympathie des Jugendamts zu gewinnen, kann der Nachweis, dass man sich immer so verhalten hat, dass man sie eigentlich verdient, nur helfen! Eine Vorsichtsmaßregel gilt allerdings immer: Genau wie beim Schulamt – und überhaupt immer – sollte man darauf achten, das Kind im Laufe der Schilderungen, die man gibt, nicht unnötig zu pathologisieren bzw. hierfür möglichst wenig Spielraum zu bieten (mehr dazu unten, 6.2).

Wie bei Gesprächen mit Schulämtern, kann man auch zu Treffen mit Jugendamtsmitarbeitern eine Begleitung einladen. Das hängt davon ab, wie sicher man ist. Wenn man alleinerziehend ist (oder falls ein Elternteil berufsbedingt nicht kann), tut man sogar gut daran, Begleitung zu haben. Man muss auch gar nicht so tun, als sei die Begleitperson zufällig da, man darf ruhig sagen, dass man sich sicherer fühlt, wenn jemand dabei ist. Die Begleitung sollte nicht mitschreiben, das wirkt misstrauisch, sie soll auch nicht aktiv ins Gespräch eingreifen, wenn es sich nicht ganz natürlich ergibt. Falls „zufällig“ ein Nachbarkind bzw. Freund zu Besuch sein kann, wirkt das immer gut, weil sich dann

die standardmäßigen Besorgnisse des Jugendamts in puncto Isolation, Abschottung des Kindes bzw. mangelnde Sozialkontakte sofort relativieren, ohne dass man darüber groß reden muss.

Wie schon gesagt, ist es wichtig, dass beide Elternteile Präsenz zeigen. Die Mutter weiß oft viel mehr über die Strukturierung des Tagesablaufs, sie ist – gemäß dem immer noch dominierenden, traditionellen Rollenbild – oft nicht nur näher am Kind „dran“, sondern auch eher dazu geneigt, über eigene Gefühle und die des Kindes empathisch zu sprechen. Wenn der Vater hiervon auch einen Teil übernehmen bzw. sie unterstützen kann, minimiert er die Gefahr, dass die Mutter solche Themen alleine übernimmt und dadurch übermäßig behütend, stur oder überfordert wirkt. Wenn ein Elternteil (oft betrifft das den Vater) im Vergleich zum anderen konzilianter, ruhiger, scheinbar „vernünftiger“ wirkt, erscheint der andere ganz automatisch als der verbohrttere, widerspenstigere oder gar irrationale Teil des Elternpaars. Dass dieser – meist unbewusste – Mechanismus des „Abgleichens“ der beiden Elternteile im Lauf der Gespräche irgendwie zum Tragen kommt, ist wohl grundsätzlich gar nicht vermeidbar. Das ist auch kein Grund, sich künstlich zu verstellen! Aber man sollte die Problematik im Vorfeld bedenken.

5.3.3 Wie geht es weiter? Ende des ersten Gesprächs und danach

Das optimale Ergebnis eines Erstgesprächs ist die Feststellung: Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wir haben hier nichts zu beanstanden. Zwar wird das Jugendamt niemals in Jubel ausbrechen, wenn ein Kind nicht zur Schule geht, aber in vielen Fällen endet das erste Gespräch mit so einer insgesamt positiven Feststellung. Oft wird damit dennoch der Wunsch nach einem weiteren Kontakt verbunden: Man würde die Dinge gern mal im Auge behalten, nur für alle Fälle, oder es wird vorgeschlagen, ob man sich nochmal mit der Schule zusammensetzen wolle, um zusammen zu schauen, ob es nicht doch eine Lösung gibt. Das kann alles harmlos und gutgemeint sein, ist aber dennoch ambivalent: Strenggenommen hat das Jugendamt, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, gar nichts mehr zu tun. Berechtigt wäre die Frage: Wieso denn weiterer Kontakt, wenn doch alles in Ordnung ist? Es gibt nämlich keinen Auftrag und kein Recht des Jugendamts zur gleichsam „vorsorglichen“ Dauerprüfung des Kindeswohls. Auch das angenehme Gefühl eines erfolgreich verlaufenen Erstgesprächs sollte kein Grund sein, sich auf so etwas einzulassen.

Aber bewusste Schulverweigerung ist doch etwas Ungewöhnliches, und egal wie sehr man theoretisch im Recht ist: Eine zu brüske Zurückweisung der Kontaktwünsche bringt die Gefahr mit sich, dass einige Zeit später das Jugendamt doch irgendetwas aus dem Hut zaubert, das dringend kontrolliert werden muss. Deshalb empfiehlt es sich, zumindest grundsätzlich Verständnis für den Wunsch nach weiterem Kontakt zu haben und sich allgemein offen dafür zu zeigen. Häufig genug endet das Gespräch gar nicht mit einem klaren Plan für die nächste Zukunft, sondern mit einer unverbindlichen Verabschiedung, weil beide Seiten sich erst einmal überlegen müssen, wie sie die Lage bewerten und was jetzt zu tun ist (oder eben auch nicht). Man kann hier aber auch aktiv nachfragen, wie es denn jetzt weitergeht.

Sollten Gesprächswünsche kommen, muss man sich im keineswegs auf alles einlassen: Wie schon gesagt, sind Gespräche mit mehreren Institutionen immer riskant (siehe dazu unten, 8.1), darum sollte man auf Vorschläge „runder Tische“ oder eines gemeinsamen Gesprächs mit Jugendamt und Schule möglichst nicht eingehen. Die Alternative dazu ist beispielsweise so etwas: Man sagt zu, mit der Schule einen eigenen Termin zu machen, um als Geste des guten Willens nochmals nach einer legalen Lösung zu suchen, dann wird man das Jugendamt vom Ergebnis unterrichten.

Generell sollte man überhaupt nie während eines Gesprächs etwas fest zusagen, sondern immer freundlich erklären, dass man sich das gerne in Ruhe überlegt und in x Tagen dann nochmals melden wird. Immer Zeit gewinnen, um die Dinge noch einmal gründlich zu durchdenken! Dies gilt für alle Behördengespräche. Man sollte dabei nicht unkooperativ wirken, sondern einfach nur das Bedürfnis äußern, Entscheidungen seriös zu reflektieren. Ratsam ist es auch, Termine immer schriftlich zu vereinbaren, um Missverständnisse zu vermeiden und eine spätere Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.

Falls ein Gespräch nicht gut verlaufen ist, sondern von schlechter Stimmung geprägt war oder sogar in eine Konfrontation mündete, liegen die Dinge grundsätzlich nicht anders. Alles oben Gesagte gilt auch hier, es ist sogar noch wichtiger: Egal was der Grund für den negativen Gesprächsverlauf war, ob der Mitarbeiter ein besonders engagierter Schulpflichtbefürworter ist, ob er nur einen schlechten Tag hatte oder ob man sich einfach nicht „riechen“ konnte – man sollte sich für das Gespräch immer freundlich bedanken und zu eventuell gemachten Vorschlägen erklären, dass man sich das überlegen und es in der Familie besprechen muss. Wenn Druck gemacht wird, darf man fragen, ob denn Gefahr im Verzug ist und welche Gefahr – das Jugendamt dürfte das bei den allermeisten Freilebner-Familien verneinen. Wenn Kindeswohlgefährdung in den Raum gestellt wird, sollte man zudem aktiv – höflich! – nachfragen, worin diese denn konkret gesehen wird, ob sie latent oder akut sei und wie unmittelbar die Gefahr bevorstehe. Erstens erhält man dann Informationen darüber, wie gut das Jugendamt die Gefahr begründen kann, zweitens erhält das Jugendamt seinerseits die Information, dass es mit dieser Familie nicht machen kann, was es will, weil sie offenbar die grundlegenden rechtlichen Kriterien, die eine Kindeswohlgefährdung erfüllen muss, kennt.

Wenn das Stichwort Kindeswohl gar nicht fiel, kann, wer sich traut, übrigens durchaus auch aktiv nachfragen, ob denn aus Sicht der Mitarbeiter Hinweise auf ein gefährdetes Kindeswohl vorliegen. Nachteile kann dies nicht haben: Wenn es verneint wird, um so besser. Wenn es bejaht wird, waren die Mitarbeiter sowieso schon dieser Meinung, und nun müssen sie aber konkretisieren, was sie genau meinen.

Dass sich das Jugendamt oft nicht ad hoc festlegt, was es von der Sache hält, ist verständlich. Die Situation eines Kindes nach dem ersten Gespräch zu beurteilen, ist nicht einfach. Oft müssen diese Dinge im Team besprochen werden, wo sich übrigens eine Ersteinschätzung auch nochmals ändern kann. Deshalb ist es hilfreich, am Ende des Gesprächs zu fragen, ob ein Protokoll geschrieben wird. Das muss eigentlich immer sein, meist schreibt auch einer der beiden Mitarbeiter des Jugendamts, die gekommen sind, gleich während des Gesprächs mit. Man sollte sich hier nicht kontrolliert fühlen, es ist ein ganz normaler Vorgang und dient der eigenen Sicherheit genauso wie der des Jugendamts. Man kann ruhig fragen, ob man das Protokoll für die eigenen Unterlagen einsehen darf. Das tun Jugendämter oft sehr ungern (zur Akteneinsicht siehe unten, 8.3), aber man muss ja im Gespräch auch noch keine große Sache daraus machen. Man kann einfach signalisieren, dass man auch hier gegebenenfalls aktiv werden wird und nicht naiv ist.

Man sollte nach dem Gespräch zeitnah ein eigenes Gedächtnisprotokoll anfertigen, datieren und unterschreiben. Wenn zum Thema Kindeswohl – oder etwas anderem – im Protokoll etwas wichtiges fehlt oder bezüglich des Gesprächsverlaufs falsch dargestellt ist, sollte man um Korrektur bitten. Wenn es damit Probleme gibt (oder auch mit der Akteneinsicht selbst), kann man das eigene Protokoll einsenden und bitten, es zu den Akten zu nehmen. Das muss dann geschehen, so dass die Sicht der Familie zumindest dokumentiert ist.

Fazit: Im Idealfall ist mit dem Erstgespräch die Sache von Seiten des Jugendamts beendet. Ganz so glatt geht es aber selten. Und selbst wenn erst einmal alles klar scheint, kann sich das später leider immer noch ändern. Dafür reicht manchmal schon der Wechsel des Sachbearbeiters aus. Auch nach Jahren kann das noch passieren. Oder das Schulamt macht Druck aufs Jugendamt. Manchmal mischt sich – in kleinen Kommunen – sogar der Bürgermeister ein, das ist zwar selten, aber alles schon dagewesen. Auch im Bereich des Jugendamts gilt also: Eine der größten Herausforderungen für Freilerner-Familien liegt in der bleibenden Ungewissheit bzw. darin, sich in dieser Ungewissheit gut einzurichten, manchmal Dinge einfach zu verdrängen, das Kopfkino auszuschalten, das Leben zu genießen, wenn gerade einmal Ruhe ist, und vielleicht sogar ein bisschen Spaß an der Kontroverse zu haben, wenn die Ruhe mal wieder endet. Was passiert, falls der Kontakt mit dem Jugendamt irgendwann einmal in einen echten Konflikt mündet, erklären wir unten.

5.2.4 Wichtiges Sonderthema: Die Schweigepflichtentbindung

Viele Behörden, aber insbesondere das Jugendamt, erbitten sich (oder fordern) mit Vorliebe Schweigepflichtentbindungen von den Eltern. Diese ist oft notwendig, damit verschiedene Behörden und andere Stellen über einen Fall untereinander kommunizieren dürfen. Ohne Schweigepflichtentbindung durch die Eltern darf das Jugendamt z.B. nicht mit Ärzten, Psychiatern, Therapeuten usw. sprechen. Etwas anders verhält es sich bei Schulen, hier sagt das Schulgesetz Schleswig-Holstein (§ 30) z.B.: „Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 [Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden] genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“ (Ähnlich auch Art. 31 BayEUG und andere Landesschulgesetze, grundsätzlich dazu § 62 SGB VIII). Nun ist es sicher Interpretationssache, was „erforderlich“ genau bedeutet, gerade wenn die Eltern mit dem Jugendamt kooperieren. Aber man sollte wissen, dass zwischen Jugendamt und Schule keine echte, vollumfängliche Schweigepflicht existiert.

Generell können wir klipp und klar sagen: Wo die Schweigepflicht greift und wo kein ganz besonderer, konkreter, guter Grund vorliegt, eine Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben, sollte man es lassen. Der Informationsfluss läuft dann auf einmal an den Eltern vorbei, und es kann, wenn Behörden untereinander kommunizieren, eine Eigendynamik entstehen, die zu Lasten der Familie geht. Auf einmal verändern sich Standpunkte, Dinge, die vorher gesagt wurden, sind auf einmal nie so gesagt worden, und Leute wissen Dinge, die sie eigentlich gar nichts angehen. Dies alles gilt es prinzipiell zu vermeiden.

Im Gespräch, gerade in einem Erstgespräch, kommt man sich oft unhöflich vor, wenn man die Unterschrift unter die Schweigepflichtentbindung verweigert. Viele Mitarbeiter von Jugendämtern scheinen wie selbstverständlich davon auszugehen, dass man unterschreibt, und Familien bekommen leicht den Eindruck, das Jugendamt könne ohne Schweigepflichtentbindung überhaupt nicht arbeiten. Darum möchte man den Leuten als höflicher Mensch natürlich ungern das Leben schwer machen und lässt sich von der eigenen Anständigkeit leicht zum Nachgeben verführen. Man sollte dies aber nicht tun! Es geht ja auf höfliche Art und Weise: Man bittet zunächst um Verständnis, dass das eine wichtige Entscheidung ist, die man sich in Ruhe überlegen möchte – wie alles andere auch. Die Mitarbeiter haben die Erklärung meist schon dabei, dann sollen sie sie einfach dalassen. Dann sagt man einige Tage später (oder noch besser: schreibt) höflich, dass man gerne in alles eingebunden sein möchte und dass man es daher für sinnvoller hält,

dass das Verfahren ohne Schweigepflichtentbindung weitergeht. Man wird das Jugendamt gern über alles auf dem Laufenden halten. Wer sich traut, kann dies – freundlich! – natürlich auch schon im Gespräch sagen. Eine schriftliche Nachricht darüber hat aber den Vorteil, dass man damit automatisch eine seriöse Begründung zu den Akten gibt. Denn oft genug verwenden Behörden, wenn ein Konflikt doch einmal eskaliert, die fehlende Schweigepflichtentbindung als vermeintliches Indiz für die mangelnde Kooperation der Familien. Das ist natürlich illegitim! Wenn man sich durch die Verweigerung einer Schweigepflichtentbindung selbst belasten würde, wäre ja die Schweigepflicht selbst obsolet und bestünde nur noch auf dem Papier. Trotzdem versuchen es Behörden immer mal wieder, so dass man sich hier möglichst absichern und trotz fehlender Schweigepflichtentbindung signalisieren sollte, dass man natürlich kooperativ ist und dafür sorgt, dass die Behörde ihre Arbeit machen kann.

Eine unterschriebene Schweigepflichtentbindung kann jederzeit zurückgezogen werden. Es genügt eine formlose schriftliche Erklärung, auch per Mail. Natürlich ist es faktisch manchmal so, dass man damit schlechte Stimmung erzeugt. Aber betrachten wir es einmal so: Die Verweigerung der Schweigepflichtentbindung ist das Recht der Familie, und mit einem Mitarbeiter, der über die Ausübung dieses Rechts nachhaltig verärgert ist, hätte man früher oder später sowieso Ärger bekommen. Dann ist es besser, gleich die Fronten zu klären. Auch die Rücknahme von Schweigepflichtentbindungen wird Familien manchmal zum Nachteil ausgelegt, doch auch diese Möglichkeit ist kein Grund, frühzeitig die Oberhoheit über den gesamten Informationsfluss aus der Hand zu geben. Darum erneut unsere dringende Empfehlung: im Normalfall keine Schweigepflichtentbindung! Wenn eine unterschrieben wurde: freundlich zurückziehen!

Schweigepflichtentbindung in Sonderfällen

Manchmal ist eine Schweigepflichtentbindung nach den Vorschriften der Behörden unumgänglich, wenn z.B. das Jugendamt eine Maßnahme bezahlen soll (z.B. Fernbeschulung). Dann hat es aber auch ein berechtigtes Interesse daran, diese Informationen zu erhalten, und man will ja dann im Gegenzug auch etwas von der Behörde. Man sollte den Adressatenkreis immer sorgfältig prüfen. Für einen konkreten, eng begrenzten Zweck kann die Schweigepflichtentbindung Sinn machen. Man muss hierzu nicht immer das unterschreiben, was einem vorgelegt wird, sondern es ist möglich, den Adressatenkreis, der auf einem Formular steht, zu ändern bzw. begrenzen. Man kann auch versuchen, die Schweigepflichtentbindung auf bestimmte Themen zu begrenzen oder zeitlich zu befristen; hierzu sollte man aber anwaltlich beraten sein, da die Details der Formulierung wichtig werden können. Wichtig wird all dies erfahrungsgemäß bei einem Antrag auf Ruhen der Schulpflicht, wo umfangreiche diagnostische Untersuchungen erforderlich werden können, deren Ergebnisse die Schulbehörden natürlich für eine Entscheidung benötigen.

Ganz unabhängig von der Schweigepflichtentbindung empfiehlt es sich immer dann, wenn man ansatzweise Wohlwollen und jedenfalls keine echte Feindseligkeit spürt, dem Gegenüber immer anzubieten, es über Gespräche mit anderen Stellen, die es interessieren könnten, auf dem Laufenden zu halten. Man bricht sich keinen Zacken aus der Krone, im Gegenteil: Man

wirkt kooperativ und wie ein Partner, wenn man nach einem Gespräch mit der Schulaufsicht der zuständigen Person beim Jugendamt eine kurze (!), durchaus subjektive Zusammenfassung davon zukommen lässt. Wenn jemand das Gefühl hat, er ist „im Boot“ und hat den Überblick, stärkt das generell das beruhigende Gefühl, dass dieser Fall nicht außer Kontrolle gerät. Besonders beim Jugendamt ist das wichtig für eine dauerhaft positive Einschätzung der Lage. Zugleich ist man so selbst Herr über die Art und Weise, wie Informationen zwischen den Behörden fließen, und für den Fall, dass „hintenrum“ unerlaubterweise doch etwas kommuniziert wird, schafft man ein Gegengewicht.

Nicht verschweigen wollen wir, dass in Einzelfällen Jugendämter die Verweigerung oder das Zurückziehen einer Schweigepflichtentbindung zum Anlass nehmen, mit dem Familiengericht zu drohen. Es kommt aber eigentlich nur vor, wenn ein Konflikt bereits fortgeschritten ist und die Fronten verhärtet sind. Am Anfang ist das unwahrscheinlich. Hier wiegen unter Abwägung aller Faktoren die Nachteile einer Schweigepflichtentbindung unserer Ansicht nach schwerer als das Risiko einer sofortigen Weitergabe ans Gericht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit aber, denn das Jugendamt kann die Schweigepflichtentbindung einfach zur unentbehrlichen Voraussetzung seiner Ermittlungen in Sachen Kindeswohlgefährdung erklären. Nachgeben kann man in diesem Fall natürlich immer noch.

5.4 Wenn es zum Konflikt kommt (I): Angstthema Inobhutnahme

Eine der ersten Fragen, die uns betroffene Familien oft stellen, lautet: Kann mir das Jugendamt mein(e) Kind(er) wegnehmen? Das ist natürlich die Horrorvorstellung schlechthin: Die Polizei kommt und verschleppt das Kind in irgendein Heim. Der Fachterminus dafür ist Inobhutnahme. Sie erfolgt, wenn eine Kindeswohlgefährdung so akut und gravierend ist, dass einem schlimmen, irreparablen Schaden für das Kind nur durch sofortige Entfernung aus der Familie vorgebeugt werden kann.

Grundsätzlich können wir sagen, dass dies bei Freilernern extrem selten vorkommt. Genauer gesagt: Wir kennen aus den letzten zehn Jahren drei bis vier Fälle, in denen bei Familien, die auch in der Freilerner-Szene aktiv waren bzw. Kontakte dorthin hatten und deren Kinder keine Schule besuchten oder dies nicht mehr wollten, eine Inobhutnahme erfolgte. Wir haben zwar Hinweise darauf, dass in allen diesen Fällen entweder noch gewichtige andere Probleme in den Familien und/oder ein über längere Zeit hinweg eskalierter Konflikt mit dem Jugendamt in Kombination mit einer ungeschickten Verhaltensweise der Familien hinzukamen. In einem Fall scheint es eine Rolle gespielt zu haben, dass die alleinerziehende Mutter mit sehr emotionalen Youtube-Videos an die Öffentlichkeit ging, um den Fall zu skandalisieren. Das scheinen die beteiligten Ämter als Eskalation empfunden zu haben, die sie „heimgezahlt“ haben. Tatsächlich kann man den Gang an die Öffentlichkeit einer Familie zum Nachteil auslegen, weil behauptet werden kann, dass das Kind hier für einen Kreuzzug gegen die Behörden instrumentalisiert werde.

Wir wollen damit nicht sagen, dass diese Inobhutnahmen zu Recht erfolgten! Im Gegenteil greifen Jugendämter bekanntlich seit einigen Jahren generell – und ganz unabhängig vom Thema Freilernen – immer häufiger zu Inobhutnahmen, weil sie lieber auf Nummer sicher gehen, bevor ein Kind stirbt und es dann natürlich heißt „Wo war das Jugendamt?“. Denn dann drohen unter Umständen sogar für die Mitarbeiter Sanktionen. Dennoch oder, besser gesagt, gerade deshalb lässt sich aus unserer Erfahrung und Kenntnis sicher sagen: „Nur“ wegen Freilernen, wo sich fast

immer gut und für die Mitarbeiter überzeugend zeigen lässt, dass in der Familie alles einigermaßen „normal“ und im Rahmen des Üblichen ist (und dies schließt die meisten gängigen alternativen Lebensweisen mit ein!), wird es kaum zu einer Inobhutnahme kommen. Auszuschließen ist dies jedoch nicht! Deshalb ist, sobald in einem familiengerichtlichen Verfahren z.B. einem Sachverständigen die Aufgabe gestellt wird zu prüfen, ob eine Herausnahme des Kindes aus der Familie nötig ist, grundsätzlich höchste Vorsicht geboten! Mehr dazu unten, 5.6.2 (Unterabschnitte „Gutachten: Allgemeines“ und „Ablauf der Begutachtung“).

In extrem seltenen Fällen sieht das Jugendamt eine so starke Gefahr für das Kindeswohl, dass die Inobhutnahme auch ohne vorherige familiengerichtliche Anhörung geschieht, sei es durch die Polizei in der Wohnung, sei es (so in einem Einzelfall, von dem wir gehört haben) bei einem Treffen, zu dem das Jugendamt die Familie unter falschen Vorwänden gelockt hat. So etwas ist auch vorgekommen, nachdem die Familie angekündigt bzw. konkret geplant hatte auszuwandern. In diesen Fällen waren vor allem alleinerziehende Mütter betroffen. Wir haben lange überlegt, ob wir diese Dinge hier erwähnen sollen, weil sie alles andere als repräsentativ für das Vorgehen der Behörden sind! Wir haben auch keine nähere Kenntnis dieser Fälle, nur Hinweise, die uns stark vermuten lassen, dass hier zumindest ungeschickt mit den Behörden kommuniziert wurde. Die Chance, dass so etwas eine Familie trifft, sind sehr, sehr gering! Wir empfinden es aber als verantwortungslos, die Möglichkeit, dass es zu solchen Vorgängen kommt, nicht zumindest zu erwähnen.

5.5 Wenn es zum Konflikt kommt (II): Der Weg zum Familiengericht

Zwar sind, solange kein Familiengericht in die elterliche Sorge eingreift, alle Maßnahmen, die ein Jugendamt vorschlägt, eben nur dies: Vorschläge. Vorschläge kann man annehmen oder ablehnen. Dennoch hängt über jeder Familie, die im Kontakt mit dem Jugendamt steht, wie ein Damokles-Schwert die Drohung mit dem Familiengericht. Dieses kann durch das Jugendamt angerufen werden, wenn die zuständigen Mitarbeiter der Ansicht sind, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht oder dass die elterliche Kooperation bei den Ermittlungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht ausreicht, um eine Gefahr zuverlässig auszuschließen. (Wie oben gesagt, können unserer Kenntnis nach auch andere Behörden das Familiengericht direkt einschalten. Das ist aber sehr selten. In der Regel wählen andere Stellen zunächst den Weg zum Jugendamt.)

Mitunter hat das Jugendamt auch einfach die Intention, die ganze Verantwortung für den Fall durch eine Meldung beim Familiengericht schnell abzugeben. In Einzelfällen geschah das, ohne dass es auch nur zu einem einzigen Gespräch mit der Familie kam. Das zeugt nicht unbedingt von einem besonderen Verfolgungswillen beim Jugendamt, sondern möglicherweise von einer gewissen Hilfs- oder Ratlosigkeit. In diesem Fall wird das Jugendamt dem Gericht keine Handlungsweise empfehlen, sondern nur den Fall schildern und um eine Überprüfung bzw. Einschätzung des Kindeswohls bitten.

Es kann aber auch sein, dass das Jugendamt ein Gericht kennt und sehr genau weiß, wie es in einem bestimmten Fall agieren wird. In diesem Fall ist die scheinbar offene Frage, die das Jugendamt dem Gericht vorstellt, in Wirklichkeit gar keine, sondern eigentlich die versteckte Aufforderung in einem bestimmten Sinne gegen die Familie vorzugehen. Dann liegt unter der

scheinbaren Neutralität, die man wohlwollend als Hilflosigkeit interpretieren könnte, der Versuch, gleich diejenige Instanz einzuschalten, die das, was man als Jugendamt selbst nicht durchsetzen kann, erzwingt.

Das Familiengericht ist zwar nominell eine unabhängige Instanz (normalerweise eine Abteilung des örtlich zuständigen Amtsgerichts, es heißt „Abteilung für Familiensachen“) und kann einen Fall auch ganz anders sehen als die Vertreter des Jugendamts. Trotzdem haben Jugendämter vor dem Gericht strukturell einen Vorteil: „Man kennt sich“ oft schon, da man bereits andere Fälle zusammen verhandelt hat, und so greift hier manchmal leider der Grundsatz, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt. Jugendämter und Familiengerichte sind gerade in ländlich-kleinstädtischen Gebieten oft eng miteinander verflochten (so wie die Gerichte mit den von ihnen gerne beauftragten Sachverständigen, mehr dazu unten). Dennoch sind die Gerichte zumindest vom Gesetz her gehalten, eine unabhängige Einschätzung der Lage vorzunehmen. Man tut ihnen Unrecht, wenn man ihnen pauschal vorwirft, nur der verlängerte Arm des Jugendamts zu sein! Es kann im Einzelfall auch sein, dass man beide als gleichermaßen unerbittlich wahrnimmt, was jedoch nicht unbedingt daran liegt, dass sie sich verbündet haben, sondern schlicht und einfach daran, dass beide der Überzeugung sind, dass es ohne Schule keinem Kind gut gehen kann. Man weiß eben nie, was für eine Überzeugung und welche Absprachen genau hinter einer bestimmten Vorgehensweise der Behörden stecken (oder eben auch nicht).

Egal, ob das Jugendamt vom Familiengericht etwas bestimmtes erwartet oder ob es das Gericht – vielleicht scheinbar – neutral zur Überprüfung einer offenen Frage anruft: Meist erfolgt der Gang zum Familiengericht erst nach einer längeren Auseinandersetzung, die man als Familie mit steuern kann. Die Details des Verlaufs sind natürlich in jedem Fall anders. Wenn das Jugendamt meint, das Wohl des Kindes sei latent oder akut gefährdet, hat es vielleicht neben oder statt der Beschulung bereits eine Therapie oder diagnostische Maßnahmen gefordert, was den Eltern zu weit geht. Oder es gibt auch einfach ein schlechtes Verhältnis zu dem betreuenden Mitarbeiter auf der zwischenmenschlichen Ebene. Es kommt vor, dass einzelne Mitarbeiter von Jugendämtern sich in einen regelrechten Kleinkrieg mit Familien verstricken – oder umgekehrt. Bisweilen gelingt es durch geschickte Kommunikation, einen Mitarbeiterwechsel zu erreichen. Man sollte dazu offen und ehrlich die Probleme im Umgang miteinander in einem Brief an die Amtsleitung formulieren. Insgesamt ist es aber äußerst wichtig, dass es nicht zu so einer negativen Dynamik kommt. Die beste Verhandlung vor dem Familiengericht ist immer die, die man vermeidet!

Spätestens wenn spürbar wird, dass das Verhältnis zum Jugendamt sich verschlechtert, sollte man sich – wenn nicht bereits geschehen – von einer der großen Freilerner-Organisationen (FSG oder BVNL) beraten lassen und Kontakt zu Familien suchen, die diese Situation selbst erlebt haben. Vielleicht helfen Gespräche unter Hinzuziehung einer neutralen, vermittelnden Person. Manchmal ist aber auch ein Schreiben eines Anwalts nötig, durch das die Familie sich gegen übergriffiges Verhalten des zuständigen Fallbearbeiters verwahrt. Was die richtige Reaktion auf ein sich verschlechterndes Verhältnis zum Jugendamt ist, hängt stark von den Umständen ab. Sich schon einmal bei einem Anwalt zu informieren, ob er den eigenen Fall übernehmen würde, schadet nie – denn falls ein beschleunigtes Verfahren beim Familiengericht losgeht (eA-Verfahren, siehe unten), muss es unter Umständen schnell gehen. Dem Jugendamt aber gilt gegenüber weiterhin: Konfrontation um der Konfrontation willen bringt nie etwas. Immer sollte die Familie in der Sache klar, im Tonfall jedoch freundlich sein!

Selbstkontrolle

Es schadet nicht, immer mal wieder zu prüfen: Könnte das Jugendamt, wenn es Vorwürfe macht oder unangenehme Empfehlungen ausspricht, vielleicht hier oder da Recht haben? Manchmal verengt sich im Verlauf eines Streits auch der eigene Blick. Also: ab und zu einen Schritt zurücktreten und versuchen, sich ins Jugendamt hineinzusetzen. Im schlimmsten Fall wird man sich seiner Sache dadurch um so sicherer. Oder man findet vielleicht einen neuen Kompromissvorschlag.

Zu beachten ist, dass die Mitarbeiter des Jugendamts höchst unterschiedlich qualifiziert sind. Gerade in großen Städten herrscht allgemein starke Fluktuation, es gibt viele Quereinsteiger, unbesetzte Stellen und dementsprechende Arbeitsbelastung und Stress. Viele Mitarbeiter sind frustriert. In kleineren Orten oder ländlichen Gebieten geht es oft entspannter zu, die Mitarbeiter sind generell länger im Job. Das heißt nicht, dass sie entgegenkommender sind! Manche älteren Mitarbeiter mögen konservativer als jüngere sein, aber manche, die länger dabei sind, verhalten sich dafür auch toleranter. Sie haben einfach schon alles gesehen. Umgekehrt sind Jüngere vielleicht offener, manchmal aber auch zu eifrig bemüht, alles richtig zu machen. Man muss diese Gemengelage „erspüren“. Dabei sollte man im Blick behalten, dass Mitarbeiter von Jugendämtern in Familien heftige Dinge zu sehen bekommen. Darum ist es, wie schon gesagt, bis zu einem gewissen Grad verständlich, dass sie Eltern oft als potenzielle Gegner bzw. verdächtig ansehen.

Das alles bedeutet nicht Nachgiebigkeit um jeden Preis. Im Gegenteil: Jede Familie tut, sobald sich eine Eskalation abzeichnet, gut daran, sich rechtzeitig rote Linien zu überlegen. Was sind die persönlichen No gos, die Punkte, an denen man notfalls ganz bewusst sagen wird „dann geh doch zum Familiengericht“? Zwischen diesen verschiedenen Anforderungen die Balance zu halten, ist nicht immer einfach, besonders wenn die Gegenseite, was oft vorkommt, mit ihrer eigentlichen Meinung hinterm Berg hält und man nicht genau weiß, ob man jetzt eigentlich am Beginn einer Konfrontation ist oder nicht, ob sich die Lage schon bedrohlich verschärft oder nicht.

5.6 Wenn es zum Konflikt kommt (III): Das Familiengericht

5.6.1 Allgemeines

Wenn sich die Fronten geklärt haben und die Zeichen auf Konfrontation stehen, zieht das Jugendamt vors Familiengericht. Selten kommt das auch überraschend in Gestalt einer Vorladung, mit der die Familie gar nicht gerechnet hat. Das kann der Fall sein, wenn nicht das Jugendamt, sondern irgendeine andere Behörde direkt zum Familiengericht geht (sehr selten!).

Die Verhandlung vor dem Familiengericht heißt „Anhörung“. Ähnlich wie beim Bußgeld ist man als Eltern nicht „angeklagt“, es gibt meist keinen „Tatvorwurf“, sondern es wird eine Frage überprüft, nämlich die nach der Kindeswohlgefährdung. Es gibt auch in der Regel keine zwei Parteien, die sich streiten (wie oft bei Streitigkeiten um das Sorgerecht unter Expartnern). Das Jugendamt ist – im Gegensatz zu den Eltern – formal in der Regel gar nicht am Verfahren als Partei beteiligt. Es wirkt nur bei der Beweisfindung mit, indem es seine Sicht der Situation darstellt, das Gericht über erfolgte und vorgeschlagene Hilfsangebote informiert und durch den Kontakt mit der Familie (und

ggf. der Schule oder anderen Institutionen) benötigte Informationen einholt. Das Jugendamt muss überhaupt nicht grundsätzlich der Ansicht sein, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, es kann mit seiner Meldung an das Gericht auch einfach das Ziel verfolgen, dass der Fall geprüft wird. Schon diese Meldung enthält allerdings für das Gericht meist die implizite Botschaft: Achtung, hier ist tendenziell mit Kindeswohlgefährdung zu rechnen! Denn sonst würde die Weitergabe ans Gericht ja gar nicht erfolgen.

Kindeswohlgefährdung durch die Schule anzeigen?

Theoretisch wäre es wohl möglich, dass Eltern selbst das Familiengericht anrufen, um etwas abklären zu lassen bzw. das Jugendamt seine Schranken zu weisen. Unseres Wissens kommt das nie vor. Es wäre auch riskant, denn eine Behörde, die vors Gericht gezerrt wird, reagiert wahrscheinlich verärgert und zieht einen Gegenantrag aus der Tasche, womit man den Konflikt einfach nur eskaliert hat.

Viele Eltern argumentieren auch, die Schule gefährde des Kindeswohl, entweder generell oder konkret im eigenen Fall. Oder sie überlegen schon im Vorfeld eines Konflikts mit dem Jugendamt, ob sie prophylaktisch die Schule wegen Kindeswohlgefährdung anzeigen. Man kann das zwar inhaltlich so vertreten und im Gespräch benutzen. Rechtlich scheint der Begriff der Kindeswohlgefährdung jedoch per definitionem auf Eltern zugeschnitten zu sein, so dass in der Sicht der Juristen eine andere Instanz als diese gar nicht das Kindeswohl im rechtlichen Sinne des Worts gefährden kann. Das kommt Freilernern oft widersinnig und unfair vor, es ist aber wichtig, die herrschende juristische Sichtweise zu kennen! Den Spieß so einfach umzudrehen, funktioniert leider nicht, und kein Familiengericht wird eine Klage gegen eine Schule wegen Kindeswohlgefährdung annehmen!

Vor dem Familiengericht geht es um viel, vor allem emotional: Vor jemandem zu stehen, der elterliche Sorge einschränken kann, ist für die meisten eine starke Belastung. Deshalb ist es richtig, dass in den meisten Fällen am Familiengericht Anwaltszwang besteht, außer bei einem so genannten „Verfahren der einstweiligen Anordnung“ (beschleunigtes Verfahren zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung). Wir raten auch hier zum Anwalt! Es geht um viel, und die juristische Situation ist komplexer als beim Bußgeld. Das liegt nicht zuletzt an der oben geschilderten Unklarheit des zentralen Begriffs, um den es geht, des Kindeswohls. Wir erleben manchmal, dass Familien zu optimistisch und mit allzu großem Vertrauen darauf, dem Gericht schon selbst alles erklären zu können, vors Familiengericht treten. Davor warnen wir! Das weiter oben zitierte Urteil im Fall des 15jährigen Mädchens zeigt, worauf man sich gefasst machen muss, wenn man vor einem verständnislosen Richter steht. Dazu sei angemerkt, dass die Mutter in dem zitierten Fall nach er Verhandlung sogar zunächst einen positiven Eindruck hatte. Diese Dinge sind, so müssen man leider feststellen, extrem unberechenbar.

Fairerweise müssen wir sagen: Für Familienrichter gilt ebenso wie für Jugendamtsmitarbeiter, dass sie berufsbedingt häufig auf überforderte und/oder streitsüchtige Eltern treffen, die sich

äußerst destruktiv verhalten. Das gilt z.B. für Streitigkeiten bei der Trennung der Eltern, die einen großen Teil der Arbeitszeit von Familienrichtern beanspruchen. Deshalb sind auch für diese Richter Eltern im Zweifel oft erst einmal eine Instanz, die sie mit Skepsis betrachten. Das elterliche Sorgerecht erscheint manchen Familienrichtern – wie auch manchen Jugendämtern – ungeachtet des grundgesetzlichen Vorrangs, den es genießt, wie ein lästiges Hindernis, das der Durchsetzung dessen, was das Gericht als das Beste für das Kind ansieht, im Wege steht. Gerade in Sorgerechtsverfahren gibt es seit Jahren eine starke Tendenz, den geäußerten Willen des jungen Menschen stärker zu gewichten als das Sorgerecht z.B. getrennt lebender Väter, die sich Umgang mit ihrem Kind wünschen. Dass der Kindeswille ernstgenommen wird, dürfte zwar vielen Freilernern grundsätzlich sympathisch sein, es hat aber eine generelle Verschiebung der Sichtweise auf das Sorgerecht überhaupt zur Folge. Es gilt irgendwie als Störfaktor. Wer sich auf sein Sorge- bzw. Elternrecht zu stark beruft, wirkt in dieser Sicht automatisch autoritär, engstirnig und irgendwie gestrig.

Andererseits: Wer sich nicht auf das Sorgerecht, sondern auf das Selbstbestimmungsrecht des Kindes beruft, gilt möglicherweise als schwacher, erziehungsunfähiger Mensch, der vielleicht in einer ungesund symbiotischen Beziehung zum eigenen Kind lebt. Gerade die zu starke Berufung auf die gesetzlich vorgeschriebene Gewaltfreiheit in der Erziehung nach §1631 BGB kann hier zu einem Bumerang werden (siehe dazu unten, 7.2.4). Es gibt, das sei hier bereits angemerkt, einfach keine Argumentation, die garantiert „funktioniert“. Alles kann den Eltern vor dem Familiengericht zum Nachteil ausgelegt werden, und man muss gleichermaßen vermeiden, autoritär oder schwach zu wirken! (Mehr zu diesen Widersprüchen im Kapitel zu den Gutachten, 5.6.2, Unterabschnitte „Gutachten: Allgemeines“ und „Ablauf der Begutachtung“.)

5.6.2 Was passiert im Vorfeld der Anhörung?

Zunächst bekommt die Familie einen Termin für die Anhörung (Ladung) postalisch zugesandt. Wenn der nicht passt, kann man um Verschiebung bitten, ein Recht darauf besteht aber nicht. Man sollte dafür gute Gründe haben. Öfters wird vor dem Familiengericht auch das Kind angehört werden. Das Gericht muss aber keine Kinder unter 14 Jahren anhören, und in der Literatur gibt es unterschiedliche Angaben dazu, ab welchem Alter eine Anhörung von Kindern sinnvoll ist. Ab 14 Jahren müssen Kinder angehört werden (vgl. § 159 FamFG). Ein vors Gericht geladenes Kind muss dort auch erscheinen. Die Eltern dürfen bei der Anhörung des Kindes nicht dabei sein. Meist ist aber der Verfahrensbeistand anwesend. Würde ein Kind über 14 Jahre nicht angehört, wäre das ein schwerer Verfahrensfehler, der ein Urteil anfechtbar macht.

Schwer zu sagen ist, inwiefern man einen jungen Menschen für seine Anhörung „briefen“ sollte. Es ist einfach sehr von den Fragestellungen, vom Alter und der Persönlichkeit des jungen Menschen und von dem gesamten Konfliktverlauf im Einzelfall abhängig, was für Fragen und Themen zu erwarten sind und welche Chancen ein junger Mensch hat, sich „gut zu verkaufen“. Manches Kind kann Ratschläge gut umsetzen, andere wirken dann hölzern und sagen Dinge, die wie auswendig gelernt klingen. Wir können hier keine Empfehlungen aussprechen. Ähnliches gilt für Gespräche mit dem Verfahrensbeistand, zu dem wir im folgenden Abschnitt kommen.

Vor der Anhörung sollte die Familie sich gründlich mit ihrem Anwalt beraten. Außerdem wird sich im Normalfall der Verfahrensbeistand des jungen Menschen bei der Familie melden und einen Termin ausmachen. Dazu unten mehr. Falls im Wege der „einstweiligen Anordnung“ (eA-Verfahren bzw. beschleunigtes Verfahren) bereits vor der Anhörung vom Richter festgelegt wurde, dass ein

Gutachten erstellt werden soll, meldet sich auch ein Sachverständiger für die Durchführung der Begutachtung bzw. eines ersten Teils der Begutachtung. Dazu im übernächsten Abschnitt mehr. Bei einem eA-Verfahren vergehen zwischen Ladung und Anhörung oft nur wenige Wochen, sonst ist der Zeitraum länger und hängt im Wesentlichen von der Arbeitsbelastung des Gerichts ab. Ein eA-Verfahren ist ein vorläufiges Eilverfahren, das normalerweise dazu dient zu prüfen, ob ein Hauptverfahren eingeleitet werden muss.

Der Verfahrensbeistand

Der junge Mensch erhält grundsätzlich für die Anhörung einen Verfahrensbeistand. Das sind Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen, die meist eine familienrechtliche Fortbildung haben. Vorgaben hierfür gibt es nicht. Im Prinzip entscheidet das Gericht, welche Person als geeignet erscheint. Achtung, mit der Verfahrensbeistandschaft geht kein Teil des Sorgerechts auf den Verfahrensbeistand über! Eingriffe ins Sorgerecht erfordern ein Urteil. Aufgabe des Verfahrensbeistands ist es vielmehr, als unparteiische Instanz jenseits von Eltern und Jugendamt die Interessen des jungen Menschen im Verfahren wiederzugeben. Das ist in gewisser Hinsicht redundant, weil das Jugendamt dies im Rahmen des staatlichen Wächteramts eigentlich schon berücksichtigen sollte. Im Verfahren wird jedoch faktisch das Jugendamt oft zur Partei, weshalb es sinnvoll und zweckmäßig ist, dass der Verfahrensbeistand diese Funktion „Anwalt des Kindes“ übernimmt. Deshalb ist es immer die Pflicht des Verfahrensbeistands, die Kinder anzuhören, was das Jugendamt nicht muss. Der Verfahrensbeistand weiß daher in der Regel viel mehr über die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder als das Jugendamt.

Der Verfahrensbeistand muss dabei einerseits dem Familiengericht die Meinungen, Wünsche und Aussagen des Kindes ungefiltert und unkommentiert darlegen. Andererseits ist der Verfahrensbeistand gefordert, seine subjektive Sicht auf die Situation darzustellen. Es ist seine Aufgabe, beides klar voneinander zu trennen. Naturgemäß haben Verfahrensbeistände immer ihre eigene Sicht, gerade auf Schule, und die meisten werden Schulbesuch für notwendig halten. Sie sind auch nicht als bloßes Sprachrohr des Kindeswillens gedacht, sondern sollen lediglich dessen Willensäußerungen von der eigenen Einschätzung trennen. Ihre Stellungnahme besteht also normalerweise aus zwei Teilen: ein beschreibender, der die Äußerungen des Kindes wiedergibt, und einer, der die eigene Einschätzung des Verfahrensbeistands wiedergibt.

Insgesamt gibt es viele Fälle, in denen Verfahrensbeistände von Familien als echte Hilfe wahrgenommen werden, weil sie wirklich darum bemüht sind, den jungen Menschen als Individuum wahrzunehmen. Es auch schon vorgekommen, dass sich ein Verfahrensbeistand vorher mit dem Sachverständigen, der die betreffende Familie begutachtet, abspricht. Wir finden das fachlich fragwürdig, sind aber nicht sicher, ob es verboten ist. Grundsätzlich können auch Verfahrensbeistände, die ihre Tätigkeit ja meist (neben-) beruflich ausüben, mit Gerichten, Jugendämtern und anderen Behörden vor Ort eng verflochten sein. Das Problem schildern wir unten am Beispiel der Sachverständigen genauer, es scheint aber bei Verfahrensbeiständen weniger verbreitet zu sein. Der Einfluss von Verfahrensbeständen vor Gericht ist ohnehin begrenzt. Das Gericht ist nicht gehalten, den geäußerten, bewussten Willen des jungen Menschen zu befolgen (oder sich der Sicht des Verfahrensbeistands anzuschließen). Das Kindeswohl wird juristisch von den meisten Fachleuten und so auch von den meisten Richtern als objektiv messbare Größe verstanden. Der bewusste, subjektive und geäußerte „Kindeswille“ ist nur ein Teil dieser Größe und kann sich zum objektiven „Kindeswohl“ durchaus im Widerspruch befinden, nicht nur im Fall psychisch erkrankter Kinder.

Aus der Sicht vieler Freilerner, die oft radikal von den Kinderrechten bzw. den Freiheitsrechten des jungen Menschen her denken, ist diese Argumentation falsch. Viele sind der Ansicht, dass ein Kind im Sinne Janusz Korczaks ein „Recht auf den heutigen Tag“ hat, das auch das „Recht auf den eigenen Tod“ einschließt. Familiengerichte dürfen dem so nicht folgen, und man sollte mit einer derartig konsequent „unerzogenen“ Argumentation auch vorsichtig sein, wenn man vermeiden will, dass die eigene Erziehungsfähigkeit dem Gericht fraglich erscheint. Für Familienrichter ist es auch so schon schwer genug, in jedem Fall die ihnen vorgeschriebene Balance zwischen Berücksichtigung des geäußerten Kindeswillens und den objektiven Erfordernissen des Kindeswohls zu halten, ohne dabei den Fehler zu machen, eigene Erziehungs- und Kindheitsvorstellungen zum Maßstab der Entscheidung zu machen und ohne der Versuchung nachzugeben, über die Grenze des Kindeswohlminimums hinauszugehen und zu versuchen, das „Beste“ für einen jungen Menschen durchzusetzen.

Gute Familienrichter sind sich all dieser Fallstricke und Schwierigkeiten bewusst. Eine gründliche, empathische, überzeugende Stellungnahme des Verfahrensbeistands in Bezug auf den jungen Mensch hilft ihnen dabei. Das Beste für Eltern ist deshalb, dem Verfahrensbeistand offen zu begegnen und auch dem jungen Menschen möglichst nahe zulegen, in ihm einen Freund bzw. potenziellen Verbündeten zu sehen. Das verhilft natürlich nicht immer zu einer guten Stellungnahme, aber was garantiert nie hilft, ist Misstrauen oder Feindseligkeit gegen den Verfahrensbeistand! Zugleich wollen wir nicht verschweigen, dass sich mitunter auch Verfahrensbeistände und andere Beteiligte des Verfahrens kennen und der Versuchung erliegen können, Gefälligkeitsgutachten im (vermuteten) Sinne z.B. des Gerichts abzugeben. Jedoch scheint dieses Problem weitaus weniger verbreitet zu sein als bei den von Sachverständigen erstellten familienpsychologischen Gutachten, zu denen wir im folgenden Abschnitt kommen.

Gutachten: Allgemeines

Eine ungleich größere und auch problematischere Rolle als der Verfahrensbeistand spielen am Familiengericht Gutachter. Ein Richter kann anordnen, dass der junge Mensch, um den es geht, und/oder seine Eltern begutachtet werden, wenn er glaubt, für eine Entscheidung fachliche Expertise zu benötigen, die ihm selbst fehlt. Diese Begutachtung führt in der Regel ein Psychologe durch, der dafür eine Zusatzqualifikation hat. Letzteres ist aber nicht zwingend. Der Richter ist grundsätzlich frei in der Wahl des Gutachters. Auch dies wird mitunter kritisiert; ein Kritiker sagte einmal, wenn ein Familienrichter der Ansicht sei, sein Lieblingsfriseur oder der Bäcker um die Ecke wäre kompetent genug, dann könne er auch bei ihm ein Gutachten in Auftrag geben.

Normal ist das glücklicherweise nicht. Dennoch stehen Gutachten vor dem Familiengericht in der Kritik: Eine – ihrerseits nicht ganz unumstrittene – Studie der Fernuniversität in Hagen (<https://www.fernuni-hagen.de/gesundheitspsychologie/forschung/qualitaetsstandards-gutachten.shtml>) führte zu dem Ergebnis, dass ein hoher Prozentsatz der Gutachten, die von Familiengerichten in Auftrag gegeben werden, grundlegende fachlich-methodische Mängel aufweist. Eine andere Studie der IB-Hochschule in Berlin ergab Werte von 75% mangelhafter Gutachten. Möglicherweise liegt das daran, dass viele Gutachter von Richtern regelmäßig beauftragt werden. Man kennt sich also. Man weiß, in welche Richtung es bei einem Richter generell gehen soll. Und abgesehen davon, dass man sich schon allein deshalb oft nicht allzu viel Mühe geben muss, will man als Gutachter, der vielleicht zu einem großen Teil seine Einkünfte mit Gutachten fürs Familiengericht erwirtschaftet, auch Folgeaufträge bekommen. Wir sagen dies nicht, weil hier eine große Verschwörung am

Werk wäre! Die geschilderte Lage ist das ganz normale Ergebnis eines überhandnehmenden Gutachterwesens, das seinen Ursprung nicht in Korruption hat, sondern das sich so entwickelt hat, weil die Beurteilung des schwammigen Begriffs „Kindeswohl“ einfach so schwierig ist. Ein Gutachten bietet für den Richter, gerade wenn er unter einer hohen Arbeitsbelastung steht, die angenehme Aussicht, sich auf etwas vermeintlich Objektives stützen zu können bzw. es fungiert faktisch oft wie eine scheinbar neutrale Grundlage für ein Urteil, das der Richter ohnehin gern aussprechen will (was der Sachverständige, der ihn schon länger kennt, in der Regel ahnt, ohne dass man darüber reden muss).

Wichtig ist deshalb zu wissen: Gerichte sind eigentlich verpflichtet, Gutachten nur als ein Beweismittel unter vielen anzusehen. Ein Richter muss grundsätzlich unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beweise eine eigene, begründete Entscheidung fällen. In der Praxis lesen sich viele Urteile wie eine reine Paraphrase des Gutachtens (Stichwort „Richter in Weiß“) – so wie umgekehrt die Gutachten eben auch nur den vom Gutachter erahnten richterlichen Willen vorwegnehmen. Das ist juristisch ein echtes Problem, hat aber für Freilerner u.U. den Vorteil, dass sich Urteile, für die allzu offen mit Copy & Paste der Text des Gutachtens verwendet worden ist, anfechten lassen. Jedoch hilft das natürlich zunächst wenig, wenn erst einmal ein Urteil zu Ungunsten der Familie ergangen ist.

Wir wollen hier keine Familiengerichte schlecht machen! Wir kennen viele gute, gründliche, professionelle Familienrichter, und es gibt sicher faire, gründliche Gutachter. Wir halten es aber für wichtig, sich der problematischen Strukturen bewusst zu sein, die es eben auch gibt und die innerhalb der Familiengerichtsbarkeit mal stärker, mal schwächer wirken.

Ist einmal ein Gutachter bestellt, kann man ihn nur wegen Befangenheit zurückweisen. Einfach jede Kooperation zu verweigern, halten wir nicht für ratsam, dafür sollte es konkrete Gründe geben. In einem Fall in Bayern ergab eine Google-Suche, dass die bestellte Sachverständige für eine Firma arbeitete, deren Mitinhaber der Ehemann der Richterin war und für die auch die Richterin selbst offenbar Fortbildungen anbot. Das sind Hinweise, die man keinesfalls im Gespräch mit dem Sachverständigen besprechen, sondern dem Rechtsanwalt, der die Familie vertritt, zur Einschätzung weitergeben sollte! Eigentlich muss dem Gesetz nach ein Gutachter selbst seine Befangenheit prüfen, was scheinbar faktisch nicht geschieht. Im Regelfall soll die Familie vom Richter auch bei der Auswahl des Sachverständigen beteiligt oder zumindest gehört werden, was ebenfalls kaum geschieht.

Dennoch gilt in der persönlichen Begegnung das, was wir immer sagen: Freundlich und offen sein nach außen, innerlich wachsam bleiben. Für die Gestaltung der Wohnung und das eigene Auftreten gilt das, was beim Jugendamt und in den generellen Empfehlungen zum persönlichen Auftreten (vgl. unten, 8.2) auch gesagt wird. Eine Zurückweisung wegen Befangenheit kommt dann in Betracht, wenn die Voreingenommenheit des Sachverständigen so deutlich wird, dass man a) die Befangenheit aufgrund seiner Äußerungen gut plausibel machen kann und b) der Eindruck entsteht, dass ohnehin ein ungünstiges Gutachten zu erwarten ist. Es ist schon vorgekommen, dass Sachverständige sich bei der Familie als Co-Richter aufgespielt und im ersten Gespräch erklärt haben, ein Leben ohne Schule gefährde das Kindeswohl und wenn die Familie nicht mit dem Jugendamt kooperiere, werde das Sorgerecht (teil-)entzogen. Damit disqualifiziert sich der jeweilige Sachverständige, dessen Aufgabe es ist, für das Gericht objektive Fakten zu sammeln, eigentlich selbst, was aber wenig hilft, wenn das Gericht sich auf das Gutachten stützt. In so einem Fall kann ein Befangenheitsantrag sinnvoll sein. All dies sollte man eng mit dem Anwalt abstimmen.

Ein Gutachten sollte immer einer konkreten Fragestellung des Gerichts nachgehen. Oft ist diese jedoch denkbar allgemein gehalten, z.B. wird dann gefragt, ob in Anbetracht der Erziehungseignung der Eltern und der Bindung des Kindes an die Eltern wegen der Nichtbeschulung ein Verbleib des Kindes im elterlichen Haushalt vertretbar ist oder nicht und durch welche Maßnahmen gegebenenfalls eine Herausnahme abgewendet werden könne. Sachverständige lesen, wenn sie das Gericht kennen, aus dem Wortlaut schon heraus, welches Ergebnis ihres Gutachtens erwünscht ist. In einem Fall hat der zweite Sachverständige, den das Familiengericht bei einer zweiten Verhandlung zu einer Familie schickte, die erneut begutachtet werden sollte, rundheraus erklärt, dass der Grund für das zweite Gutachten darin liege, dass der Inhalt des ersten dem Richter nicht gefallen habe. Eine andere Sachverständige wartete schon bei ihrem ersten Besuch mit einer ganzen Palette von (meist negativen und abwertenden) persönlichen Meinungen über den Fall und über die Situation des Kindes auf, das sie noch überhaupt nicht kannte! Wir möchten betonen, dass diese krassen Fälle von Willkür und internen Absprachen nicht der Normalfall sind, aber da sie regelmäßig vorkommen, müssen wir auf das Problem hinweisen.

Generell löst sich offenbar das Gutachterwesen seit einiger Zeit von einem traditionellen Verständnis der Begutachtung, die uns durchaus sinnvoll erscheint: Danach bestand die Aufgabe des Gutachters lediglich darin, Fakten zu benennen und eine objektive Einschätzung der Situation als Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu liefern. Immer häufiger bittet das Gericht inzwischen die Sachverständige darum, „lösungsorientiert“ tätig zu werden, was dazu führen kann, dass sie nicht nur ein Gutachten erstellen, sondern auch vermittelnd tätig werden. So forderte die Sachverständige in einem Fall die Familie auf, einen Termin mit ihr und dem Jugendamt wahrzunehmen, um nach Lösungen zu suchen, und wollte außerdem mit der Schule sprechen. Das ist problematisch, weil jemand, der Lösungen sucht, als eine Art Parallel-Familienrichter agiert und letztlich unserer Meinung nach die nötige Unabhängigkeit verliert, die ein Sachverständiger haben sollte. Die Vermischung dieser beiden Rollen durch die „Lösungsorientierung“ der Sachverständigen ist aber in manchen Fällen ein Faktum, mit dem man rechnen muss.

Ähnlich wie das Jugendamt die Entscheidung aufs Gericht abschieben kann, dient aus unserer Sicht diese neue Rolle der Sachverständigen dazu, dem Gericht die Entscheidung abzunehmen – sollen doch die Sachverständigen sehen, wie sie, mitunter durch Drohungen und Ausübung von Druck, eine „einvernehmliche“ Lösung (die am besten den unausgesprochenen, aber bekannten Wünschen des Gerichts folgt) hinbekommen. So entwickelt sich das Sachverständigenwesen de facto zu einer Art unkontrollierbarer Nebengerichtsbarkeit, wodurch die Neutralität der Sachverständigen ebenso wie die Unabhängigkeit des Gerichts kompromittiert wird. Leider interessiert das scheinbar im Justizwesen und in der Politik bisher niemanden so recht. Das gleiche gilt im Hinblick die Jugendämter: Die Sachverständigen nehmen, wenn sie als „lösungsorientierte“ Vermittler tätig werden, eigentlich eine originäre Aufgabe der Jugendämter wahr. Es verlagert sich damit ein immer größerer Teil der jugendamtstypischen Tätigkeiten über den Umweg des Gericht auf diejenige Instanz am Ende der Kette, die am wenigstens kontrollierbar ist und deren Status hinsichtlich der Rechenschaft, die sie schuldet, am unklarsten ist: die „lösungsorientierten“ Sachverständigen, hinter denen sich alle anderen Beteiligten verstecken können. Nebenbei hat die „Lösungsorientierung“ für einen Sachverständigen auch den großen Vorteil, dass die eigene Tätigkeit umfangreicher, also auch die damit zusammenhängende Verdienstmöglichkeit größer ausfällt. Wie oft solche Fälle sind, wo der „lösungsorientierte“ Sachverständige faktisch Partei in dem laufenden Verfahren wird, können wir nicht sagen, die Frage wird aber in der Fachwissenschaft bereits diskutiert (vgl. die Arbeit von Uwe Tewes im Literaturverzeichnis).

Ablauf der Begutachtung

Unabhängig von der gerade angesprochenen Frage einer „lösungsorientierten“ Vermittlung mit weiteren Gesprächsterminen mit anderen Institutionen, läuft die Begutachtung vor allem in Form von Interviews/Gesprächen ab, die der Sachverständige dann auswertet. Erziehungsberechtigte sehen sich oft außerdem mit psychologischen Fragebögen konfrontiert. Wer klug ist, erkennt bei vielen der Fragen schon die Absicht. So werden Eltern z.B. mit Fragen konfrontiert wie: „Haben Sie oft depressive Gedanken?“ Oder: „Sind Sie oft traurig?“ Oder umgekehrt: „Sind Sie gern unter Menschen?“ Die durchschaubare Absicht dabei ist, depressive Persönlichkeiten oder Eltern mit Schwierigkeiten im sozialen Kontakt auszumachen, denen dann möglicherweise eine mangelnde Eignung zur Kindererziehung unterstellt wird, was zur Schulverweigerung geführt habe, weshalb Therapie angezeigt sei und/oder das Sorgerecht eben eingeschränkt werden müsse. Hier darf und soll man natürlich ohne Hemmungen taktisch vorgehen! Wichtig ist aber, dass man sich hier nicht als den supersozialen Gute-Laune-Menschen darstellt, denn das erkennt der Experte als Fake. Richtig ist eine „gesunde“ Mischung. Und für die meisten, die mit gutachterlichen Fragebögen konfrontiert sind, dürfte das im Ergebnis schlichtweg bedeuten: im Großen und Ganzen die Wahrheit sagen.

Eine Begutachtung erstreckt sich meist auf vier bis fünf Termine. Meist gibt es zu Beginn ein Erstgespräch, in dem der Gutachter den Eltern den Ablauf der Begutachtung und die Gestaltung der einzelnen Termine, die Art der geplanten Tests etc. mitteilt. Mitunter ist dieser Termin auch schon die erste Exploration. Außer dem gemeinsamen Elterngespräch gibt es oft Einzelgespräche mit nur einem Elternteil, ein Gespräch mit dem betroffenen Kind und einen Hausbesuch mit einer typischen Alltagssituation. Das kann das gemeinsame Mittagessen sein, eine Zubettgeh-Situation oder ein Spiel mit der ganzen Familie. Es kommt aber auch manchmal vor, dass der Sachverständige kaum Interesse zeigt, mit dem Kind zu sprechen, was meist von Nachteil ist, weil es von Desinteresse am Kind als Individuum zeugt. Es kann auch später dann ein Baustein in der juristischen Gegenwehr gegen ein mögliches ungünstiges Gutachten sein.

Ein wichtiger Teil der Begutachtung ist meist die eigentliche Testung oder Lernstandfeststellung, weil dem Richter, wie gesagt, meist wichtig ist, ob ein Freilerner-Kind auch ohne Schule etwas lernt. Dies sind spezielle psychologische Tests, in denen die kognitive Entwicklung des Kindes festgestellt wird. Je nach Alter gibt es unterschiedliche Tests, bzw. die Ergebnisse werden unterschiedlich ausgewertet. Es geht dabei weniger um typisches „Schulwissen“, sondern eher um grundsätzliche geistige Fähigkeiten wie logisches Denken, Merkfähigkeit, Vorstellungsvermögen usw. Die Kinder können aber auch aufgefordert werden, einen kurzen Text zu lesen, etwas zu schreiben oder zu rechnen. Davon abgesehen, werden mit den Kindern auch Tests durchgeführt, die zeigen sollen, wie Kinder das Verhältnis der einzelnen Familienmitglieder zueinander empfinden usw. In der Literatur sehr umstritten sind die so genannten „projektiven Tests“, bei denen Kinder z.B. Satzanfänge vervollständigen sollen. Falls Eltern sich fragen, ob sie bei der Testung ihres Kinder anwesend sein dürfen: Dies ist grundsätzlich zulässig, es sollte aber im Einzelfall gut überlegt werden, ob man dann keinen übermäßig behütenden, kontrollierenden Eindruck macht.

Grundsätzlich ist man im Begutachtungsprozess nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen! Es ist durchaus legitim, sich möglichst vorteilhaft zu präsentieren und Fragen so zu beantworten, dass einem die Antwort nicht nachteilig ausgelegt werden kann. Auch hat jeder Begutachtete das Recht, einzelne Fragen überhaupt nicht zu beantworten, dies darf im Gutachten nicht negativ

bewertet werden. Es gibt beispielsweise einen Fragebogen, in dem man gebeten wird zu erklären, wie man sein Kind belohnt und wie man es bestraft. Offenbar setzt diese Frage bereits eine bestimmte Norm im Hinblick auf Erziehung voraus, während es Aufgabe der Begutachtung ist, das Erziehungsverständnis der Eltern erst zu klären. Man kann zu solchen Fragen auch einfach schreiben, dass man die falschen Maßstäbe, die ihnen zugrunde liegen, zurückweist.

Ähnlich wie Familienrichter lassen leider auch Sachverständige oft private Vorstellungen in ihre Gutachten einfließen. Die angebliche Wissenschaftlichkeit der Methodik ist mitunter eine Fassade, hinter der die persönliche Auffassung des Sachverständigen, was pädagogisch richtig und falsch sei, versteckt wird. Einer Mutter, die wir persönlich kennen, wurden im ersten Gutachten gute Erziehungseignung und die Fähigkeit, für die Bildung des Kindes zu sorgen, bescheinigt. Im zweiten Gutachten, das der Richter etwas später noch einmal anforderte, ohne dass es neue Entwicklungen in der Familie gegeben hatte, war dann von einer dysfunktionalen, symbiotischen (also übermäßig engen) Beziehung zu einem der Kinder die Rede. Derselbe Sachverhalt wurde also zweimal völlig gegensätzlich beurteilt: Zuerst schlug die Zugewandtheit zum Kind positiv zu Buche, die beim zweiten Gutachten plötzlich zum Minuspunkt wurde, weil man nach Ansicht des Sachverständigen Kindern eben auch „etwas zumuten“ muss.

Grundsätzlich können Gutachter alle Angaben so drehen, wie sie wollen. Ist man liberal, vernachlässigt man sein Kind, kümmert man sich dagegen engagiert, ist man überprotektiv und erzieherisch überfordert. Man fühlt sich manchmal so, als sei man in einem kafkaesken Mordprozess: Die Schuld gilt als erwiesen, wenn die Fingerabdrücke auf der Tatwaffe sind - aber wenn keine da sind, hat man extra Handschuhe angezogen, also heimtückisch gehandelt und ist erst recht schuldig! Gutachten sind oft kein Schutz vor Willkür, sondern selbst Willkür. Es ist kürzlich erst vorgekommen, dass eine Sachverständige von einem Kind, das sie fünf Minuten lang gesehen hatte, ganz unbefangen erklärte, für das Kind sei der Druck jetzt wichtig, es müsse in Konkurrenzsituationen hinein (ergo: Schule), das sei als nächster Schritt jetzt „dran“. Zugleich sprach sie von Hochbegabung und davon, dass gerade Hochbegabte eng geleitet und geführt werden müssten. Gerade das Insistieren auf der Notwendigkeit für Kinder, Konkurrenz zu erleben, sich auch mal gegen andere „durchzuboxen“, ist geradezu ein Leitmotiv in den Äußerungen vieler Familienrichter und Sachverständiger.

Der schon mehrfach gegebene Hinweis, dass beide Eltern in den Gesprächen möglichst präsent sein sollten, ist bei Sachverständigen besonders wichtig. Sachverständige sehen ihre Aufgabe oft – bisweilen unbewusst – darin, nach einer Schwachstelle im Familiensystem, nach „dem Problem“ zu suchen, worauf sie ihre Stellungnahme dann ausrichten können. Wenn ein Vater sich in Gesprächen sehr zurückhält, während die Mutter (die vielleicht nicht arbeitet und daher mehr vom Alltag des Kindes mitbekommt), viel zu erzählen hat, wirkt das Verhältnis der Mutter zum Kind vielleicht in der Perspektive des Sachverständigen symbiotisch, als sei sie im Übermaß auf ihr Kind fixiert. Oder sie wirkt allzu missionarisch. Sachverständige können sich auf ein Elternteil „einschießen“ und bei zu starker Diskrepanz im Auftreten beider Eltern ein Problem im Familiensystem vermuten. Das muss nicht so sein, und man sollte sich als Vater dadurch nicht davon abhalten lassen, authentisch aufzutreten! Aber es ist wichtig, den geschilderten Mechanismus zu reflektieren und vorher zu überlegen, wie man als „Team“ wirkt, wie man sich vielleicht welche Bälle am besten zuspielen und welche Gesprächsanteile bzw. -themen wer am besten (mit) übernehmen kann.

Bei alledem ist es auch nicht falsch, ein Gutachten als Chance wahrzunehmen, sich selbst zu reflektieren. Wie wirke ich, wie agiere ich mit meinem Kind, gibt es evtl. Dinge, die wirklich schief laufen, wo wir uns in etwas verstrickt haben? Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass Familiengerichte und Sachverständige nicht per se der böse Feind sind, der unschuldige Familien verfolgt. In vielen Fällen haben wir erlebt, dass Kinder, die den Schulbesuch verweigerten, tatsächlich eine familiäre oder persönliche Problematik mit sich herumschleppten. Man darf durchaus ein Familiengericht, wenn man das Gefühl hat, die handelnden Personen sind grundsätzlich in Ordnung, auch als Hilfe begreifen – so schwer das erst einmal fallen mag. Das heißt ja nicht, dass die Lösung ist, das Kind in die Schule zu stecken oder begeistert einer Therapie zuzustimmen. (Mehr unten, 6.1) In vielen Fällen äußert sich ein Gutachten auch positiv über die Familie! Trotz der dargestellten Problematik der Verflechtung von Jugendamt, Familiengericht und Sachverständigen möchten wir nicht dein Eindruck erwecken, als seien alle Sachverständigen voreingenommen und den Familien gegenüber misstrauisch oder feindselig eingestellt!

Generell erhält die Familie wie auch die anderen Beteiligten am Verfahren vor der Anhörung den Text des Gutachtens. Eine Ausnahme bildet das eA- bzw. das beschleunigte Verfahren, in dem es oft darum geht, ob überhaupt ein Hauptverfahren eröffnet wird. Hier vergehen zwischen Ladung und Verhandlung u.U. nur drei Wochen, und wenn in dieser Zeit schon ein Sachverständiger eingeschaltet wird, gibt er vor Gericht eine mündliche Stellungnahme ab und legt nur eine vorläufige Kurzversion des Gutachtens vor. Das eigentliche Gutachten muss dann rechtzeitig vor der Anhörung im Hauptverfahren (falls es dazu kommt) schriftlich vorliegen.

Wer befürchtet oder erlebt, dass ein Gutachten negativ ausfällt, kann, wenn er Geld übrig hat, Privatgutachten in Auftrag geben. Das ist auch „auf Vorrat“ möglich, bevor der Richter eines in Auftrag gibt. Bezahlt wird es in der Regel von der Familie selbst. Kein Richter ist verpflichtet, einem solchen Gutachten zu folgen, aber auch wenn Privatgutachten meist nicht im selben Ausmaß Berücksichtigung finden wie Gutachten von bestellten Sachverständigen, muss das Gericht ein Privatgutachten nachvollziehbar in seine Entscheidungsfindung integrieren. Richter sehen durch ein privates Gutachten auch, dass sie es mit Eltern zu tun haben, die aktiv werden, die sich im Zweifel wehren. Das Gericht dürfte dann mehr darauf achten, dass sein eigenes Urteil auch dann Bestand hat, wenn die Familie in die nächste Instanz geht (normalerweise das zuständige OLG). Es ist auch möglich, ein Privatgutachten anfertigen zu lassen, das sich mit dem Inhalt und der Qualität des vom Gericht beauftragten Sachverständigengutachtens befasst, um dieses eventuell anzufechten!

Hinweis: Psychologen fertigen oft kein Gutachten an, sondern eine „psychologische Stellungnahme“. Ein Gutachten stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, bei der eine Fragestellung anhand wissenschaftlicher Methodik und eigener Datenerhebung bearbeitet wird. Der Umfang eines Gutachtens hängt von Fragestellung und Fachgebiet ab, meist sind es zwischen 15 und 50 Seiten. Eine Stellungnahme ist dagegen eine kurze Behandlung einer Fragestellung ohne eigene Datenerhebung, wobei die Fragestellung auch nur ein Detail betrifft. Eine Stellungnahme kann wenige Sätze bis wenige Seiten umfassen, sie muss keiner wissenschaftlichen Methodik folgen und ist im Grunde eine subjektive Meinungsdarstellung des Verfassers. Ob ein Psychologe Gutachten oder nur Stellungnahmen verfasst, ist eine Frage des persönlichen Angebotsspektrums, z.B. ob ihm bestimmte Testmaterialien, die für Gutachten nötig sind, zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme hat geringeren Beweiswert als das Gutachten, darf aber vom Gericht in der Entscheidungsfindung nicht einfach ignoriert werden.

Wird eine Begutachtung im Auftrag des Gerichts „lösungsorientiert“ durchgeführt, lässt sich nicht allgemein sagen, was noch alles dazugehört und wie der Ablauf ist. Denn prinzipiell kann der Sachverständige alle möglichen Vorschläge machen: Gemeinsame Termine mit dem Jugendamt, mit der Schule, die Teilnahme an diagnostischen Maßnahmen oder auch Schulprojekten. Hier kann auch eine ganze Reihe von Terminen stattfinden bzw. vorgeschlagen werden. Die Drohung, die dabei ausgesprochen oder unausgesprochen immer mitschwingt, lautet natürlich, dass in überall da, wo die Familie aus der Sicht des Sachverständigen nicht in ausreichendem Maß im Sinne der „Lösung“ (die normalerweise Beschulung lautet) kooperiert, das Gericht die jeweiligen Maßnahmen auf Empfehlung des Sachverständigen sowieso erzwingen wird.

5.6.3 Kriterien für die Messung des Kindeswohls bei Freilernern

Da man nie weiß, wie der Richter „tickt“ und ob er das verfassungsrechtliche Prinzip, wonach das Kindeswohl ein Minimum, kein Optimum ist, beachtet oder ob er es zugunsten seiner eigenen privaten Erziehungsvorstellungen souverän ignoriert, verteilen sich die Chancen vor dem Familiengericht in mancher Hinsicht wie in einer Lotterie. Dennoch gibt es einige Erfahrungswerte bezüglich der Maßstäbe, anhand derer Familiengerichte die Fälle bzw. das Kindeswohl beurteilen. All dies gilt auch für Sachverständige (in geringerem Maß für Verfahrensbeistände).

Wir zählen die Maßstäbe bzw. Kriterien hier in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit auf, zuerst die wichtigsten, dann die weniger wichtigen. Dies ist nicht immer gleich! Wie gesagt, hängt viel vom einzelnen Richter (bzw. Sachverständigen) ab. Die Reihenfolge gilt auch nicht für alle Fälle vor dem Familiengericht, sondern spiegelt nur die uns bekannten Erfahrungen von Freilerner-Familien wider. Wie so oft, wählen wir auch hier eine aus Freilernersicht eher ungünstige (schulorientierte, tendenziell pädagogisch autoritäre) Gewichtung der Kriterien im Sinne des worst case. Die Basics wie körperliche Unversehrtheit, ausreichende Ernährung etc. setzen wir dabei voraus.

An erster Stelle: Bildung!

An erster Stelle steht nicht, wie oft vermutet, individuelles, emotionales Wohlbefinden oder eine stabile, gute Bindung an die Eltern, sondern: Bildung. Hierunter wird fast immer schulische Bildung verstanden. Zumindest gilt sie meist als unhinterfragter Maßstab für jede Form von Bildung zu Hause. Es geht, gerade im Grundschulbereich, ganz einfach und konkret darum, dass das Kind das gleiche lernt wie die Schulkinder, und zwar möglichst auch zur gleichen Zeit. Es ist mitunter sehr schwierig, hier auch nur ansatzweise in eine Diskussion zu kommen, dass bestimmte Dinge für manche Kinder auch einfach mal später „dran sind“ oder auch einfach implizit im Alltag „mitgelernt“ werden. Das Gericht will oft sehr gern den Nachweis formaler Lern-Settings sehen. Ein Quantum Homeschooling zumindest plausibel zu behaupten, kann hier helfen. Defensive oder antischulmäßige Argumentationen wie z.B. dass das, was im Lehrplan steht, in der Schule ja von vielen gar nicht wirklich gelernt oder rasch wieder vergessen wird, sind nicht angebracht. In einem Beschwerdeverfahren kann man hier – vor erfahreneren Richtern stehend – besser argumentieren. So anerkannte das OLG Düsseldorf in dem schon erwähnten Urteil zugunsten einer Familie, dass ein erheblicher Lernrückstand des Kindes der Mutter nicht als Kindeswohlgefährdung anzulasten sei, weil es nachweislich auch in der Schule Rückstände von über einem Jahr gebe.

Auch in diesem Urteil jedoch, das sei betont, gilt bei der Prüfung dessen, was einer Familie erlaubt ist, weiter der Maßstab „Schule“! Das OLG Düsseldorf kam bei dieser Prüfung lediglich zu einem – aus Sicht der Familie – positiven Ergebnis. Das ändert nichts am angelegten Maßstab.

Auch die juristisch vorbildliche Studie von Friederike Wapler, „Kinderrechte und Kindeswohl“, die zeigt, dass verfassungsrechtlich das Kindeswohl nur ein Minimum, kein Optimum sein darf, sieht im Erreichen des untersten Schulabschlusses (sprich: Hauptschulabschluss), der nämlich die Mindestvoraussetzung einer selbstbestimmten Lebensführung im Erwachsenenalter sei, einen unabdingbaren Bestandteil des Kindeswohls. Die Tatsache, dass in der Realität ein hoher Prozentsatz der Schüler daran scheitern und dass empirisch auch viele Menschen mit Hauptschulabschluss von sozialen Transferleistungen dauerhaft abhängig sind, scheint die Juristen nicht zu interessieren. Das bereits zitierte Familiengericht, das über eine 15jährige Freilernerin urteilte, erklärte übrigens schon die Tatsache zum Problem, dass das Mädchen selbst „ingeräumt“ habe, es sei seiner besten Freundin „wissensmäßig [...] unterlegen“. Hier war es offenbar nicht einmal nötig, die Natur und das Ausmaß dieser Unterlegenheit konkret unter die Lupe zu nehmen, um die Äußerung des Mädchens als eines der vom Gericht angeführten Indizien für Kindeswohlgefährdung zu benutzen.

Das oben im Zusammenhang mit dem Düsseldorfer Fall schon erwähnte Urteil des OLG Hamm (II-3 UF 116/19, veröffentlicht in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2020, S. 344) zeigt ein ähnliches Bild. Auch hier wurde festgestellt, dass „allein die Weigerung der Eltern, ihr Kind auf einer Schule beschulen zu lassen, keine Kindeswohlgefährdung dar[stellt], die sorgerechtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen würde“. Jedoch wird als Bedingung hinzugefügt, dass die Eltern „dem Kind durch ‚Heimbeschulung‘ hinreichend Wissen vermitteln und keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung der körperlichen, kognitiven, sprachlichen, motivationalen, emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes“ vorliegen. Natürlich ist die Frage, was „hinreichend“ bedeutet. Der Vergleich mit dem schulischen Lehrplan liegt nahe. Da jedoch immer argumentiert werden kann, dass es auch in Schulen eine erhebliche Spannweite zwischen dem Wissensstand verschiedener Schüler gibt, gerade schulartübergreifend betrachtet, dürfte kein Familiengericht damit durchkommen, die Eltern sklavisch auf die Vermittlung des gesamten Schulstoffs zu verpflichten. Dies gilt schon allein deshalb, weil kein Gericht sagen kann, welche Schulform denn ein Freilernerkind besuchen würde, wenn es zur Schule ginge. Welcher Lehrplan sollte denn als Maßstab gelten? Eltern haben nicht die Pflicht zur bestmöglichen Förderung eines Kindes, denn dies würde den Staat berechtigen, detaillierte Maßstäbe dafür bereitzustellen und entsprechende Vorschriften zu erlassen, womit das elterliche Erziehungsrecht, zu dem auch das Recht gehört, in den vom Schulgesetz jeweils vorgegebenen Grenzen über die beste Schulform für das Kind zu bestimmen, faktisch nichtig wäre. Eltern haben nur eine Pflicht zur Förderung überhaupt, und grundsätzlich ist hier, wie beim Kindeswohl, von einem Minimum, nicht von einem Optimum auszugehen.

Das OLG Hamm erklärt daher zu Recht, dass es zur „Beurteilung möglicher, sich aus der fehlenden Regelbeschulung ergebender kindeswohlgefährdender Umstände [...] einer sachverständigen Begutachtung, die auch die Ermittlung des bisherigen Wissensstandes umfasst“, bedürfe. Freilerner müssen davon ausgehen, dass für diese Ermittlung der Schulstoff als Maßstab dient. Dennoch wird man hier einen gewissen Spielraum beanspruchen können. Wie groß der ist, lässt sich nicht allgemein angeben, zu viel kommt auf die Umstände im Einzelfall an. Das Urteil hat zwar (wie auch das aus Düsseldorf) keine bindende Wirkung für Familiengerichte in künftigen Fällen und wird daher wohl nicht verhindern, dass weitere Familienrichter bei Freilernern pauschal von Kindeswohlgefährdung sprechen. Es wird auch nicht verhindern, dass Familien in die Mühlen einer teilweise endlosen Begutachtungs-, Diagnostik- und Prüfungsmaschinerie geraten. Aber es

ist in Kombination mit dem Düsseldorfer Urteil doch ein Signal für Familienrichter bundesweit, dass nicht einfach eine angebliche Kindeswohlgefährdung vermutet werden darf, weil bei fehlendem Schulbesuch auch Bildung fehle. (Wohlgemerkt, die beiden Urteile sind in der zweiten Instanz gefallen, also am OLG, wo die Richter normalerweise qualifizierter und vielleicht auch von Jugendämtern und Sachverständigen unabhängiger sind. In der ersten Instanz, also vor dem Familiengericht, kann man zwar auf diese Urteile verweisen, aber eine grundsätzlich negative Dynamik in der Anhörung wird sich damit normalerweise nicht brechen lassen. Dann muss man auf die Beschwerdeinstanz hoffen.)

Je älter die Kinder sind, desto mehr geht es bezüglich der Schule um die Frage der Abschlüsse. Wichtig ist daher, dass Eltern zeigen, dass sie sich mit den Möglichkeiten von Schulabschlüssen, die auch für Freilerner bestehen, auseinandergesetzt haben und dass sie es als Teil ihrer elterlichen Verantwortung ansehen, den Kindern den Weg dahin offenzuhalten: etwa Externenprüfung (z.B. mit Vorbereitung durch Clonlara oder Kern-Bildung), der freiwillige Besuch der letzten Schuljahre zur Abschlussvorbereitung, der US-amerikanische High School-Abschluss durch Clonlara. Sogar bei Grundschulkindern spielt das Thema „Abschlüsse“ prinzipiell schon eine Rolle. Auch hier gilt, dass lässige schulkritische Hinweise nach dem Motto, dass ja auch nicht alle Schüler Abschlüsse erlangen oder dass gerade höhere Abschlüsse seit Jahrzehnten einer Art Inflation unterliegen, die ihren Wert stark mindert, nicht weiterhilft. Auf den Versuch, solche „Anti-Schul-Diskussionen“ anzufangen, reagieren Familienrichter oft gereizt.

Weitere Kriterien

Erst an zweiter Stelle prüfen viele Familiengerichte als Maßstab für mögliche Kindeswohlgefährdung die Sozialkontakte. Hiermit sind natürlich vor allem außerfamiliäre Kontakte gemeint. Wege, die das Kind allein und ohne Eltern zurücklegt, sind generell wichtig zum Ausschluss einer Sozialphobie/ Trennungsangst, außerdem natürlich regelmäßige Treffen mit Freunden, vor allem aber Vereinsmitgliedschaften, weil dann gezeigt wird, dass das Kind sich in Gruppen integrieren kann. Das Gericht will sehr oft sehen, dass Kinder „auch mal etwas tun, was sie nicht so gern tun“, und die Regelmäßigkeit und Regelgebundenheit einer Vereinsaktivität hilft hier sehr. Erneut gilt, dass man gegen diese richterliche Erwartungshaltung keinesfalls zu „unerzogen“ argumentieren sollte, man kommt damit selten weit.

Drittens: Erziehung. Dafür gilt ähnliches. Der Schwerpunkt liegt darauf, dass die Eltern in der Lage sind, einen geregelten Tagesablauf zu gewährleisten bzw. die Tage zu strukturieren, und auch hier hilft es wenig, wenn „unerzogene“ Eltern allzu offensiv erklären, es sei doch auch regelmäßig, dass man irgendwann müde wird und einschläft und dann irgendwann wieder aufwacht. Richter wollten oft gerne hören, dass das Kind auch familiär Dinge tun muss, die es nicht so gern tun will, z.B. den Müll rausbringen. Man sollte hier etwas in petto haben, zumindest taktisch!

Man sieht: Die bloße Argumentation mit dem Selbstbestimmungsrecht hilft fast nie weiter, und es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Richter hier in gewisser Weise das Grundgesetz auf ihrer Seite haben, das in Art. 6 (2) erklärt, dass Erziehung und Pflege der Kinder nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Eltern sind, und laut herrschendem juristischem Verständnis ist das Ziel dieser Erziehung verfassungsrechtlich nicht nur ein selbstbestimmtes, sondern eben ein selbstbestimmtes Leben in einer Gemeinschaft, was für viele Familienrichter und Jugendämter eben vor allem eines bedeutet: dass Kinder lernen, sich unterzuordnen. So sieht die Realität leider aus. Was unter Erziehung gesamtgesellschaftlich verstanden wird, ist – Gewaltfreiheit hin

oder her – eben noch immer etwas völlig anderes, als die „unerzogen“-Philosophie gerne hätte. Erziehung dient erst dem Hineinwachsen des Kindes in die Wahrnehmung seiner in Art. 1 und 2 GG garantierten Selbstbestimmungsrechte, was ein langsamer, erst mit Erreichen der Volljährigkeit beendeter Prozess ist, so die vorherrschende Haltung.

Die Prüfung der Erziehung läuft damit in vielen Fällen ganz simpel darauf hinaus, ob ein Kind auch mal zu etwas gezwungen wird. Dazu kann das oben erwähnte „Rausbringen des Mülls“ gehören, aber auch die Teilnahme an einer vom Gericht verordneten Diagnostik oder Therapie, wobei das Gericht den Fall oft nach einiger Zeit erneut prüfen möchte. Eltern müssen sich gut überlegen, wie weit sie solchen gerichtlichen Auflagen folgen. Wenn man hofft, dass irgendwann Ruhe einkehrt, liegt es nahe, möglichst viel mitzumachen. Wenn man befürchtet, durch immer neue Forderungen endlos weiter drangsaliert zu werden, muss man irgendwann die Auflagen ablehnen, um ein Urteil zu provozieren, gegen das man dann Beschwerde einlegen kann. Aber es ist natürlich auch legitim, durch Kooperation erst einmal Zeit zum Verschnaufen zu gewinnen!

Erst in vierter Linie werden andere Dinge wie die Frage der Bindung an die Eltern geprüft. Im Zweifel gilt für viele Richter die populäre Annahme, dass es keine Kunst ist, von seinen Kindern geliebt zu werden, das tun die schon von allein, man muss deshalb vor allem eins tun: erziehen, ihnen Grenzen setzen.

Erneut sei daran erinnert: Die Reihenfolge der Wichtigkeit der o.g. Kriterien variiert. Hier kann der Richter Akzente setzen, es ist nirgends vorgeschrieben, in welcher Gewichtung er prüfen muss. Wir haben hier die aus Freilernersicht ungünstigste Gewichtung geschildert, die aber auch vor vielen Familiengerichten Realität ist. Zugleich ist klar: Es gibt sehr viele verständnisvolle, kluge, empathische Familienrichter, die sich eine pädagogische Offenheit und innere Unabhängigkeit bewahrt haben und wirklich daran interessiert sind, die Philosophie von – aus ihrer Sicht – ungewöhnlichen Familien zu verstehen. Auch für diese gilt aber oft der Maßstab schulischer Bildung, man sollte sich dazu das im Anhang befindliche Urteil des OLG Düsseldorf genau durchlesen. Wie der Richter „tickt“, weiß man oft erst, wenn man vor ihm steht, und deshalb ist es auch so wichtig, sich generell auf die Möglichkeit einzustellen, dass das oben skizzierte, stark an der Schule orientierte Prüfschema angewendet wird. Manche Familien werden deshalb über Jahre hinweg von einem Familiengericht drangsaliert, nur um dann nach einem Richterwechsel auf einmal Ruhe zu haben – oder eben leider auch umgekehrt.

5.6.4 Die Anhörung selbst und das Urteil

In der Anhörung können vom Gericht die Eltern, der Verfahrensbeistand, der Sachverständige, der betroffene junge Mensch, Mitarbeiter des Jugendamts und anderer beteiligter Behörden befragt werden. Grundsätzlich entscheidet der Richter, wen er anhört. Eltern berichten manchmal von guten Gesprächen vor Gericht, oft fährt ein Richter ihnen aber auch über den Mund und lässt sie kaum zu Wort kommen. Jüngere Kinder werden, wie gesagt, oft nicht selbst gehört. Manchmal weigern sich Kinder, die durch den behördlichen Druck schon verängstigt sind, mit dem Gericht zu sprechen. Es wäre gut, wenn man so eine Reaktion vermeidet, aber theoretisch darf das nicht gegen die Familie verwendet werden. Der Sachverständige kann, muss aber nicht anwesend sein, es liegt ja das Gutachten vor, zumindest im Hauptverfahren. Die Länge oder Kürze einer Anhörung bestimmt das Gericht, wobei natürlich der Anwalt der Familie Anträge zur Beweisaufnahme stellen kann, wenn er der Ansicht ist, dass das Gericht bestimmte Aspekte nicht ausreichend würdigt. Der Anwalt kann den Sachverständigen, wenn dieser anwesend ist, befragen, wobei faktisch

der Richter bestimmt, in welchem zeitlichen Ausmaß er das zulässt. Für die Betroffenen gilt grundsätzlich das Recht, vor Gericht mit ihren Einlassungen angehört zu werden (vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/grundsatz-des-rechtlichen-gehors>). Ob und in welchem zeitlichen Ausmaß sich der Richter daran hält, steht wieder auf einem anderen Blatt. Grundsätzlich bestimmt immer der Richter, welche Anträge genehmigt werden und welche nicht. Und faktisch bestimmt er eben auch, wer wie lange reden darf – oder eben nicht.

Zentrale rechtliche Grundlage für alle Urteile des Familiengerichts ist § 1666 BGB, der das Gericht ermächtigt, bei Gefahr für das „körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes“ diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr „erforderlich“ sind. Dies eröffnet natürlich ein denkbar weites Feld möglicher gerichtlicher Auflagen, die der Paragraph teilweise, aber nicht abschließend aufzählt. Zu den genannten „Maßnahmen“ gehören ausdrücklich „Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen“. Achtung: Damit setzt das Familiengericht nicht das Landesschulrecht durch, sondern ein solches „Gebot“ darf es nur zur Sicherung des Kindeswohls aussprechen, nicht zur Durchsetzung der Schulpflicht selbst. Natürlich macht das aus Sicht der Betroffenen meist keinen Unterschied, und wie oben schon gesagt, ignorieren Familienrichter die rechtlich wichtige Unterscheidung manchmal selbst.

Was kann das Familiengericht konkret entscheiden? Faktisch so ziemlich alles, das ist die Folge des schwammigen Kindeswohlbegriffs und der dehnbaren Angabe „erforderlich“. Das Gericht kann in der Sache urteilen, dass alles in Ordnung ist. Der eventuell vorliegende Antrag des Jugendamts zum Eingriff ins Sorgerecht wird dann zurückgewiesen, das Verfahren wird eingestellt. Das Gericht kann im Extremfall das Sorgerecht ganz entziehen – wie gesagt, nur wegen Freilernen geschieht dies nie! (Auch wenn das Sorgerecht insgesamt entzogen wird, bedeutet das übrigens nicht in jedem Fall, dass das Kind aus der Familie genommen wird.) Dazwischen gibt es vielfältige Abstufungen: Auflagen, sich pädagogisch beraten zu lassen, Therapie oder Diagnostik für das Kind. Oder natürlich die Auflage „Schulbesuch“, oder die Teilnahme an einem Sonderprojekt für Schulverweigerer. Oder Teilentzug des Sorgerechts, z.B. in schulischen Angelegenheiten. Dieser Teil der elterlichen Sorge wird dann meist auf einen Vormund übergehen. Im Prinzip kann das Gericht natürlich auch die Herausnahme des Kindes aus der Familie anordnen. Ist ein Kind geladen, kann dies sogar aus dem Gerichtssaal heraus geschehen, es ist dann in der Regel vom Gericht und dem Jugendamt bereits vorbereitet. Wir möchten erneut betonen, dass dies extrem selten ist, aber die Möglichkeit nicht zu erwähnen, wäre fahrlässig. Generell ist, wie schon gesagt, die Zustimmung zu Auflagen (teilweise auch als „Kompromiss“ dargestellt, auf den man sich „geeinigt“ habe) für das Gericht ein wichtiger Nachweis der elterlichen Erziehungsfähigkeit.

Oft beenden solche Auflagen, wie schon gesagt, ein Verfahren nicht gänzlich, sondern das Gericht behält sich vor, die Situation innerhalb einiger Monate erneut zu prüfen. Das Verfahren wird gleichsam vertagt. Dadurch ist man zwar erst einmal erleichtert, weil nach der ersten Anhörung eine Verschnaufpause eintritt und man zunächst glimpflich davonkam, vielleicht „nur“ mit der Auflage einer psychologischen Abklärung. Aber es droht eben die erneute Prüfung nach einer gewissen Zeit (z.B. anhand der Ergebnisse der „Abklärung“). Das kann der Beginn einer Verkettung immer neuer Anhörungstermine sein, bei denen das Gericht stets versucht, das Kind in die Schule zu bekommen. Je länger das dauert, desto schwieriger wird es für die Eltern, die Gratwanderung zwischen dem grundsätzlichen Respekt vor der Selbstbestimmung des jungen Menschen einerseits und dem Nachweis der eigenen „Erziehungsfähigkeit“ durchzuhalten. Irgendwann muss man sich, wenn der junge Mensch standhaft den Schulbesuch verweigert und vom Gericht Maßnahmen

gefordert werden, die man für unzumutbar hält, als Eltern deutlicher im Sinne des Freilernens positionieren. Und dann besteht sofort die Möglichkeit, dass das Gericht erklärt, dass die Eltern das Kind nicht genug für die Schule „motivieren“ oder erziehungsunfähig sind.

Es gibt Aktivisten, die aus diesem Grund empfehlen, sich lieber zu früh als zu spät deutlich zu positionieren und von Anfang an – spätestens, sobald sich eine Verkettung immer neuer familiengerichtlicher Überprüfungen andeutet – zu erklären, dass man dem Kind in seiner Bewertung von Schule zustimmt und es in seiner Entscheidung verstehen kann und unterstützt und dass das Kind ohne Schule einfach überhaupt kein Problem hat, Punkt. Viele Anwälte sehen es dagegen lieber, wenn die Familie möglichst lange Zeit gewinnt, indem sie behauptet, als Eltern würde man ja das Kind gern in der Schule sehen, aber es wolle eben nicht, und man dürfe ja keine Gewalt anwenden. Wie gesagt, wird das schwer, wenn das Gericht bei seinen immer neuen Überprüfungen schließlich diagnostische oder therapeutische Maßnahmen fordert, die für die Familie nicht mehr tragbar sind. Spätestens wenn man hier eine Auflage ablehnt, bekennt die Familie Farbe. Wie früh oder spät man das tut, ist stark vom Naturell der Beteiligten abhängig. Hier gibt es kein Patentrezept, und jeder muss seinen eigenen Weg zwischen Offenheit und Taktik finden.

Kommt es zum (Teil-)Entzug des Sorgerechts, ist das emotional natürlich ein Tiefschlag. Man muss dies erst einmal verarbeiten. Wichtig ist zu wissen, dass gerade der Teilentzug der elterlichen Sorge faktisch oft wenig bedeutet. Das Kind ist ja weiter zu Hause, und es ist mit der Verfügung des Gerichts noch nicht in die Schule gezaubert. Vormünder sind so wenig wie die Polizei dazu in der Lage und gewillt, ein Kind jeden Tag in die Schule zu tragen. Manchmal wird das Teilsorgerecht auf Gesundheitsfürsorge entzogen, um sicherzustellen, dass eine diagnostische/therapeutische Maßnahme auch vollzogen wird. Manchmal geschieht das aber auch einfach auf Vorrat, dann hat es zunächst kaum praktische Konsequenzen, schon gar nicht für den Schulbesuch. Dagegen kann man im Beschwerdeverfahren recht gut vorgehen, besonders wenn man bezüglich einer psychologischen Diagnostik insgesamt während des Verfahrens kooperativ war. Schwer wiegt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, auch dies ein Teil der elterlichen Sorge. Auch das bedeutet faktisch noch keinen Schulbesuch, aber im Prinzip darf man dann nicht einmal mehr entscheiden, ob man mit dem Kind in Urlaub fährt. Wird die elterliche Sorge (teilweise) entzogen, empfiehlt sich immer eine Berufung, die hier jedoch anders heißt, nämlich „Beschwerde“. Dazu muss dann – wie meist vor dem Familiengericht auch – ein Anwalt engagiert werden (Anwaltszwang). Beim OLG kann dann erfahrungsgemäß auch noch einmal auf höherem Niveau argumentiert und ggf. die kritiklose Orientierung des Familiengerichts an den Maßstäben schulischer Bildung thematisiert werden. Teilweise sind die Urteile der Familiengerichte, wie das oben zitierte Urteil im Fall der 15jährigen zeigt, enorm schlampig, sprachlich salopp verfasst und enthalten eine Reihe grammatischer und/oder Tippfehler.

Insgesamt sind alle Maßnahmen, die das Familiengericht verfügt, im Hinblick auf die Erzwingung des Schulbesuchs stumpfe Waffen, solange die Kinder – bei Freilernern, wie gesagt, der Normalfall – im elterlichen Haushalt verbleiben. Ein Kind, das nachhaltig nicht die Schule besuchen will und von seinen Eltern weiter unterstützt wird, ändert seine Meinung nicht, nur weil ein Teil des Sorgerechts, der im Alltag meist keine Rolle spielt, weg ist. Das Problem ist mehr emotional: Man fühlt sich schlicht und einfach schrecklich und sehr belastet. Ein Teil des Kostbarsten, was eine Familie besitzt, ist in Frage gestellt. Das macht etwas mit Menschen, und das darf nicht unterschätzt werden. Es kommt dann um so mehr darauf an, einen kühlen Kopf zu bewahren und den Familienalltag weiter so zu leben wie bisher.

Zugleich merken trotz Teilentzug des Sorgerechts – oder gerade dann – die Jugendämter oft, dass das aus ihrer Sicht bestehende Problem so einfach nicht lösbar ist. Das Kind geht einfach nicht zur Schule. Jugendämter radikalisieren sich dann manchmal und verlangen einen Komplettentzug des Sorgerechts, der ihnen im Normalfall aber verweigert werden wird. Dennoch ist damit zu rechnen, dass der Konflikt sich weiter verschärft und auch der Alltag durch immer neue Interventionen, Besuche, Briefe und Drohungen des Jugendamts belastet wird. Andere Jugendämter und Familiengerichte geben aber irgendwann auch auf, wenn sichtbar wird, dass kein „Erfolg“ erzielt werden kann. Wie gesagt, erhalten Familien in einem Beschwerdeverfahren oft auch ihr Sorgerecht zurück. Denn insgesamt ist immer zu bedenken, dass juristische Maßnahmen stets verhältnismäßig und geeignet sein müssen. Sorgerechtsentzüge muss ein Familiengericht gut begründen, damit sie im Beschwerdeverfahren bestehen bleiben. Bei Familien mit sicherer, liebevoller Bindung zu ihren Kindern, die zu Hause in ihrer Bildung unterstützt werden und außerfamiliäre Sozialkontakte haben, ist es unserer Ansicht nach sehr unwahrscheinlich, dass ein (Teil-)Entzug des Sorgerechts auf Dauer bestehen bleibt. Wie immer vor Gericht, gibt es auch hier jedoch keine absolute Sicherheit.

Es hindert auch niemand ein Jugendamt (bzw. Familiengericht) daran, auf der Grundlage (angeblich) neuer Erkenntnisse ganz einfach ein völlig neues Verfahren zu beginnen. In einem Fall geschah dies sogar nur auf Grundlage der richterlichen Einschätzung, man habe zwar bisher keine Kindeswohlgefährdung gesehen, aber wisse ja nie, ob sich etwas geändert habe. Das ist natürlich ein Skandal, aber: Das Prozedere kennt die Familie dann schon. Auch wenn die Verfahren belastend sind, lässt sich mit dem zweiten oder dritten Verfahren oft besser umgehen. Vielleicht positioniert sie sich in einem wiederholten Verfahren dann früher offensiv im Sinne des Freilernens, wie es manche Aktivisten empfehlen (siehe oben). Vielleicht ist man aber auch noch vorsichtiger und versucht vor allem, Zeit zu gewinnen. Wie man hier vorgeht, ist eine sehr persönliche Entscheidung.

Das Gericht kann übrigens, wenn Eile geboten scheint, auf dem Weg der „einstweiligen Anordnung“ (eA) ein beschleunigtes Verfahren durchführen. Es macht dann der Familie bestimmte Auflagen, z.B. eine Begutachtung, ohne dass überhaupt eine Anhörung stattgefunden hat. Diese muss dann natürlich bald folgen.

Fazit

Wir haben mit Absicht mögliche negative Verläufe und mögliche Konflikte besonders ausführlich beschrieben. Es gibt aber auch Fälle, in denen fast alle Beteiligten (einschließlich des Sachverständigen) im Vorfeld der Anhörung sehr feindselig erscheinen, während sich dann aber in der Verhandlung das Blatt völlig dreht, der Sachverständige eine höchst positive Stellungnahme in Bezug auf das Eltern-Kind-Verhältnis und die Erziehungsfähigkeit abgibt und das Jugendamt vom Gericht für sein Verhalten gerügt wird. Mit entsprechender Vorbereitung (und einem Anwalt als Begleitung!) sind selbst Fälle, die recht verfahren erscheinen, vor Gericht oft lösbar! Man darf sich jedoch nicht darauf verlassen. Man kann sich nicht einmal darauf verlassen, nach einer Anhörung überhaupt ein definitives Ergebnis zu haben. Denn wie gesagt: Möglicherweise erklärt das Gericht, dass die Situation nach einigen Monaten erneut geprüft werden muss. Es gibt dann zunächst gar kein abschließendes Urteil. Manche Familien werden auf diese Art über Jahre hinweg von einem Familiengericht drangsaliert oder können sich zumindest niemals wirklich entspannen, weil der „Fall“ einfach immer auf dem Schreibtisch des Richters bleibt. Die grundsätzliche Unberechenbarkeit im Hinblick auf den Verlaufs, die Dauer und den Ausgang solcher Verfahren ist ein zentrales Kennzeichen des gesamten Bereichs Jugendamt/Familienrecht/Familiengericht.

Vor dem Familiengericht zu stehen, ist beileibe nicht lustig. Es geht juristisch um viel, und die Materie ist komplex, deshalb besteht der normalerweise herrschende Anwaltszwang zu Recht! Wenn kein Anwaltszwang besteht (z.B. wegen eA-Verfahren), raten wir unbedingt dazu, dennoch einen Rechtsanwalt zu engagieren. Dennoch sind die Instrumente des Familiengerichts beschränkt, was die Erzwingung des Schulbesuchs angeht. Der Teilentzug des Sorgerechts ist nicht in jedem Fall die scharfe Waffe, als die sie der Laie – und wahrscheinlich auch die Behörde – zunächst ansieht. Schwerer wiegen im Alltag paradoxerweise oft leichte Auflagen wie Diagnostik oder Therapie, weil diese konkrete Folgen haben, denn man muss dem ja nachkommen, wenn man nicht als unkooperativ dastehen will (oder in der Berufung Erfolg hat). Aus letzterem Grund ist es wichtig, im gesamten Prozess der Schulverweigerung von Anfang an die Gefahr der Pathologisierung im Auge zu behalten. Hierauf gehen wir unten ausführlicher ein (6.2). Im Prinzip ist das Familiengericht dennoch eine enorme emotionale Belastung für die Familien, die man nicht unterschätzen darf.

5.7 Fazit zum Bereich Jugendamt/Familienrecht:

Der Nachteil an dieser „Front“ ist, dass sie emotional anstrengender werden kann, weil hier Behörden nicht aufs Konto, sondern direkt auf das Intimste zugreifen, was es gibt: der Familienalltag, die elterliche Sorge. Dies alles steht grundsätzlich in Frage, sobald man Kontakt zum Jugendamt hat. Wenn dieser negativ verläuft, z.B. beim Familiengericht endet, wird die Belastung noch höher, und es ist nicht immer einfach, hier die nötige Ruhe zu bewahren und sich abzugrenzen. Die Schulbehörden dagegen haben „nur“ finanzielle Druckmittel, die viel äußerlicher wirken. Das können zumindest die, die ein finanzielles Polster haben (und, wie oben gesagt, auch die, bei denen gar nichts zu holen ist), emotional besser wegschieben, so ärgerlich es auch sein mag.

Der Vorteil ist, dass alle Institutionen, die nach den Vorschriften des Familienrechts arbeiten, als oberste Richtschnur das Kindeswohl haben, das – und hier liegt ein Vorteil der Unbestimmtheit des Begriffs – immer nur im Einzelfall beurteilt werden darf. Mit anderen Worten, während Schulbehörden stur das Schulrecht durchsetzen, muss (oder soll) das Jugendamt auf das einzelne Kind als Individuum, auf die einzelne Familie schauen. Während es für Freilerner rein schulrechtlich in der jetzigen Situation praktisch keine Möglichkeit gibt, mit Einwänden gegen die Schulpflicht wirklich „Recht“ zu bekommen, besteht beim Jugendamt die große Chance, dass bei einem guten Kontakt recht schnell gesagt wird: alles in Ordnung. Wir erleben immer wieder solcher Fälle. Auch vor Gericht bestehen reelle Chancen, einen echten Erfolg zu erzielen.

Insgesamt entwickeln sich die Fälle im Bereich Jugendamt/Familiengericht jedoch extrem unterschiedlich. Eine Familie hatte mit dem Jugendamt ein fast freundschaftliches, entspanntes Erstgespräch, nach dem die Akte ohne Probleme geschlossen wurde. Bei einer anderen Familie verweigerte das Jugendamt jedes Kennenlernen und gab den Fall direkt ans Familiengericht weiter, das mit Herausnahme des Kindes drohte. In beiden Fällen waren die Familien seriös, bürgerlich und am Wohnort gut integriert. Je früher man erspürt, wie die Gegenseite „tickt“, desto besser kann man sich im eigenen Verhalten darauf einstellen. Manchmal ist das aber auch schlichtweg unmöglich: Wir haben einen Fall erlebt, in dem die Sachverständige sehr voreingenommen wirkte und sich schon beim ersten Kennenlernen sehr kritisch über die Familie äußerte, während sie dann vor Gericht den Eltern ein hohes Lob für ihren Umgang mit den Kindern aussprach! Das Verfahren wurde mit der „Vereinbarung“, dass das Kind psychologisch untersucht werden sollte, auf Eis

gelegt – allerdings mit der Einschränkung, dass nach einem halben Jahr erneut geprüft werden sollte. Wie (und wie lange) das in diesem Fall noch weitergeht, ist derzeit offen.

Die Unberechenbarkeit bzw. die Unterschiedlichkeit der einzelnen Verläufe rührt daher, dass der genannte Vorteil (individueller Beurteilungsspielraum beim Kindeswohl) mit dem oben genannten Nachteil eng verknüpft ist: Gerade weil es um den Einzelfall geht, kann das Gericht auch viel freier interpretieren und agieren, es ist nicht gehalten, irgendein Schema namens „Schulpflicht“ anzuwenden (und beim Bußgeldverfahren höchstens noch mit den Erfordernissen von § 1631 BGB abzugleichen). Sondern es kann, da jeder Einzelfall natürlich anders ist, viel beliebiger behaupten, in diesem oder jenem Punkt ermangele es der Familie bzw. den Eltern an etwas, darum müsse jetzt in die elterliche Sorge eingegriffen werden. Zwar gibt es auch hierfür eigentlich gewisse juristische Orientierungspunkte, wie oben bei den Checklisten erwähnt. Da aber keine Gewichtung der Kriterien vorgeschrieben ist und da für viele Jugendamtsmitarbeiter und Familienrichter der Schulbesuch über allem steht, bietet grundsätzlich auch das gesündeste, fröhlichste, gebildetste, besterzogene Kind keine Gewähr dafür, dass das Gericht nicht von Kindeswohlgefährdung spricht, wogegen – zumindest in der ersten Instanz – die Argumentation dann schwer fällt. Wie immer bei Willkür. Was Jugendämter betrifft, so dürfen sie zwar eigentlich ohne Urteil eines Gerichts keine Maßnahmen erzwingen. Aber da z.B. die Weigerung, das Kind einer psychologischen Diagnostik zu unterziehen, kurzerhand als mangelnde Kooperation bei der Ermittlung in Sachen Kindeswohlgefährdung hingestellt werden kann, was dann zu Anrufung des Familiengerichts führt, gibt es hier faktisch erhebliches Drohpotenzial von Seiten des Jugendamts.

Faktisch muss deshalb immer damit gerechnet werden, dass die Behörden und Gerichte versuchen, tradierte Erziehungsvorstellungen durchzusetzen, denen die beteiligten Mitarbeiter privat anhängen, obwohl sie sich im Sinne von Art. 6 (2) GG auf die Sicherung des Kindeswohls im Sinne des notwendigen Minimums beschränken müssten. Eine wichtige Rolle spielen hierbei neben Bildung (im Sinne von Schulbesuch) an sich auch populäre Vorstellungen, wonach es nötig ist, dass Kinder auch Konkurrenzsituationen durchleben und lernen, sich durchzusetzen, um auf eine Gesellschaft vorbereitet zu sein, in der das Ellenbogenprinzip herrsche und man sich nun einmal behaupten müsse. Hinzu kommt in vielen Fällen das Insistieren darauf, dass ein „geregelter Tagesablauf“ nötig sei, worunter im Normalfall eine starre Tagesstruktur im Sinne eines Schultages gemeint ist. Es ist natürlich möglich, hierauf zu entgegnen, da man es aber mit starken, vorgefassten Meinungen zu tun hat, ist das nie leicht. Es steht viel auf dem Spiel, daher gerät eine Familie leicht unter Stress, der auch auf die Kinder abfärbt, so dass manchmal die These der Behörden, ein Kind ohne Schule sei krank und müsse deshalb hingezwungen und hintherapiert werden, zur selbsterfüllenden Prophezeiung wird. Hier muss man sein Kind im Alltag möglichst schützen und im Zweifel darauf hinweisen, dass durch den extremen Druck erst ein Problem beim Kind erzeugt wird, das vorher so nicht bestand!

Die ungute Praxis der inoffiziellen Absprachen zwischen Gerichten, Sachverständigen und anderen Beteiligten sowie die neue Mode „lösungsorientierter“ Begutachtung, die faktisch eine Art Nebengerichtbarkeit etabliert, sind schließlich Aspekte, die alle genannten Probleme noch wesentlich verschärfen und mit denen man rechnen sollte. Viele Familien sind in dem guten Glauben, dass das Familiengericht schon merken wird, dass bei ihnen alles in Ordnung ist. In dieser Perspektive haben dann die Familien, die empfindliche Auflagen bekommen, wohl etwas falsch

gemacht. Das stimmt so nicht! Man kann alles richtig machen und dennoch auf einen Richter treffen, der findet, dass man als Eltern völlig versagt. Denn was es genau bedeutet, dass „alles in Ordnung ist“, dazu gibt es leider sehr unterschiedliche Meinungen. Faustregel deshalb: Beim Familiengericht ist (in der ersten Instanz) immer alles möglich!

Erneut sei zugleich betont: Dazu gehört auch, dass es viele faire, interessierte, menschliche Jugendamtsmitarbeiter und Familienrichter gibt, die wirklich auf das einzelne Kind achten, statt stur auf die Durchsetzung der Schulpflicht fixiert zu sein. Auch besteht zwischen Familiengerichten und Jugendämtern keineswegs immer ein heimliches (oder offenes) Bündnis. Es ist nur wichtig, dass Familien mit dieser Möglichkeit rechnen!

6. Der offene Weg (IV): Thema Krankheit/Behinderung

Es gibt besondere Familienkonstellationen, die die Auseinandersetzung mit den Behörden erschweren. Dazu zählen: alleinerziehende Eltern, Eltern mit Migrationshintergrund, Eltern mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder psychischen Problemen/Krankheiten, generell sehr ungewöhnliche Lebensmodelle und nicht zuletzt Kinder mit medizinischen (psychischen oder körperlichen) Diagnosen, Behinderungen, besonderen charakterlichen Auffälligkeiten und/oder einer Vorgeschichte mit Therapie/Psychiatrie/Tagesklinik.

Wir unterscheiden hier zwischen 1. Kindern, die wirklich krank sind oder bei denen eine Behinderung vorliegt, 2. Kindern, bei denen entweder die Behörden etwas derartiges grundlos unterstellen oder bei denen die Eltern aus taktischen Gründen so tun, als läge etwas vor, und 3. Eltern, die selbst krank oder behindert sind oder bei denen andere Faktoren vorliegen, die dazu führen, dass die Erziehungseignung leichter in Frage gestellt werden kann. Es können natürlich auch zwei oder drei von diesen Faktoren in einer Familie zusammenkommen. Wir behandeln sie trotzdem getrennt.

6.1. Kranke Kinder/Kinder mit einer Behinderung

Liegt eine Diagnose vor, sei sie psychisch oder körperlich, oder glauben die Eltern an das Vorliegen einer Auffälligkeit mit Krankheitswert, muss man sich entscheiden: Macht man das zur Grundlage seiner Strategie und möchte im Sinne des jungen Menschen dadurch um den Schulbesuch herumkommen? Oder erklärt man, der junge Mensch sei zwar in dieser oder jener Hinsicht krank, aber er sei durchaus in der Lage, unabhängig davon eine Entscheidung für oder gegen den Schulbesuch zu treffen und habe diese Entscheidung auch unabhängig davon getroffen.

6.1.1 Krankheit/Behinderung als Grundlage für Ruhen der Schulpflicht

Die Behörden haben vielfältige Mittel, den Familien, die diesen Weg beschreiten, Steine in den Weg zu legen. Einen Verzicht auf Beschulung (meist heißt das „Ruhen der Schulpflicht“) sehen zwar fast alle Schulgesetze der Länder vor. Voraussetzung ist „Unbeschulbarkeit“ oder, wie es auch heißt, die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, das Kind schulisch zu fördern. In der Praxis kommt dies jedoch nur bei extremen Fällen in Frage. Wir haben von Familien gehört, in denen schwerste Mehrfachbehinderungen vorliegen und die Schulbehörden trotzdem alles daran setzen, das Kind in irgendeine Schule zu zwingen. Wie es dem jungen Menschen dabei geht, scheint in solchen Fällen mitunter wirklich egal, und das ist eine starke Belastung der Familie. In fast keinem Fall wird es ohne eine Reihe von amtsärztlichen Untersuchungen abgehen, teilweise wird auch Druck gemacht, ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu durchlaufen (meist heißt es AOSF-Verfahren), weil das jeweilige Schulgesetz ja den Nachweis verlangt, dass es unmöglich ist, das Kind in der Schule zu fördern (in NRW ist das §40 Abs. 2 SchulG, als Beispiel). Dafür muss natürlich erst einmal die Art und Weise der im jeweiligen Fall nötigen Förderung geklärt werden, dem dient das AOSF-Verfahren. Dabei kommt aus Sicht der Eltern trotz aufwändiger Untersuchungen oft nur das heraus, was die Eltern, die ihr Kind ja gut kennen, sowieso schon wussten, und man denkt sich, zu Recht wütend: Das hätte ich euch gleich sagen können. Trotzdem fällt der Nachweis, dass es keine Möglichkeit gibt, das Kind entsprechend schulisch zu fördern, oft schwer, weil entweder immer noch irgendwelche Förderschulen oder Spezialschulprojekte aus dem Hut gezaubert werden, die doch noch

ausprobiert werden könnten. Solange man das nicht tut, wird dann behauptet, es sei noch nicht jede Fördermöglichkeit ausgeschöpft.

Achtung, offenbar lässt sich juristisch argumentieren, dass man nur zwei bis drei Schulprojekte ausprobieren muss, und wenn das nicht klappt, habe das Förderpotenzial als ausgeschöpft zu gelten. Grund dafür ist, dass bei einer endlosen Verpflichtung, immer neue Förderungen auszuprobieren, die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Ruhens der Schulpflicht faktisch ganz nichtig wäre. Dennoch ist es bei den genannten Fällen oft so, dass sich Diagnosen, Beschulungsversuche, Termine mit dem Schulamt, Denunziation durch böswillige Mitarbeiter des Jugendamts, Gerichtsprozesse usw. in endloser Verkettung aneinanderreihen. Wir haben nur von einem einzigen Fall gehört, in dem das Ruhen der Schulpflicht glatt durchging: Der Antrag wurde wegen starker körperlicher Behinderung gestellt, die dazu führte, dass das Kind faktisch auf eine Förderschule hätte gehen müssen, wo es mit lauter geistig Behinderten zusammen gewesen wäre und daher nicht gefördert werden konnte. In diesem Fall war offenbar von Anfang an die Kommunikation von allen Seiten offen, konstruktiv und gut. In allen anderen uns bekannten Fällen wurde erst nach einer Klage durch die Sorgeberechtigte(n) ein Ruhen der Schulpflicht erreicht.

Ein Problem mit der Diagnostik bzw. dem AOSF-Verfahren besteht darin, dass Eltern, die dies verweigern, indirekt das Risiko eingehen, dass man ihnen Kindeswohlgefährdung vorwirft, falls das Jugendamt ins Spiel kommt und der Konflikt eskaliert. Denn es besteht ja offenbar ein „Problem“ mit dem Kind, und deshalb muss es nach herrschender Denkweise besonders gut gefördert werden. Wer sich nun der Klärung der Frage, wie das am besten geht, verweigert, der verweigert, so die Theorie dann, dem Kind die nötige Förderung und gefährdet sein Wohl. Eigentlich wäre die Verweigerung des AOSF-Verfahrens „nur“ ein (weiterer) Verstoß gegen die Schulpflicht, denn nur in deren Rahmen kann man Eltern ja dazu zwingen. Aber so hebelt das Stichwort „Kindeswohl“ faktisch oft das eigentlich bestehende Elternrecht der Therapiewahl (das schließt natürlich Diagnostik mit ein) aus bzw. setzt Eltern unter Druck. Der richtige Umgang mit der Forderung nach einem AOSF-Verfahren gleicht daher einer Gratwanderung.

Die schlimmeren Geschichten, in denen ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht in einen heftigen Konflikt mündet, ja scheinbar regelrechte Beißreflexe bei den Behörden auslöst, kennen wir vor allem (aber nicht nur) von Kindern mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum. Hier kommt oft hinzu, dass Eltern unterstellt wird, das Kind sei ja gar kein Autist. Mitunter wird dies von fachlich in dieser Hinsicht völlig unqualifizierten Schulräten geäußert, einmal äußerte jemand sinngemäß: „Das Kind hat mir gerade in die Augen gesehen, das ist ja gar nicht so autistisch!“ Hier scheinen viele Leute Klischees über Autismus mit sich herumzuschleppen, die aus dem Film „Rain Man“ mit Dustin Hoffmann und Tom Cruise stammen und mit der Vielfalt von Erscheinungsformen aus dem Autismus-Spektrum nichts zu tun haben.

Es ist dennoch nicht ganz leicht zu sagen, warum es in derartigen Fällen trotz der schulgesetzlich vorgesehenen Möglichkeit oft so extrem destruktiv abgeht. Natürlich steht die Schulpflicht für die Behörden über allem, und man will in dieses „wasserdichte“ Konstrukt möglichst wenig Löcher bohren lassen. Das erklärt aber nicht diese auffällige Diskrepanz zwischen den „normalen“ Fällen von Freilernern und der Häufung extremer Konflikte vor allem bei Autismus. Vielleicht spielt dabei auch eine Rolle, dass die Autisten an sich eine Herausforderung für das Selbstverständnis der Schulverwaltung sind, die ja beansprucht, dass sie durch Beschulung jungen Menschen Sozialkompetenz und die Integration in Gemeinschaft beibringt – Autisten, die dies oft nicht

wollen und können, ja nicht einmal ertragen, sind in dieser Sichtweise durch ihre bloße Existenz schon ein rotes Tuch.

Wir kennen die meisten dieser Fälle deshalb nicht genauer, weil sie zumeist nicht aus der eigentlichen „Freilerner-Szene“ kommen. Vielleicht ist aber das auch die Erklärung: Die Eltern schlagen sich, veranlasst durch die Schulprobleme und den Leidensdruck, den sie aufgrund der Krankheit/Behinderung ihres Kindes verursacht sehen, über längere Zeit ohne Kontakt zu Freilernern durch, meist ohne überhaupt vom Konzept „Freilernen“ gehört zu haben. Erst im späteren Verlauf kommen sie mit dem Thema in Kontakt. Das bedeutet, dass sie sehr lange innerhalb der Parameter des Schulsystems agieren, denn ein Antrag auf das Ruhen der Schulpflicht bedeutet ja, dass man sich im Rahmen des Gesetzes bewegt und eigentlich gar keinen zivilen Ungehorsam anstrebt. Da man dabei aber die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf beizubringende Unterlagen, einzuhaltende Prozeduren etc. akzeptiert (bzw. weil man dies tun muss), gibt es viel mehr Möglichkeiten bzw. die Versuchung aus Sicht der Behörden ist besonders groß, der Familie Probleme zu machen – paradoxerweise, denn anders als klassische Freilerner streben die Familien ja eine völlig legale Lösung an! Ein Rätsel ist die oben genannte Diskrepanz dennoch ein Stück weit.

Festzuhalten bleibt, dass der Ausgang selbst bei schweren Fällen ungewiss ist. Erfolgreiche Fälle gibt es, wie gesagt, sie sind aber rar gesät, und die Sache ist, wie so oft bei Behördenkontakten, immer ein Glücksspiel. Das gilt auch, was das Verständnis durch die beteiligten Ärzte angeht. Es empfiehlt sich, kooperativ zu wirken und freundlich zu sein, zugleich bei Untersuchungen gerade bei Amtsärzten immer zu fragen, ob die Person für das jeweils in Frage stehende Syndrom qualifiziert ist, wer der Auftraggeber einer Untersuchung ist und was ihr Ziel sein soll. Nur so kann man sich angemessen verhalten und reagieren. Schweigepflichtentbindungen sind auch hier mit Vorsicht zu genießen, werden aber, wenn z.B. ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht erfolgt, oft nötig, da die Informationen ja weitergegeben werden müssen. Aber man sollte den Adressatenkreis so klein wie möglich halten. Das lässt sich auch freundlich kommunizieren, wenn man weiß, was man will. Niemals sollte man sich auf mündliche Versicherungen verlassen! Öfters berichten Eltern, ein Mitarbeiter des Schulamts hätte gesagt, das ginge jetzt alles klar, und fallen dann aus allen Wolken, wenn sich auf einmal immer neue Forderungen auftun bzw. ein regelrechter Konflikt entsteht. Die Anträge auf Ruhen der Schulpflicht sind so selten, dass offenbar in Gesprächen oft von Mitarbeitern, die nicht genau Bescheid wissen, Unsinn erzählt wird. Erst im Lauf der Zeit klärt sich dann die (oft unnachgiebige) Position der Behörde.

Ganz grundsätzlich empfiehlt sich ein Antrag auf Ruhen der Schulpflicht wirklich nur für Familien, bei deren Kindern eine schwere Krankheit/Behinderung vorliegt. Hierzu zählen wir, wie gesagt, ausdrücklich Autismus. (Bei letzterem ist zu beachten, dass aufgrund der Formenvielfalt des Autismus-Spektrums oft Misstrauen herrscht über die Diagnose bzw. Nichtfachleute oft den Eindruck haben, es sei doch alles nicht so schlimm.) Wer dagegen einen Antrag stellt, ohne dass etwas Konkretes, Schwerwiegendes vorliegt, jagt den jungen Menschen evtl. in eine unnötige Verkettung von immer neuen Untersuchungen und Diagnoseverfahren und setzt ihn damit der Gefahr der Pathologisierung aus.

Je nach Bundesland gibt es neben dem gänzlichen Ruhen der Schulpflicht auch die Möglichkeit zur häuslichen Beschulung. Sie wird auch oft in Schulen oder in sonderpädagogischen Förderzentren (in Berlin z.B. SIBUZ) durchgeführt. Dann ist sie aber nur als Übergangsstadium gedacht, bevor

es wieder in die „richtige“ Schule geht. Manchmal wird aber auch eine Fernschule erlaubt. Dass man ohne jede Beschulung davonkommt (falls man das überhaupt will), ist selten. In jedem Fall unterliegt man dabei im Prinzip weiter den Vorschriften des Schulgesetzes, was Lernvorgaben, Prüfungen etc. angeht.

Generell wird man bei Fragen des Ruhens der Schulpflicht oder Fernbeschulung oft mit höheren Ebenen der Schulaufsicht zu tun haben. Schulen entscheiden so etwas nie, oft nicht einmal das Schulamt, sondern z.B. die Bezirksregierung (in NRW). Es empfiehlt sich, wenn man am Anfang dieses Weges steht, ein gründlicher Blick ins Schulgesetz bzw. die frühzeitige Kontaktaufnahme mit Familien, die Erfahrung haben, bestenfalls mit derselben Krankheitsproblematik. Z.B. gibt es eine Facebook-Gruppe „Schulfrei für Kinder mit Autismus/Behinderung (Schulpflichtentbindung)“. Sozialrechtliche Details zu den Anspruchsgrundlagen auf eine Fernbeschulung bei vorliegendem Ruhen der Schulpflicht wegen Autismus finden sich in diesem Beitrag einer Verwaltungsrichterin: https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a9-2018/?fbclid=IwAR1em5j1CV0LuuQSgOn4sAx1yWIPhClxAbA5ZQ_zYymSn1fInlthvr6Lzg

Hinweis: Das Ruhen der Schulpflicht bedeutet nicht, dass man von jeder staatlichen Kontrolle der Bildung des betroffenen Kindes befreit ist! Die Zuständigkeit für die Bildung geht nur von den Schulbehörden auf das Jugendamt über, das im Sinne des Kindeswohls überwachen darf und wohl auch muss, ob das Kind Bildung erhält. Welche Formen diese Kontrolle annehmen kann, wie streng oder lax sie gehandhabt wird, wissen wir nicht. Dafür kennen wir zu wenige Fälle dieser Art genauer.

Für alle weiter oben genannten Themen wie z.B. Jugendamt, die im Verlauf eines Verfahrens auftreten können, wenn der junge Mensch schon vor einer Genehmigung den Schulbesuch verweigert, gelten die o.g. Richtlinien.

6.1.2 Schulverweigerung unabhängig von vorliegender Krankheit/Behinderung

Wer ein chronisch schwerkrankes bzw. ein Kind mit Behinderung hat und die Schulverweigerung damit nicht begründen möchte, sei es, weil das nicht erfolgversprechend ist (Symptome zu wenig gravierend) oder weil man das aus Prinzip nicht will, sollte sich eigentlich nach allen Richtlinien für „normale“ Kinder richten, die oben beschreiben wurden. Der Vorteil ist, dass man in diesem Fall straighter argumentieren kann und sich weniger der Notwendigkeit aussetzt, alle diagnostischen Verrenkungen mitzumachen, die z.B. ein AOSF-Verfahren mit sich bringen kann.

Man muss dann nur wissen, dass die Behörden vielleicht ein besonderes Auge auf die Kinder haben und die Schulverweigerung oft als Folge einer falschen Überbehütung durch die Eltern ansehen werden. Paradoxerweise könnte sich hier ein besonderer Schutzeifer einstellen. Man möchte sicherstellen, dass die vermeintlich armen, kranken Kinder nicht benachteiligt werden. Hier verwandelt sich – wie so oft – das Prinzip der Inklusion unter der Hand in die simple autoritäre Maxime: Auch und gerade die Kranken und Behinderten müssen wir in die Schule zwingen, zu ihrem eigenen Besten! Es gestaltet sich oft sehr schwierig, die Behörden davon zu überzeugen, dass kranke/behinderte Kinder sich genauso autonom entscheiden können wie andere und dass Eltern, die sich danach richten, nicht per se unfähige Glucken sind! Wie sich dieser Nachteil konkret auswirkt, ist naturgemäß schwer zu sagen, das ist in allen Fällen unterschiedlich. Umgekehrt kann sich eine (leichte) Behinderung auch als Vorteil erweisen, weil z.B. die entsprechenden Stellen nicht so recht wissen, wie sie mit diesem speziellen Fall umgehen sollen.

6.2 Unterstellung von Krankheit/Pathologisierung

6.2.1 Unterstellung von Seiten der Behörden- oder Schulvertreter

In der Regel wird sich die Pathologisierung, um die es hier geht, auf psychische Probleme richten, nicht auf körperliche. Das ist auch gar nicht böse gemeint und liegt aus Sicht der Beteiligten durchaus nahe, die ja in ihrem Weltbild gefangen sind, wonach ein Aufwachsen ohne Schule schädlich ist und alle Kinder gern zur Schule gehen und sich das gar nicht anders vorstellen können. Wer diese Selbstverständlichkeit ablehnt, mit dem stimmt deshalb einfach etwas nicht, der muss logischerweise krank sein.

Diese Unterstellung kann eine positive Färbung annehmen („Ist das Kind vielleicht hochbegabt?“), meist klingt es aber eher negativ: Das Kind hat vielleicht eine Trennungsangst, hinter der ein symbiotisches Verhältnis mit den Eltern bzw. der Mutter steht. Achtung, ist von Schulphobie die Rede, so steckt genau dies dahinter, denn Schulphobie ist so definiert, dass Ängste, die also nichts mit Schule zu tun haben, psychisch auf diese projiziert werden. Man sollte dies sehr klar zurückweisen (wenn man es für falsch hält) und z.B. immer wieder bewusst erwähnen, was das betreffende Kind im Alltag alles ohne Anwesenheit der Eltern tut. Denn „symbiotische Verhältnisse“ zu Eltern sind ein klassischer Punkt, auf den sich das Jugendamt – oft ohne jede fachliche Grundlage – gerne stützt, um Kindeswohlgefährdung zu behaupten. Das gehört zu den vielen Paradoxien der Kindeswohlgefährdung, weil eine stabile, enge Bindung an Eltern ja eigentlich gerade zu den zentralen und juristisch unbestrittenen Voraussetzungen des Kindeswohls gehört. Eltern-Kind-Symbiosen mit Krankheitswert, die es durchaus gibt, sind äußerst selten und gehören seriös diagnostiziert. Das sollte man verlangen, wenn sich etwas derartiges abzeichnet.

Eine mildere Form der Pathologisierung ist die „Schulangst“, die sich, anders als die Schulphobie, auf Schule selbst bezieht und eigentlich ein Sammelbegriff für ganz verschiedene Arten von möglichen Ängsten ist (Angst vor Lehrern, Druck, Mobbing etc.). Auch Nichtfachleute in Behörden greifen oft bedenkenlos zu einer solchen „Diagnose“, weil sie sich die freie Entscheidung von Kindern gegen Schule einfach nicht vorstellen können, daher muss, wenn keine Schulphobie vorliegt, das Kind wohl an Schulangst leiden. Generell sollte daher der aktive, selbständige Charakter der Entscheidung des jungen Menschen betont werden, man sollte nicht sagen: Dies oder jenes stresst oder belastet mein Kind, richtiger ist: Dies oder jenes stört mein Kind, es empfindet dies oder jenes als Beeinträchtigung beim Lernen, oder auch einfach: Es ist ihm zu laut.

Bei beiden Unterstellungen, die bisher genannt wurden, werden gleichermaßen gerne irgendwelche Therapien oder auch besondere Schulprojekte empfohlen, die aber allesamt den Sinn haben, das Kind wieder an die Schule heranzuführen. Im Fall von Trennungsangst ist der Klassiker auch die Empfehlung einer Tagesklinik oder gar stationäre Aufnahme, um die Symbiose „aufzubrechen“. Ist es einmal soweit, empfehlen wir dringend zu prüfen, ob man einen Anwalt engagiert und/oder ein selbstfinanziertes (Gegen-)Gutachten von einer Fachperson einholt, denn in puncto Kindeswohl droht, wenn das Jugendamt auf dieser Linie argumentiert, zumindest Gefahr.

Neben den beiden genannten „Störungen“ gibt es natürlich viele andere, die Behörden unterstellen. Dazu zählt AD(H)S, Legasthenie, Dyskalkulie, eine allgemeine Anpassungsstörung, evtl. sogar Autismus – die Liste ist potenziell so lang wie die der existierenden sozial-emotionalen Besonderheiten. Eltern müssen sich im Grunde immer dasselbe überlegen: Liegt hier eventuell wirklich etwas vor? (Schadet ja nie, das einmal zu erwägen.) Wenn nicht, wie gehen wir am besten

taktisch und in der Kommunikation gegen diese Unterstellungen vor? Man kann in vielen Fällen – wenn das Kind schon die Schule verweigert – auch wahrheitsgemäß sagen, dass bestimmte Symptome (Angstzustände oder auch einfach Bauchweh und Kopfschmerzen), die vorher vorlagen, sich bereits gebessert haben, weil sie eben kein Syndrom des Kindes an sich waren, sondern eine eigentlich völlig gesunde und verständliche Reaktion auf den nicht gewünschten Schulbesuch.

6.2.2 Eltern hoffen auf Krankheit

Manche Eltern versuchen, in der Hoffnung auf einen leichteren Erfolg, ihre Kinder selbst kränker zu machen, als sie sind. Mit Blick auf die geringen Chancen einer dauerhaften Schulbefreiung (s.o.) wegen Krankheit können wir hiervor nur warnen. Im schlimmsten Fall kommt es dazu, dass die Kinder dazu gedrängt werden, eine völlig unnötige Therapie/Diagnostik über sich ergehen zu lassen, und evtl. entwickeln sie dann wirklich eine Auffälligkeit. Wir sagen hier deshalb ganz klar: Finger weg! Bei kranken Kindern ist die Sache klar, aber wenn nach reiflicher Erwägung der Eltern nichts vorliegt, was Krankheitswert hat, sollte man so vorgehen wie bei allen gesunden Kindern bzw. Kindern ohne Behinderung.

Oft sind die Dinge natürlich nicht so klar. Es gibt manche Eltern, die nach stressigen Behördenkontakten und unter hohem Druck stehend, auf einmal denken: Gott, ich weiß gar nicht mehr, ist mein Kind jetzt gesund oder krank? Die reden alle davon, dass mit dem was nicht stimmt, was ist denn, wenn ich falsch liege, und ihm fehlt wirklich was? Oder umgekehrt sieht man von Seiten der Behörden einen verlockenden Ausweg, dann wird vielleicht auf einmal die Frage gestellt: Wir könnten hier vielleicht was machen, aber dafür bräuchten wir eine Diagnose, können Sie nicht irgendwie mal bei einem Arzt nachfragen? Oder es wird eben zum AOSF-Verfahren geraten. Hier gilt es, vorsichtig zu sein. Die Hoffnungen, die Behörden hier machen, führen selten zu einer dauerhaften Lösung. Die Zweifel, die man vielleicht persönlich über das eigene Kind hat, sollte man in Gesprächen mit Freunden und solidarischen Bekannten klären, die nicht so stark in den Konflikt involviert sind. Letztlich sollte man seinem ursprünglichen Bauchgefühl vertrauen, aber das ist natürlich leicht gesagt.

Zum AOSF-Verfahren

Zusammenfassend möchten wir zweierlei betonen: 1. Grundsätzlich muss man, wenn man z.B. ein AOSF- oder ein analoges Verfahren mitmacht, damit rechnen, dass als Ergebnis ein Förderbedarf schwarz auf weiß dokumentiert ist. Wer sich zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, die Reißleine zu ziehen, dem wird das dann im Sinne des Kindeswohls möglicherweise nachteilig ausgelegt. 2. Prinzipiell laufen alle denkbaren Verfahren der Prüfung von Förderbedürftigkeit oder Schulunfähigkeit immer darauf hinaus, die Kinder nach Möglichkeit doch irgendwie ins System zu integrieren. Die Behörden verfolgen nie das gegenteilige Ziel und sind auch selten ganz ergebnisoffen. Wie es dem Kind dabei geht, dies müssen wir ganz klar so feststellen, ist in vielen Fällen gleichgültig, und im Streitfall wird den Darstellungen der beteiligten Schulen über das Kind oft mehr Glauben geschenkt als denen der Familie. Eine Berufung auf Krankheit oder Behinderung ist also im Kampf um eine schulfreie Bildung fast nie die vermeintliche Wunderwaffe, die sich manche Eltern erhoffen.

6.3 Kranke Eltern, ungünstige Familienkonstellationen

Eltern, die körperlich beeinträchtigt sind oder psychische Auffälligkeiten aufweisen, aber über das volle Sorgerecht verfügen, könnten eigentlich ihre eigenen „Probleme“ getrost ignorieren – wäre es nicht leider so, dass in Konflikten von Behörden tendenziell auch immer die Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt bzw. beurteilt wird. Hier ist in solchen Fällen manchmal ein dickes behördliches Fragezeichen dahinter. Man kann dagegen nur wenig tun, außer von Anfang an in der Diskussion zu signalisieren, dass die eigene gesundheitliche Verfassung mit der Schulverweigerung nichts zu tun hat und die eigene Fähigkeit, das Kind zu erziehen, nicht in Frage steht – man hat es ja bisher auch getan, und die Entscheidung gegen die Schule kommt eben vom Kind und hat mit elterlichen Besonderheiten nichts zu tun. Dennoch wird man hier vielleicht Gegenwind oder ein unterschwelliges Misstrauen spüren. Viel mehr, als das möglichst gut zu reflektieren, kann man kaum tun.

Verbreiteter als „kranke“ Eltern sind besondere Familienkonstellationen, besonders das Thema „alleinerziehend“ ist hier wichtig. Alleinerziehende stehen leider immer noch unter besonderer Beobachtung, überproportional oft wird ihnen insbesondere eine symbiotische Beziehung zum Kind unterstellt, gerne natürlich auch allgemein Überforderung in der Erziehung. Wie oben schon gesagt, betrifft das (an sich seltene) Thema Inobhutnahme offenbar überproportional Alleinerziehende, vor allem Mütter. Auch hier kann man nicht viel mehr tun, als dies reflektieren und z.B. möglichst die Selbständigkeit des Kindes und seine sozialen Kontakte betonen.

Das gilt tendenziell auch für Angehörige von Minderheiten und finanziell benachteiligte Familien. Familien mit Migrationshintergrund (auch Aussiedler), christliche Familien (auch wenn sie keine klassischen Homeschooler sind), Familien muslimischen Glaubens (insbesondere Frauen, die durch ihr Kopftuch o.ä. erkennbar sind), Bezieher staatlicher Transferleistungen (vor allem ALG II) sind in den Augen der Behörden oft verdächtig, können nicht „richtig“ erziehen, das Kind müsse „hier auch mal raus“. Was einer vermeintlich „normalen deutschen Familie“ zugebilligt wird, sehen die Behörden in solchen Fällen oft strenger. Die Reaktionen sind schärfer, unduldsamer. Man kann hier leider nicht mehr tun, als auf besondere Seriosität im Auftreten und klare Argumentation achten. Im Zweifel sollte man „deutsche“ bzw. möglichst seriös wirkende Freunde mit guten Sprachkenntnissen zu Behördengesprächen mitnehmen, um zu signalisieren: Achtung, ich bin nicht isoliert, ich habe durchaus Verbindung zu dem, was Du, lieber Behördenmensch, als deutsche Mehrheitsgesellschaft ansiehst, ich bin nicht wehrlos. Wie die meisten diskriminierenden Mechanismen laufen sie auch in diesen Fällen größtenteils unbewusst ab, darum lässt sich hierüber schlecht streiten oder argumentieren. Die Familie kann und sollte das Problem in ihrem Auftreten einfach möglichst berücksichtigen.

6.4 Uneinige Eltern/Eltern im Streit

Selten sind Eltern sich zu 100% einig, was das Freilernen angeht. Wie auch? In fast allen Familien ist ja Uneinigkeit mal in dieser, mal in jener Frage an der Tagesordnung. Mal ist der Vater liberaler, mal die Mutter, einer hat als Reizthema die Medien, ein anderer die Süßigkeiten. So ist es natürlich auch beim Freilernen oft so, dass zumindest anfänglich ein Elternteil (angenommen, es gibt zwei sorgeberechtigte Elternteile) zweifelt, meist der Vater. Der andere, meist ist es die Mutter, ist dagegen schon Feuer und Flamme. Dann schleppt der begeisterte Teil Bücher und Internetlinks

an, der andere wird zum Lesen genötigt, ist vielleicht genervt davon, der andere Teil ist wiederum genervt vom Desinteresse. Wer sich einmal mit der Bildung ohne Schule beschäftigt, vollzieht eine mentale Kehrtwende, die für andere oft unverständlich ist.

Das ist alles kein Problem, solange es keinen Behördenkonflikt gibt. Vielfach nähert sich der skeptische Elternteil unter dem Eindruck des Leidens der Kinder an der Schule auch schon innerlich dem Freilernen, bevor die Schulverweigerung offiziell wird. In manchen Fällen bleibt es aber beim Dissens, und bei Gesprächen wirkt der nicht überzeugte Elternteil dann entsprechend mürrisch, macht vielleicht nur widerwillig mit, kann seine Skepsis schlecht verbergen oder äußert sie sogar. Das bedeutet im Prinzip noch kein Scheitern des „Projekts“. Einen gewissen Grad an Uneinigkeit offenzulegen, kann unter Umständen sogar sympathisch wirken. Aber es erschwert die Dinge natürlich, und wie gesagt, ist es bei Gesprächen generell von Vorteil, dass beide Eltern Präsenz und Engagement zeigen.

Sehr problematisch kann es bei getrennt lebenden Eltern, die beide sorgeberechtigt sind, werden. Hier vermischen sich oft alte Konflikte aus der Partnerschaft mit dem Thema Freilernen. Immer wieder führen getrennt lebende Väter geradezu einen Kleinkrieg gegen die Mütter, die für ihre Kinder Bildung ohne Schule ermöglichen wollen, und genießen es geradezu, bei Behördengesprächen den „seriösen“ Part zu geben, der mit den Behörden gemeinsame Sache macht. Vielleicht haben sie auch das subjektive Gefühl, dass das Freilernen Teil eines Racheplans der Mutter ist, um ihnen mal zu zeigen, wie es mit dem Kind „richtig“ geht. Von umgekehrten Fällen (destruktiv agierende getrennte Mütter) haben wir bisher noch nicht gehört.

All dies erschwert die Auseinandersetzung mit den Behörden sehr. Man kann nicht viel mehr tun, als sich hierauf einzustellen und frühzeitig und dann auch immer wieder und immer weiter die Verständigung mit dem Expartner zu suchen, weil es schließlich um das Wohl des gemeinsamen Kindes geht. Aber diese Fronten aufzubrechen, ist sehr schwer. Das Maximum des Erreichbaren ist oft, dass der skeptische Elternteil in den Behördengesprächen erklärt: Ich habe zwar grundsätzlich in Bezug auf das Freilernen viele Fragen, möchte aber klarstellen, dass ich in dieser Hinsicht der Mutter (oder, sollte dies zutreffen, dem Vater) die Entscheidung überlasse und glaube, dass grundsätzlich keine Gefährdung des Kindes vorliegt. Wenn eine Erklärung oder ein Signal in dieser Art kommt, ist schon sehr viel gewonnen bzw. das Schlimmste vermieden!

7. Der offene Weg (V): Argumentationsstrategien

7.1 Neun allgemeine Empfehlungen zum Gesprächsstil

Jenseits der einzelnen Institutionen bzw. der Rechtsbereiche, innerhalb derer diese agieren, lassen sich einige allgemeine Empfehlungen für das Auftreten von Freilerner-Familien formulieren. Das Wichtigste wurde oben gesagt und soll hier zusammengefasst werden: Wichtig ist natürlich ein seriöses Auftreten. Wichtig ist, das Gegenüber ernstzunehmen und ihm Respekt für die von ihm vertretene Perspektive zu signalisieren. Man hat es ja nicht mit Verrückten zu tun, sondern mit Menschen, die das glauben, was wahrscheinlich weit über 90% der Bundesbürger auch für richtig halten: Kinder gehören in die Schule! Selbst wenn bei den Behördenvertretern persönliches Unverständnis für die Haltung des jungen Menschen und seiner Familie durchscheint, sollte man sich immer klarmachen, dass es aufgrund der rechtlichen Lage, des Auftrags der jeweiligen Behörde und/oder der jeweils darin herrschenden Kultur sehr schwer ist, den Wunsch nach Bildungswegen ohne Schule nachzuvollziehen. Die beste Chance, beim Gegenüber Verständnis zu erreichen, ist Offenheit. Nicht indem man immer alles offenlegt und sich gar nicht taktisch verhält, sondern indem man sich zeigt, wie man ist, indem man authentisch ist und nicht nur aus Misstrauen grundsätzlich so viele Informationen wie möglich zurückhält.

Bertrand Stern vertrat unseres Wissens eine Zeitlang die Strategie, den Behörden immer nur mit Gegenfragen gegenüberzutreten: Warum möchten Sie dies oder jenes? Warum sollte mein Kind dies oder jenes? So etwas scheint uns grundfalsch und wie eine Einladung zur Konfrontation. Das Signal – dies ist gerade bei Jugendämtern wichtig – sollte grundsätzlich sein: Du kannst mich sehen, mich kennenlernen, ich bin mit meinem Anliegen am Austausch interessiert.

Es sollte aber 1. nach dem bisher Gesagten klar sein, dass dies nicht in missionarischen Eifer münden darf. Respekt vor dem Standpunkt des Gegenübers, wonach der Schulbesuch aller Kinder für diese und für die Gesellschaft nötig und gut ist, gehört zur Haltung einer Freilerner-Familie in der Auseinandersetzung mit den Behörden unbedingt dazu!

Man sollte auch 2. möglichst nicht über die schulfreie Bildung hinaus auf anderen Gebieten allzu grundsätzliche Diskussionen anfangen. Selbst wer z.B. der Meinung ist, dass die faktisch eingeführte Masern-Impfpflicht genauso ein Skandal ist wie die Schulpflicht, wird seine Chancen selten steigern, wenn er ein zweites kontroverses Thema mit der Schulverweigerung vermischt. Ähnliches gilt für explizit antikapitalistische oder besonders ungewöhnliche esoterische Sichtweisen.

Dass 3. rechtsextreme, verschwörungstheoretische bzw. reichsbürgernahe Ansichten nicht nur ungünstig, sondern auch abzulehnen sind, versteht sich für uns von selbst. Wir weisen hier noch einmal darauf hin, weil jeder, der sich der Schulpflicht verweigert, damit rechnen muss, von der Gegenseite sofort hier einsortiert zu werden. Gerade in Österreich dominieren die vermeintlichen Verbindungen „der Freilerner“ zum rechten, russlandfreundlichen Spektrum die öffentliche Diskussion, und man tut gut daran, sich hier glaubwürdig und offensiv zu distanzieren. Ein Hinweis auf die oben verlinkte „Erklärung zum Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung“ schadet nicht, man darf sich jedoch nicht zu viel davon erwarten, da viele Behördenvertreter sich nicht die Mühe machen werden, den ausführlichen Text zu lesen. Wer verschwörungstheoretische Ansicht vertritt, von denen unter Freilernern leider viele zirkulieren, und etwa glaubt, die Schulen seien nichts anderes als totalitäre Agenturen der Versklavung im Dienste eines von der Wirtschaftslobby (oder gar jüdischen Bankiers) dominierten „Systems“, dem möchten wir vom Freilernen energisch

abraten. Eine solche Familie macht sich nicht nur in der Perspektive der Behörden verdächtig und riskiert ihr Sorgerecht, sondern sie bringt das ganze Thema in Verruf.

4. sollte man aller Freundlichkeit und allem Kooperationswillen zum Trotz höflich „Nein“ sagen, sobald die Forderungen der Behörden wirklich unerfüllbar sind oder eine Erfüllung inakzeptable Risiken birgt – immer verbunden mit dem grundsätzlichen Signal: „Ich rede gern weiter mit Dir, der Austausch ist legitim und notwendig, aber hier weigere ich mich.“ Das betrifft z.B. Details wie die Schweigepflichtentbindung oder ein bestimmtes Gesprächsformat (dazu mehr unten), aber natürlich auch grundsätzliche Fragen. So muss man nicht so tun, als sei die Schulpflicht ein Segen. Man verstößt ja gerade dagegen. Manche sagen, sie seien ja gar nicht gegen die Schulpflicht, sie wollten nur selbst ihr Kind nicht hinschicken. Mit solchen Widersprüchen macht man sich wenig glaubwürdig. Man kann und sollte aber durchaus signalisieren, dass man gegen Schulen gar nichts hat, solange sie freiwillig sind.

Grundsätzlich sollte man sich 5. in der Auseinandersetzung mit den Behörden frühzeitig aktiv und offensiv als „Freilerner“ positionieren (wie eingangs gesagt, in der zweiten, weiteren Bedeutung des Begriffs!). Man muss beachten, dass z.B. ein Jugendamtsmitarbeiter, bei dem eine Meldung von Seiten der Schule eingeht, erst einmal nur wenig Informationen hat, eigentlich oft nur eine einzige: Schulverweigerung. Dabei hat er alles mögliche im Kopf, aber sicher nicht die typische, pädagogische engagierte, dem Kind liebevoll zugewandte, oft linksalternativ angehauchte Freilerner-Familie. Darum hilft es, hier frühzeitig zu signalisieren, worum es geht. Man kann immer anbieten, Literaturtipps für weitere Information zu geben oder sogar Gesprächspartner zum Thema zu vermitteln. Die meisten haben noch nie davon gehört, dass es so etwas wie Freilernen gibt! Man muss dabei übrigens das Wort „Freilerner“ nicht benutzen, wenn man nicht will. Es hat in den Augen mancher einen sektiererischen Klang, aber man kann darauf verweisen, dass es sich nun einmal eingebürgert hat. Grundsätzlich gilt: Ein Mitarbeiter, der irritiert ist, weil er sich unsicher fühlt, ist tendenziell meist ein schlecht gelaunter Mitarbeiter. Hier gilt es inhaltlich Klarheit zu schaffen.

Dabei ist 6. zu beachten, dass es für Behörden (wie auch für Journalisten) notorisch schwierig ist, Freilernen vom Homeschooling abzugrenzen. Will man diesen Unterschied erklären, muss man das sehr offensiv, ausführlich und oft wiederholt tun, die immer wiederkehrende Erwartung ist dennoch oft: Ach, Sie unterrichten Ihr Kind also selbst? Unschooling ist für die meisten schwer vorstellbar. Es ist auch gar nicht günstig, wenn man sich zum Ziel setzt, ein besonderes Verständnis für diese Form radikalen Freilernens zu wecken. Denn wie gesagt, wird gerade von Jugendämtern und Familiengerichten oft erwartet, dass ein Kind „Bildung“ erhält, was meist im schulischen Sinn gemeint ist. Das Signal, es sei ein Quantum Homeschooling vorhanden, ist daher oft hilfreich oder schadet jedenfalls nicht. Da fast alle Deutschen davon ausgehen, dass Kinder erzogen und gelenkt werden müssen, wird einem kaum eine Behörde vorwerfen: Ach, Sie lassen Ihr Kind doch alles selbst entscheiden, wie unterrichten Sie es denn dann, wenn es mal keine Lust hat? Man muss sich durch diese Widersprüche, die die Alltagspraxis vieler Familien ja auch prägen, durchmogeln – oder man legt sie einfach offen, wodurch man tendenziell sympathisch wirkt, weil man nicht so tut, als hätte man die perfekte, widerspruchsfreie, völlig unproblematische Patentlösung.

Es lässt sich grundsätzlich auch im Fall von radikalem Unschooling glaubhaft machen, dass Bildung stattfindet, aber man muss wegen des vorherrschenden, oft fast völligen Unverständnisses für radikal antipädagogische Erziehungsmodelle immer an folgendes denken:

Der Gesprächspartner hat im Normalfall mit der für Freilerner vertrauten Vorstellung, dass im Alltag Bildung wie von selbst passiert, große Schwierigkeiten! Man muss viel dafür tun, dass er versteht, wie es konkret passiert, dass im Alltag Dinge gelernt werden, die sich auch in schulisches Lernen zumindest übersetzen lassen. Und es ist wichtig, nicht den Eindruck zu machen, als lasse man das laufen, weil es ja sowieso passiert, und wenn nicht, dann gehöre das eben zur Individualität des Kindes! Sondern man sollte deutlich machen, dass man zumindest die elterliche Verantwortung dafür übernimmt, dass das Kind in einer anregungsreichen Umgebung und einem abwechslungsreichen Alltag aufwächst (mehr zur Dokumentation unten, 8.4) und dass man sich auch über die Möglichkeiten, später Schulabschlüsse zu erwerben, informiert hat. Im Bereich des Schulrechts interessiert all dies oft überhaupt nicht, aber beim Jugendamt und vor dem Familiengericht kann es wichtig sein. Es ist eine Gratwanderung: Man sollte sich nicht so verbiegen, dass man unglaubwürdig wirkt, aber es ist dennoch wichtig, dass man einen Weg findet, den eigenen (Lern-)Alltag irgendwie schulkompatibel darzustellen bzw. im Kopf der Gegenseite das Bild entstehen zu lassen, dass Lernen stattfindet.

Auf Kompromisse mit den Behörden kann man sich 7. generell immer dann einlassen, wenn das Zugeständnis, das man macht, die eigene Haltung, die zentral auf Respekt vor der Selbstbestimmung des jungen Menschen basiert, nicht ganz unglaubwürdig macht und solange dadurch kein irreversibler Prozess in Gang gesetzt wird, den man nicht unter Kontrolle hat. Also z.B. kann man zusagen, am Informationsabend einer Schule teilzunehmen, aber eine psychologische Diagnostik für ein Kind ist schon folgenreicher. Grundsätzlich, wie gesagt, sollte eine Zusage in den meisten Fällen erst dann gegeben werden, wenn man sich die Sache noch einmal in Ruhe zu Hause überlegt hat. Eile ist meist nicht geboten, besonders, wenn die Schulverweigerung sowieso schon länger andauert. Unterschriften unter vorgelegte Schriftstücke sind im Gespräch eigentlich nie gut. Auch hierfür sollte man sich freundlich Bedenkzeit ausbitten. Wenn Ultimaten gestellt werden oder rasche Reaktionen verlangt werden, kann man immer freundlich nachfragen, was der sachliche Grund für die Frist bzw. die Eile ist. Meist wird es keinen geben, außer dass die Behörde den irritierenden Fall schnell vom Tisch haben will.

Wenn 8. Forderungen unabweisbar scheinen und man über das eigene Recht unsicher ist, hilft es meist, sich freundlich nach der Rechtsgrundlage zu erkundigen. Gibt es keine, ist ja alles gut. Gibt es doch eine, hilft es, diese zu kennen.

9. sollten, wenn möglich, immer beide Eltern an Gesprächen beteiligt sein. Es ist gut, wenn nicht nur ein Elternteil die Hauptlast der Gesprächsführung trägt. Häufig reden die Mütter viel mehr als die Väter. Ein schweigender Vater wirkt nicht nur potenziell desinteressiert, sondern die Mutter, die dann sehr viel reden muss, wirkt automatisch übereifrig, in hohem Maß behütend und vielleicht in der Perspektive eines Jugendamtsmitarbeiters überfordert (oder ideologisch verblendet). Vor Gesprächen gerade im Bereich Jugendamt/Familiengericht sollte man daher gut überlegen, was der Vater zum Gespräch beitragen kann und wie man sich die Bälle zuspielen kann. Man kann durchaus verabreden, dass die Mutter den Vater manchmal fragt, wie er etwas sieht oder was er meint – solange er dann möglichst auch noch etwas zu sagen hat. Das muss dann kein Echo dessen sein, was die Mutter gesagt hat! Man darf unterschiedliche Akzente setzen, man soll authentisch wirken. Es geht nur um die Präsenz an sich, um die Botschaft: Wir beide übernehmen hier Verantwortung, wir reflektieren, diskutieren und vertreten das Freilernen grundsätzlich gemeinsam.

7.2 Argumentationswege

Wir diskutieren hier die verfügbaren juristischen Strategien nicht im Detail. Das Thema ist zu komplex. Gerade juristische Verfahrenstricks können, wenn z.B. eine Gerichtsverhandlung bevorsteht, nur im konkreten Einzelfall ausgearbeitet werden und bedürfen im Zweifelsfall der Beratung durch einen Anwalt. Worum es uns geht, ist die allgemeine argumentative Positionierung gegenüber den Behördenvertretern, mit denen man zu tun hat. Dazu zählen natürlich auch Richter. Diese Positionierung hat natürlich immer auch juristische, oft speziell verfassungsrechtliche Aspekte, zugleich gibt es davon unabhängig politisch-weltanschauliche bzw. pädagogische Facetten. Beides mischt sich selbstverständlich in Gesprächen, wir trennen es aber hier im Sinne der Übersichtlichkeit.

Dabei sei eines vorab betont: Es gab und gibt viele Versuche, das Recht auf selbstbestimmte Bildung für junge Menschen rechtlich zu begründen: Alle haben eines gemeinsam: Keiner verfängt bisher bei den Gerichten und Behörden. Nach geltender Rechtsauffassung ist die Schulpflicht auf rein juristischem Weg nicht angreifbar. Das Bundesverfassungsgericht nimmt Beschwerden von Freilernern gar nicht erst zur Entscheidung an, weil es davon ausgeht, dass die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen höchststrichterlich endgültig geklärt sind. Dies ist umstritten, und es gibt gute Argumente dafür, dass das Bundesverfassungsgericht eigentlich bisher nie zur Legitimität der Schulpflicht als Schulgebäudeanwesenheitszwang geurteilt hat. Solange man das in Karlsruhe anders sieht, ist dagegen jedoch kaum anzukommen. Bußgeldverfahren werden, wie gesagt, höchstens wegen gleichsam „minderschwerer Schuld“ bzw. „mildernden Umständen“ eingestellt, nur in einem Fall in Meißen geschah dies wegen verfassungsrechtlicher Zweifel. (Womit die Einstellung des Verfahrens zugleich fehlerhaft war, denn bei verfassungsrechtlichen Bedenken darf nicht eingestellt werden, sondern das Problem muss einer höheren Instanz vorgelegt werden, in diesem Fall Karlsruhe.)

All das bedeutet nicht, dass es keine bedenkenswerten juristischen Argumente gibt, die man auch anbringen kann, und unserer Überzeugung nach ist die Schulpflicht tatsächlich in ihrer jetzigen Form einer faktisch ausnahmslosen Schulanwesenheitspflicht verfassungswidrig in Bezug auf das Grundgesetz und die meisten Landesverfassungen. Man sollte sich aber über die Reichweite der jeweiligen juristischen Argumente möglichst im Klaren sein. Dann kann eine kluge rechtliche Argumentation bzw. ein Hinweis auf Probleme der juristischen Rechtfertigung der Schulpflicht durchaus mit dazu beitragen, dass man als Familie vom jeweiligen Gegenüber ernst genommen wird.

7.2.1 Juristisch/verfassungsrechtlich (I): die Grundrechte des Kindes und Grundrechte allgemein

Freilerner berufen sich gerne und prinzipiell auch zu Recht auf das Selbstbestimmungsrecht der jungen Menschen. Diese Argumentation ist beliebter als die mit dem elterlichen Erziehungsrecht, weil sie den liberalen Überzeugungen vieler Freilerner-Eltern entgegenkommt. Man kann auch hoffen, dass man auf diese Art bei den Behörden weniger das Klischeebild von prügelnden Christeneltern bedient, die ihre Kinder abschotten – dieses Bild, so ungerecht und klischeehaft es sein mag, ist gesellschaftlich leider sehr wirkmächtig (vgl. dazu oben, 2.4.2.2). Grundsätzlich kann man sich bezüglich des kindlichen Selbstbestimmungsrechts auf Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (Menschenwürdegarantie und allgemeine Handlungsfreiheit) berufen.

Warum fehlt dieser Aspekt aber dann in fast allen juristischen Fachbüchern bzw. -artikeln über die verfassungsrechtliche Problematik der Schulpflicht? Es wird in der Literatur fast ausschließlich zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 GG) und dem der Eltern (Art. 6) abgewogen. Das Selbstbestimmungsrecht der Kinder kommt eigentlich nie in den Blick. Das Kind wird in der Grundrechteabwägung eigentlich meist wie ein passives Objekt behandelt, auf das zwei wohlmeinende Parteien, deren Rechte einander widerstreiten, zugreifen wollen, und es geht dann nur um die Grenzen dieser beiden Zugriffsrechte „auf das Kind“. Das liegt einerseits an einer stark „erzieherischen“ Vorstellung von jungen Menschen, die natürlich auch in der Rechtswissenschaft vorherrscht, andererseits ist es aber sachlich darin begründet, dass im Grundgesetz die Eltern (und subsidiär eben auch der Staat) als die treuhänderischen Verwalter der Rechte des Kindes gesetzt sind, das durch Erziehung erst allmählich in die Fähigkeit, diese Rechte selbst wahrzunehmen, hineinwächst.

Durch die Argumentation mit den Kinderrechten, die den Freilernern in aller Regel sonnenklar erscheint, schafft man also eigentlich erhebliche verfassungsrechtliche Komplikationen: Man tritt nämlich nicht nur gegen die Reichweite des staatlichen Erziehungsauftrags, der aus Art. 7 GG folgt, an, sondern man schlägt faktisch auch eine zumindest ungewöhnliche Lesart von Artikel 6 GG bezüglich des Elternrechts vor, dass durch die extreme Betonung des kindlichen Selbstbestimmungsrechts in seiner Substanz beinahe nichtig zu werden droht. Man geht also verfassungsrechtlich gegen zwei Erziehungsaufträge gleichzeitig an. Das ist konsistent, aber es erklärt, warum Juristen sich auf dieses Gebiet gar nicht erst vorwagen: Es führt zu praktisch unüberschaubaren Auslegungsproblemen nicht nur auf der Ebene des Grundgesetzes, sondern hätte, ließe man diese starke Gewichtung der kindlichen Selbstbestimmung zu, in allen Bereichen des Familien-, Sozial- und Schulrechts im Detail fast unabsehbare juristische Folgen.

Da in Fällen von Freilernern vor Gericht, z.B. vor einem Amtsgericht, meist gar keine wirklich detaillierte verfassungsrechtliche Diskussion geführt wird, besteht die Gefahr (oder die Chance), dass man diese Fragen überhaupt genauer in den Blick nimmt, nicht. Der Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht des Kindes dient faktisch meist mehr dem Versuch, menschlich Verständnis zu wecken und plausibel zu machen, dass Freilerner-Eltern keine autoritären Fundamentalisten sind, die aus ideologischen Gründen ihrem Kind etwas vorenthalten. In diesem Sinne ist er auch angemessen.

Hinzu kommt: Anders, als viele Laien vermuten, gelten die vom GG normierten Grundrechte nicht absolut. Dafür sind sie zu abstrakt. Sie sind durch Gesetze einschränkbar, konkretisieren sich oft erst durch gesetzliche Regelungen und schränken einander auf vielfache Art und Weise auch gegenseitig ein. Ein Beispiel sind Art. 2 (allgemeine Handlungsfreiheit, die auch für Kinder gilt) und Art. 6 (Erziehungsrecht der Eltern, das die allgemeine Handlungsfreiheit der Kinder begrenzt). Unbeschränkt geltende Grundrechte wären ein Rezept für Anarchie, deshalb kann man nicht einfach erklären: Dies oder jenes ist mein Grundrecht, also darf ich das jetzt machen. Man wirkt dann naiv. Eine Grundrechtsposition ist nie ein Argument, woraus mit mathematischer Gewissheit folgt, dass etwas getan werden darf oder unterlassen werden muss, sondern sie ist Teil einer komplexen Argumentation, in der normalerweise widerstreitende Rechtsgüter abzuwägen sind.

7.2.2. Juristisch/Verfassungsrechtlich (II): Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag

Zur Problematik des Elternrechts allgemein

Das Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder, das Art. 6 GG (2) garantiert, ist der „Klassiker“ der juristischen Diskussion um die Schulpflicht. Zugleich ist das Elternrecht von allen Grundrechten in der deutschen Verfassung das komplizierteste, weil es nicht nur ein individuelles Freiheits- oder Abwehrrecht ist, das sich gegen den Staat richtet, sondern zugleich eine Verfügungsgewalt über Dritte impliziert: eben die Kinder. Zugleich ist es von allen Grundrechten dasjenige, das am meisten in Verruf geraten ist, seit die Liberalisierung der Gesellschaft allmählich autoritäre Erziehungsvorstellungen verdrängt hat. Wer sich auf sein Elternrecht beruft, gerät rasch unter Verdacht, sein Kind unzulässig zu bevormunden. Es ist paradox: In den Medien wird oft Familienfreundlichkeit und mehr Rücksicht auf die Belange von Eltern gefordert, gerade wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht, aber zugleich haben Eltern, gerade aus der Ober- und Mittelschicht, eine enorm schlechte Presse. Sie gelten als Querulanten, die für ihre Kinder immer nur die besten Schulen auswählen und die Brennpunktschulen im Stich lassen, die Lehrer mit Prozessen wegen gegebener Noten überziehen und die ihre Kinder nicht loslassen können („Helikopter-Eltern“, ein gern geäußelter Verdacht in Bezug auf Freilerner).

Eltern aus sogenannten bildungsfernen Familien gelten aufgrund der um sich greifenden Ideologie des „Förderns und Forderns“ sowieso als eine Gefahr oder zumindest Belastung für ihre Kinder, die man vor dem Schicksal, so zu werden wie ihre Eltern, möglichst bewahren muss. Dass grundgesetzlich das Kindeswohl nur ein Minimum ist und dass der Verfassungsgeber mit voller Absicht davon ausging, dass das Hineingeborenwerden eines Kindes in eine bestimmte Familie größtenteils als Lebensschicksal respektiert werden muss, weil der Staat sonst jegliche familiäre Autonomie vernichtet, gerät gesellschaftlich mehr und mehr in Vergessenheit. Hier spielen auch machtvolle politische Diskurse eine Rolle, die mit Bildung gar nichts mehr zu tun haben, z.B. die Sorge um Deutschland als Wirtschaftsstandort. Für dessen Verteidigung gegen ausländische Konkurrenz scheinen funktionierende Schulen mit fleißigen Schülern, die im Abitur möglichst alle MINT-Fächer belegen, eine unabdingbare Voraussetzung. Wer nicht fürs Abitur gemacht ist, so diese Haltung weiter, soll dann zumindest gehorsam mitschuffen, und wer als Kind schon ausschert und sich weigert, gefährdet nicht nur den eigenen „Bildungserfolg“, sondern auch den nationalen Standorterfolg. Diese Diskurse wirken fast immer unbewusst und sind Teil tief sitzender, kollektiver Ängste.

Das steigende Bewusstsein für „Kinderschutz“, die generell sich verstärkende paternalistische Haltung gegenüber Kindern, tun ein übriges: Galten Kinder früher als wilde, unbändige Kreaturen, die durch Disziplin und Autorität gefügig zu machen waren, sind sie im dominierenden Kinderschutzdiskurs heute eher schwache, verletzte Geschöpfe, die beschützt werden müssen. Juristisch schlägt sich das z.B. in der Impfpflicht, in der (teils faktischen, teils ausdrücklichen) Pflicht zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen und in den verbreiteten, verpflichtenden Sprachstandfeststellungen mit vier Jahren nieder. Vorläufiger Höhepunkt ist der aktuell (Anfang 2020) diskutierte Gesetzentwurf zur Verankerung von „Kinderrechten“ (die jedoch meist paternalistisch als Kinderschutz verstanden werden) im Grundgesetz. Bedenken dagegen werden von vielen Seiten, auch von Verfassungsrechtlern, geäußert. Leider sind unter den Gegnern auch fanatische Christen und reaktionäre Nationalisten, die tatsächlich ein autoritäres Verständnis des Elternrechts verteidigen, das gerade aus Freilernersicht abzulehnen ist. Wie dem auch sei: Das verfassungsmäßig garantierte Elternrecht scheint aus der Perspektive des Kinderschutzes vielfach

wie ein anachronistisches Relikt, ein lästiges Hindernis bei der Durchsetzung des Schutzes, und wer sich darauf beruft, wirkt, wie gesagt, oft gestrig oder autoritär, ja verdächtig.

Das macht es auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Diskussionen schwierig, sich in Behördenkonflikten aufs Elternrecht zu berufen. Die Sache wird nicht einfacher dadurch, dass viele Freilerner, wenn sie „unerzogen“ oder jedenfalls pädagogisch sehr liberal orientiert sind, selbst mit dem Elternrecht ihre Probleme haben. Dabei muss man eigentlich sagen, dass rein von der Sache her die Elternperspektive genauso viele Ansatzpunkte für eine Argumentation im Sinne des Freilernens böte wie das Selbstbestimmungsrecht der jungen Menschen. Die Schulpflicht schränkt Eltern nicht nur in ihrem Elternrecht im engeren Sinne, sondern auch sonst vielfach in ihren Grundrechten ein. Sie müssen ihren Tagesablauf bis hin zum Zubettgehen (nicht nur der Kinder) darauf ausrichten, sie müssen Termine wahrnehmen, sie haben Kosten zu tragen, und sie sind während der Schulzeit nicht nur in ihrer Freiheit, die Erziehung des Kindes zu bestimmen, beeinträchtigt, sondern ihnen wird auch ganz einfach die Möglichkeit entzogen, mit ihren Kindern zusammen zu sein! Letzteres betrifft nicht nur das Elternrecht, sondern den ebenfalls verfassungsmäßig (Art. 6 GG Abs. 1) garantierten Schutz von Ehe und Familie.

Eigentlich könnte man hier also als Freilerner vieles anführen. Aber wie gesagt: Man stößt dann vielfach auf Misstrauen und auf Vorwürfe, man verhalte sich egoistisch, bevormunde die eigenen Kinder, verwehre ihnen Sozialkontakte, wolle vielleicht sogar eine der berüchtigten „Parallelgesellschaften“ gründen, vor denen in Deutschland so große Angst besteht. Man könnte das alles selbstbewusst ignorieren, läge nicht hier ein weiteres wichtiges Motiv für das deutsche Festhalten an der Schulpflicht: die tiefsitzende Sorge vor einer Fragmentierung und Desintegration der Gesellschaft, die in Deutschland traditionell eher als eng verwachsene Gemeinschaft wahrgenommen wird. Die nach 1945 auf alliierten Einfluss hin erstmals in die deutsche Verfassung eingedrungene Orientierung an den Individualrechten vermischt sich hier merkwürdig widersprüchlich mit einer kollektivistisch orientierten Tradition. Dieser Widerspruch ist aber meist unbewusst, und es ist daher schwer, hierüber vernünftig zu diskutieren, gerade mit Behörden, die meist sowieso keine Lust auf Grundsatzdebatten haben.

Viele, die Freilerner beraten, warnen daher vor jeder Erwähnung des Elternrechts oder der Elternperspektive. Wir verstehen das, sehen es aber etwas anders: Jeder sollte die oben geschilderten Probleme mit der elternbezogenen Argumentation kennen und beachten. Wenn man gut dosiert und ohne den Anschein autoritärer Gelüste in Bezug auf die Kinder elternbezogene Argumente anbringt, vielleicht weniger juristisch als vielmehr im Sinne von Schilderungen aus dem eigenen (beeinträchtigten) Alltag, dann ist das im Einzelfall möglich und dürfte nicht nachhaltig schaden. Jeder muss hier die Mischung finden, die im konkreten Fall authentisch wirkt und nicht zu unnötiger Angreifbarkeit führt!

Elternrecht versus staatlicher Erziehungsauftrag

Zunächst eine grundsätzliche Warnung: Viele Freilerner sind der Ansicht, dass es gar keinen staatlichen Erziehungsauftrag gibt. Mit dieser Argumentation sollte man sehr vorsichtig sein, und wir halten diesen Standpunkt juristisch auch für unhaltbar. Die herrschende Meinung geht nachvollziehbar davon aus, dass der Erziehungsauftrag sachlich von Art. 7 GG eindeutig vorausgesetzt wird und auch zur Umsetzung des Artikels sachlich nötig ist. Denn Schulen – die der Staat gemäß Art. 7 GG errichten und beaufsichtigen muss – verfolgen immer auch erzieherische Ziele. Ob der Erziehungsauftrag in eine Schulpflicht mündet, steht auf einem

anderen Blatt! Aber ihn selbst sollte man nicht anzweifeln, damit kommt man nicht weit und wirkt sektiererisch und verdächtig.

Die herrschende Meinung ist recht schnell zusammengefasst: Es gibt zwei widerstreitende Grundrechte, das Elternrecht gemäß Art. 6 GG und der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 GG (eigentlich kein Grundrecht im Sinne des Worts, das nämlich immer ein Abwehrrecht gegen den Staat ist, aber wir vereinfachen hier, mehr dazu in diesem Artikel: <https://freilerner.de/elternrecht-und-kindeswohl-artikel-6-gg-aus-freilernersicht/>). Grundrechtskonflikte werden juristisch nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz gelöst, das heißt: Die widerstreitenden Rechte sind derart in einen Ausgleich zu bringen, das jedes von ihnen zu einer Wirksamkeit kommt, die es seiner Natur nach gelten lässt und verhindert, dass es faktisch nichtig ist. Im Fall der Schulpflicht führt das zu der vermeintlich salomonischen Lösung, die man salopp mit „vormittags der Staat, nachmittags die Eltern“ beschreiben kann. Innerhalb der Schule erzieht der Staat, außerhalb erziehen die Eltern, wobei der Staat zu weltanschaulicher Neutralität gehalten ist – innerhalb der Grenzen des vom Grundgesetz zugrunde gelegten Menschenbildes, das er vermitteln darf und muss! Wobei letzteres strenggenommen auch für die elterliche Erziehung gilt, die sich am Maßstab von Art. 1 und 2 bzw. am gesamten Welt- und Menschenbild des Grundgesetzes zumindest prinzipiell ausrichten und darauf gerichtet sein muss, dass das Kind befähigt wird, später ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu führen, wie es so schön heißt. Demselben Ziel dient der staatliche Erziehungsauftrag. In der Theorie verfolgen also beide Seiten dasselbe Ziel, teilen sich die Zeit mit dem Kind fair und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Freilerner wissen natürlich, dass das faktisch Unsinn ist, weil die Eltern den gesamten Alltag und Lebensrhythmus innerhalb der Familie nach den Vorgaben des Schulsystems ausrichten müssen und von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe faktisch oft keine Rede sein kann. Mehr noch: Aus Freilernersicht kommt das Prinzip der praktischen Konkordanz an die Grenze seiner rechtsstaatlichen Legitimität, weil es nicht nur das Elternrecht faktisch „halbiert“, sondern auch andere Verfassungsprinzipien einschränkt: das kindliche Selbstbestimmungsrecht, den Schutz von Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung (Stichwort Zuführung!) und einige andere. Mit der praktischen Konkordanz werden immer zwei Grundrechte gegeneinander abgewogen, aber weil alle beeinträchtigten Grundrechte nacheinander gegen den staatlichen Erziehungsauftrag abgewogen werden müssen, schlägt letzterer sie allesamt (oder schränkt sie eben alle auf einmal ein), und man kann im Sinne eines Bürgerrechtsanliegens sehr gut darauf hinweisen, dass hier die formalen Prozeduren des Verfassungsrechts sich gegen den Geist der Verfassung selbst wenden, die ja von den bürgerlichen Individualrechten her aufgebaut ist. Aber Achtung: Diese Sichtweise geht vom gesunden Menschenverstand aus und widerspricht der gängigen juristischen Methode. Es ist hier, wie überhaupt auf der verfassungsrechtlichen Ebene, kein einfacher „Erfolg“ möglich, im Gegenteil: Indem man sich gegen Implikationen der „praktischen Konkordanz“ wendet, stellt man ein zentrales Prinzip der rechtswissenschaftlichen Verfassungsauslegung in Frage, was die Dinge nicht einfacher, sondern komplizierter macht.

Juristisch konventioneller würde man so argumentieren: Das Grundgesetz sieht offenbar keine Schulpflicht vor. Die These, in Art. 7 GG sei mit Blick auf den analogen Artikel zur staatlichen Schulaufsicht in der Weimarer Reichsverfassung, der eine Schulpflicht enthielt, diese stillschweigend übernommen worden, wird von den Verfassungsrechtlern überwiegend nicht geteilt. Der Staat hat zwar einen erzieherischen Auftrag, muss aber keine Schulpflicht einführen. Da nun offenkundig

Art. 6 GG den Interpretationsprimat für die beste Erziehung den Eltern überlässt, die lediglich aufgefordert sind, sich ganz generell am Menschenbild des Grundgesetzes zu orientieren, während das staatliche Wächteramt nur subsidiär (juristisch wohl präziser: akzessorisch) bei konkreter Gefährdung der Kinder gilt, ist auf grundgesetzlicher Ebene keine Norm in Sicht, die eine Schulpflicht in Konkurrenz zum elterlichen Erziehungsrecht legitimieren könnte. Der Staat muss zwar die Schulen beaufsichtigen und sie zum Großteil wohl auch selbst betreiben (Art. 7 GG), aber er hat auch andere verfassungsmäßige Aufsichts- und Vorsorgepflichten wie z.B. im Eisenbahnwesen, was nicht bedeutet, dass er die Bürger zwingen darf, Zug zu fahren. Dass Art. 7 GG den staatlichen Erziehungsauftrag, so geht die Argumentation weiter, nur indirekt über die Schulaufsicht und in bewusster Abgrenzung von Artikel 144 der Weimarer Reichsverfassung ohne eine Schulpflicht formuliert, ist im Lichte der Gesamtintention des Grundgesetzes nicht nur der föderalen Ordnung geschuldet, die Bildungsfragen den Bundesländern überantwortet. Sondern es reflektiert auch die bewusste Entscheidung, nach den Erfahrungen der NS-Zeit die Reichweite staatlicher Erziehung zu begrenzen und eben, wie gesagt, den Interpretationsprimat über die beste Erziehung bei den Eltern zu belassen. Deshalb ist das Grundgesetz allgemein deutlich weniger als die Weimarer Reichsverfassung von volkspädagogischen und kollektivistischen Vorstellungen her, sondern von den Individualrechten her aufgebaut. In diesem Sinne ist es verfassungssystematisch offenbar verfehlt, eine Gleichrangigkeit von staatlichem und elterlichen Erziehungsauftrag als Intention des Grundgesetzes zu behaupten und aus dem Erziehungsauftrag, den Art. 7 GG dem Staat unzweifelhaft gibt, zu folgern, dass die zwangsweise Durchsetzung einer Inanspruchnahme staatlicher Erziehungsbemühungen durch alle Bürger von 6 bis 18 Jahren auf Kosten des in Art. 6 (2) GG glasklar benannten Elternrechts und des in Art. 6 (1) GG garantierten Schutzes von Ehe und Familie zulässig wäre.

Zu nennen sind noch zwei weitere Bausteine aus der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, die von den „unteren“ Gerichten und auch von Vertretern der Schulbehörden in Diskussionen mit Freilernern oder in den Medien meist textbausteinartig und floskelhaft wiederverwendet werden: Schulbesuch für alle sei nötig 1. zur Erlangung sozialer Kompetenzen, 2. zur Vermeidung von Parallelgesellschaften und 3. zur Erlangung staatsbürgerlicher Kompetenz als Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie. Mit Punkt 2 widerspricht Karlsruhe eklatant dem Geist des Grundgesetzes, denn das Recht auf sozialen Rückzug und Absonderung, das Recht auf Verweigerung des Dialogs mit der Mehrheitsgesellschaft ist zweifellos essentieller Bestandteil eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats. Ja, man könnte sagen: Das Recht auf Gründung von Parallelgesellschaften ist geradezu Kennzeichen und Voraussetzung demokratischer Rechtsstaatlichkeit! Dies ist juristisch eigentlich unumstritten. Ebenso unumstritten ist, dass Faktenbehauptungen, die von Gerichten zur Untermauerung ihrer Urteile benutzt werden, ein Mindestmaß an empirischer Unterfütterung benötigen. Den oben erwähnten Argumenten 1 und 3 fehlt diese gänzlich, denn Studien, die dafür sprechen, gibt es, wie Freilerner wissen, nicht. Der Blick auf die anderen westlichen Länder ohne Schulpflicht zeigt sogar sehr plausibel das Gegenteil.

Normalerweise wäre irgendeines der Bußgeldverfahren, bei dem Freilerner ja regelmäßig derartige Argumente vorbringen, längst beim Bundesverfassungsgericht gelandet. Diesem können, ja müssen Gerichte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln ja vorlegen. Dies geschieht jedoch auffälligerweise nicht. Richter trauen sich bisher nicht, am Tabu der Schulpflicht zu rütteln. Verfassungsbeschwerden einzelner Freilerner – sie sind z.B. nach einer

Verurteilung, wenn der reguläre Instanzenweg ausgeschöpft ist, möglich – werden regelmäßig nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist nämlich so, dass das Gericht Beschwerden in solchen Fragen abweisen kann, die aus seiner Sicht schon einmal höchstrichterlich geklärt worden sind. Das ist im Sinne der Arbeitsökonomie auch sinnvoll, sonst wäre die Verfassungsgerichtsbarkeit schnell lahmgelegt. Der Clou ist nur, dass, wenn man genauer hinsieht, das Bundesverfassungsgericht die Frage der Abgrenzung des Elternrechts gegen die Schule keineswegs entschieden hat. Es tut aber so und bezieht sich dabei in der Regel auf das sogenannte „Förderstufenurteil“ aus den 70er Jahren. Dabei ging es aber um die Klage von Eltern gegen eine bestimmte Schulorganisationsform, also um die Frage von Elternrecht und staatlichem Recht innerhalb der Schule. Das ist verfassungsrechtlich eine völlig andere Frage als die Grenze von Elternrecht und Schulpflicht überhaupt. Es spricht vieles dafür, dass der eigentliche Grund für die Weigerung, die Beschwerden von Freilernern anzunehmen, in dem Vorurteil liegt, dass Schulpflicht so etwas wie ein Naturgesetz sei. Dieses Vorurteil teilen die Karlsruher Juristen natürlich mit der Mehrheit der Bevölkerung. Einstweilen sieht es daher nicht so aus, als wäre der Gang nach Karlsruhe für Freilerner möglich.

Das heißt aber nicht, dass man die genannten verfassungsrechtlichen Argumente nicht vorbringen kann, wenn man vor anderen Gerichten steht oder mit anderen Behörden spricht! Sie haben dann einen anderen Sinn. Natürlich wäre es ein schöner Erfolg, wenn ein Gericht die oben geschilderten Fragen nach Karlsruhe zur Entscheidung gibt, es ist aber unwahrscheinlich, dass sich ein Amtsrichter so weit aus dem Fenster lehnt. Unabhängig davon kann man die bisher beschriebenen Grundrechtspositionen nutzen, um sich selbst als seriösen Demokraten darzustellen, der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung argumentiert und einfach prinzipiell als Bürger weiß, wovon er redet. Wer das vernünftig tut und die sachlichen Fragen einigermaßen korrekt, wenn auch laienhaft wiedergeben kann, der wird von Behörden wahrscheinlich ein Stück weit ernster genommen. Zugleich muss man beachten, dass man nicht als autoritärer Elternrechtler auftritt, worauf die meisten Amts- und insbesondere Familienrichter – zu Recht – allergisch reagieren! Auch wenn der Eindruck entsteht, dass die verfassungsrechtliche Argumentation nur ein Deckmantel dafür ist, eigene radikale Vorstellungen von liberaler Erziehung durchzusetzen oder das Kind faktisch ganz ohne Bildung zu lassen, kann dies nach hinten losgehen.

Verfassungsrechtlich wird man unabhängig davon oft zu hören bekommen, diese Fragen seien doch höchstrichterlich geklärt. Abgesehen von den gerade erörterten Widersprüchen der Karlsruher Haltung lässt sich hierauf entgegenen, dass Rechtsprechung veränderlich und im Fluss ist. Neben den Gesetzen selbst hat sie immer auch die sich verändernde gesellschaftliche Realität zu beachten, die sich in Deutschland grundsätzlich seit Jahrzehnten im Sinne einer immer weitergehenden Individualisierung und Liberalisierung aller Lebensbereiche wandelt. Gerade das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassung seit 1949 durch seine Rechtsprechung in dieser Hinsicht vielfach überhaupt erst mit Leben gefüllt.

7.2.3 Juristisch/verfassungsrechtlich (III): die Landesverfassungen

Ähnliche Argumentationen mitsamt den damit verbundenen Abwägungen sind in Bezug auf die verschiedenen Landesverfassungen möglich. Achtung: Vor dem jeweiligen Landesverfassungsgericht sollte man sich natürlich nur auf die jeweils eigene Landesverfassung berufen. Hierauf können wir aus Platzgründen nicht im Detail eingehen. Eins sei hervorgehoben: In den Landesverfassungen stehen nicht nur die Grundrechte, die auch das Grundgesetz vorsieht (oft wird einfach auf den Grundrechteteil des Grundgesetzes verwiesen), sondern zusätzlich

ist dort meist verankert, was im Grundgesetz fehlt, ein Recht auf Bildung. Freilerner können grundsätzlich argumentieren, dass die Schulpflicht dieses Recht unzulässig einschränkt, weil sie junge Menschen auf eine bestimmte Art von Bildung festlegt, die standardisierte Form der schulischen Bildung. Bildung ist aber etwas Individuelles und Vielfältiges, wofür man sich auf Erkenntnisse von Lernpsychologie und Bildungswissenschaften berufen kann. Diese Argumentation auszuarbeiten, ist im Detail kompliziert, und auch hier gilt: Selten werden Freilerner damit vor ihrem Landesverfassungsgericht stehen, meist dürften sie die Argumente in der Diskussion mit anderen Behördenvertretern nutzen. Da sind die auch angebracht!

Dennoch muss man wohl sagen: Der Versuch, verfassungsrechtliche Grundfragen zur Schulpflicht vor ein Landesverfassungsgericht zu bringen, dürfte etwas aussichtsreicher sein als der Gang nach Karlsruhe. Hier ist unseres Wissens noch nicht so viel versucht worden, und mit dem Recht auf Bildung ist ein zusätzliches Argument verfügbar, das zumindest diskutabel ist – auch wenn die Gegenseite immer erklären wird, der Verfassungsgeber habe beim Recht auf Bildung sowieso nur an schulische Bildung gedacht. (Die Intention des Verfassungsgebers ist tatsächlich ein juristisches Argument bei der richtigen Auslegung des Verfassungstextes, wie übrigens auch die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge allgemein.)

In jedem Fall ist beim Versuch, ein Landesverfassungsgericht einzuschalten, ein Anwalt und die Beratung durch einen Anwalt und Kontakt mit den großen Freilerner-Organisationen, die evtl. von vorausgegangenen ähnlichen Versuchen wissen, unbedingt zu empfehlen! Man sollte die Gerichte nicht daran gewöhnen, dass alles, was von Freilernern kommt, sowieso laienhaft und daher abzulehnen ist. Verfassungsbeschwerden Marke Eigenbau ohne sorgfältige, professionelle Vorbereitung sind vergeudete Energie!

7.2.4 Juristisch/Verfassungsrechtlich (IV): §1631 BGB

Ein äußerst wichtiger Punkt für Freilerner ist §1631 (2) BGB, der seit dem Jahr 2000 das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung festschreibt. Dieses Recht ergibt sich letztlich aus der Menschenwürdegarantie in Art. 1 GG, oder anders gesagt: § 1631 BGB ist deren einfachgesetzliche Konkretisierung in Bezug auf Erziehung von Kindern. Es geht dabei nach übereinstimmender Auffassung der Juristen nicht nur um körperliche, sondern auch um psychische Gewalt und entwürdigende Maßnahmen in jeder Form.

Der § 1631 ist ein Klassiker in der Freilerner-Argumentation. Während viele vor jedem Bezug auf das Elternrecht warnen, haben umgekehrt viele die Hoffnung, allein der Bezug auf § 1631 sei schon ein unschlagbares Argument, und die eigene Positionierung sei damit fertig und wasserdicht. Wir sehen das, um es gleich zu sagen, deutlich weniger optimistisch!

Tatsächlich können und sollten Freilerner argumentieren, dass es bei einem Kind, das sich dem Schulbesuch entschieden verweigert, auf eine Form von Gewalt hinausläuft, wenn man es dazu zwingt. Das gilt, so lässt sich nachvollziehbar sagen, für körperliche Gewalt genauso wie für emotionale Erpressung („geh in die Schule, sonst Fernsehverbot“). Jedoch ist die herrschende Meinung hier bemerkenswert widersprüchlich: So einhellig Gewalt in der Erziehung inzwischen verurteilt wird, so unklar wird diese Haltung, sobald es um den Schulbesuch geht. Es ist, als sei eine Maßnahme, die auf seine Erzwingung abzielt, per definitionem niemals Gewalt! Das wird zwar so nicht offen gesagt, aber es ist die Denkweise, die dahintersteckt, wenn in den Gesprächen mit Behörden immer wieder erklärt wird, da müsse es doch Mittel geben, die man noch anwenden könne, und bei allen anderen Eltern gehe es ja auch. (Wodurch eleganterweise indirekt die eigene

Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt ist.) Es ist wie beim Kindeswohl, wo behördlich die Auffassung vorherrscht, dass per definitionem nur Eltern das Kindeswohl gefährden können, bei anderen Instanzen denkt man darüber nicht einmal nach. Ein wenig erinnert es an die früher vorherrschende These, Vergewaltigung in der Ehe gebe es nicht, das sei dann eben keine Vergewaltigung bzw. zumindest nicht strafbar. Durch diese früher herrschende Vorstellung verwandelte sich die Ehe vom Schutzraum in einen Raum des Ausgeliefertseins für die Frau – ähnlich ist es heute faktisch bei der Frage nach der Gewaltfreiheit in Bezug auf Durchsetzung des Schulbesuchs: Er muss eben sein, und da schaut man dann eben mal besser nicht so genau hin, wie die Eltern das machen. Dies ist leider die Realität.

Das heißt nicht, dass man nicht mit § 1631 argumentieren sollte! Gerade unerzogene Eltern können dies sehr konsistent tun, müssen dabei jedoch beachten, dass sie nicht als gleichgültig erscheinen und ihren Kindern Bildung im schulischen Sinne ganz vorenthalten. Eltern, die den Anspruch haben, ihre Kinder generell erzieherisch zu lenken und zu leiten, steht diese Argumentation ebenfalls offen. Theoretisch wäre es zwar möglich, diese Eltern in eine Diskussion zu verwickeln, wieso das Kind allgemein zwar erzogen wird, in der Frage des Schulbesuchs aber selbst entscheiden darf. Es lässt sich aber nachvollziehbar argumentieren, dass der Zwang zum täglichen Schulbesuch als einschneidende Strukturveränderung im persönlichen Leben des Kindes etwas ganz anderes ist und viel stärkere Folgen für seine Selbstbestimmung hat als sonstige erzieherische Maßnahmen wie z.B. die Dosierung von Medienzeit. Im lebendigen Familienalltag haben Kinder auch immer eine gewisse Verhandlungsmacht, die ihnen angesichts der durchschlagenden organisatorischen Zwänge im Schulalltag völlig fehlt. Wer deshalb Kindern hinsichtlich des Schulbesuchs ein Entscheidungsrecht zubilligt, das er ihnen in anderen Aspekten des familiären Alltags verweigert, handelt daher nicht unbedingt inkonsequent, sondern beweist, dass er eine differenzierte, verantwortungsbewusste Haltung zu Fragen des Kindeswohls und der Kinderrechte einnimmt. Deshalb kann grundsätzlich auch der, der sich dazu bekennt, seine Kinder zu erziehen, in Bezug auf den Schulbesuch mit der Gewaltfreiheit argumentieren.

Da die Behörden, insbesondere Jugendämter und Familiengerichte, wie schon gesagt, auf allzu liberale Erziehungsvorstellungen ohnehin mit Unverständnis reagieren, wird man jedoch nur selten zu einer konstruktiven Diskussion solcher philosophischen Fragen des Verhältnisses von Kindeswohl, Erziehung und Kinderrechten kommen. Im Gegenteil, wer sich zu einseitig auf § 1631 BGB beruft, muss damit rechnen, dass ihm noch Erziehungsunfähigkeit unterstellt wird, da er sich bei seinem Kind offenbar einfach nicht auf gute Art durchsetzen kann. Hier ist es wichtig, die Balance zu halten und nicht hilflos oder schwach zu erscheinen!

Wer mit § 1631 BGB argumentiert sollte – wie wahrscheinlich generell jeder Freilerner im Behördenkonflikt – beachten, dass es immer von Vorteil ist zu zeigen, dass man über längere Zeit viel versucht hat, um das Kind zum Schulbesuch zu bewegen! Das gilt in schulrechtlichen wie in familienrechtlichen Zusammenhängen gleichermaßen. Die Argumentation mit der Gewaltfreiheit verfängt am ehesten, wenn man plausibel machen kann, dass man wirklich so weit gegangen ist, wie es sich gerade noch mit der eigenen pädagogischen Überzeugung verträgt. Aus diesem Grund sollte auch ein Schulvertrag mit einer freien Schule, wenn man sich das Schulgeld irgendwie leisten kann, nicht ohne Not gekündigt werden. Die Behörden können sonst argumentieren, dass die Eltern ja die Tür für eine mögliche Beschulung damit ganz zuschlagen. Ist das Kind weiter Schüler der freien Schule, kann man dagegen erklären, dass man ja den Schulplatz freihält und damit ein Schulbesuch jederzeit möglich ist.

Zugleich ist erneut der verfassungsrechtliche Gesamtzusammenhang zu bedenken! Das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das sich aus dem BGB ergibt, konkretisiert die grundgesetzliche Menschenwürdegarantie, die aber als oberste, abstrakte Normebene des Grundgesetzes nicht absolut und für sich gelten kann. Sie ist vielmehr abzuwägen mit dem staatlichen Erziehungsrecht aus Art. 7 GG bzw. sie realisiert sich nach Ansicht der Juristen (u.a.) erst durch dieses Erziehungsrecht, weil nur Beschulung junge Menschen (wie allgemein angenommen wird) in die Lage versetzt, später ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Menschenwürdegarantie wäre demnach ohne den staatlichen Erziehungsauftrag faktisch nichtig. Natürlich kann man dagegenhalten, es sei empirisch sehr fraglich, ob ein Zwangssystem wie die Schule geeignet ist, das grundgesetzlich vorgegebene Erziehungsziel eines selbstbestimmten Lebens in der sozialen Gemeinschaft zu befördern. Aber Juristen haben generell die Eigenart, dass sie solche empirischen Sachfragen, zu denen die juristischen Probleme hier notwendig führen, ungern diskutieren. Sie belassen es dann bei der Feststellung, das sei eben alles unklar und Ansichtssache bzw. nicht mehr ihr Metier, und darum bleibe man eben besser bei der vermeintlich fairen „halbe-halbe-Lösung“ im Sinne der praktischen Konkordanz, dann muss man sich nämlich den komplexen gesellschaftstheoretischen bzw. philosophischen Fragen, die sich sonst ergeben, nicht stellen. (Besonders Familienrichter haben für so eine schulkritische Argumentation oft sehr wenig Verständnis. Es gilt immer sehr genau zu erspüren, wann man sich auf welche Ebene der Argumentation begeben kann.)

Insgesamt ist das Verfassungsrecht, wie man sieht, eine unüberschaubar komplizierte Materie, und zwar nicht, weil Juristen das gerne so haben, sondern weil es als oberste Ebene der Rechtsordnung das Leben in einer ganzen Gesellschaft von vielen Millionen Menschen regeln muss! Da ergeben sich zwangsläufig komplizierte Abwägungs- und Auslegungsfragen. Auch der §1631 BGB bleibt damit ein Mosaikstein in einer Gesamtargumentation von Freilernern – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

7.2.5 Sonstige juristische Argumente mit Bezug auf das deutsche Recht

Dass wir nicht der bei einigen Freilernern gängigen Ansicht sind, dass die Schulgesetze (als reine Verwaltungsgesetze) nur in der Schule gelten, nicht aber für Kinder, die an keiner Schule angemeldet worden sind, haben wir bereits erwähnt. Allzu formalistische juristische Argumentationen wirken generell spitzfindig, darum sollte man sich dabei schon sehr sicher sein bzw. einen Anwalt fragen. Wie gesagt, wir kennen kein Argument, das bisher durchschlagenden Erfolg brachte. Manchmal hoffen Freilerner, in den Schulgesetzen formale Fehler zu finden, z.B. fehlte wohl über längere Zeit in einigen Schulgesetzen die (notwendige) Zitierung der durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte. Dies ist inzwischen aber unseres Wissens fast überall nachgeholt und kann als Formfehler wahrscheinlich das gesamte Schulgesetz auch gar nicht außer Kraft setzen. Auch melderechtliche Tricks, die mit der Definition von Wohnsitz oder „gewöhnlichem Aufenthalt“ Kunststücke machen wollen, um eine Schulpflicht zu leugnen, haben sich als wirkungslos erwiesen.

Wie gesagt, wirkt auch die Argumentation mit einem durch die Schule gefährdeten Kindeswohl nicht. Egal, ob im konkreten Fall Gewalterfahrungen oder allgemein z.B. mangelnde Bewegungsfreiheit angeführt werden, hier ist juristisch kein Erfolg zu erzielen. Die Schulbehörden werden im konkreten Fall entgegen, dass man auf Gewalterfahrungen, die sich nicht eindämmen lassen, mit einem Klassen- oder Schulwechsel reagieren kann. Bei allgemeinen Klagen wird auf die

angeblich große Vielfalt freier Alternativschulen verwiesen, die man wählen könne. Hier wirkt sich die eigentlich fortschrittliche Garantie der Privatschulfreiheit im Grundgesetz als Nachteil aus.

Dass innerhalb des Schulrechts im engeren Sinne für Freilerner nichts „zu holen“ ist, wurde bereits gesagt. Die in allen Schulgesetzen vorhandenen Ausnahmeregelungen werden extrem restriktiv gehandhabt und sind fast immer nur bei schwerer Krankheit oder Behinderung einklagbar. Auch die inhaltlichen Widersprüche zwischen den Präambeln der Schulgesetze einerseits, die vorhehren Vokabeln von Mündigkeit, Toleranz und Eigenverantwortung nur so strotzen, und dem oft repressiven Schulalltag andererseits, die manche Freilerner zu Recht bemängeln, sind rein juristisch kein Argument. Derartigen Hinweisen werden Gerichte stets entgegengehalten, dass die Realität staatlicher Einrichtungen nicht in jedem Detail dem programmatischen Leitbild entsprechen muss, das der Gesetzgeber für diese Einrichtungen als Orientierung formuliert habe.

Ähnliches gilt für das Argument, dass regelmäßig ein hoher Prozentsatz der Schüler keinen Abschluss erreicht bzw. dass zumindest der unterste Schulabschluss, der Hauptschulabschluss, auf dem Arbeitsmarkt inzwischen fast wertlos geworden ist. Zweifellos gibt die Schule – gleichsam im Tausch mit dem Einverständnis der Schulpflichtigen, sich dem Schulzwang zu fügen – ein Versprechen ab, wonach sie ein kognitiv, emotional und finanziell selbstbestimmtes Leben ermöglicht, und zweifellos bricht sie dieses Versprechen systematisch, und dies tut sie, wie Studien zeigen, auch noch mit einer „sozialen Schlagseite“, da Schüler aus bildungsfernen Familien überdurchschnittlich oft als Verlierer aus dem Schulsystem hervorgehen. Dies ist jedoch ein politisches Argument und schulrechtlich ohne Belang. Juristisch wird der Legislative ein relativ großer Spielraum bezüglich der Korrektheit empirischer Begründungen für Gesetze zugebilligt. Die wohlklingenden Präambeln der Schulgesetze sind Absichtserklärungen und allgemeine Leitbilder, sie enthalten keine einklagbaren Rechte.

7.2.6 Juristisch/verfassungsrechtlich (IV): Internationale Konventionen/Europarecht

Es gibt eine Anzahl internationaler Konventionen im Bereich der Grund- bzw. Menschenrechte sowie der Kinderrechte, in denen das Recht auf Bildung garantiert wird, teilweise sind diese auch im Rahmen der Europäischen Union abgeschlossen wurden. In keinem Fall ergibt sich unseres Wissens daraus ein Recht auf Bildung ohne Schule. Die Konventionen billigen grundsätzlich den Einzelstaaten in allen Bereichen ein hohes Maß an Regelungskompetenz zu und. Anders, als manchmal zu lesen ist, gibt es zwar keine internationalen Konventionen, die „Home Education“ ausschließen. Es gibt aber beim jetzigen völkerrechtlichen Stand der Dinge auch keine, auf die man sich zur Durchsetzung des Rechts auf Bildung ohne Schule erfolgreich berufen könnte.

Manche glauben, der in allen Schulgesetzen erwähnte Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen könne hilfreich sein. Dies ist ein Missverständnis! Gemeint ist hierbei lediglich der Status von Angehörigen ausländischer Streitkräfte oder von Diplomaten, die rechtlich nicht oder nur eingeschränkt der deutschen Schulpflicht unterliegen. Für deutsche Staatsangehörige ist dieser Passus irrelevant.

7.2.7 Politisch/gesellschaftlich/weltanschaulich

Wie man oben schon gesehen hat, ist jede gute juristische Argumentation immer auch eine weltanschauliche bzw. basiert auf einer solchen, nämlich dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die durch das Grundgesetz repräsentiert und garantiert wird. Aus dieser Grundordnung, die natürlich eine weltanschauliche Entscheidung zugunsten von Freiheit,

(repräsentativer) Demokratie und Individualrechten bedeutet, ergeben sich die Grundrechte und indirekt auch die einfachgesetzlich garantierten Freiheitsrechte und alle sonstigen Normen, die sich an jener messen lassen müssen, erst – und umgekehrt konkretisiert sich jene freiheitliche Grundordnung in diesen vielfältigen Normen erst. Das gilt auch da, wo sie einem als Bürger vielleicht im Einzelnen nicht passen. Das Bekenntnis zu dieser Grundordnung sollte in jedem Fall das Zentrum der eigenen Haltung bilden, was nicht bedeutet, dass man es ständig vor sich hertragen sollte wie ein Reklameschild. Es ist eher eine Selbstverständlichkeit, die aber wichtig ist, weil Freilerner, wie gesagt, oft automatisch in die Nähe von Fundamentalisten und Reichsbürgern gerückt werden.

Grundsätzlich gilt: Je abseitiger, ungewöhnlicher, „esoterischer“ oder „radikaler“ eine weltanschauliche Haltung ist, desto anstrengender wird man als Familie für die Behördenmitarbeiter. Das liegt gar nicht unbedingt daran, dass sie diese Haltung nicht teilen, als vielmehr daran, dass sie sich dann über Dinge Gedanken machen müssen, die sie als ihrem Aufgabenbereich fernliegend ansehen und wo sie sich unsicher und überfordert fühlen. Man muss sich nicht unbedingt politisch verbiegen, um ernstgenommen zu werden, und das Gesetz schützt die Rechte von Eltern, die Minderheitsmeinungen vertreten, genauso wie die aller Eltern. Aber die Dinge werden einfach nicht leichter, wenn man zu missionarisch oder offensiv unterwegs ist.

Eine Ausnahme bildet in gewisser Hinsicht der pädagogische Grundsatz, sein Kind in allen Belangen ernstzunehmen und seine Selbstbestimmung zu respektieren, für den sich bei vielen das Label „unerzogen“ eingebürgert hat. Obwohl die unerzogene Haltung in Reinkultur vielen Deutschen auch als abseitige Spinnerei erscheinen würde, hat sie den Vorteil, dass man damit an Bestandteile eines Kinderrechtsdiskurses andocken kann, der auch in der Mehrheitsgesellschaft gängig und akzeptiert ist und sich mit § 1631 (2) sogar im BGB niedergeschlagen hat. Wer dies seriös tut, kann manchmal Punkte machen, muss jedoch unbedingt darauf achten, sich nicht ausschließlich auf das Gewaltfreiheitsprinzip zu verlassen, um nicht „erziehungsunfähig“ zu wirken. Wer radikal unerzogen lebt, sollte niemandem auf die Nase binden, dass die eigenen Kinder selbst entscheiden, ob sie Zähne putzen oder wie viel sie fernsehen, dies ist gefährlich!

Worauf man immer verweisen kann und sollte, ist die in fast allen anderen westlichen Ländern herrschende Bildungsfreiheit. Juristisch macht das natürlich keinen Eindruck, weil jedes Land – auch nach den internationalen Konventionen – im Bildungsbereich seine eigenen Regeln machen darf. Aber der Hinweis ist angebracht. Man kann dazu auch auf die Möglichkeit verweisen, das Land zu verlassen und dass man das eben nicht möchte, weil man hier in Deutschland mitgestalten und auch seine Kinder nicht entwurzeln will. Diese Klarstellung, dass man nicht daran denkt zu flüchten, ist besonders beim Jugendamt hilfreich.

7.2.8 Pädagogisch: Homeschooling versus Unschooling, eine Gratwanderung

Wie schon gesagt, ist die Berufung auf völlige Selbstbestimmung des Kindes taktisch ein Risiko. Man sollte hier pragmatisch sein. Vor allem aber ist sie auch verfassungsrechtlich nicht völlig plausibel, da man zu Recht argumentieren kann, dass Art. 6 (2) GG Erziehung durch die Eltern voraussetzt, wozu nach den gängigen Maßstäben der Kindeswohlprüfung auch die Vermittlung von Bildung gehört. Die Selbstbestimmungsrechte, die das Grundgesetz allen garantiert, sind nach übereinstimmender Auffassung der Juristen für Kinder noch nicht in vollem Maße gültig, sondern sie wachsen erst hinein, unter anderem eben durch Erziehung und Bildung. Daher wird gerade familiengerichtlich von der Erziehung sehr oft etwas erwartet, was eigentlich die oben

genannte Grenze vom Minimum zum Optimum des Kindeswohls bzw. die Grenze zwischen Wächteramt einerseits und Durchsetzung einer eigenen staatlichen (bzw. familienrichterlichen) Erziehungsüberzeugung andererseits überschreitet: Das ist dann etwa das berühmte „auch mal etwas tun müssen, wozu man keine Lust hat“.

Was die Bildung im engeren Sinne angeht: Wo genau die tolerierbare Grenze zwischen Ermöglichung und Vermittlung (also: Unschooling und Homeschooling) verläuft, ist schwer zu sagen und ist von Richter zu Richter, von Behörde zu Behörde anders. Darum weisen wir hier nochmals entschieden darauf hin, dass man im Zweifel lieber etwas zu „schulkompatibel“ als zu „unerzogen“ erscheinen sollte und dass man in jedem Fall damit rechnen muss, dass zu große Liberalität Stirnrunzeln oder sogar Aggressionen auslöst. All dies sind Fragen, die im Einzelfall zu beurteilen sind, hier spielen die Persönlichkeit der Eltern wie der Behördenvertreter ebenso eine Rolle wie z.B. das Alter und das Auftreten des Kindes!

Pädagogische oder gesellschaftspolitische Schulkritik kann bei Diskussionen mit Behördenvertretern in Maßen eingesetzt werden. Auf diesen „negativen“ Weg sollte man sich aber nicht konzentrieren. Ins Zentrum der Argumentation gehören die Chancen und Möglichkeiten von Bildung ohne Schule! Wer zu stark gegen Schule argumentiert, erscheint leicht als Nörgler und wird meist doch nur mit der Standardantwort abgebugelt, es gebe ja so viele verschiedene Schulformen und auch freie Schulen in privater Trägerschaft, da sei doch in Deutschland für jeden etwas dabei. Bezüglich des Schulsystems gilt als Faustregel für die Argumentation: Schule ist ganz prima für die, die hingehen möchten, aber für das eigene Kind eben nicht, und ein Recht auf Schulbildung ist zwar ebenfalls prima, ein Zwang jedoch nicht. Ausnahmen bestätigen wie immer die Regel: Manchmal ergibt sich ein Gespräch, in dem beide Seiten ihren geballten Frust über das Schulsystem äußern, z.B. wenn Behördenmitarbeiter von eigenen Kindern berichten, die Probleme hatten. Aber davon sollte man nicht ausgehen, das ist selten!

7.2.9 Fazit

Juristisch klingt das vielleicht alles ein wenig entmutigend. Dennoch hilft es immer und ist sinnvoll, sich juristisch fortzubilden und diese Kenntnisse zu nutzen! Gerade im Bereich Jugendamt/ Familiengericht wirken gut vorgebrachte juristische Argumente – nicht, weil man damit automatisch die Sache für sich entscheidet, aber man zeigt damit klar, dass man nicht einfach renitent ist, sondern die Dinge reflektiert und mit einer gewissen Sachkenntnis vorgeht. Bei einzelnen Behördenmitarbeitern kann man sogar wirklich ein Umdenken in Gang setzen. Man darf von der juristischen Argumentation als Familie nur nicht zu viel erwarten.

Und man muss nicht juristisch argumentieren! Wer das Gefühl hat, die juristischen Vokabeln liegen ihm „falsch“ im Mund, fühlen sich nicht überzeugend an und überfordern die eigenen Fähigkeiten bzw. liegen einem einfach nicht, der kann ruhig völlig unabhängig vom Fachjargon argumentieren! Hilfreich ist es in jedem Fall, die juristischen Grundsatzfragen, die sich stellen, überhaupt zu kennen, weil man dann auch für eine Argumentation, die gar nicht juristisch klingt, grundsätzlich etwas lernen kann.

Wie gesagt, sind alle spezielleren juristischen Argumente und Taktiken, mit denen ein Anwalt in laufenden Verfahren agiert, ein Sonderthema. Sie sollten natürlich unbedingt benutzt werden, erfordern aber in der Regel einen Fachmann. Nur ein Beispiel dafür ist es, wenn die Verfügung des Schulbesuchs durch ein Kind als Verwaltungsakt für so dringlich erklärt wird, dass die Schulbehörde diesen Verwaltungsakt für „sofort vollziehbar“ erklärt und damit die Androhung

eines Zwangsgeldes verbindet. Hiergegen kann man eben juristisch vorgehen, diese Spezialfälle und Details sollten aber einem Anwalt überlassen bleiben und werden von ihm, wenn er gut ist, im Normalfall auch von selbst berücksichtigt.

Im Zweifel gilt immer: Wenn man nicht sicher ist, welche Argumentationsebene oder -richtung oder welches Maß an Radikalität oder Mäßigung „richtig“ ist, sollte man sich auf sein Bauchgefühl verlassen und auf den Eindruck vom jeweiligen Gesprächspartner. Im Zweifel lieber authentisch-persönlich als pseudo-expertenhaft auftreten. Genauer lässt sich nicht angeben, denn dafür sind die Fälle und die Menschen zu unterschiedlich.

Generell empfehlen wir, sich frühzeitig als Freilerner zu „outen“. Wie eingangs gesagt, gilt das in der zweiten, weiteren Bedeutung des Begriffs: Ein Jugendamt, das von der Schule nur die Info „Schulabsenz“ bekommt, hat erst einmal alles andere im Kopf als Freilerner! Es ist gut, den Beteiligten frühzeitig auf die Sprünge zu helfen, damit sie anfangen können, die unvermeidlichen Denkprozesse durchzumachen, die nötig sind, um zu erkennen, dass in diesem Fall die normalen Disziplinierungsinstrumente nicht greifen. Zum Einsatz kann hierbei z.B. auch die Erklärung zum Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung kommen. Es gibt manche Berater, die der Ansicht sind, man dürfe sich hier nicht zu offensiv positionieren, sondern solle scheinbarweise mit der eigenen Selbstdarstellung als „Freilerner“ (oder Unschooler oder Home Education-Familie oder wie auch immer man es bezeichnet) herausrücken. Wir sehen darin keinen Vorteil, aber einige potenzielle Nachteile!

8. Der offene Weg (VI): Organisatorische Fragen, Gesprächsformate, Akteneinsicht und Dokumentation

8.1 Allgemeines

Bezüglich Behördenterminen gilt natürlich, dass man Termine einhält und pünktlich ist (oder mit gutem Grund rechtzeitig absagt). Kinder mitzunehmen, wenn es nicht vereinbart ist, ist ungünstig. Kinder mitzunehmen, wenn es erlaubt, aber nicht gefordert ist, ist eine Abwägungsfrage – es kommt darauf an, wie alt sie sind und wie gut sie sich im konventionellen Sinne „benehmen“ bzw. wie gut (oder schlecht) sie, gerade bei älteren Freilernern, ihre eigene Sache „verkaufen“ können und wollen.

Generell ist davon abzuraten, mit mehreren Institutionen gleichzeitig zu sprechen. Dies wird oft gewünscht, weil es auch in vielen Leitfäden der beteiligten Behörden so drinsteht: Z.B. sind Schulen und Jugendämter in einer Kommune oft gehalten, bei Fällen von Schulverweigerung gemeinsam das Gespräch zu suchen, damit gemeinsam der beste Weg zu einer Reintegration gefunden werden kann. Dahinter steckt also gar nicht böser Wille, sondern dies ist nach den Maßstäben des Systems ganz einfach sinnvoll und dürfte in vielen „normalen“ Fällen von Schulproblemen auch objektiv hilfreich sein. Zugleich besteht bei Gesprächen mit einer Vielzahl von Partnern, gerade den immer wieder vorgeschlagenen „runden Tischen“, im Falle von Freilernern die konkrete Gefahr, dass das Gespräch in ein bloßes Tribunal mündet. Vor einer Front von Leuten zu sitzen, die sich einig sind, ist im besten Falle ein unschönes Erlebnis, und im worst case sagt man unter Druck vielleicht Dinge (zu), die man später bereut.

Die Behörden haben oft wenig Verständnis für die Verweigerung bestimmter Gesprächsformate, man sollte hier aber konsequent bleiben. Für ein Gespräch mit mehreren Institutionen muss es schon gute Gründe geben. Man darf nie vergessen, dass die Behörden, wenn es keine Gerichte sind, keinen Termin erzwingen dürfen. Dies ist alles Verhandlungssache, und diese Verhandlungen sollte man höflich, transparent, aber selbstbewusst führen. Vorladungen kann in Deutschland nur ein Gericht verschicken! Um nicht unnötig schlechte Stimmung zu erzeugen und kooperativ zu wirken, sollten Einwände gegen Termine oder Gesprächsformate immer mit möglichst starken Signalen des Entgegenkommens an anderer Stelle bzw. Signale der generellen Gesprächsbereitschaft verbunden werden. Als Grund für die Weigerung, mit mehreren Institutionen zu sprechen, darf man auch ganz einfach sagen, dass es ja um wichtige Dinge geht und auch um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, und da sollte man sich doch erst einmal in Ruhe kennenlernen. Nichts, was zwischenmenschlich verständlich ist, kann einem juristisch hier irgendwie zum Nachteil ausgelegt werden, das ist die Faustregel. Wenn Behörden oder Schulen schreiben, dass ein Termin „zwingend“ nötig sei oder stattfinden „werde“ (statt zu fragen, ob es geht), sind das meist Drohgebärden, auf die man mit freundlichem, ruhigem Vorlegen (oder dem Wiederholen) der eigenen Gegenvorschläge reagieren sollte. Dass es beim Jugendamt z.B. sinnvoll ist, die Mitarbeiter offensiv zu sich nach Hause einzuladen, wurde schon gesagt. Dann kann eigentlich niemand behaupten, dass man etwas verheimlicht.

Ausnahmen gelten bei einem schon stark eskalierten Konflikt, wo die Möglichkeit besteht, dass gerade beim Jugendamt der letzte Rest an Geduld schwindet, bevor man zum Familiengericht geht. Dann muss man selbst bei gravierenden Terminproblemen gut überlegen, ob man wirklich absagt oder den Termin nicht doch irgendwie hinbekommt! In seltenen Fällen haben wir auch

schon erlebt, dass ein Jugendamt wegen der ersten Gesprächsabsage aus heiterem Himmel das Familiengericht anrief. Aber das ist nicht normal, und man kann ja nicht sein ganzes Verhalten auf die entfernte Möglichkeit solcher – prinzipiell möglicher – Extremreaktionen ausrichten.

Es kommt vor, dass beim Gespräch plötzlich jemand anwesend ist, der nicht angekündigt oder sogar abgelehnt war. Oder der ursprüngliche Gesprächspartner wurde, warum auch immer, durch einen anderen ersetzt. Hier darf man seiner Überraschung ruhig freundlich Ausdruck verleihen und transparent machen, dass man kurz überlegen muss, was zu tun ist. Dann gilt es rasch abzuwägen: Wie wichtig ist das Gespräch, wie sehr will man selbst etwas klären, wie ungeduldig ist die Gegenseite, wie wirken die Leute, vor denen man sitzt? Im Prinzip darf man einfach wieder gehen, am besten mit der freundlichen Bitte um einen neuen Termin. Das ist natürlich immer unschön für alle Beteiligten, und hinterher fühlt man sich vielleicht schlecht, weil man schlechte Stimmung gemacht hat – immerhin haben die anderen sich ja Zeit genommen. Es ist wichtig sich klarzumachen, dass man diesem Gefühl nicht nachgeben darf, denn die andere Seite hat den Fehler gemacht! Derartige Situationen kommen zum Glück nicht häufig vor. Besser einmal jemanden zu oft ans Bein pinkeln als Dinge mitmachen, die riskant sind, weil der Gesprächsverlauf unkalkulierbar wird. Man sollte immer bedenken: Die Druck- und Drohmittel der Behörden sind begrenzt, und wer wohlgesonnen und tolerant ist, wird einen Gesprächsabbruch verkraften. Dagegen kann man es sich bei dem, der böswillig oder verständnislos ist, sowieso nicht mehr verscherzen, weil gar kein Wohlwollen da ist.

Wer unsicher ist, sollte sich, wie gesagt, von einer Vertrauensperson, die seriös wirkt, begleiten lassen. Das kann ein Freund sein, ein Aktivist aus der Freilerner-Szene, aber auch die eigene Oma, Hauptsache, die Person wirkt authentisch und nicht unprofessionell oder übergriffig. Sie muss nicht intervenieren, es reicht, wenn jemand da ist, weil dann das Gespräch eine gewisse Öffentlichkeit hat. Man kann aber vorab auch vereinbaren, dass es bestimmte Punkte gibt, an dem die Person eingreift, das darf auch transparent sein, z.B.: „Ich glaube, an dieser Stelle ist das Gespräch nicht mehr konstruktiv, und wir hatten vereinbart, dass ich jetzt hierauf hinweise und wir kurz fragen sollten, ob das in dieser Form sinnvoll ist oder vielleicht unterbrochen werden sollte.“ Das hängt alles vom Einzelfall ab. Dass man eine Person mitbringen darf, steht in fast allen Fällen (außer möglicherweise vor Gericht, wo eigene Regeln gelten) außer Frage.

8.2 Empfehlungen zum persönlichen Auftreten

Auch wenn es sich für manche vielleicht banal oder oberflächlich anhört, möchten wir dennoch ein paar zusammenfassende Worte zum persönlichen Auftreten, der Wahl der Kleidung und zur Körperhygiene verlieren. Ja, es ist ein banaler Kalenderspruch: Kleider machen Leute. Aber er stimmt, und es wäre töricht, wenn man sich das vor Gesprächen nicht bewusst macht und die Kleidung nicht gezielt auswählt. Sie sollte einen möglichst guten Eindruck beim Gegenüber machen und einem selbst zugleich zu möglichst selbstbewusstem Auftreten verhelfen.

Selbstverständlich meinen wir nicht, dass eine Familie sich verkleiden soll. Ein teurer Anzug und ein Businesskostüm wären bei einem Gespräch mit dem Schulamt vermutlich überzogen – es sei denn, man trägt so etwas bei beruflichen Anlässen ständig und empfindet es ganz authentisch als eine zweite Haut. Für den Großteil der Freilerner-Elternschaft wird das wohl nicht zutreffen. Freilerner sind häufig etwas alternativ angehaucht, und deshalb kann es hilfreich sein, sich bei

der Kleiderwahl an alternativen Archetypen zu orientieren, die im Mainstream gut akzeptiert sind: zum Beispiel der hippe Typ aus der Werbeagentur, die Sozialpädagogin, der Künstlertyp, der leicht zerstreut wirkende Professor, der IT-Spezialist oder die Psychotherapeutin mit gut gehender Praxis und unverkennbarem Fernost-Faible.

Ein Vater hat lange Haare, trägt Bart und außerdem ständig das Lieblings-T-Shirt mit „Blind Guardian“-Motiv? Man könnte darüber nachdenken, diesmal auf ein Bandmotiv zu verzichten und stattdessen ein schlichtes schwarzes Shirt zu wählen. Lange Haare kann man zu einem sauberen Knoten an den Hinterkopf binden, den Bart glatt streichen und dazu ein gut sitzendes Jackett tragen. Schon ist der perfekte Werbeagentur-Business-Grunge fertig. Oder hat jemand einen ausgesprochenen Hang zur Esoterik, den man auch sehen darf, trägt mit Vorliebe Barfußschuhe, Aladinhose und quietschbunte Shirts? Man könnte eine schlichtere, einfarbige Grundkluft wählen (z.B. ein schlichtes Kleid oder eine Blusen-und-Hosen-Kombination) und sie mit einem schönen bunten Tuch oder einer Statement-Kette mit dem persönlichen Seelenstein aufpeppen. Ein eher unpräziser Typ, der sich in Jeans, Sweatshirt und Turnschuhen am wohlsten fühlt, sollte darauf achten, dass seine Jeans wirklich gut sitzt und wenig verschlissen aussieht. Das übliche Sweatshirt kann er vielleicht gegen einen Feinstrickpulli oder ein kariertes Hemd tauschen, die Turnschuhe gegen sportlich-elegante braune Leder-Sneaker.

Eine Familie, die mit wenig Geld auskommen muss, sollte dennoch darauf achten, dass sie nicht ärmlich erscheint. In Second-Hand-Läden oder bei der Caritas bekommt man vielleicht einen gut sitzenden schwarzen Rock, einen Blazer, ein schönes Blusenkleid oder was sonst gut passt. Aus Erfahrung müssen wir auch darauf hinweisen, dass saubere Fingernägel und gewaschene Haare wichtig sind. Eventuell bietet sich ein dezentes (!) Make-Up an. Schuhe und Zähne sollten gründlich geputzt sein. Bitte nicht stark parfümieren! Ein Deo sollte verfügbar sein, denn bei Nervosität kommt man erfahrungsgemäß leicht ins Schwitzen.

Viele Eltern werden im Alltag sicher ganz normal aussehen und auf der Straße nicht herausstechen. Für sie besteht keinerlei Notwendigkeit, einem der oben genannten alternativen Archetypen nachzueifern. Für Gespräche empfiehlt sich dann einfach ein schönes, aber schlichtes Kleid, ein gebügeltes Hemd und eine gut sitzende Hose/Jeans. Man sollte sich wohl fühlen und auf einen insgesamt gepflegten Eindruck achten. Im Zweifel gilt die Faustregel: einfach eine Nuance besser angezogen als sonst im Alltag.

Wir haben es an anderer Stelle schon erwähnt, aber falls Gespräche zu Hause stattfinden, ist auch der Eindruck, den eine Wohnung macht, wichtig. Auch hier gilt: Kein Vorspielen falscher Tatsachen. Eine Wohnung muss nicht aussehen wie ein Museum oder eine Wohnlandschaft aus einem Architekturmagazin. Natürlich darf und soll es lebendig und bewohnt aussehen. Es muss aber halbwegs sauber und aufgeräumt sein, und vor dem Behördenbesuch sollte man gut durchlüften. Gläser und Wasser auf dem Tisch und ein heißes Getränk, das man anbieten kann, sind gut. Auch Kinder sollten einen gepflegten Eindruck machen und gut sitzende, saubere Kleidung tragen. Haare sollten auch hier frisch gekämmt sein. Wenn ein Kind sehr gern zerzauste Haare hat, kann das als Zopf oder Dutt kaschiert werden.

Zum äußeren Eindruck zählen natürlich auch Rechtschreibung, Kommasetzung und Grammatik in eurer Behördenkommunikation. All dies sollte sorgfältig geprüft werden. Im Zweifel lässt sich sicher jemand im Freundeskreis finden, der sich damit auskennt und darüber schaut.

8.3 Dokumentation und Akteneinsicht

Nach jedem Termin sollte man zu Dokumentationszwecken ein zumindest stichwortartiges Gedächtnisprotokoll anfertigen. Geht es um wichtige Dinge oder weckt das Verhalten der Gesprächspartner Misstrauen, kann man um Einsicht ins Protokoll bitten, das gerade Jugendämter eigentlich immer anfertigen müssen. Das Ziel ist dann, eventuelle Fehldarstellungen zu korrigieren bzw. um Korrektur zu bitten und/oder das eigene Protokoll (unterschrieben und datiert!) zu den Akten geben zu lassen, was die Behörde dann tun muss. Man sollte hier nicht unnötig mit Details nerven, und Akteneinsicht sollte man wirklich nicht dauernd verlangen, bei wichtigen Fragen jedoch empfiehlt sich das.

Die Akteneinsicht, um die es hier geht, ist ein Bürgerrecht, das, wie alle Rechte, Einschränkungen unterliegt und in verschiedenen Vorschriften geregelt ist. Nicht einschlägig ist meist das Informationsfreiheitsgesetz, da es als Bundesgesetz nur für Bundesbehörden gilt. In den verschiedenen Ländern gibt es oft noch eigene Gesetze, die entsprechendes regeln, am wichtigsten ist aber allgemein SGB X § 25, das allen Bürgern, die in einem Sozialverwaltungsverfahren stecken, Akteneinsicht garantiert. Achtung: In einem Verfahren ist man noch nicht, wenn das Jugendamt nur nach SGB VIII §8a ermittelt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dann liegt allgemeines hoheitliches Handeln vor, es ist lediglich eine Prüfung. Ein „Verfahren“ ist etwas, das konkret auf den Erlass eines Verwaltungsakts zielt, der den Bürger betrifft. Ist man im Verfahren, wird das Recht auf Akteneinsicht nur durch Rechte Dritter beschränkt (Daten anderer, die in den Akten stehen könnten, die entsprechenden Teile können aber dann anonymisiert bzw. der Einsicht vorenthalten werden). Außerdem darf man nichts einsehen, was Teil der internen Vorbereitung einer Entscheidung ist. Welche Form die Akteneinsicht annimmt, ist unterschiedlich, i.d.R findet sie im Jugendamt statt. Wenn einzelne Stücke angefordert werden, bekommt man aber auch schon mal Kopien. Generell „mauern“ Jugendämter hier oft, z.B. mit pauschalen Argumenten wie „Datenschutz“, so dass Überzeugungsarbeit und Beharrlichkeit nötig sind – manchmal scheitern daran sogar Anwälte. Man muss überlegen, wie viel einem das wert ist. Man sollte sich jedenfalls selbstbewusst und klar verhalten und die eigenen Rechte angstfrei vertreten.

Wer nicht im Verfahren im Sinne von SGB X §25 ist, aber ein „berechtigtes Interesse“ an Einsicht hat, kann trotzdem um Akteneinsicht bitten! Hier sollte man keine falsche Scheu haben. Die Bitte ist berechtigt, wenn das Interesse berechtigt ist, sich also konkret und nachvollziehbar auf eine wichtige Frage bezieht, die die mögliche eigene künftige Rechtsstellung betrifft. Hierbei muss die betroffene Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob Einsicht gewährt wird. Der Ermessensspielraum ist weit, und hier kommt es weniger auf Durchsetzung eines Rechtsanspruchs als vielmehr auf beharrliche und geschickte Verhandlung an. Wir empfehlen, es in dieser Situation (außerhalb des Sozialverwaltungsverfahrens) mit der Akteneinsicht nicht zu übertreiben. Wichtig ist u.U. vor allem, dass man die eigene Sicht der Dinge aktenkundig macht, und dazu kann man Schriftsätze (wie z.B. eigene Protokolle) einreichen, die zu den Akten gehen. Insgesamt sollte man immer überlegen, wo es lohnt, diese Energie aufzuwenden, denn wer zu oft Schriftsätze einreicht, gerät leicht in den Ruf des Querulanten. Das kann allerdings wiederum Vorteile haben, weil vielleicht Mitarbeiter keine Lust mehr auf den Kontakt mit dem anstrengenden Fall haben. Im Zweifel sollte man ganz einfach nicht unnötig die von Steuergeldern finanzierte Arbeitszeit der Behördenmitarbeiter in Anspruch nehmen.

Über den Verlauf der Termine selbst hinaus sollte man Buch führen – soweit es die eigene Zeit eben zulässt – über Telefonate, Treffen, Behördenkontakte jeglicher Art. Mails, Briefe etc. sollten übersichtlich archiviert und gut aufbewahrt werden. Post muss regelmäßig geöffnet werden! Dies ist offenbar nicht für alle Familien eine Selbstverständlichkeit. Wer in einem Verfahren steckt, aber generell jeder, der mit einem Behördenkonflikt rechnen muss, sollte nicht einfach nach Portugal fahren und das Risiko eingehen, eine amtliche Frist zu verpassen, weil niemand die Post kontrolliert hat, und sich hinterher beklagen. Man kann mit der Post ja auch Freunde beauftragen.

8.4 Dokumentation des Bildungsweges

In jeder Hinsicht empfehlenswert ist eine Dokumentation der Bildung des betroffenen jungen Menschen. Damit hat man für das Jugendamt ebenso etwas vorzuweisen wie für alle anderen Behörden. Selbst wenn die Inhalte der Bildung die Schulbehörden eigentlich nicht interessieren, wird das dennoch Teil eines Gesamtbildes, das vielleicht Mitarbeiter eines Schulamts oder einen Bußgeldrichter, dem man davon erzählt oder dem man es vorlegt, beeindruckt: Hier steht offenbar eine Familie, die sich kümmert, wo das funktioniert, von dem normalerweise alle Welt annimmt, es sei unmöglich! Man darf die Wirkung solcher kleinen Mosaiksteine nicht unterschätzen, auch wenn sie nicht immer messbar ist. Vielleicht kommt das nächste Bußgeld etwas später. Oder es wird etwas niedriger angesetzt.

Selbst wenn nichts davon eintreten sollte – und meist weiß man ja gar nicht, welcher Aspekt des eigenen Verhaltens genau welche positiven oder negativen Folgen hat –, so hat man dann für sich selbst eine Erinnerung und die Gewissheit: Mein Kind verblödet nicht, sondern hier passiert etwas, im Alltag (oder auch bei förmlichen Lerngelegenheiten im akademischen Sinn, wenn das dazugehört) ergeben sich Bildungsanlässe, es geht etwas voran!

Die Form dieser Dokumentation muss jeder selbst wählen. Das reicht vom Portfolio mit vielen unterschiedlichen Formaten, in dem Gemälde, Fotos, Eintrittskarten und getrocknete Blätter versammelt sind, über zur Tabelle der Schulfächer mit eingetragenen Inhalten, die gelernt bzw. behandelt wurden bzw. auf die der junge Mensch stieß, bis hin zum offiziellen Lehrplan, in dem man abhakt, wenn etwas „dran war“. Es sollte zur Familie und dem jungen Menschen, um den es geht, passen.

8.5 Kosten: Mit welcher finanziellen Belastung muss ich rechnen?

In den obigen Kapiteln war immer wieder die Rede von Kosten, z.B. für Bußgelder oder Anwälte. Wie hoch diese liegen, ist sehr unterschiedlich. Abgesehen von den Bußgeldern und Zwangsgeldern selbst muss oft ein Anwalt engagiert werden. Auch für das Gerichtsverfahren selbst entstehen Kosten, die allerdings in der Regel weit unter den Anwaltskosten liegen und insgesamt nicht ins Gewicht fallen. Was den Anwalt angeht, muss man sich entscheiden, ob man jemanden vor Ort nimmt, der billiger ist, weil er keine Reisekosten hat, oder ob man einen der beiden in der „Szene“ bekannten Anwälte nimmt, die sich aus Engagement und Überzeugung seit Jahren in das Thema „Freilernen“ eingearbeitet haben und hier über hohe Expertise verfügen.

Für alle Familien mit geringem Einkommen gilt: Man sollte sich frühzeitig über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, informieren! Dies ist in den §§114ff. der Zivilprozessordnung

geregelt und kommt in Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren (und in vielen anderen Rechtsbereichen) in Frage. Prozesskostenhilfe kann während des Verfahrens beantragt werden. Meistens hat man dann zwei Wochen Zeit, um die nötigen Unterlagen einzureichen. Dabei müssen dann allerdings sämtliche finanziellen Verhältnisse offengelegt werden. Wer keinen ortsansässigen Anwalt hat (also mehr zahlen muss, z.B. wegen Reisekosten), hat dies besonders zu begründen und wird durch die Prozesskostenhilfe in der Regel nicht alle Kosten erstattet bekommen. Gegebenenfalls kann bei der Freilerner-Solidargemeinschaft Unterstützung beantragt werden.

Wer keine Prozesskostenhilfe erhält, muss meist die außergerichtlichen Kosten (vor allem den Anwalt) selbst tragen. Wie gesagt, hilft hier, wenn man sich frühzeitig meldet, oft die Freilerner-Solidargemeinschaft. Bei den Gerichtskosten, jedenfalls bei Zwangs- und Bußgeldverfahren, kommt es darauf an, wie der Ausgang ist. Bei Verurteilung trägt die Familie diese Kosten. Bei einer Verfahrenseinstellung kann wohl der Richter entscheiden, wer die Gerichtskosten trägt. Sie sind aber, wie gesagt, ohnehin niedrig und liegen oft im zweistelligen Bereich. Hinzu kommen Verwaltungsgebühren für die Ausfertigung Bußgeld- und Zwangsgeldbescheide, die jedoch ebenfalls im niedrigen zweistelligen Bereich liegen.

Wie hoch die Kosten durch Buß- und Zwangsgelder selbst ausfallen, lässt sich nicht allgemein angeben. Ein üblicher Satz für das erste Bußgeld bei Freilernern ist oft 200 Euro pro Elternteil. Weniger ist selten. Es können aber auch 1000 Euro sein. Vielleicht verringert das Gericht nach dem Einspruch die Summe dann auf 500, das ist immer schwer vorzusagen. Kaum planbar sind auch andere Kosten, die eventuell anfallen: z.B. Schulgebühren für eine freie Schule, die man vielleicht zwischendurch ausprobiert, ein Privatgutachten fürs Familiengericht, Fahrtkosten, all diese Kosten unterscheiden sich von Fall zu Fall. Wer als Plan B die Auswanderung erwägt, sollte noch mehr Geld zurücklegen. Wie schon gesagt, bietet auch die gänzliche Mittellosigkeit einen gewissen Schutz, da bei den Familien dann einfach nichts zu holen ist. Man sollte die Kostenfrage von Anfang an mitbedenken, ohne aber grundsätzliche strategische Entscheidungen nur davon abhängig zu machen.

9. Der offene Weg (VII): Umgang mit Rechtsanwälten, Presse, Politik und Interessenvertretungen

Die meisten Freilerner-Familien kommen zum Thema Bildung ohne Schule aus einem rein privaten Problem heraus, dem Leidensdruck der Kinder. Bei vielen entwickelt sich das Engagement gegen die Schulpflicht dann im Lauf der Zeit zu einem politischen Anliegen, das immer bewusster und mit programmatischer Vollständigkeit vorgetragen und verfolgt wird. Man verfolgt die Berichterstattung in der Presse zur Schulpflicht und zum Freilernen immer kritischer. Hinzu kommen bald Mitgliedschaften in Interessenvertretungen der Freilerner, Vereinen und Verbänden, und irgendwann reift vielleicht der Entschluss, dass man den eigenen Fall oder die ganze Thematik an die Presse bringen oder gegenüber der Politik aktiv vertreten will.

Zugleich verschärft sich vielfach im Lauf der Zeit der Konflikt, und vielleicht benötigt eine Familie zum ersten Mal im Leben die Hilfe eines Anwalts.

9.1 Rechtsanwälte

Rechtsanwälte können nicht zaubern. Sie agieren innerhalb eines feststehenden Rahmens – den das Recht vorgibt – und versuchen, in diesem Rahmen zu argumentieren. Teilweise kennen sie formale Kniffe, die dem Laien nie einfallen würden, aber auch hier gibt es immer mögliche Gegenstandspunkte, oder ein Gericht weigert sich ganz einfach zuzuhören. Anwälte stehen oft vor demselben Problem wie Familien auch: Sie müssen es schaffen, dass ihnen ihr Gegenüber wirklich zuhört, sich wirklich in ihre Argumente hineindenkt und akzeptiert, dass ihre inhaltlichen Prämissen überhaupt bedenkenswert sein können. Das ist nicht immer so. Gegen Willkür, schlechte Laune oder auch einfach eine abweichenden Meinung ist auch ein Anwalt oft machtlos.

Anwälte müssen immer mit den bestmöglichen Informationen gefüttert werden. Das gilt nicht nur für Sachinformationen, sondern auch für die Strategie, die die Familie gerne verfolgen will. Viele Anwälte haben in dieser Hinsicht Steckenpferde: Der eine argumentiert gern formal, der andere gern verfassungsrechtlich, und so weiter. Dabei sagen sie dann auch oft den Familien, wie sie sich in bestimmten Dingen verhalten sollen, und das ist auch gut so! Es ist aber wichtig für die Familien, dass sie sich hiervon nicht überrollen lassen, sondern überprüfen, was wirklich zu ihnen passt. Wenn etwas nicht passt oder man sich mit einer Argumentation unwohl fühlt, sollte man das offen besprechen! Es wird auch dem Anwalt helfen, den Fall besser zu betreuen!

Anwälte können teuer werden. Da sie oft viel zu tun haben, sind sie notorisch schlecht darin, Familien über die Entwicklung der Kosten auf dem Laufenden zu halten. Man muss hier manchmal sehr aktiv nachfragen! Ursache ist kein böser Wille, sondern in der Regel Überlastung. Viele Anwälte akzeptieren Ratenzahlung. Man sollte frühzeitig Transparenz über die finanziellen Fragen herstellen. Frühzeitig sollte man sich auch mit der Freilerner-Solidargemeinschaft in Verbindung setzen, wenn man Unterstützung beantragen möchte, und die Kriterien dafür erfragen.

Es gibt nur wenige Anwälte, die sich mit dem Freilernen wirklich gut auskennen, eigentlich nur zwei. Ihr Kontakt ist über den BVNL und die FSG erfragbar. Ob diese beiden Spezialisten, die sich wirklich bewundernswert engagieren, mehr Erfolge zu verzeichnen haben, ist schwer messbar, denn wir kennen natürlich nicht alle Fälle. Wir sind auf jeden Fall froh, dass sie sich dem Thema engagiert und kenntnisreich widmen. Zugleich sind die Freilerner-Organisationen froh um jeden

neuen Anwalt, der sich für das Thema begeistert. Wer also hier von jemandem hört, sollte diesen Kontakt weitergeben!

Wegen der Überlastung der Anwälte ist es gut, frühzeitig den eigenen Fall dort anzumelden, um als Mandant aufgenommen zu werden. Das bedeutet nicht, dass man beim ersten Brief der Schule den Anwalt anruft, aber sobald das Jugendamt signalisiert, dass es in Richtung Familiengericht gehen könnte, ist z.B. der Punkt erreicht, wo man sich um einen Anwalt kümmern muss. Generell immer, wenn man spürt, dass die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt unschön wird. Im Schulrecht sehen wir den Anwalt, wie gesagt, auf der Ebene des Bußgeldverfahrens in der ersten Instanz nicht unbedingt als nötig an.

Diverse andere Stellen bieten Beratung für Freilerner an, so der BVNL und die FSG. Wichtig zu wissen ist, dass hier keine Rechtsberatung im Einzelfall erfolgt – diese darf juristisch nur ein Anwalt anbieten! –, sondern lediglich Erfahrungen anderer Familien geschildert, Informationsquellen genannt und allgemein taktische Tipps gegeben werden, wie sie auch dieser Leitfaden enthält. Diese Beratung ist sehr wichtig, sie kann jedoch die Hilfe durch einen Anwalt juristisch keinesfalls ersetzen.

9.2 Presse

Es ist gar nicht so schwer, mit der Lokalpresse in Kontakt zu kommen. Aufgrund der Illegalität der Schulverweigerung hat das Thema immer etwas Abenteuerliches, und auch wenn die Anzahl der Berichte über Freilerner seit Jahren kontinuierlich steigt, ist das Freilernen für Journalisten, die immer auf der Suche nach guten neuen Geschichten sind, prinzipiell attraktiv. Pressevertretern sollte man genauso gegenüberreten wie den Behörden: offen, seriös, zugleich aber wachsam. Man darf nicht den Fehler machen, in Journalisten gute Freunde zu sehen, so empathisch sie scheinen. Freilerner haben ihre Interessen, Journalisten – auch die seriösen – ihre eigenen, sie haben ihre eigenen Maßstäbe, nach denen sie vorgehen, und sie sind, wenn man sich ihnen öffnet und anvertraut, ganz grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, wie zugewandt oder distanziert sie berichten. Denn da Berichte über Freilerner-Familien meist unter das Genre der Reportage fallen werden, nicht unter das der (meinungsneutralen) Meldung, hat der einzelne Journalist einen großen Spielraum in seiner Schilderung. Es ist nie falsch, vorher ein bisschen zu überlegen, welche Botschaften man vor allem unterbringen will, und diese dann auch mehrfach zu wiederholen. Umgekehrt sollte man überlegen, was keinesfalls gesagt werden sollte. Damit meinen wir nicht, dass man ein Trugbild aufbaut, denn gute Journalisten durchschauen das ohnehin. Es geht einfach um eine gute Selbstdarstellung, und Klappern gehört hier zum Handwerk. Wer dafür gar kein Händchen hat, muss befürchten, hinterher Zitate zu lesen, die er so nie gesagt hat (oder glaubt, so nie gesagt zu haben, aber vielleicht war es in einem Nebensatz eben doch so), und sich in einem Licht dargestellt zu sehen, das er falsch findet. Letzteres ist bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich. Denn man wird nun einmal von außen betrachtet, und der Effekt ist oft so, wie wenn man die eigene Stimme auf Tonband hört. Man denkt, peinlich berührt: Was, das bin ich, so höre ich mich an? Es geht also darum, die Balance zu halten zwischen Taktik und Steuerung einerseits, Vertrauen und Lust aufs Abenteuer andererseits.

Manche Familien erhoffen sich von einer Veröffentlichung des eigenen Falls Schutz. Ob dieser eintritt, ist schwer zu sagen, dafür gibt es zu wenige Erfahrungen. Einzelfälle weisen darauf hin,

dass sich manche Ämter auch provoziert fühlen. Wie oben gesagt, führen wir zumindest eine Inobhutnahme, die sich ereignet hat, teilweise darauf zurück, dass die Mutter in dem betreffenden familiengerichtlichen Verfahren gezielt mit Youtube-Videos die Öffentlichkeit gesucht hat! Die Wahl eines wirklich seriösen, redaktionell betreuten, im besten Fall überregionalen Printmediums dürfte dieses Risiko verringern, aber nicht gänzlich zum Verschwinden bringen. Dass man das Kind „an die Öffentlichkeit zerrt“, kann einer Familie vom Gericht immer auch als Gefährdung des Kindeswohls durch Instrumentalisierung ausgelegt werden.

Die Ämter selbst nehmen zu Fällen von Freilernern eigentlich nie gegenüber der Presse Stellung, berufen sich auf den „Datenschutz“ (absurd, geht es doch meist um die Daten der Familie, die ja selbst schon an die Presse geht). Oft fragen Journalisten beim Kultusministerium oder anderen höheren Stellen an, um eine Reaktion zu erhalten. Diese fällt dann floskelhaft aus und verteidigt mit den sattsam bekannten Textbausteinen, die alle Bildungspolitiker von sich geben, die Schulpflicht. Journalisten sind meist verpflichtet, davon etwas zu drucken, weil ihre Artikel, wenn es zwei deutlich unterschiedene Ansichten zu einem Thema gibt, beiden zumindest einen gewissen Raum einräumen müssen.

Wenn es um überregionale Zeitungen geht, sollte man sich bei den großen Freilerner-Organisationen vergewissern, ob da schon jemand Kontakte hat. Hier liegen zu fast allen Zeitungen Erfahrungen vor. Wegen der großen Wirkung solcher Artikel finden wir es ratsam, sich da auch inhaltlich ein bisschen aus der Szene coachen zu lassen.

Vorsicht ist beim Fernsehen geboten. In einer Dokumentation über eine Familie wirkte die Mutter sehr angegriffen, fast depressiv und niedergeschlagen - aus ihrer Sicht gab sie sich zwar einfach authentisch, aber die Bilder waren schlichtweg keine gute Werbung. Man macht sich von der Außenwirkung von Bildern oft keine rechte Vorstellung, und eine ungünstige Einstellung ist schnell gedreht, weil man im Alltag ja nicht alles unter Kontrolle hat und als netter Mensch den Kameraleuten auch einen glaubwürdigen Einblick geben will. Sich zu verstellen, bringt natürlich auch nichts. Man muss den Fernsehleuten letztlich ein Stück weit vertrauen, denn ein Vetorecht über den Schnitt billigen die wenigsten Redaktionen den Porträtierten zu. Das wäre journalistisch fragwürdig und gilt übrigens genauso für den Wortlaut von Zeitungsartikeln. Manchmal bekommt man vorher etwas zu lesen, meist nicht. Üblich ist es, dass man auf (vorherige) Bitte das Recht bekommt, Zitate zu autorisieren, bevor der Artikel erscheint, dann sieht man aber oft nur diese. Nicht immer halten sich Redaktionen daran, meist aber schon. Wer unsicher ist im Kontakt mit einem Printmedium oder einem Fernsehsender, der sollte in der Freilerner-Szene Kontakt zu Leuten suchen, die Erfahrung damit haben. Vorsicht und besondere Prüfung und Beratung sind besonders bei voyeuristisch angelegten Formaten der Privatsender geboten. Wir müssen aber zugleich sagen, dass wir auch hier schon empathische und verantwortungsbewusste Journalisten erlebt haben. Allerdings sind die Zwänge des Mediums (Quote!) oft so groß, dass selbst diese nicht dagegen ankommen und das Endprodukt boulevardmäßiger ist, als sie selbst es eigentlich gern hätten.

Die Presse ist weder politische Wunderwaffe noch zuverlässiger Schutz gegen behördliche Verfolgung. Man kann auf sie zugehen, wenn man Lust dazu hat, damit wird man selten etwas entscheidendes gewinnen oder verspielen. Die Faustregel lautet: Je wichtiger das Medium, desto gründlicher sollte man sich vorher beraten lassen. Klare Absprachen mit den Journalisten über die zu drehenden Bilder, über das, was besprochen wird und was nicht, über das, was man vorher zu sehen bekommt und was nicht, sind wichtig, und zwar bevor man eine endgültige Entscheidung trifft, ob man mitmacht.

9.3 Politik

Kontakt zur Kommunalpolitik bringt eigentlich nie etwas. In einem Fall haben wir davon gehört, dass der Bürgermeister einer kleinen Stadt Einfluss aufs Jugendamt nahm, damit es härter agierte. Ob man gegen so etwas durch Lobbyarbeit vorgehen kann, wenn die negative Dynamik sich schon entwickelt hat, ist fraglich. Die Schulverwaltung ist gegenüber lokalpolitischer Einflussnahme eigentlich immun, da sie an Landesgesetze gebunden ist. Das Jugendamt seinerseits reagiert auf politische Einflussnahme vermutlich allergisch. Verantwortungsbewusste Politiker werden auch niemals versuchen, die Arbeit des Jugendamts an einem bestimmten Fall zu beeinflussen.

Politisch ergeben Gespräche mit der Landespolitik dagegen durchaus Sinn. Wer sich gut vorbereitet, kann den Landtagsabgeordneten, die für die eigene Stadt oder das eigene Viertel gewählt sind, schreiben und um Treffen bitten, wobei dann die eigene Zwangslage geschildert wird. Man kann auch den bildungspolitischen Sprechern der Fraktionen schreiben und sie um Treffen bitten. Dasselbe gilt für die Spitze des Kultusministeriums. Hier liegen noch wenig Erfahrungen vor. Da aber hier der Kontakt zu potenziell wichtigen Entscheidern gesucht wird und man daher mitverantwortlich für das Erscheinungsbild der gesamten Freilerner-Szene ist, halten wir es für dringend geboten, sich vorher von Vertretern der großen Freilerner-Organisationen coachen zu lassen! Einzelne Familien haben das Gespräch mit der Landespolitik auf breiter Front bereits gesucht, und daraus sollte man unbedingt lernen, bevor man anfängt, ganz auf eigene Faust vorzupreschen.

Im Kontakt mit der Politik und der Presse empfiehlt es sich immer, auf die Freilerner-Organisationen oder auf Dokumente wie die Erklärung zum Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung hinzuweisen, weil so der – richtige – Eindruck entsteht, dass man nicht für sich selbst oder eine lose Ansammlung von Individualisten (oder gar Spinnern) auftritt, sondern dass es organisierte Strukturen und ein klar umrissenes, ernstzunehmendes bürgerrechtliches Anliegen gibt!

Vom Kontakt mit der Politik darf man sich übrigens keine schnellen Lösungen im eigenen Fall erwarten! Wer hier Gespräche führt, beteiligt sich an einer langfristig angelegten Lobbyarbeit. Das ist gut, aber konkrete Wirkungen werden dadurch nicht rasch eintreten, und gesellschaftlich wäre das ja eigentlich auch gar nicht wünschenswert. Oder möchte jemand, dass man als Lobbyist nur mit Politikern reden muss, um zu erreichen, dass irgendeine nachgeordnete lokale Behörde auf einmal in einem bestimmten Einzelfall ihre Genehmigungspraxis ändert?

9.4 Interessenvertretungen

Die bereits genannten großen Verbände im Bereich Freilernen sind die FSG, die INFSB und der BVNL. Es gibt auch im benachbarten Ausland solche Interessenvertretungen, die aber eher für Freilerner interessant sein dürften, die auswandern. Die Mitgliedschaft in einem oder mehreren dieser Vereine empfiehlt sich natürlich, weil man sich dann nicht so allein fühlt. Die FSG sammelt Spenden, mit denen sie Familien im Behördenkonflikt finanziell unterstützt und Veranstaltungen durchführt, der BVNL organisiert Bußgeldmikrozahlskationen im Netz. All dies sollte man auch in seinem eigenen Bekanntenkreis verbreiten, damit viele Spenden fließen – wer seine persönlichen Kontakte spielen lässt, erreicht durch Sympathien der eigenen Freunde und Bekannten auch viele Leute, die eigentlich dem Thema Freilernen fernstehen. Dies ist neben der Generierung von Spenden auch ein Stück Aufklärungsarbeit.

10. Zusammenfassung und Ausblick

Es gibt für die Familien junger Menschen, die den Schulbesuch verweigern, in Deutschland momentan in fast allen Fällen 1. keinerlei offizielle Anerkennung in irgendeiner Form und auch keinerlei endgültige Sicherheit, jemals langfristig geduldet zu werden, und 2. auch kein Patentrezept, wie man mit der Situation umgeht. Die größte Herausforderung beim Freilernen ist daher, dass man lernt, mit der Ungewissheit und der Unmöglichkeit eines endgültigen „Sieges“ zu leben, jedenfalls wenn man in Deutschland bleibt. Deshalb empfehlen wir auch, mit den betroffenen jungen Menschen frühzeitig und offen darüber zu sprechen, dass die Auseinandersetzung hart sein kann und dass sie möglicherweise, wenn der Druck zu stark wird, irgendwann (zurück) in die Schule führt. Man muss Kinder nicht grundlos nervös machen und ihnen auch nicht jeden Brief des Jugendamts vorlesen, aber die eigene schlechte Laune bzw. Angst ganz zu verbergen, ist meist sowieso nicht möglich. Auf ein gewisses Maß an Offenheit haben Kinder unserer Ansicht nach ein Recht, und diese Offenheit wird – richtig dosiert – den meisten Kindern auch helfen, mit der Situation bestmöglich umzugehen.

Es gibt für Freilerner zwei Hauptkontrahenten: 1. die Schulverwaltungsbehörden und 2. das Jugendamt/Familiengericht. Ganz vereinfacht könnte man sagen, dass der erste Bereich, die Schulverwaltung, eine – freilich anstrengende und potenziell teure – Nebenbaustelle ist. Aber Vorsicht: Das bedeutet nicht, dass eine Familie, bei der das Jugendamt keine Probleme sieht, im Bereich Schulrecht dadurch aus dem Schneider ist! Die beiden Bereiche sind unabhängig voneinander. Dass ein Jugendamt grünes Licht gibt, bindet das zuständige Schulamt in seinen Aktionen nicht im geringsten.

Zum Vergleich der beiden großen Bereiche, die wir hier geschildert haben:

Im Schulrecht ist der Nachteil, dass man kaum im eigentlichen Sinn „gewinnen“ kann. Dafür geht es aber „nur“ um Geld. Übergriffiges Verhalten der Behörden ist selten bzw. hat nur eingeschränkte Wirkung.

Im Bereich Jugendamt/Familiengericht hat man zwar die Möglichkeit, im besten Fall wirklich ganz ungeschoren davonzukommen. Dafür steht viel mehr auf dem Spiel, und die Maßnahmen der Behörden greifen sehr viel stärker ins Privatleben und auf die Psyche der Familienmitglieder über.

Beim Schulrecht sind die Fronten und die Maßstäbe wenigstens einigermaßen klar. Die Verläufe sind berechenbar. Beim Jugendamt/Familiengericht ist man der Lotterie, auf welche Leute man trifft, ausgeliefert, und zumindest in der ersten Instanz ist beim Familiengericht gegen richterliche Willkür kaum etwas zu machen. Die Verläufe sind unberechenbar und teilweise sehr langwierig. Es gibt überraschend positive Ausgänge ebenso wie überraschend negative. Ein Grund dafür ist die Schwammigkeit des Konzepts „Kindeswohl“. Ganz grundsätzlich muss man immer mit der simplen Tatsache rechnen, dass die allermeisten Menschen und so auch die allermeisten Richter einfach nicht in der Lage sind, den Gedanken zuzulassen, dass junge Menschen das Recht haben, über ihr Leben in allen Belangen, insbesondere auch in der Bildung, mitzuentcheiden, und dass es auch ohne die staatlich verordneten Einrichtungen möglich ist, ein erfolgreiches und zufriedenes Leben zu führen.

Abstrahiert man in diesem Sinne vom konkreten Fall bzw. vom Verlauf einzelner Fälle, so zeigt sich in einer systematischen Gesamtschau auf die rechtlichen Konflikte um das Freilernen, dass die letzte „Verteidigungslinie“, der innerste Kern des gesamten deutschen Systems staatlicher

Bildungsvorgaben und -kontrolle nicht im Schulrecht liegt, sondern in Art. 6 (2) GG, der das staatliche Wächteramt in Bezug auf das Kindeswohl begründet, als dessen unabdingbarer Bestandteil Bildung im Sinne von Schulbesuch gilt. Erst durch diesen realisieren sich im herrschenden Verständnis für junge Menschen die in Art. 1 und 2 GG enthaltenen grundrechtlichen Garantien, auf die sich Freilerner gerne berufen. Der auf diese Art im Verfassungsrecht paternalistisch begründete Zwang zum Schulbesuch wurzelt seinerseits letztlich in dem grundlegenden gesellschaftlichen (Miss-)Verständnis von Kinderrechten als bloßem Kinderschutz, der immer „von oben herab“ gewährleistet werden muss. Erst durch dieses Verständnis werden die Interpretation des staatlichen Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 (1) GG als ausreichende Grundlage der Schulpflicht und in der Folge dieser Interpretation das gesamte Konstrukt der Landesschulgesetzgebung und Schulverwaltung möglich.

Das Verständnis von Kinderrechten als Kinderschutz, also tendenziell die Verkehrung von Kinderrechten in ihr Gegenteil, die Einschränkung von Rechten, ist weit über die Landesschulgesetze hinaus im Innersten der gesellschaftlichen, historischen und verfassungsrechtlichen „DNA“ der deutschen Gesellschaft verankert – daher kommt es, dass die überwältigende Mehrheit der Deutschen die Schulpflicht begrüßt und gegen jeden Versuch einer Lockerung energisch, ja bisweilen aggressiv verteidigt. Auf dieser festen gesellschaftlichen Grundlage agieren letztlich das Jugendamt und das Familiengericht. Kern des juristischen Problems aus Freilernersicht ist deshalb letztlich weder das Schulrecht noch das Sozial- und Familienrecht, sondern das von einem bis heute ungebrochenen, tiefsitzenden gesellschaftlichen Konsens über den rechtlichen Status von Kindern getragene Verfassungsrecht. Letztlich ist damit eines klar: Jeder, der für sein Kind das Recht auf Bildung ohne Schule verteidigt, kann sich zwar zu Recht auf die Werteordnung des Grundgesetzes berufen. Zugleich aber legt er sich mit der deutschen Gesellschaft als ganzer an, in der bis heute eine machtvolle autoritär-kollektivistische Unterströmung gegen die individualistischen und emanzipatorischen Tendenzen, die im Grundgesetz angelegt sind, wirkt. Dieser – bezüglich der Rechte junger Menschen kaum reflektierte – Widerspruch prägt, wie der Blick auf das Verhältnis der Art. 1, 2, 6 und 7 GG zueinander zeigt, letztlich das Grundgesetz selbst.

Dass endgültige Erfolge im juristischen Sinne so selten und so schwer zu erreichen sind, überrascht deshalb nicht. Das Maximum ist die von vielen herbeigesehnte und erhoffte inoffizielle Duldung. Tatsächlich kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu Phasen, die Wochen, Monate oder Jahre dauern können, in denen die Behörden einfach nichts mehr unternehmen. Diese stillschweigende Duldung wird nie offiziell angekündigt oder bestätigt, sie passiert einfach – irgendwann merkt man: Hoppla, es kam schon lange kein Brief mehr. Ebenso unangekündigt kann diese Ruhe enden, wenn ein Mitarbeiter in einer Behörde wechselt oder ein neuer Nachbar zum Denunzianten wird, oder aus Gründen, die man überhaupt nicht nachvollziehen kann. Mit dieser Unsicherheit zu leben, ist eine der zentralen Herausforderungen des Freilernerlebens in Deutschland. Die meisten, die den Weg des offenen Konflikts gehen, lernen das aber nach einer gewissen Zeit. Man kennt sich ja, wenn irgendwann doch wieder ein vom Brief vom Schulamt kommt, mit dem ganzen Prozedere schon aus. Es wird dann tatsächlich in gewisser Hinsicht Routine.

Wir haben in diesem Leitfaden immer wieder die Möglichkeit, aktiv und offen auf die verschiedenen Behörden zuzugehen und sich frühzeitig als Freilerner zu positionieren, mit der anderen Möglichkeit verglichen, bei der man abwartet und eher defensiv agiert. Die erstere läuft darauf hinaus, so viele Gespräche zu führen wie nur möglich und stets frühzeitig den persönlichen

Kontakt mit allen zu suchen, die in den diversen Verfahren eine Rolle spielen könnten, die zweite läuft darauf hinaus, nur die notwendigen Gespräche zu führen und die Behörden erst einmal kommen zu lassen. Es sollte deutlich geworden sein, dass keine der beiden Strategien an der juristischen Lage an sich etwas ändert. Es ist eine Frage der persönlichen Präferenz. Wir sind der Überzeugung, dass das offene Zugehen auf die Behörden niemals schaden kann! Selbst wenn ein Gespräch schlecht läuft, ist man persönlich präsent gewesen und nicht mehr nur ein Aktenzeichen, mit dem nach Schema F verfahren wird, und das Schema F heißt bekanntlich: Durchsetzung der Schulpflicht. Trotz aller Warnungen wollen wir deshalb hier auch erneut erwähnen, dass viele Familie gerade mit den Jugendämtern glänzend klarkommen! Und es gibt auch gut verlaufende Bußgeldverfahren, die eingestellt werden. (Im übrigen bedeutet, auf die Ämter zuzugehen, ja nicht zwangsläufig, dass man entweder niemals auf irgendein Amt oder immer auf alle Ämter zugeht, sondern man kann sich auch entscheiden und z.B. nur beim Jugendamt aktiv werden, während man beim Schulamt abwartet. Und man muss diese Strategie auch nicht „durchziehen“, sondern kann sie jederzeit ändern und den Erfahrungen, die man macht, anpassen!)

Dennoch möchten wir noch einmal betonen: Berechenbar ist hier nichts. Jeder Fall verläuft anders. Behördengespräche sind auch anspruchsvoll. Nicht jedes Gespräch mit dem Jugendamt verläuft verständnisvoll oder auch nur friedlich. Im Schulamt z.B. hat man es ohnehin nicht mit Pädagogen zu tun, sondern mit Verwaltungsfachleuten, die wiederum ganz anders mit einem reden. Man muss sich hier auf Gegenwind einstellen. Wir wollen nicht den Eindruck erwecken, als werde man, nur weil man sich persönlich öffne, mit offenen Armen empfangen! Das Gegenteil ist oft der Fall. Man muss manchmal lange Tiraden oder Belehrungen über sich ergehen lassen, bevor man in einer Gesprächspause dann möglichst ruhig sagt: Wir verstehen das alles, wir wissen das alles, wir bitten aber darum, dass Sie auch verstehen, was wir von der Sache halten, nämlich ... Manchmal drehen sich solche Gespräche dann und öffnen sich. Nicht immer! Und nicht immer mit einem guten Ergebnis! Vom Schulamt wird man maximal mit der Erklärung weggehen, man habe wirklich Verständnis, aber man könne leider nicht anders. Vielleicht kommt das nächste Bußgeld dann später, aber das weiß man nicht. Man darf von Gesprächen also nicht zu viel erwarten, man sollte gut vorbereitet und sich vor allem seiner Haltung wirklich sicher sein, man sollte sich Standhaftigkeit und Klarheit antrainieren bzw. vornehmen!

Aber noch einmal: Standhaftigkeit und Klarheit trainiert man sich letztlich am besten durch Gespräche an. Vermeidung von Gesprächen hilft deshalb nicht unbedingt. Irgendwelche Gespräche, zumindest mit dem Jugendamt, muss man immer führen, und wer aktiv weitere Gespräche sucht, trainiert gewissermaßen dafür. Zugleich sollte aber deutlich geworden sein, dass beide Strategien, die aktive und die zurückhaltende, legitim sind. Welche Strategie wie viele Chancen auf „Erfolge“ bietet, lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen. Jedes Handeln hat Vor- und Nachteile. Wer offensiv agiert, kann unsympathisch wirken, wer defensiv verfährt, wirkt möglicherweise wie leichte Beute. Wer juristisch kundig ist, macht vielleicht Eindruck – oder wirkt überheblich. Wer für seine Rechte eintritt, sorgt vielleicht für Respekt bei der anderen Seite, vielleicht aber sieht man ihn auch als renitenten Querulanten. Diese Dinge ändern sich auch immer wieder, wenn man andere Menschen in den diversen Stadien des Konflikts trifft. Nicht alles passt für jeden, und wenn man unsicher ist, sollte man Kontakt zu anderen Freilernern suchen und sich offen und ehrlich spiegeln lassen, wie man wirkt, wie man „überkommt“.

Essentiell ist es, dass man möglichst wachsam, aber nicht unnötig misstrauisch, authentisch, aber klug, respektvoll, aber klar und selbstbewusst agiert. Manche entwickeln im Lauf der Zeit sogar

einen gewissen Spaß daran, diesen „Tanz“ mit den Behörden zu tanzen, in dem beide Seiten ihre Waffen möglichst gekonnt einsetzen. Gut, die Behörden setzen sie manchmal ziemlich plump ein, aber das soll uns nur Recht sein. Leicht gesagt! Trotzdem ist man bei dieser ganzen Sache, auch das sollte deutlich geworden sein, eben nicht wehrlos. Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat, und deshalb ist es, so unser Fazit, für die Behörden alles andere als einfach, ein Kind, das wirklich nicht will und das von seinen Eltern respektiert wird, in die Schule zu zwingen. Eigentlich ist es sogar ziemlich schwierig. Wer länger dabei bleibt, wird sich recht bald als Berater für andere freilernwillige Familien wiederfinden und merken, wie viel Erfahrungen und Kompetenzen er angesammelt hat.

Wir haben mehrfach und gerade im Bereich Familiengericht/Jugendamt erwähnt, dass es kaum einen Weg gibt, auf dem man als Freilerner nicht existenziell angreifbar ist: So oder so kann einem immer jemand etwas anhängen. Es gibt kein Patentrezept, insofern gibt es unseres Erachtens auch keinen besseren Weg für Freilerner, als grundsätzlich authentisch, offen und klar eine Überzeugung vom Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung in der Bildung zu vertreten, für die man wirklich innerlich brennt, das ist für uns auch der Kern des zivilen Ungehorsams. Dass man dabei nicht vergessen sollte, auf taktische Absicherung zu achten, versteht sich nach dem bisher Gesagten hoffentlich von selbst. Taktik ist zwar nicht alles, und wie ebenfalls deutlich geworden sein sollte, garantiert auch die beste Taktik an keiner der vielen Fronten, an denen Freilerner-Familien oft kämpfen müssen, den gewünschten Erfolg. Zugleich aber gibt es – mit Ausnahme der im Normalfall nicht zu rechtfertigenden gänzlichen Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie – eben auch für die Behörden kein einziges Mittel oder Patentrezept, das den von ihnen gewünschten Erfolg, nämlich den regelmäßigen Schulbesuch, gegen den Willen des betroffenen jungen Menschen garantiert.

In diesem Sinne: Trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren sollten wir als Familien, als Eltern, als junge Menschen, als Freunde der Betroffenen, als Aktivisten und Berater das Freilernen in Deutschland und die damit verbundenen Konflikte als zweierlei begreifen: 1. zwar als potenziell hohe Belastung für die beteiligten Familien, die zumindest im familienrechtlichen Bereich grundsätzlich auch mit existenziellen Risiken verbunden ist und deshalb Mut, Umsicht und Standhaftigkeit erfordert. 2. jedoch als einen einzigartigen Lern- und Bildungsprozess, in dessen Verlauf man eine Vielzahl von Einsichten über das Funktionieren unserer Gesellschaft gewinnt, an denen man als einzelne Person und als Familie enorm wachsen kann!

In diesem Sinne wünschen wir uns, wie eingangs gesagt, eine lebhaftere Diskussion über mögliche Fehler oder fehlende Details in diesem Leitfaden, den wir im Hinblick auf neue Fälle bzw. neue Entwicklungen in den uns bekannten Fällen fortlaufend aktualisieren werden.

1. Die Basics

Um sich mit den pädagogischen, psychologischen, gesellschaftstheoretischen und rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen, die den Themenbereich des offenen Freilernens in Deutschland berühren, und um fundierte Argumentationshilfen zu erhalten, empfehlen wir unbedingt (!) die Lektüre der folgenden Bücher und Webinhalte:

Selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung versus Schulpflicht. Betrachtungen zum Spannungsverhältnis zwischen Schulbesuchspflicht und den Grundrechten der jungen Menschen.

Herausgeber: Matthias Kern. tologo Verlag (2016), 18,90€.

<https://tologo.de/bildung-versus-schulpflicht/>

Ein Sammelband mit Aufsätzen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, der Rechtspraxis, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Philosophie sowie mit Erfahrungsberichten freilernender junger Menschen, angelehnt an das erste wissenschaftliche Kolloquium der Freilerner-Solidargemeinschaft 2014 in Gießen. Mit Beiträgen u.a. von Karen Kern, Prof. Dr. Johannes Rux, Dr. Christoph Schickhardt, Dr. Andreas Vogt, Franziska Klinkigt und Bertrand Stern.

Selbstbestimmte Bildungswege als Kindeswohlgefährdung?

Herausgeber: Matthias Kern. tologo Verlag (2018), 18,90€.

<https://tologo.de/selbstbestimmte-bildungswege/>

Ein Sammelband mit Aufsätzen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, der Rechtspraxis, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Philosophie und mit Erfahrungsberichten freilernender junger Menschen, angelehnt an das zweite wissenschaftliche Kolloquium der Freilerner-Solidargemeinschaft 2017 in Gießen. Mit Beiträgen u.a. von Matthias Kern, Dr. Alan Thomas, Jost von Wistinghausen, Dr. Andreas Vogt, Dr. Julian von Lucius, Prof. Dr. habil Thomas Mohrs, PD Dr. Roland Thomaschke.

Sylvia Müller: Selbstbestimmte, selbstorganisierte Bildung in Deutschland. Informationsbroschüre der Initiative für selbstbestimmte Bildung (INFSB).

3. Auflage (2019).

kostenlos als PDF hier zu finden: https://infsb.de/wp-content/uploads/2019/01/Infotext_INFSB_Beh%C3%B6rden_Schulen_Politik_2019-01-16-v18-Druckversion.pdf

Kompakter Überblick über selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung. Konzipiert, um mit Vertretern von Behörden, Schulen, Gerichten und der Politik in einen offenen, konstruktiven Dialog treten zu können. Auch das Literaturverzeichnis ist empfehlenswert.

Lothar Kittstein: Elternrecht und »Kindeswohl« – Artikel 6 GG aus Freilernersicht. Zuerst erschienen in: Die Freilerner, Heft 84 (2019).

<https://freilerner.de/elternrecht-und-kindeswohl-artikel-6-gg-aus-freilernersicht/>

Überblicksartige Zusammenfassung der Problematik von Elternrecht und Kindeswohl in Art. 6 GG.

**Anja Grabenhorst, Lothar Kittstein, Stefanie Weisgerber und Immanuel Zirkler:
Erklärung zur Selbstbestimmung in der Bildung.**

Veröffentlicht im Januar 2020.

<https://erklaerung-selbstbestimmte-bildung.de/>

Versuch einer knappen Beschreibung des Freilernens als Bürgerrechtsthema im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland mit Abgrenzung zum Rechtspopulismus. Die Erklärung kann weiterhin unterzeichnet werden.

2. Titel und Links zum Thema Freilernen/Unschooling und Schulkritik:

Alan Thomas, Harriet Pattison: Informelles Lernen. Wie Kinder zu Hause lernen.

tologo Verlag (2018), 18,90 €.

<https://tologo.de/selbstbestimmte-bildungswege/>

Ein Buch, in dem die Ergebnisse einer Beobachtungsstudie veröffentlicht werden, bei der 26 Familien aus Großbritannien und Australien während ihres nichtschulischen, weitgehend nicht formellen Lernens begleitet wurden.

Peter Gray: Befreit lernen. Wie Lernen in Freiheit spielend gelingt.

Drachen Verlag (2015), 22,80 €.

<https://buch7.de/produkt/befreit-lernen-peter-gray/1024720726?ean=9783927369917>

Evolutionenpsychologische Erkenntnisse zum selbstbestimmten Lernen. Ein Vergleich zwischen Jäger- und-Sammler-Gemeinschaften und westlichen Industriegesellschaften. Eine Gegenüberstellung von Kindern an freien, demokratischen Schulen und ihren Altersgenossen im Regelschulsystem. Enthält zudem einen interessanten Abriss über die historische Entwicklung des westlichen Schulsystems bis heute.

Peter Gray: A Survey of Grown Unschoolers (2015).

https://www.researchgate.net/publication/305720405_Grown_Unschoolers_Evaluations_of_Their_Unschooling_Experiences_Report_I_on_a_Survey_of_75_Unschooled_Adults

Studie des Bostoner Entwicklungspsychologen Peter Gray, in der 75 erwachsene Freilerner nach ihren Erfahrungen zum nichtschulischen, informellen Lernen befragt werden. Hier ausgewertet und ins Deutsche übersetzt von Nina Downer für die Freilerner-Zeitschrift: <https://freilerner.de/studie-wenn-freilerner-erwachsen-werden/>.

Website-Projekt „Grown Unschoolers“: <https://grownunschoolers.com/>

Website-Datenbank mit den Profilen einiger junger, amerikanischer Erwachsener, die sich als Kinder und Jugendliche (fast) vollständig informell bildeten. Wird fortlaufend ergänzt.

Franziska Klinkigt: Wer sein Kind liebt... Theorie und Praxis der strukturellen Gewalt.

tologo Verlag (2015), 8,90 €.

<https://tologo.de/wer-sein-kind-liebt/>

Diplom-Psychologin Franziska Klinkigt über strukturelle Gewalt im Regelschulsystem. Eine Sammlung von Aufsätzen, die im unerzogen Magazin erschienen sind, ergänzt um einen Beitrag des Psychologen Peter Gray.

3. Spezialliteratur für Menschen in besonderen Situationen:

Für Menschen, die in Nordrhein-Westfalen leben:

Lothar Kittstein: Zur verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Problematik der Schulpflicht in NRW. Broschüre für die Initiative für selbstbestimmte Bildung (INFSB), Landesgruppe NRW (2019). Kostenlos aufrufbar als PDF:

https://nrw.infsb.de/wp-content/uploads/sites/10/2019/09/Problematiken_Schulpflicht_NRW_lang.pdf

Für Menschen, die vor dem Familiengericht mit einer Begutachtung rechnen müssen:

Harry Dettenborn: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag (2010), 21,90 €.

http://www.reinhardt-verlag.de/de/titel/53181/Kindeswohl_und_Kindeswille/978-3-497-02733-0/

Uwe Tewes: Psychologie im Familienrecht - zum Nutzen oder Schaden des Kindes? Springer Verlag (2016), 17,99 €.

<https://www.springer.com/de/book/9783662489253x-addsocial-smile=true>

4. Weitere juristische Spezialliteratur

Diese Bücher sind recht teuer. Man kann versuchen, sie sich antiquarisch oder in einer Bibliothek (ggf. per Fernleihe) zu besorgen.

Tobias Handschell: Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz. Geschichte der Schulpflicht und ihre verfassungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des sogenannten Homeschooling.

Nomos Verlag (2012), 56 €.

Juristische Dissertation, enthält auch einen Abriss zur Geschichte der Schulpflicht.

Julian von Lucius: Homeschooling. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Rechts der Eltern, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten.

Nomos Verlag (2017), 79 €.

Juristische Dissertation, mit einem etwas anderen Ansatz als Handschell.

Friederike Wapler: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht.

Mohr Siebeck (2015). 119,00 €

Juristische Habilitation mit einem rechtsphilosophischen Schwerpunkt. Wichtiges Grundlagenwerk zur Definition des Kindeswohls.

5. Weitere Titel zum Thema Pädagogik/Antipädagogik, Geschichte der Pädagogik, Theorie der Kindheit

Antipädagogik – Ekkehard von Braunmühl

Zeit für Kinder – Ekkehard von Braunmühl

Zum Teufel mit der Kindheit – John Holt

Wie Kinder heute wachsen – Herbert Renz-Polster

Anna, die Schule und der liebe Gott: Verrat des Bildungssystems an unseren Kindern –

Richard David Precht

Entschulung der Gesellschaft – Ivan Illich

Verdummt noch mal – John Taylor Gatto

Frei sich bilden: Entschulende Perspektiven – Bertrand Stern

Adolf Hitler, die deutsche Mutter und ihr erstes Kind: Über zwei NS-Erziehungsbücher –

Sigrid Chamberlain

Am Anfang war Erziehung – Alice Miller

6. Sonstiges

Eine Fundgrube mit weiteren Büchern, Studien, Zeitungsartikeln und Medienbeiträgen im Bereich von Unschooling/Freilernen findet sich in der Schulfrei-Community:

<https://schulfrei-community.de/schatzkiste/>

Lesens- und Abonniertenswert ist der Blog von US-Evolutionspsychologen Peter Gray:

<https://www.psychologytoday.com/us/blog/freedom-learn>

Lohnenswert ist auch das Gesamt-Sortiment des tologo Verlages:

<https://www.tologo.de/buecher/>

Ebenfalls lohnenswert erscheint uns ein Abonnement der Zeitschrift „die Freilerner“:

<https://freilerner.de/>

Anhang A

Dokumente aus realen Behördenkonflikten (Schriftwechsel, Bescheide, Gutachten etc.)



II-2 UF 18/17
254 F 68/16
AG Düsseldorf

Erlassen am: 25.07.2018
[J]
Justizbeschäftigter

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend das Kind XXX [K], geboren am xx.xx.2005, Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX [VK]

Verfahrensbeistand: XXX [B]

weiter beteiligt:

1. die Kindesmutter XXX [KM], Beschwerdeführerin;

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX [VM]

2. der Kindesvater XXX [KV]

3. Jugendamt

hat der 2. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht XXX [R1],

die Richterin am Oberlandesgericht XXX [R2] und

den Richter am Oberlandesgericht XXX [R3]

beschlossen:

I.

Auf die Beschwerden des Kindes [K] und der Kindesmutter wird der am 21.11.2016 erlassene Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Düsseldorf abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Familiengerichtliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

II.

Gerichtskosten für das Verfahren in beiden Instanzen werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

III.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 21.11.2016 hat das Amtsgericht der Kindesmutter unter Fristsetzung bis zum 31.12.2016 aufgegeben, das am xx.xx.2005 geborene Kind XXX (nachfolgend: [K]) an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule anzumelden und das Kind einer Beschulung zuzuführen; zudem hat es der Kindesmutter die Auflage erteilt, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, den täglichen Schulbesuch sicherzustellen, mit der Schule bzw. den Lehrern zusammenzuarbeiten, Maßnahmen im Hinblick auf das Schulproblem zu unterstützen und nicht zu boykottieren. Wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts und der Entscheidungsgründe wird auf den Beschluss verwiesen.

Gegen diese Entscheidung wenden sich sowohl die Kindesmutter als auch das betroffene Kind. Sie machen geltend, eine Kindeswohlgefährdung liege trotz des unterbleibenden Schulbesuchs nicht vor. Familiengerichtliche Maßnahmen seien wegen der Verletzung der öffentlich-rechtlich normierten Schulpflicht nicht veranlasst.

II.

Die gemäß § 58 FamFG statthaften und auch im Übrigen zulässigen Beschwerden des – von seiner Mutter vertretenen – betroffenen Kindes sowie der Kindesmutter sind in der Sache begründet. Sie führen zur Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts dahingehend, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Die Voraussetzungen für familiengerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB sind nicht gegeben.

§ 1666 Abs. 1 BGB setzt für ein Einschreiten der Familiengerichte bei Gefährdung des Kindeswohls voraus, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Eine abstrakte Gefährdung reicht für ein familiengerichtliches Einschreiten nach dieser Vorschrift nicht aus. Vielmehr ist Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB, dass eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. An den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist (Olzen in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, § 1666 Rn. 50 m.w.N.). Für eine mit der Trennung des Kindes von den Eltern verbundene Sorgerechtsentziehung ist ein elterliches Fehlverhalten in einem solchen Ausmaß erforderlich, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Erforderlich für die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes ist, dass bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG NJW 2015, 23 ff. Rn.23). Es ist nicht Zweck der gesetzlichen Regelung, die Ausfluss des staatlichen Wächteramts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist, für eine bestmögliche Förderung des Kindes durch seine Eltern zu sorgen. Das Grundgesetz hat die primäre Entscheidungszuständigkeit von Eltern zur Förderung ihres Kindes anerkannt. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch Entscheidungen der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden (BVerfG, FamRZ 2014,907 ff. Rn. 18).

Nach diesen Maßstäben sind hier weder eine – teilweise – Sorgerechtsentziehung noch familiengerichtliche Maßnahmen in Form von Auflagen – Ge- und Verboten – gerechtfertigt. Eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls [K]s mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, kann nicht angenommen werden.

Dass [K] bislang weder eine öffentliche Schule noch eine staatlich anerkannte Ersatzschule besucht bzw. besucht hat und anzunehmen ist, dass er dies auch in Zukunft nicht tun wird, reicht allein für familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht aus. Nach § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB gehören zu den gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB zwar insbesondere Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Aber auch ein entsprechendes Gebot ist nur zulässig, wenn eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt; dies kann hier nicht angenommen werden.

Nach den Ergebnissen der überzeugenden schriftlichen Gutachten der Dipl. Psych. [P] vom 22.03.2018 sowie der Dipl. Psych. [S] vom 13.09.2017, die durch das Ergebnis der Anhörung von [K] sowie der übrigen Beteiligten bestätigt werden, ist der Entwicklungsstand [K]s in körperlicher, kognitiver, sprachlicher, motivationaler, emotionaler und sozialer Hinsicht als normgerecht einzustufen und in jeder Hinsicht altersgemäß. Bindungserleben und -verhalten [K]s sind ebenfalls als normgerecht anzusehen. Der Junge hat eine positive und tragfähige Beziehung zu seiner Mutter. Altersgruppenkontakte haben für [K] eine hohe Bedeutung und werden von ihm regelmäßig gepflegt. Kontakt zum Vater hat [K] nicht und lehnt einen solchen auch ab. Ein erhöhtes Entwicklungsrisiko [K]s ist nicht erkennbar; im Vergleich mit seiner Altersgruppe ist die Wahrscheinlichkeit für ein Auftreten von Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten im weiteren Verlauf der Entwicklung nicht erhöht. [K] spricht sich gegen einen Schulbesuch aus. Die Willensbekundungen des Jungen sind als zielorientiert, stabil, intensiv und eigenständig bzw. autonom einzustufen. Die Kindesmutter respektiert den Wunsch [K]s, „frei“ zu lernen. Sie lehnt es ab, [K] gegen seinen Willen zum Besuch einer Schule zu zwingen. Eine aus psychologischer Sicht bedeutsame Einschränkung des Förderaspektes und/oder des Aspektes der Vermittlung von Regeln und Werten ergibt sich vor dem Hintergrund der übrigen erzieherischen Haltungen und Verhaltensweisen der Mutter nicht. Die Alltags- und Versorgungssituation des Kindes stellt sich als stabil und problemlos dar. Die Kindesmutter ist über die Entwicklung, Stärken, Schwächen, Sozialkontakte und Aufenthaltsorte ihres Sohnes ausgeprägt informiert. Sie hat sich intensiv mit der Erziehungsaufgabe und ihren Erziehungszielen der Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit auseinandergesetzt. [K] verfügt über ein unbeeinträchtigtes Sozialverhalten. [K] ist nicht den Gruppen der Schulverweigerer zuzuordnen, für welche die Wahrscheinlichkeit gravierender Entwicklungsbeeinträchtigungen zumindest grob eingeschätzt werden kann. Er wächst in einer anregungsreichen Umgebung auf. Im Leben des Kindes spielen beispielsweise verbale Kommunikation, Sport, Kontakt mit anderen Kindern, kreativer Ausdruck und Ausflüge eine bedeutsame Rolle. Die Kindesmutter ist für [K] im Alltag verfügbar und zur Hilfestellung beim Lernen fähig. [K] stehen vielfältige, entwicklungsgerechte Lernmaterialien zur Verfügung. [K] liegt aus testdiagnostischer Sicht bei einer normal ausgeprägten allgemeinen Leistungsfähigkeit im Vergleich zu seinen Altersgenossen im schulischen Leistungsstand in Bezug auf die Basisfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen etwa ein Schuljahr zurück. Bei den durch die Dipl. Psych. [S] durchgeführten Tests fielen die langsame Arbeitsgeschwindigkeit [K]s und dessen Bestreben, alle Aufgaben so korrekt wie möglich zu beantworten, auf. Mehrfach war bei den schulpsychologischen Tests erkennbar, dass [K] zu kompliziert dachte und dadurch am unmittelbaren Aufgabenverständnis scheiterte.

Anlass für die Annahme einer konkreten Gefährdung der weiteren Entwicklung [K]s besteht auch vor dem Hintergrund des Ergebnisses des schulpsychologischen Gutachtens der Dipl. Psych. [S], nach dem [K] aus testdiagnostischer Sicht bei einer normal ausgeprägten allgemeinen Leistungsfähigkeit im Vergleich zu seinen Altersgenossen im schulischen Leistungsstand in Bezug auf die Basisfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen etwa ein Schuljahr zurückliegt, nicht. Eine erhebliche Schädli-

gung [K]s lässt sich bei weiterhin unterbleibendem Schulbesuch nicht mit der erforderlichen Sicherheit voraussehen. Hierzu hat die Sachverständige [S] zutreffend ausgeführt, dass das Auftreten von Rückständen in den genannten Basisfertigkeiten von etwa einem Jahr auch bei Kindern im regulären Schulbesuch eine nicht unübliche Schullaufbahntwicklung ist. Soweit die Sachverständige [P] die Vermutung geäußert hat, dass [K], hätte er seit sechseinhalb Jahren eine Schule besucht, heute beispielsweise eine höhere Arbeitsgeschwindigkeit, ein höheres Lesetempo, ausgeprägtere mathematische Fertigkeiten und stärkere oppositionelle Tendenzen, d.h. eine geringere Anpassungsbereitschaft, zeigen würde, ändert dies nichts. Dies lässt sich, wie die Sachverständige [P] weiter zutreffend ausgeführt hat, nicht belegen. Damit lässt sich ein Kausalzusammenhang zwischen den aufgezeigten Rückständen in den Basisfertigkeiten und dem bislang unterbliebenen Schulbesuch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Dass ein zukünftig unterbleibender Schulbesuch zu erheblichen Nachteilen für [K] führt, kann ebenfalls nicht angenommen werden. Nach Einschätzung der Sachverständigen [P], die der Senat aufgrund der persönlichen Anhörung [K]s sowie der übrigen Beteiligten teilt, ist eine Überforderung der Kompetenz [K]s, mit der Entscheidung der Mutter zu leben, ohne auffällig zu werden, aktuell weder belegbar, noch - kurz- bis mittelfristig - zu erwarten bzw. überwiegend wahrscheinlich. Sowohl der Kindesmutter als auch [K] ist bewusst, dass der weitere Lebensweg des Jungen vom Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses abhängig ist. Nach ihren glaubhaften Angaben strebt K den Erwerb zumindest des Hauptschulabschlusses, möglichst jedoch des Realschulabschlusses oder der Allgemeinen Hochschulreife durch Ablegung einer nach dem Schulgesetz möglichen „Nichtschülerprüfung“ (= „Externenprüfung“) an und will zur Vorbereitung hierauf die Dienste der [Bildungsberatung X], einem Unternehmen, das Dienste zur Unterstützung des Erwerbs von Schulabschlüssen im Rahmen von „Nichtschülerprüfungen“ anbietet, in Anspruch nehmen. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben der Kindesmutter nicht zutreffend sind und sie ihre erklärte Absicht der Anmeldung [K]s bei der [Bildungsberatung X] nicht in die Tat umsetzen wird, sind nicht ersichtlich. Die Kindesmutter ist an einem erfolgreichen Schulabschluss [K]s im Wege einer „Nichtschülerprüfung“ interessiert und begleitet und unterstützt [K] beim Lernen. Sie stellt ihm entwicklungsgerechte Lernmaterialien zur Verfügung. Es ist anzunehmen, dass sie [K] auch weiterhin in der von ihr erklärten Weise unterstützen wird. Dem steht nicht entgegen, dass es zwischen den Angaben [K]s und derjenigen der Kindesmutter zu den bisherigen Kontakten zur [Bildungsberatung X] Unstimmigkeiten gibt. [K] hat angegeben, er werde bereits beim Lernen durch die [Bildungsberatung X] unterstützt, wobei er wegen der in der schulpsychologischen Untersuchung aufgetretenen Defizite einen separaten Block erhalten habe. Nach den Angaben der Kindesmutter ist [K] mit den Materialien der [Bildungsberatung X] nur mittelbar über andere „Freilerner“ in Kontakt gekommen und bislang bei der [Bildungsberatung X] noch nicht angemeldet; er soll zu Frau [X] telefonischen Kontakt auf freundschaftlicher Basis haben. Aus dieser Unstimmigkeit lässt sich keine Abneigung oder gar Ablehnung der Kindesmutter gegen eine zukünftige entgeltliche Inanspruchnahme der Dienste der [Bildungsberatung X] ableiten, zumal die Kindesmutter auch erklärt hat, [K] nach Absprache mit der Schulpsychologin [S] einer weiteren schulpsychologischen Testung zu unterziehen. Ob und inwiefern [K] derzeit bereits eine Unterstützung durch die [Bildungsberatung X] erhält, kann daher dahinstehen. Bei der [Bildungsberatung X] handelt es sich zwar nicht um eine staatlich anerkannte Schule. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass die vom Jugendamt vorgeschlagene Distanzbeschulung mit Anbindung an eine staatliche Schule gegenüber der von [K] und der Kindesmutter beabsichtigten Verfahrensweise für den Jungen vorteilhafter wäre. Insbesondere besteht kein Grund zur Annahme, dass eine Distanzbeschulung eine höhere Gewähr für einen erfolgreicherem Schulabschluss bietet. Bei einer Distanzbeschulung erfolgt zwar eine individualpädagogische Beschulung im häuslichen Umfeld, was [K]s Vorstellungen vom Lernen entgegenkäme.

Die Beschulung ist jedoch an eine staatliche Schule oder anerkannte Ersatzschule angebunden. Mit einer Anbindung an derartige Schulen notwendigerweise verbunden sind verbindliche Vorgaben betreffend Lerninhalten, Lernpensum und Lernmaterialien durch einen Pädagogen. Eine entsprechende Beschulung lehnt [K] ab. Sie ist mit seinem Konzept des „freien Lernens“ nicht vereinbar. Die ablehnende Haltung des Jungen gegenüber einer Beschulung hat sich über Jahre hinweg verfestigt. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, dass eine mit einer Aufnahme in eine Distanzbeschulung verbundene grundlegende Veränderung des Lernkonzepts im Hinblick auf den Lernerfolg mit Vorteilen gegenüber dem von [K] angestrebten „freien Lernen“, unterstützt durch die [Bildungsberatung X], verbunden wäre. Soweit bei der schulpsychologischen Untersuchung Defizite [K]s in der Arbeitsgeschwindigkeit und im unmittelbaren Aufgabenverständnis aufgetreten sind, hat die Kindesmutter im Anhörungstermin glaubhaft erläutert, wie sie diesen begegnet. Seit dem Abschlussgespräch mit der Sachverständigen [S] übt sie mit [K] das Lösen von Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit und stellt hierzu eine Uhr auf. Dass derzeit eine weitergehende Reaktion auf die festgestellten Defizite angezeigt ist, ist nicht erkennbar. Die Kindesmutter hat sich zudem bereit erklärt, [K] zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit der Schulpsychologin [S] einer schulpsychologischen Testung unterziehen zu lassen und das Jugendamt über deren Ergebnis sowie die Anmeldung bei der [Bildungsberatung X] zu unterrichten. Sollte die Kindesmutter ihre Absichtserklärungen entgegen der Annahme des Senats nicht in die Tat umsetzen, wird das Jugendamt die Anregung eines neuen familiengerichtlichen Verfahrens beim Amtsgericht zu prüfen haben.

Nachdem, wie aufgezeigt, die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht gemäß §§ 34 ff. SchulG NRW allein mangels konkreter Kindeswohlgefährdung für familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666, 1666a BGB nicht ausreicht, bleibt es den Schulaufsichtsbehörden überlassen, für eine Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen.

Weitere Umstände als der unterbliebene und weiterhin unterbleibende Schulbesuch, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Veranlassung geben könnten, sind im Verfahren nicht zu Tage getreten.

II.

Gemäß § 34 Abs. 3 FamFG kann eine Entscheidung ohne persönliche Anhörung des Kindesvaters ergehen, da dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Senatstermin am 16.07.2018 unentschuldigt nicht erschienen ist und dessen persönliche Anhörung zur weiteren Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht veranlasst ist. Der Kindesvater hat seit Jahren keinen Kontakt zu [K]. Ein solcher wird von [K] abgelehnt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 40,45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

Veranlassung zur Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70 Abs. 2 FamFG) besteht nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

[R1]

[R2]

[R3]

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß §§ 15 Abs. 2 FamFG, 169 Abs. 3 ZPO)

86 F 137/19



Erlassen am 21.02.2020
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Paderborn
Famliengericht
Beschluss**

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind [REDACTED] geboren am 17.01.2005,
[REDACTED]

Verfahrensbeistand:
[REDACTED]

an der weiter beteiligt sind:

1. Bezirksregierung Detmold, -Regierungspräsident-, Leopoldstraße 15, 32756
Detmold,

Antragstellerin,

2. Frau [REDACTED]

Kindesmutter,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt v. Wistinghausen, Rosenweg 21, 53913 Swisttal

3. Herr [REDACTED]

Kindesvater,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt v. Wistinghausen, Rosenweg 21, 53913 Swisttal

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Paderborn

auf die mündliche Verhandlung vom 04.02.2020

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

beschlossen:

2

Es wird festgestellt, dass Maßnahmen nach den §§ 1666,1666a BGB zurzeit nicht erforderlich sind.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert wird auf € 3000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

■■■■■■■■■■ erfüllt seit dem 24.10.2016 (damals besuchte sie die Klasse 5) ihre Schulpflicht nicht mehr. Sie ist formal noch Schülerin der ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■ in ■■■■■■■■■ und müsste zwischenzeitlich die 8. Klasse besuchen. Die bisherigen Anstrengungen der Schule und der Bezirksregierung Detmold, ■■■■■■■■■ wieder zu einer Unterrichtsteilnahme zu bewegen, blieben ohne Erfolg.

Es sind bereits mehrere erfolglose Bußgeldverfahren gegenüber den Eltern durchgeführt worden. Weitere Bußgeldverfahren können gegenüber den Eltern nach Auffassung des Amtsgerichtes Detmold nicht durchgeführt werden, da nach §§ 46 OWiG, 206a StPO ein Strafklageverbrauch vorläge. Derzeit ist ein Bußgeldverfahren gegen ■■■■■■■■■ selbst anhängig. Gegen diese Entscheidung wurde Einspruch eingelegt. Weiterhin wurde ein Zwangsgeld gegen die Eltern festgesetzt, gegen das ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden sowie ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängig sind.

Die Bezirksregierung Detmold hat aufgrund dieses Sachverhalts angeregt, den Eltern die elterliche Sorge für schulische Angelegenheiten zu entziehen, und diesbezüglich vorgetragen:

Durch den bereits seit mehr als drei Jahren andauernden Schulabsentismus sei eine erhebliche Kindeswohlgefährdung entstanden. Das geistige und seelische Wohl von

■ sei dadurch gefährdet, dass sie seit dem 24.10.2016 keine Schule mehr besucht habe. Die Eltern hätten ■ zwar zunächst in einem – nicht schulpflichterfüllenden – Onlineprogramm (Clonlara) angemeldet, jedoch werde durch die Eidesstattliche Versicherung der Kindesmutter deutlich, dass letztmalig im Januar 2019 ein Lernstandsbericht für das Programm erstellt wurde. Die Anmeldung an einem anderen – nicht schulpflichterfüllenden – Programm (Kern Bildung) sei zwar von den Eltern beabsichtigt gewesen, jedoch nicht vorgenommen worden.

Die von den Eltern gewählten Angebote seien nicht geeignet, ■ die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihr eine eigenbestimmte und selbstständige Teilhabe am Gesellschaftsleben ermögliche. Das durch die allgemeine Schulpflicht sichergestellte Recht auf Bildung solle dazu führen, dass ■ eine umfassende allgemeine Bildung erhalte, die ihr eine Vielzahl von Möglichkeiten im weiteren Lebensweg eröffnet.

Aus den vorgenannten Gründen regt die Bezirksregierung einen teilweisen Sorgerechtsentzug an.

Die Kindeseltern treten dieser Anregung entgegen und führen aus, dass ■ so erheblich gemobbt worden sei, dass sie zu einem Schulbesuch nicht mehr zu bewegen sei. Sie, die Eltern, hätten es immer wieder versucht. Sie seien keine überzeugten "Schulverweigerer", was schon daraus hervorgehe, dass ■ jüngere Schwester gerne die Schule besuche.

Sie bestreiten darüber hinaus bereits grundsätzlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf die eidesstattliche Versicherung der Kindesmutter Bezug genommen.

II.

Das Gericht ist aufgrund sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls und einer ausführlichen Anhörung von ■ zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kindeseltern zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr haben, auf den Kindeswillen im Sinne einer Änderung der verfestigten Schulablehnung bei ihrer Tochter einzuwirken,

so dass eine teilweise Entziehung der elterlichen Sorge nicht geeignet ist, für einen Schulbesuch Sorge zu tragen.

Das Familiengericht kann Maßnahmen nach § 1666 BGB treffen, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes besteht oder sein Vermögen bedroht ist und die Eltern entweder nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden. Das BGB sieht einen abgestuften Katalog von Maßnahmen vor, welche bei einer Gefährdung des Kindeswohls gerichtlich angeordnet werden können. Dabei stellt die Auflistung Handlungsmöglichkeiten dar, die das Gericht hat. Bei seiner endgültigen Wahl der Maßnahme muss das Gericht jedoch strikt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten, was bedeutet, dass das Gericht immer zunächst die schwächste Maßnahme anordnen darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese Maßnahme bereits ausreichend für deren Abwendung ist.

Im Gegensatz zur Auffassung der Kindeseltern liegt allerdings eine massive Kindeswohlgefährdung vor, worauf die Bezirksregierung mit Recht hingewiesen hat. Durch den inzwischen dreijährigen Schulabsentismus ist eine erhebliche und konkrete Gefährdung der Erlangung eines möglichen Schulabschlusses zu erwarten, was nicht nur auf die rein formale Bildung, sondern auch auf die spätere Berufswahl großen negativen Einfluss haben kann.

Über die reine Vermittlung von Wissen (Bildungsauftrag) hinaus hat Schule auch einen Erziehungsauftrag, der den Erwerb sozialer Kompetenzen, den Umgang mit Konflikten und allgemein das Ziel, die Schülerin oder den Schüler zu einem selbstbestimmten Mitglied der Gesellschaft heranzubilden, einschließt. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977 – 1 BvL 1/75 –, BVerfGE 47, 46-85, Rn. 74). Denn soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (OLG Hamm, Beschluss vom 05. September 2005 – 6 WF 297/05 –, Rn. 11, juris).

Nach § 2 des SchulG NW unterrichtet und erzieht die Schule junge Menschen auf

der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele. Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation). Die Schule fördert weiterhin die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen, die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten, in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.

Gemessen an diesen Bildungszielen hat ■■■■■ sich in den letzten drei Jahren nicht so entwickelt, dass ihr eine unproblematische Teilhabe an den Berufschancen, die unsere Gesellschaft bietet, möglich wäre. ■■■■■ hat selbst eingeräumt, dass sie z.B. wissensmäßig ihrer "besten Freundin" in Hamburg unterlegen ist. Das Gericht hat

Zweifel, ob ■■■■■ und ihre Eltern überhaupt verstehen, dass praktisch eine Teilhabe am Berufsleben ausscheidet, da ■■■■■ überhaupt nicht die geringsten formalen Qualifikationen erfüllt. Dies ist sehr bedauerlich, da ■■■■■ sicher Fähigkeiten und Talente im kreativen Bereich hat, die nicht so geformt und entwickelt werden können, wie es im Rahmen des Erwerbs eines anerkannten Schulabschlusses möglich ist. ■■■■■ ist damit von vornherein eine absolute Außenseiterin, die es sehr schwer haben wird, ihren Weg in einem formalen System, wie es Deutschland nun einmal darstellt, zu gehen.

Dies hat die Anhörung auch deutlich gemacht. ■■■■■ hat durchaus beachtliche persönliche Eigenschaften, die es ihr möglich machen, ihr Anliegen Erwachsenen gegenüber ruhig, aber auch beratungsresistent zu vertreten. Sie lebt weitestgehend abgekoppelt von den Tagesabläufen ihrer Peer-Group. ■■■■■ schläft bis 08:00 Uhr, frühstückt, macht sich fertig und geht dann oft zu ihrer Mutter in deren Laden. Ansonsten reitet und fotografiert sie. Zu dieser Zeit haben ihre Altersgenossen schon einen Vokabeltest oder eine Mathematikarbeit geschrieben und müssen sich zum Teil mit existenziellen Problemen wie der Frage, ob es für eine Versetzung reicht, beschäftigen. ■■■■■ hat all diese Sorgen und Nöte nicht. Sie verfügt allenfalls in Ansätzen über einen geordneten Tagesablauf, so dass neben den offensichtlichen formalen Mängeln auch noch die Gefahr besteht, dass sie irgendwann einmal mit elementaren Anforderungen wie Pünktlichkeit oder Zeitdruck nicht mehr klarkommen wird. Von sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen hat sie nicht berichtet. Woher sollen solche wichtigen Sozialkontakte auch kommen? Es gibt kaum eine Schnittmenge im Alltag zu anderen 15jährigen, so dass ■■■■■ Wohl und Entwicklung auch durch ihre konkreten Lebensumstände gefährdet wird.

■■■■■ macht darüber hinaus einen zwar sympathischen und gewinnenden Eindruck, ist aber in einem besorgniserregenden Ausmaß beratungsresistent und egozentrisch. Die Kompromisslosigkeit, mit denen Sie ihre wirklichen oder auch nur vermeintlichen Mobbing-Erlebnisse schildert, zeigen ganz erhebliche soziale Defizite. Das Gericht hat gerade im Bereich von Mobbing in Schulen Vorfälle erlebt, gegenüber denen all das, was ■■■■■ und ihre Mutter geschildert haben, nicht besonders erheblich ist. ■■■■■ nimmt das wirkliche oder vermeintliche Unrecht, das ihr geschehen ist, mit Unterstützung ihrer Eltern zum Anlass, sich aus unserer Gesellschaft zurückzuziehen, statt einen Weg im System zu suchen und zu gehen. Wie völlig

lebensfremd diese Sicht- und Verhaltensweise ist, wird schnell deutlich, wenn man sich ■■■■■ in einem Beruf vorstellt. Auch dort wird gemobbt und intrigiert. Sie würde, weil sie es nie anders gelernt hat, die erste Intrige einer Arbeitskollegin zum Anlass nehmen, alles hinzuwerfen, statt sich "durchzuboxen".

Das Gericht ist dezidiert der Auffassung, dass die Eltern vor Jahren in erheblichem Maße versagt haben. Statt Strategien zu entwickeln, wie ■■■■■ mit dieser völlig alltäglichen Problematik umgehen kann, wurde sie vor den Gefahren der Gesellschaft und dem Mobbing an Schulen in fragwürdiger Weise geschützt. Eltern haben die durchaus anspruchsvolle und herausfordernde Aufgabe, ihre Kinder zu charakterlich starken Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen. Weder Schule noch Beruf sind -bildlich gesprochen- ein Ponyhof. Die Eltern haben ihre Tochter hingegen vor allen Gefahren und Lästigkeiten des Schülerdaseins abgeschottet. Dies bedeutet erhebliches Erziehungsversagen.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Staat vorliegend sehr spät reagiert hat. Weder Jugendamt, Schule noch Schulaufsicht haben beizeiten Veranlassung gesehen, das Familiengericht zu involvieren. Wäre dieser Fall vor drei Jahren zu entscheiden gewesen, hätte das Gericht auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Eltern die Sorge für schulische Angelegenheiten oder wenn und aber entzogen. Nun erscheint dies angesichts der Verfestigung, die inzwischen eingetreten ist, nicht mehr zielführend. Maßnahmen nach § 1666 BGB sind keine Strafe für vergangenes Erziehungsversagen, sondern setzen voraus, dass ein Pfleger überhaupt die richtigen und gebotenen Entscheidungen treffen kann. Daran fehlt es vorliegend, da ■■■■■ zur Überzeugung des Gerichts nicht mehr beeinflussbar erscheint. Die seinerzeit pädagogisch völlig falsche Entscheidung der Eltern, ■■■■■ durch die Herausnahme aus der Schule vor Mobbing zu schützen, hat bewirkt, dass ■■■■■ nicht mehr einsehen kann, dass mangelnde formale Qualifikation schlimmer als Mobbing ist. Gegen Mobbing kann man sich -wenn auch mühsam- durchsetzen und wehren. Mangelnde formale Qualifikation und damit einhergehende mangelnde soziale Kompetenz führen unweigerlich dazu, dass ■■■■■ es sehr schwer haben wird, sich beispielsweise in ein Team am Arbeitsplatz einzufügen, falls sie überhaupt mangels Schulabschlusses hierzu jemals die Gelegenheit erhalten sollte. Mangels konkreter Beeinflussbarkeit der Tochter haben Maßnahmen nach § 1666 BGB gegen die Eltern zu unterbleiben.

Die Eltern sind dringend aufgefordert, zumindest über Praktika etc. dafür Sorge zu tragen, dass ■■■■■ überhaupt noch eine Chance erhält, ihr Potenzial nutzen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Paderborn eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

■■■■■

Stellungnahme für eine eA-Anhörung vor dem Familiengericht, mündlich verlesen:

Als unser Sohn ■ wenige Monate zur Schule gegangen war, kam er eines Nachmittags zu mir und fragte, ob wir gegen seine Klassenlehrerin eine Anzeige machen könnten. Ich fragte ihn, was denn in dieser Anzeige stehen solle und er meinte, die Lehrerin habe Diebstahl gemacht. Ich wollte wissen, was sie gestohlen habe und er sagte „die Freude von uns Kindern“. Nach der Schule hat er mir oft davon erzählt, wie die Lehrerin alle Kinder anlächelt und wenn sie ihn anschaut, wird ihr Blick eisig und das Lächeln verschwindet. Am Anfang ging er wirklich gerne zur Schule, aber er wurde dort gehänselt und ausgegrenzt, musste mitansehen, wie Kinder am Arm gepackt und aus dem Klassenzimmer gezerrt wurden um im Nebenraum unbeaufsichtigt darüber nachzudenken, was sie getan hatten. Die Namen von vermeintlichen Störenfriedern wurden an die Tafel geschrieben, Kinder mussten in der Pause stillstehen oder durften erst gar nicht in die Pause gehen, weil sie beispielsweise mit dem falschen Stift geschrieben hatten. Beim Weihnachtswichteln nahm die Lehrerin grundlos den Zettel mit ■ Namen aus dem Sack und schloss ihn damit vom Wichteln aus. Er war das einzige Kind, für das niemand ein Geschenk hatte und sein eigenes Geschenk war überflüssig.

Unsere Tochter sah sich wenige Wochen nach ihrer Einschulung genötigt, in die Hose zu urinieren, weil sie nicht ohne Erlaubnis auf Toilette gehen durfte und die Lehrerin ihre Meldung ignorierte. Als sie in der zweiten Klasse war, hielt eine Lehrerin ein von ihr gemaltes Bild vor der ganzen Klasse hoch und bezeichnete es als „Geschmier“. Ihre Fehler beim Rechnen wurden vor der ganzen Klasse angeprangert. Wenn Mitschüler störten, dann fegte die Lehrerin Stifte, Mäppchen und Hefte von den Tischen und verbot den Kindern, die teilweise zerbrochenen Sachen wieder aufzuheben. Manche Kinder wurden so fest am Arm gepackt und nach draußen geschickt, dass sie anfangen zu weinen. Der Umgangston in der Klasse ist laut, unfreundlich und unempathisch. Als meine Tochter sich einmal hilfeschend an einen Lehrer wandte, weil ihr Mäppchen bereits zum zweiten Mal von Mitschülern kaputtgemacht wurde, sagte er nur, bei ihm könne sie kein neues kaufen. Unsere Tochter ist ein sehr sozialer Mensch, aber sie muss immer wieder erleben, wie ihre Mitschüler sich gegenseitig ausspielen, wie Kinder weinen, weil sie von der Lehrkraft ungerecht behandelt werden, und wie ein Mitschüler damit droht, irgendwann alle Erwachsenen außer seiner Mutter umzubringen. Unsere Tochter kann nicht verstehen, dass sie in einer Probe ihrer verzweifelten Nachbarin nicht helfen darf und fühlt sich schlecht bei diesem aufgezwungenen Konkurrenzkampf, bei dem sich jeder selbst der Nächste sein soll und Freunde im Stich gelassen werden müssen.

Keines meiner Kinder hatte in der Schule jemals das Gefühl, dass dort einfühlsame, verständnisvolle Pädagogen arbeiten, an die sie sich mit ihren Fragen und Problemen wenden können. Unsere Kinder kamen meistens frustriert, wütend und desillusioniert nachhause und ich verbrachte die Nachmittage damit, ihr verletztes Selbstwertgefühl wiederaufzubauen. Sie erzählten immer wieder, dass sie in der Schule nicht lernen können und wie sehr sie das negative Klima dort belastet.

Wir sind nicht hier, weil wir unsere Kinder für religiöse Zwecke missbrauchen oder davon überzeugt sind, dass die Erde eine Scheibe ist. Wir sind hier, weil uns unsere Kinder einen Auftrag gegeben haben. Unsere Kinder wünschen sich ein Mitspracherecht, sie wollen mitentscheiden, wie und wo sie lernen. Sie wollen gefragt werden, wie sie sich ihren individuellen Bildungsweg vorstellen und sie wollen, dass man ihnen dieselben Rechte zugesteht, die Erwachsene ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Sie wollen

nein sagen dürfen zu Situationen, die sie überfordern und denen sie sich nicht aussetzen möchten.

Wir halten es für falsch, unsere Kinder gegen ihren Willen in die Schule zu zwingen, und wir haben keine Antwort auf die Frage „Warum muss ich da hin?“. Es geht nämlich nicht um Schulabschlüsse, denn die können sie auch ohne Schule durch eine Externistenprüfung oder den Besuch einer Fernschule machen. Es geht auch nicht um Sozialisation, denn Sozialisation findet überall statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Bei der schulischen Sozialisation dagegen werden nach unserer Erfahrung vor allem Konkurrenzdenken, Ellenbogenmentalität und die Macht des Stärkeren vermittelt, während Werte wie Toleranz, Demokratiefähigkeit und gegenseitige Rücksichtnahme kaum gefördert werden. Worum es tatsächlich zu gehen scheint, ist die Erfüllung eines Gesetzes, das in dieser Form vor einhundert Jahren verabschiedet wurde, als es noch keine Internetschulen, Fernschulen oder Schulfremdenprüfungen gab. Wenn mich unsere Kinder fragen, warum sie in die Schule gehen sollen, obwohl sie bei dem Gedanken daran Bauch- und Kopfschmerzen kriegen, obwohl ich ganz genau weiß, in welcher schlechter Verfassung sie mittags wieder nachhause kommen und dass sie fast täglich Gemeinheiten und Demütigungen in der Schule erfahren – was soll ich ihnen antworten? Ich müsste gegen mein Gewissen handeln und gegen meine Vorstellung von Menschlichkeit und Mitgefühl. Ich müsste sie wider besseres Wissen dorthin schicken, denn auch Bildungsexperten und Pädagogen weisen immer wieder auf die Mängel unseres Schulsystems hin.

Seit etlichen Jahrzehnten setzt sich auch in der Pädagogik zunehmend das Paradigma der Subjekthaftigkeit von jungen Menschen durch. Kinder und Jugendliche werden nicht länger als Menschen zweiter Klasse betrachtet, als Objekte, mit denen man willkürlich verfahren kann und deren Meinung von untergeordneter Bedeutung ist. Mit der 1989 verabschiedeten und auch in Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention erhalten Kinder einen Rechtsstatus, der ihnen ein Mitspracherecht und die Partizipation an allen sie betreffenden Angelegenheiten garantieren soll. Partizipation wird als „Grundvoraussetzung für das Ausbilden von sozialen Kompetenzen und somit für ein demokratisches Miteinander“ beschrieben. Auch mit dem Recht auf Gewaltfreiheit aus dem Jahr 2000 sollen Kinder vor körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen geschützt werden.

Erziehung wird heute glücklicherweise nicht mehr als Recht der Eltern verstanden, mit ihren Kindern nach Gutdünken zu verfahren und Macht über sie auszuüben. Vielmehr wird Erziehung als treuhänderische Fürsorgepflicht definiert, um die Interessen der Kinder zu vertreten und ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Dieses Verständnis von Erziehung teilen wir und wir möchten noch einmal betonen, dass es uns nicht darum geht, unsere Kinder zu instrumentalisieren oder sie für die Durchsetzung abstruser Ideologien zu missbrauchen. Wir handeln zum Wohle unserer Kinder und wir würden gegen unseren Erziehungsauftrag und unser Gewissen handeln, wenn wir zuließen, dass unsere Kinder immer wieder seelischen Verletzungen ausgesetzt werden. In der momentanen Situation lernen unsere Kinder motiviert und ohne psychische Beeinträchtigungen zuhause und an vielen anderen Bildungsorten, was uns ein hohes Maß an Engagement sowie einen großen zeitlichen und finanziellen Aufwand abverlangt.

Der Begriff „**Freilerner**“ wurde in ein Standardwerk zum Schulrecht aufgenommen.

Es gibt eine Reihe von Standardwerken zum Schulrecht, die von Richtern, Rechtsanwälten, Schulleitern usw. als Nachschlagewerke genutzt werden. Eines davon ist gerade als Neuauflage erschienen: **Johannes Rux, „Schulrecht“, 6. Auflage 2018, C.H.BECK**

In dieser Neuauflage sind zwei Absätze zu „**Freilernern**“ enthalten.

Seite 50/51: „Die unbedingte Geltung der Schulpflicht wird daher zu Recht fast durchgängig als verfassungsmäßig angesehen, und insbesondere vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte akzeptiert. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Schüler von der Schulpflicht befreit werden können, wenn sie selbst zeigen, dass und wie sie in der Lage sind, sich die erforderlichen Kompetenzen anzueignen („**Freilerner**“) und aufgrund der individuellen Umstände kein Zweifel besteht, dass sie sich der Gesellschaft öffnen und auf ein Leben in einer pluralistischen Gesellschaft vorbereiten. (Fußnote: Die Initiative muss aber eindeutig von den Kindern und Jugendlichen selbst ausgehen, nicht von ihren Eltern.)“

Seite 104: „Im Falle der „**Freilerner**“ stellt sich die Lage wiederum etwas anders dar: Hier geht es um die (kleine) Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die aus eigener Initiative zu dem Entschluss kommen, sich der Schulpflicht zu verweigern, weil sie für sich andere und bessere Wege gefunden haben, sich die erforderlichen Kompetenzen anzueignen und die den für die Durchsetzung der Schulpflicht zuständigen Behörden deutlich machen können, dass es ihnen nicht darum geht, sich der pluralistischen Gesellschaft zu verweigern. In der Regel geht auch hier die Initiative von den Eltern aus, die ihre Kinder bereits sehr früh zur Selbständigkeit erzogen haben und ihnen alternative Bildungsangebote zur Verfügung stellen. Der Unterschied zum klassischen „Home-Schooling“ besteht aber darin, dass die Kinder und Jugendlichen treibende Kraft des Verfahrens sind. Das muss von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft werden – auch durch Einzelgespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Nach der Befreiung von der Schulpflicht müssen diese Gespräche regelmäßig stattfinden und die Kinder und Jugendlichen müssen sich auch Lernstandskontrollen unterwerfen. Ihre schulische Ausbildung können sie dann auch durch die externe Teilnahme an schulischen Prüfungen abschließen – wobei sie in Kauf nehmen müssen, dass die Anforderungen der „Fremdenprüfung“ ggf. abweichen, weil Vornoten nicht berücksichtigt werden, der Stoff ggf. umfangreicher ist.“

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xx.xxxxx.x-xxxx - Seite 1

XXXX XXXXXX

XXXXXXXXXX XXX
XXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Kreis XXXXXXXXX, Amt XX/Bußgeldstelle
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX

3. Februar 2020

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xxx.xxxxx.x-xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch ein bezüglich des gegen mich als Erziehungsberechtigte meiner Tochter XXXXXX XXXXXXXXXXXX erhobenen Bußgelds, zugestellt am 23.01.2020, auf Grund unentschuldigter Fehltage an der KGS XX. XXXXXXXXXXXX in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

Ich schreibe im folgenden in der Wir-Form, weil meine Haltung sich mit der meines Mannes, der sich in seinem Widerspruch gleichlautend äußert, deckt. Zunächst einmal möchten wir auf einige formale Fehler in den Bescheiden hinweisen:

Das Geburtsdatum unserer Tochter liegt nicht im März, sondern ist der 17. Juni 2013, ihr Vorname schreibt sich mit Accent aigu, folglich „XXXXXXXX“ und der uns als unentschuldig vorgeworfene Fehltag am 05.09.2019 ist in dieser Auflistung nicht zutreffend, da wir XXXXXX für diesen Tag den Regeln der Schule entsprechend am Morgen im Sekretariat telefonisch krank gemeldet haben und sie somit für diesen Tag als entschuldigt gelten muss. Sie klagte unmittelbar nach dem Wecken über Bauchschmerzen und Unwohlsein. Zu diesem Zeitpunkt war für uns noch nicht ersichtlich, dass XXXXXX ab dem folgenden Montag den weiteren Schulbesuch vollständig verweigern würde.

Unser Einspruch fußt jedoch nicht auf diesen Kleinigkeiten. Uns als Eltern scheint es dringend geboten, den erklärten Willen unserer Tochter ernst zu nehmen und stets so weit wie möglich zu berücksichtigen, wann immer sie unmittelbar selbst betroffen oder zumindest mitbetroffen ist. Mit dieser gleichwürdigen, respektvollen Art der Erziehung haben wir über sechseinhalb Jahren durchweg gute Erfahrungen gemacht und möchten dies selbstverständlich weiterhin auch in allen Bereichen leben, die XXXXXX Bildung betreffen. Dies sehen wir verfassungsrechtlich vor allen in den Artikeln 1 und 2 GG begründet, außerdem in unserer Fürsorgepflicht gem. Artikel 6 GG, welcher uns als Sachwalter der Interessen unserer Tochter definiert, ebenso wie in Artikel 8 Verf NRW, der das Bildungsrecht unserer Tochter garantiert. Die ausnahmslose Ausgestaltung der Schulpflicht als Schulanwesenheitszwang gemäß § 41 Schulgesetz NRW und ihre Durchsetzung mittels Bußgeld in unserem konkreten Fall erachten wir als möglicherweise verfassungswidrig in Bezug auf die

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xx.xxxxx.x-xxxx - Seite 2

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und ebenfalls möglicherweise verfassungswidrig in Bezug auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Die Bestrafung mittels Bußgeldern erachten wir zudem als unverhältnismäßig und zudem als Maßnahme in unserem Fall als zur Erreichung des damit verfolgten Ziels nicht geeignet. Wir erläutern dies im folgenden und appellieren an Schulamt, Staatsanwaltschaft und ggf. das Amtsgericht, vom Opportunitätsprinzip Gebrauch zu machen und von einer Ahndung abzusehen.

Zur Genese: XXXXXX äußerte nach sechs Schulbesuchstagen sehr deutlich, dass sie die KGS XX. XXXXX nicht weiter besuchen möchte. Ihre Gründe können wir gut nachvollziehen, wenn wir uns auch sehr gefreut hätten, wäre XXXXXX weiterhin gern dorthin gegangen. Dies sei ausdrücklich betont! Sie empfand u.a. die Hausaufgaben, die bereits in den ersten Tagen unserer Ansicht nach überreichlich aufgegeben wurden, als übergriffig und sinnlos. XXXXXX zum Erledigen dieser Hausaufgaben anzuhalten, gestaltete sich von Tag zu Tag schwieriger. Weil wir sie am Mittwoch in keiner Weise mehr überreden konnten, die Aufgaben für den nächsten Tag anzufertigen, führte das wohl auch maßgeblich dazu, dass sie sich am Donnerstag (05.09.2019) zu krank für die Schule fühlte, weil sie sich wohl insbesondere wegen der fehlenden Hausaufgabe schämte, was bei ihr zu Bauchschmerzen und Unwohlsein führte. Zudem erklärte sie, dass es ihr einerseits in den Pausen viel zu laut und auch insgesamt zu unruhig sei und dass sie es unverständlich fände, mit den Kindern in ihrer Klasse während der ruhigeren Unterrichtszeiten nur eingeschränkt sozial interagieren zu können. Am Montag (09.09.2020) kumulierte dieser Frust schließlich darin, dass XXXXXX morgens nach dem Wecken nicht aufstehen wollte, sich weder selbst anzog, noch sich von uns anziehen ließ und sich schließlich weinend unter ihrer Bettdecke versteckte. Sie erklärte uns, dass sie „da“ (in die Schule) nie wieder hinwolle.

Angesichts dessen war uns klar, dass ein weiterer Besuch der Schule nicht nur XXXXXX erklärtem, reflektiertem und konsistent geäußerten Willen zuwiderlaufen würde, sondern auch ihrem Bildungserfolg und allgemeinen Wohlergehen nicht zuträglich sein würde. Wir sahen uns mit Blick auf eine gewaltsame Durchsetzung des Schulbesuchs durch körperlichen Zwang und psychischen Druck zudem unmittelbar mit dem BGB §1631 in Konflikt.

Um jedoch nichts unversucht zu lassen, fragten wir unsere Tochter, ob sie sich vorstellen könne, eine Schule zu besuchen, wo es keine Hausaufgaben und keine festen, altershomogenen Klassen, jedoch ein freieres, selbstbestimmteres Lernen gebe, was sie jeweils freudig bejahte. Daher bemühten wir uns sogleich um eine Hospitation an der einzigen Schule mit ausreichend freiem, pädagogischen Alternativkonzept in erreichbarer Nähe, nämlich der Freien Aktiven Schule XXX XXXXXXXXX (XXXXX) in XXXXXXXXXX. In der Zwischenzeit unterstützten wir selbst unsere Tochter aktiv in ihrem Lernen und stellten dabei fest, wie effektiv dies funktionierte, solange ihre Selbstbestimmung und ihr Interesse für die Lerninhalte gewahrt blieben. XXXXXX durfte schließlich vom 25.11.2019 bis zum 05.12.2019 beim XXXXX hospitieren, was sie in diesem Zeitraum mit großer Begeisterung und mit unserer vollen Unterstützung tat. Leider lehnte die Schule im Anschluss eine Aufnahme XXXXXX ab, wie uns überraschend im persönlichen Gespräch am 05.12.2019 sowie nochmalig zusammenfassend am 10.12.2019 per Email mitgeteilt wurde, obwohl XXXXXX diese Schule sehr

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xx.xxxxx.x-xxxx - Seite 3

gern weiter besucht hätte.

Als Begründung nannte uns die Schule kurz zusammengefasst, dass unsere grundsätzliche Haltung, die Bedürfnisse unserer Tochter in Bezug auf Freiwilligkeit des Schulbesuches ernst zu nehmen, für die Schule ein Problem sei. Diese Haltung hatten wir bereits im Vorfeld aus Fairness nicht verschweigen wollten. Es sei, so die Schule, fraglich, ob wir den Schulbesuch unserer Tochter auch später gegen ihren Willen durchsetzen würden, wenn sie irgendwann nicht mehr so gern hinginge. Man sagte uns, dass auch an den freien Schulen irgendwann kein Kind mehr ganz freiwillig gehe. Es dauere nur länger und äußere sich weniger offensichtlich als an den Regelschulen, aber irgendwann müsse man die Kinder leider eben auch dort zwingen. Wir erwiderten, dass wir XXXXXX dennoch gern den Besuch an dieser Schule ermöglichen wollen, da sie zu diesem Zeitpunkt ja wirklich gern hingehen wollte. Die Schule zog es jedoch vor, auf Nummer sicher zu gehen, und lehnte die Aufnahme unserer Tochter weiterhin ab, obwohl sie XXXXXX ihren Worten zufolge in den Hospitationstagen als freundlich, sozial aufgeschlossen und wissbegierig erlebt hatten. Hier zeigt sich für uns sehr deutlich, unter welchem Druck die wenigen in NRW genehmigten Schulen mit alternativ-pädagogischen Konzept stehen, weil sie sich viel schlechter als die Regelschulen Fälle von Schulverweigerung leisten können. Dass es überhaupt sehr schwer ist, für solche Schulen eine Genehmigung zu erlangen, bekommen wir z.B. auch in unmittelbarer Nachbarschaft bei der seit acht Jahren schon in der Gründung befindlichen demokratischen Schule in XXXXXXXXXX mit.

Da es für uns nun keine passenden Alternativen in erreichbarer Nähe mehr gibt und XXXXXX aus nachvollziehbaren Gründen weiterhin bewusst, reflektiert, eigenständig und konstant den Besuch einer Regelschule ablehnt, sehen wir uns im Sinne unserer gesetzlichen Pflicht zu gewaltfreier Erziehung und zur Wahrung der Würde und persönlichen Entfaltung unserer Tochter verpflichtet, auch künftig XXXXXX Lernen und ihr Hineinwachsen in eine pluralistische, demokratische Gesellschaft außerschulisch zu unterstützen. Im Bemühen, hierfür eine vernünftige und legale Lösung zu finden, stehen wir bereits mit Schüratin XXXX vom XXXXX-XXXXX-XXXXX in Kontakt, mit welcher wir einen Gesprächstermin am 10.02.2020 in dieser Sache vereinbart haben.

Neben den oben genannten Aspekten möchten wir im Folgenden skizzieren, worin wir die verfassungsrechtliche Problematik im Spannungsverhältnis der Schulpflicht mit der nordrhein-westfälischen Landesverfassung sehen.

Ziel des Schulgesetzes NRW ist laut §1 Abs. 1 die Sicherung des Rechts jedes jungen Menschen auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Damit setzt das Schulgesetz eine Bestimmung in Verf NRW um, die in Art. 8 das „Recht auf Bildung und Erziehung“ für jeden jungen Menschen bestimmt. Das Schulgesetz sichert dabei jedoch ausdrücklich nur das Recht auf eine ganz bestimmte Art bzw. Form von Bildung, nämlich schulische Bildung. Dies kann rechtlich die allgemeine Garantie des Rechts auf Bildung überhaupt, die sich aus §8 Verf NRW ergibt, nicht ersetzen und dieses Recht auch nicht einschränken. Das Recht auf Bildung ist kein kollektives, sondern individuelles Recht eines jeden jungen Menschen. Bildung ist zudem offenkundig mehr als nur schulische Bildung. Nach dem aktuellen Stand der Bildungswissenschaften sind Bildung und die Form ihres Erwerbs in jedem einzelnen Fall etwas Hochindividuelles. Unsere Tochter erhält individuell Bildung, wie wir oben dargelegt haben, ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend. Der Besuch

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xx.xxxxx.x-xxxx - Seite 4

einer Schule nimmt ihr die nötige Zeit dazu und besetzt „Bildung“ und Lernen stattdessen mit etwas, das für sie persönlich damit nichts zu tun hat: nämlich mit Zwang, wodurch ihr die Lust am Lernen bereits wenige Tage nach Schulbeginn genommen wurde. Die Durchsetzung der Schulpflicht mit Zwangsmitteln wie einem Bußgeld führt faktisch also dazu, dass unserer Tochter die Möglichkeit genommen wird, ihr von §8 Verf NRW garantiertes Recht auf Bildung in Anspruch zu nehmen, weil bei einem zwangsweise durchgesetzten Schulbesuch an die Stelle einer individuell angemessenen, selbstbestimmten Bildung ein bloßer Spezialfall von Bildung, nämlich die schulische Bildung nach SchulG NRW, gesetzt wird. Die Durchsetzung der Schulpflicht sichert also nicht das von Art. 8 Verf NRW garantierte Bildungsrecht unserer Tochter, sondern schränkt es ein und steht mit dem in Art. 8 Verf NRW normierten Grundrecht bzw. grundrechtsgleichen Recht im Widerspruch, überdies im Widerspruch zu den Selbstbestimmungsrechten aller Bürger gemäß Art. 1 und Art. 2 GG. Die Verfassungsgemäßheit der Schulpflicht im Hinblick auf Verf NRW und ebenso im Hinblick auf die grundlegenden Freiheitsrechte, die das Grundgesetz garantiert, ist damit mehr als fraglich.

Da unserer Tochter Bildung faktisch zukommt, wir sie nicht vernachlässigen oder verwehrlosen lassen, sondern sie im Gegenteil bei ihrer Bildung planvoll, individuell und nach Kräften unterstützen, ist die Verhängung eines Bußgelds unverhältnismäßig. Zudem ist festzustellen, dass verhängte Bußgelder in unserem Fall eine besondere Härte darstellen und kontraproduktiv sind, da sie unmittelbar dazu beitragen würden, dass wir weniger Geld aufwenden könnten für Lernmaterialien, Ausflüge, Besuche von weiterentfernten Spielkameraden und ähnlich Dinge, die aktuell unmittelbar der Bildung unserer Kinder zugutekommen.

Da unsere Tochter auch keine „Schulschwänzerin“ im gängigen Sinne ist und auch nicht unter „Schulangst“ oder sonstigen therapiebedürftigen und therapiefähigen Krankheiten leidet und da wir deshalb im Sinne unserer elterlichen Verantwortung und entsprechend unserer Verpflichtung zu gewaltfreier Erziehung im Sinne des BGB entschieden haben, ihr Recht auf selbstbestimmte Bildung zu respektieren und dafür einzustehen, wird ein Bußgeld auch keinesfalls zum Schulbesuch unserer Tochter führen. Das Bußgeld ist daher zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks nicht geeignet. Ich widerspreche dem Bußgeldbescheid deshalb und bitte darum, das Bußgeld zurückzunehmen.

Im Anhang finden Sie einige erläuternde Materialien sowie eine Literaturliste, an Hand derer wir weiter vertiefend anschaulich machen wollen, warum wir es für nicht geboten erachten, uns im Fall der Schulverweigerung unserer Tochter mit Bußgeldern zu belegen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und hoffen auf einen konstruktiven Austausch mit dem Schulamt und allen weiteren Beteiligten in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Einspruch gegen Bußgeldbescheid, Aktenzeichen: xx.xxxxx.x-xxxx - Seite 5

Anlagen:

(1) Broschüre „Zur verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Problematik der Schulpflicht in NRW“,

Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, 2019

(2) Broschüre „Frei-Sich-Bilden in Deutschland“

Initiative für Selbstbestimmte Bildung, ehemals Initiative Frei-Sich-Bilden, 2017

(3) „Erklärung zur Selbstbestimmung in der Bildung“,

A. Grabenhorst, L. Kittstein, S. Weisgerber, I. Zirkler, 2020

(4) Auszüge aus Johannes Rux, „Schulrecht“, 6. Auflage 2018, C.H.BECK

(5) Literaturliste für weitere ausführliche Informationen

Literaturliste:

Im folgenden möchten wir hier die wichtigsten Publikationen aufführen, die unsere Position zum Thema wissenschaftlich untersuchen und untermauern.

(1) „Selbstbestimmte und Selbstorganisierte Bildung versus Schulpflicht – Betrachtungen zum Spannungsverhältnis zwischen Schulbesuchspflicht und den Grundrechten der jungen Menschen“, Herausgeber: Matthias Kern, tologo Verlag, 2016

(2) „Selbstbestimmte Bildungswege als Kindeswohlgefährdung?“, Herausgeber: Matthias Kern, tologo Verlag, 2018

(3) „Homeschooling in westlichen Industrienationen – Verbreitung, Evaluationsergebnisse, Elternmotive“, Wissenschaftliche Dienste // Deutscher Bundestag, 2009 – frei im Internet verfügbar

(4) „Richtlinien für häuslichen Unterricht in Europa“, Europäische Kommission, 2018 – frei im Internet verfügbar

(5) „Informelles Lernen – Wie Kinder zu Hause lernen“, Studienveröffentlichung von Alan Thomas und Harriet Pattison, tologo Verlag, 2016

(6) „Befreit lernen: Wie Lernen in Freiheit spielend gelingt“, Peter Gray, Drachen Verlag, 2015

(7) „Grown Unschoolers Evaluations of Their Unschooling Experiences: Report I on a Survey of 75 Unschooling Adults“, Studie von Peter Gray, Boston Collage USA, 2015 – frei im Internet verfügbar

Liebe Frau XXX,

wir haben uns kennengelernt, als ich gemeinsam mit meinen Kindern diesen Sommer XXX und XXX XXXX aus XXXXXXXXXXXX zu zwei Gesprächen mit Ihnen begleitet habe bzgl. der Schulabwesenheit von XXX. Heute wenden wir uns mit einem persönlichen Anliegen an Sie. Unsere Tochter XXXXXX, geboren am 17.6.2013, wurde dieses Jahr an der KGS XX. XXXXX in XXXX-XXXXX eingeschult. Für diese Schule hatte sie sich entschieden und freute sich sehr auf den Schulbeginn. Der Schulbesuch hat sie dann zunehmend ernüchtert. Nach sechs Schulbesuchstagen weigerte sie sich vollends, dort länger hinzugehen.

Uns als Eltern ist es wichtig, dass unsere Kinder freiwillig und mit Freude lernen können. Deshalb erlaubten wir XXXXXXXX, die Schule nicht weiter zu besuchen, und suchten umgehend das Gespräch der Klassenlehrerin und dem kommissarischen Schulleiter, Herrn XXXX. In Rücksprache mit XXXXX hatten wir entschieden, dass sie an der freien aktiven Schule XXXX (XXX) in XXXXXXXXXXXX hospitieren würde, in der Hoffnung, dass diese Schule ihr besser entspricht. In der Zwischenzeit wollten wir sie nicht zwingen, gegen ihren Willen weiter in die KGS XX. XXXXX zu gehen. Herr XXXX (Schulleiter) wies auf das Bestehen der Schulpflicht im Bundesland Nordrhein-Westfalen hin, zeigte aber auch Verständnis für unsere Haltung. Wir fragten, ob er plane, das Jugendamt zu informieren, wofür er keine Notwendigkeit sah.

Ab dem 25.11.2019 hospitierte XXXXXXXX am „XXXXX“. Dort gefiel es ihr viel besser, weil die Lernumgebung viel freier gestaltet sei. Sie schloss rasch erste Freundschaften und erklärte zu Beginn der zweiten Woche, dass sie gern an der Schule angemeldet werden wolle. Trotz der Kosten und der weiten Anfahrtstrecke wollten wir dies gern ermöglichen.

Entgegen unserer Erwartung teilte uns die Schule aber mit, dass sie sich gegen unsere Aufnahme entschieden habe. Man bezweifle, dass wir XXXXXXXX mit genügend Druck anhalten würden, die Schule weiter zu besuchen, wenn sie irgendwann nicht mehr so gern dort hingehe. Erfahrungsgemäß kämen alle Kinder früher oder später an diesen Punkt. Wir mussten XXXXXXXX schweren Herzens mitteilen, dass sie diese Schule nicht weiter besuchen konnte. Wir fragten, ob sie noch einmal die KGS XX. XXXXX ausprobieren wolle, aber dies verneinte sie entschieden.

Da wir ihr in erreichbarer Nähe keine passende Schule mehr bieten können, haben wir uns nun gemeinsam mit XXXXXXXX dazu entschieden, dass sie weiter selbstbestimmt und selbstorganisiert außerschulisch mit unserer Unterstützung lernen kann. Dabei ist uns selbstverständlich bewusst, dass dies den Gesetzen zur Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen widerspricht.

Ein konstruktiver Austausch mit den zuständigen Behörden ist uns in dieser Situation sehr wichtig. Daher möchten wir Sie als Vertreterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes gern zu einem persönlichen Gespräch zu uns nach Hause einladen. Möglich wäre z.B. der 13.01. oder der 20.01. Würde einer dieser Tage für Sie passen oder haben Sie einen anderen möglichen Termin? Darüber würden wir uns sehr freuen.

Vielen Dank vorab und herzliche Grüße!

XXXXXX und XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX

Sehr geehrte Frau XXX,
sehr geehrter Herr XXX,

Frau XXX vom Straßenverkehrsamt in XXXXX, zuständig für Ordnungswidrigkeiten auch in Schulangelegenheiten, war so freundlich, uns Ihre Kontaktdaten mitzuteilen.

Vermutlich haben Sie schon durch Herrn XXX, dem kommissarischen Schulleiter der KGS XX.XXXXX, XXXXXXX-XXXXXX, an der unsere Tochter angemeldet ist, erfahren dass XXXXXX seit dem 9.9.2019 nicht mehr den Unterricht besucht.

Nach den ersten Schulbesuchstagen verweigerte unsere Tochter sehr klar den weiteren Besuch des Unterrichts, da sie hier nicht ihren Neigungen und Bedürfnissen entsprechend lernen konnte. Dies ist für uns jedoch eine wichtige Voraussetzung des Schulbesuchs, da wir uns als Eltern verpflichtet fühlen, unsere Kinder in ihrer Selbstbestimmung und ihren Grundrechten möglichst zu respektieren.

XXXXXX hat vom 25.11. bis zum 5.12. sehr gern an der Freien Aktiven Schule XXX (XXXXX) in XXXXXXXXXXXX hospitiert.

Diese Schule hätte sie künftig gern weiter besucht, jedoch hat die Schule uns nicht aufgenommen.

So fehlt es uns an weiteren passenden Alternativen in erreichbarer Nähe, da unsere Tochter sich eine freie Lernumgebung wünscht.

Daher haben wir gemeinsam mit XXXXXX entschieden, ihr das Lernen künftig außerschulisch zu ermöglichen und sie darin nach Kräften zu unterstützen.

Wir könnten uns eine Art Ausnahmegenehmigung von der Schulpflicht vorstellen, z.B. in Form eines wissenschaftlich begleiteten Schulversuchs gemäß §25 SchulG NRW.

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,26

Wir stehen mit einer Reihe von Wissenschaftlern in Kontakt, die einen derartigen Schulversuch im Rahmen ihrer Forschung gerne begleiten würden.

Wir würden uns freuen, wenn wir gemeinsam in einem persönlichen Gespräch diese und andere Möglichkeiten erörtern könnten.

Dazu möchten wir Sie gerne um Terminvorschläge bitten. Gut sind bei uns i.d.R. die Montage (ab dem 10. Februar) und die Donnerstage (ab dem 6. Februar).

Besten Dank schon einmal vorab!

Mit freundlichen Grüßen

XXX und XXX XXXXXXXXXXXX

Sehr geehrte Frau XXX,

am 12.12.2019 erreichte uns Ihr Schreiben bzgl. eines Bußgeldes wegen der fehlenden Teilnahme unserer Tochter XXXXXX am Schulunterricht der KGS XX. XXXXXX in XXXXXXXXXXXX.

Den zugehörigen Anhörungsbogen werden wir Ihnen fristgerecht bis zum 27.12.2019 zusenden.

Zugleich möchten wir gern in persönlichen Kontakt zum Schulamt und zum Ordnungsamt treten.

Nach den ersten Schulbesuchstagen verweigerte unsere Tochter sehr klar den weiteren Besuch des Unterrichts, da sie hier nicht ihren Neigungen entsprechend lernen konnte.

Dies ist für uns jedoch unabdingbare Voraussetzung des Schulbesuchs, da wir uns als Eltern verpflichtet fühlen, unsere Kinder in ihrer Selbstbestimmung möglichst zu respektieren. XXXXXX hat vom 25.11. bis zum 5.12. sehr gern an der Freien aktiven Schule XXX (XXXXX) in XXXXXXXXXXXX hospitiert. Diese Schule hätte sie künftig gern weiter besucht, jedoch hat die Schule uns nicht aufgenommen.

So fehlt es uns an weiteren passenden Alternativen in erreichbarer Nähe, da unsere Tochter sich eine freie Lernumgebung wünscht. Daher haben wir gemeinsam mit XXXXXX entschieden, ihr das Lernen künftig außerschulisch zu ermöglichen und sie darin nach Kräften zu unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns mitteilen könnten, mit wem wir in dieser Angelegenheit im Ordnungsamt und im Schulamt persönlich sprechen können, um im Rahmen der Vorschriften des SchulG NRW eine mögliche Regelung hierfür zu finden. Wenn Sie uns hierfür die zuständigen Ansprechpartner nennen und/oder diese Email entsprechend weiterleiten könnten, freuen wir uns sehr.

Besten Dank vorab und mit vielen freundlichen Grüßen
XXX und XXX XXXXXXXXXXXX

Sehr geehrter Herr XXX (*Schulleiter*),

Frau XXXXX (*Klassenlehrerin*) hat Sie vermutlich schon über unser Telefonat informiert. Unsere Tochter XXXXXX (1b) macht uns gerade sehr deutlich, dass ihr der Unterricht leider nicht gefällt und sie nach wenigen Tagen schon, trotz anfänglicher großer Freude auf die Schule, komplett verweigert und nicht mehr hingehen will. Das möchten wir unbedingt ernst nehmen und mein Mann und ich prüfen nun gerade mit Hochdruck mögliche Alternativen und wir würden gern zeitnah ein Gespräch mit Ihnen dazu führen, wie die weiteren Optionen aussehen.

Ein Termin kommenden Montag (16.9.) wäre für uns günstig, weil mein Mann vorher noch beruflich sehr eingespannt ist, und es vorher leider terminlich nicht mehr schafft. Ohnehin brauchen wir jetzt erst einmal ein paar Tage, um uns zu erkundigen, welche Alternativen passen könnten.

Es wäre nett, wenn Sie ein passendes Zeitfenster für uns finden könnten. Wir freuen uns auf Ihren Terminvorschlag.

Ich möchte gern noch betonen, dass Sie das bitte nicht als grundsätzliche Kritik an Frau XXX und ihrem Unterricht verstehen.

Wir erlebten Frau XXX in der kurzen Zeit, als den Kindern sehr zugewandt, engagiert und freundlich.

Uns ist klar, wie verschieden die Kinder sind, die da in einer Klasse zusammen kommen und wie schwierig es ist, allen gerecht zu werden.

XXXXXX zeigt uns gerade klar, dass ihr ein freieres, individuelleres, spielerischeres Lernkonzept besser zusagt.

Das erwischt uns jetzt nicht völlig unvorbereitet, und doch hätten wir ihr sehr gewünscht, dass sie an der nahgelegensten Schule, direkt am Ort hätte glücklich werden können.

Zumal sie sich letztes Jahr nach diversen Tagen der offenen Tür, an vielen unterschiedlichen Schulen, sehr bewusst und aus freien Stücken für die KGS XX. XXXXX entschieden hatte.

Schon einmal besten Dank und mit freundlichen Grüßen
XXX XXXXXXXXXXXX

Anhang B

Erfahrungsberichte von Familien über die Auseinandersetzung mit den Behörden



Vorwort zu Anhang B

Im Folgenden veröffentlichen wir hier Erfahrungsberichte von Familien, die in Deutschland den Weg des zivilen Ungehorsams gehen oder gegangen sind, indem sie das Selbstbestimmungsrecht ihrer Kinder in Sachen Bildung ernst genommen haben.

Die Berichte sind dabei bewusst subjektiv gehalten und vermitteln vielleicht zum Teil völlig gegensätzliche Eindrücke. Genau diese Vielfalt darzustellen, ist uns als Autoren dieses Leitfadens enorm wichtig, denn nur alle Berichte in ihrer Gesamtheit, vermitteln einen treffenden, umfassenden Eindruck vom offenen Leben als Freilerner in Deutschland.

Wir freuen über die Einsendung weiterer Erfahrungsberichte! Diese können uns über die Facebookgruppe **„Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“** mittels PN an die AdministratorInnen der Gruppe geschickt werden oder wahlweise per E-Mail an kontakt@freilerner-kompass.de

Ziviler Ungehorsam mit langer Vorbereitung – Familie Weisgerber aus NRW

Unsere bald sieben jährige Tochter geht nun schon seit einem halben Jahr nicht mehr zur Schule. Überhaupt hat sie die Schule nur sechs Tage insgesamt besucht plus neun weitere Tage Hospitation an einer freien aktiven Schule. Bislang gehen wir den offenen Weg mit dem Wissen aller zuständigen Behörden noch ziemlich unbehelligt. Man kann wohl davon sprechen, dass wir ziemlich gut vorbereitet sind, und so wie ich das wahrnehme, hat sich das bislang durchweg positiv ausgezahlt. Dass wir unsere Kinder darin unterstützen werden, wenn sie nicht zur Schule gehen wollen, stand für mich schon fest, als meine Tochter gerade 14 Monate alt war und ich von meinem gerade neu entstehenden Sohn noch nichts wusste. Es war der Tag, an dem ich durch einen - für mich lebensverändernden - Medienbeitrag vom Freilernern erfuhr.

Dieses Radiofeature damals hatte bei mir sofort offene Türen eingerannt. Tatsächlich hatte ich mir zu diesem Zeitpunkt, als meine Tochter noch so klein war, schon Sorgen über ihren Schulbesuch in einigen Jahren gemacht. Ich selbst bin nicht gern zur Schule gegangen. Meistens war es ätzend! Bestenfalls und phasenweise und je nach Lehrer mochte ich kurzzeitig mal Geschichte, Deutsch, Kunst. Den ganzen Rest fand ich übel und habe mich durchgequält. Habe sehr viel Blau gemacht. Nie Hausaufgaben gemacht. Nicht gelernt. Mich mit gutem Allgemeinwissen und Charme gegenüber vielen Lehrern mit Ach und Krach bis zum 3,0er Abi durchgemogelt. Richtig aufgeblüht bin ich erst, als ich nach genauso langweiligen und uninspirierenden vier Semestern Studierens, eine Ausbildung zur Mediengestalterin gemacht habe, und danach eine wirklich tolle Berufspraxis durchlebt habe in verschiedenen Verlagen, Werbeagenturen, im Unternehmensmarketing und schließlich als selbstständige Grafik-Designerin. Das künstliche, sinnentleerte Lernen vorab war für mich immer Zeitverschwendung. Dabei war ich nie eine Bildungsverweigerin. Ich habe als kleines Mädchen schon begierig im Lexikon geblättert, in den Geo Heften meines Vaters, „Löwenzahn“ und „Sendung mit der Maus“ verschlungen. Als 15 jährige war ich, während meine Klassenkameraden in Erdkunde oder Politik saßen, nebenan mit Freunden im Park, und habe dabei den Atlas studiert oder „das Kapital“ von Marx gelesen und war dabei doch immer leicht in Panik, dass ich Ärger für meine eigenwillige „Verweigerungshaltung“ bekomme. Für mich war klar, dass meine Kinder das alles nicht durchmachen sollen.

So las ich mich, seit dieser einen erhellenden Nacht, erst einmal gründlich in alle mögliche verfügbare Literatur zum Thema Freilernen/Unschooling ein, studierte alle Websites und sah alle Filme dazu und bin dann, ein knappes Jahr später, kurz nach dem mein Sohn geboren war, zu meinem ersten Freilerner-Treffen gefahren. Ich merkte dort schnell, dass es Wege gibt, das Freilernen zu realisieren, die mir behagten und manche, die mir persönlich wenig zusagten. Am übelsten fiel mir eine Familie auf unserem ersten Treffen auf, die vor einigen Wochen ihr zu Hause aufgelöst hatte und nun mit ihren vier Kindern in einen alten VW Bulli durch die Gegend fuhren. Die 14 jährige Tochter der Familie musste aus Platzmangel nachts quer über Fahrersitz und Beifahrersitz schlafen, während sich die Eltern und die drei kleineren Kinder hinten auf zwei schmale Matratzen quetschten. Der Vater lamentierte jetzt schon darüber, dass es für die 14 jährige sehr schlimm sei, dass ihr Kontakte zu Gleichaltrigen fehlen. Im Nachhinein habe ich über den Youtube-Kanal dieser Familie immer mal wieder bestürzende Sachen mitbekommen, wie dass ihnen in Marokko komplett das Geld ausgegangen sei. Dass sie nun um Spenden bitten, damit die Tochter das Schulfrei-Festival in Deutschland besuchen könne, weil sie so dringend Kontakte

brauche. Irgendwann kam die Familie dann wieder zurück und die Kinder gehen seither wohl wieder zur Schule. So wollte ich das für uns auf keinen Fall!!! Ich verbrachte ein gutes Jahr damit, so viele Freilerner-Familien wie möglich kennen zu lernen und zu verstehen, wie sie ihren Weg gehen. Ich kann nach dieser Zeit sagen, dass es nicht den einen perfekten Weg gibt. Sie alle haben ihre Vorteile und Nachteile. Der springende Punkt ist jedes Mal wieder, was am besten zu der jeweiligen Familie passt. Uns persönlich gefielen am besten die Modelle, in denen die Familien weiterhin in ihrem gewohnten, gewachsenen Umfeld lebten. In ein paar wenigen Fällen waren das Familien unter dem Radar, die ein so gutes, verschwiegenes Milieu um sich herum hatten, dass sie nichts groß zu befürchten hatten. In der Mehrheit der Fälle waren es aber die Familien, die offen damit in Deutschland lebten und sich den Behörden stellten. Ich bemerkte, dass viele der Familien berichteten, dass sie inzwischen eigentlich auch relativ viel Ruhe hätten. Ja, es gab und gäbe immer mal wieder Phasen, wo der Konflikt vielleicht noch mal kurz hochkochte und man auch mal Angst oder Sorge habe, aber es sich dann auch meist schnell wieder beruhigte und dann habe man wieder lange Funkstille, bis dahin gehend, dass man inzwischen völlig in Frieden gelassen werde. Das klang für mich mit Abstand am überzeugendsten und für uns persönlich am realistischsten und so beschloss ich - noch drei Jahre vor Beginn der Schulpflicht unserer Tochter - mich und mein Umfeld darauf vorzubereiten. Ich trat dem BVNL und der Freilerner-Solidargemeinschaft bei. Veröffentlichte selbst den Freilerner-Kompass. Wurde sehr aktiv auf Facebook. Stieg mit in die Redaktion der Freilerner-Zeitschrift ein. Organisierte ab 2017 die Freilerner-NRW-Treffen und vor allem machte ich Beratung, Beratung, Beratung – für alle Familien, die hier in Deutschland ebenfalls den offenen Weg gehen wollten. Dabei kam ich in Kontakt mit dutzenden Jugendämtern, mit Verfahrensbeiständen, habe Gutachten gelesen, war sogar ein paar Mal bei Gerichtsverhandlungen dabei. Ich habe einfach unheimlich viel Erfahrung gesammelt, die uns selbst heute zu gute kommt. Einige, von Natur aus skeptische Menschen aus der Szene, haben mich immer wieder davor gewarnt, dass es mir voll auf die Füße fallen werde, dass ich jetzt schon so sichtbar mit dem Thema bin. Dass die Behörden uns gleich mit fettesten Zwangsgeldern überschütten werden, weil ich eine so hartnäckige Überzeugungstätlerin sei.

Bisher kann ich nur sagen, dass das genaue Gegenteil der Fall zu sein scheint. Die bisherigen Behördenkontakte verliefen bislang ausgesprochen freundlich. Es zahlte sich aus, dass die Behördenvertreter meine große Sicherheit und gründliche Vorbereitung mit dem Thema wahrnahmen. Dass ich auf alle Vorbehalte eloquent antworten konnte und dabei doch wenig dogmatisch wirkte.

Wir haben aus eigener Initiative heraus Kontakt zu Schulamt und Jugendamt aufgenommen. Die Vertreterin vom Jugendamt nett zu uns nach Hause eingeladen. Ein sehr freundliches anderthalbstündiges Gespräch geführt, das so wie es aktuell aussieht, auch abschließend war. Das Schulamt ist kulturell anders als das Jugendamt und hat eine andere, undankbarere Aufgabe, aber selbst da ließ man durchblicken, dass sie gegen uns persönlich ja gar nichts hätten, und dass sie uns als Eltern das ganze sogar zutrauen würden. *„Wenn Sie mich jetzt abends bei einem Bier mal fragen würden, wie ich das alles sehe, würde ich Ihnen wahrscheinlich was ganz anderes erzählen, als das, was ich hier jetzt muss!“* Was hier weiter zu erwarten ist, wissen wir nicht, aber bislang haben wir auch auf diesem Strang bis jetzt Ruhe. Ich habe das Gefühl, dass eigentlich auch das Schulamt keine große Lust hat, sich an uns zu ereifern. Das erste kleine Bußgeld, das mein Mann und ich Ende Januar bekommen habe, und gegen das wir fristgerecht und ausführlich (siehe Anhang A) Einspruch erhoben haben, schlummert seit her auf der Behördenseite. Es würde mich nicht wundern – und sehr freuen – wenn die Behörden eines der vielen Argumente nutzen werden, die

wir ihnen darin liefern, um uns nicht weiter zu verfolgen. Und wenn doch, dann freue ich mich sogar ein bisschen auf die zugehörige Gerichtsverhandlung, weil ich das Thema einfach gern vertrete und da sogar einen gewissen sportlichen Ehrgeiz dazu entwickelt habe. Ich finde, dass es sich hier mit einer entsprechenden Haltung als Freilerner-Familie echt gut leben lässt!

Eine kurze Bemerkung möchte ich noch dazu loswerden, dass mein Mann bei weitem nie so komfortabel mit dem Thema war und ist, wie ich es bin. Ihn kostet das alles viel mehr Überwindung und er hätte sich bis zum Schluss sehr gewünscht, dass unsere Tochter gern zur Schule geht. Jetzt, wo er aber gesehen hat, dass sie dort nicht glücklich war, und es nun wieder ist, wo sie wieder selbstbestimmt lernen darf, trägt er es tapfer mit, und ist froh, dass ich so gut vorbereitet bin, und ist immer wieder beeindruckt, wie souverän ich die Kommunikation mit den Behörden meistere. Wir würden diesen Weg jederzeit wieder genau so angehen.

Verfasst im März 2020 von Stefanie Weisgerber

Wir sind eine Familie aus Niedersachsen, Landkreis Hildesheim. Unser Sohn ist 9 Jahre alt und mittlerweile fast ein Jahr nicht mehr in der Schule - eigentlich wäre er in der dritten Klasse.

Unser Sohn hat von Anfang an keinen Spaß in der Schule gehabt, sich oft gelangweilt, fühlte sich gestresst von Lautstärke und Trubel um ihn herum und machte sich Sorgen über die Art der Lehrer, wie sie mit Schülern umgegangen sind und auch wie die Schüler untereinander waren. Wie wir festgestellt haben, völlig zu Recht. Es gab Gewalt – übergriffige Situationen von Lehrern, und in erster Linie zwischen den Schülern. Die Rückmeldung an ihn/uns war immer wieder: „Das kann man nicht verhindern...“. Wir haben versucht weiter positiven Einfluss zu nehmen, Hilfe angeboten, alles verlief ins Leere. Unser Sohn ist sehr lernbegeistert - ein guter Schüler - in der Schule gab es keine Möglichkeit seine Motivation zu fördern - im Gegenteil. Es folgten somatische Beschwerden - das Karussell von „sie müssen“ und „vertrauen, man sollte über Therapie nachdenken“ kam in Gang. Vieles haben wir hinter uns gebracht - und die wichtigste Erkenntnis ist - wenn Schule nicht ist, herrscht Fröhlichkeit! Unser Sohn lernt alleine, mit uns, mit Oma, mit Schulbüchern oder Lernappsganz nach seinem Geschmack und in seinem Tempo.

In der Zeit haben wir uns intensiv mit dem Thema „Schule zu Hause“ auseinander gesetzt und irgendwann zum Glück für uns, den Kontakt zur Freilerner-Solidargemeinschaft aufgenommen. Ab da war endlich Hoffnung - wir sind nicht alleine; es gibt auch andere, denen es ähnlich geht. Das war sehr beruhigend. Dann folgte natürlich die Angst, was passiert wenn wir weiter auf dem Standpunkt bleiben - Schule ist nicht das Richtige für unseren Sohn: der offene Konflikt.

Es ist wirklich großartig gewesen wie konstruktiv, fachlich und empathisch wir beraten wurden.

Und so haben wir viel dazu gelernt, viele Tipps im Umgang mit Behörden bekommen. Viel Feedback über Vorgehensweise, Gespräche, Briefe- wir sind immer noch mittendrin.

Das erste Bußgeldverfahren läuft, Die Verhandlung folgt. Bis zum Termin haben wir eine recht lange Zeitspanne - was auch ein glücklicher Umstand ist.

Im Bezug auf Gespräche mit der Schule haben wir versucht immer offen und freundlich zu bleiben.

Immer wieder die Möglichkeit zum Gespräch angeboten. Das meiste ist aber schriftlich gewesen.

Wir haben alles genau dokumentiert, Schreiben auch jeweils per Einschreiben geschickt - wir wollten alles seriös und nachvollziehbar haben.

Das erste Gespräch mit dem Jugendamt hat bei uns zuhause stattgefunden. Wir waren sehr aufgeregt, sind freundlich gewesen - versucht gute Gastgeber zu sein - Kaffee angeboten. Es gibt nichts zu verbergen, jeder kann uns gerne besuchen kommen und mit uns sprechen.

Das zweite Gespräch war dann in der Schule, auch angebahnt durch das Jugendamt, um evtl. die beste Lösung für unseren Sohn zu finden. Das Jugendamt sollte dabei wie ein Mediator sein. Leider wurden wir überrascht: Es kamen zwei andere uns unbekannte Mitarbeiter zum Gespräch. Davon waren wir schon gestresst - die Gesprächssituation war dann auch eher wie eine Mauer gegen zwei Parteien: Schule und Jugendamt. Wir sind bei unserer Überzeugung geblieben, ruhig und höflich.

Das Resultat war, das erst mal anerkannt wurde, dass es hier keine Lösung geben wird.

Im Nachhinein würden wir vermutlich versuchen, gemeinsame Gespräche mit beiden Parteien zu vermeiden, wenn möglich.

Gespräche mit der Schule und dem Jugendamt waren bislang für uns ohne negative Auswirkungen - was ein kleiner Erfolg ist. Man kann sich darauf nicht ausruhen, es bleibt offen, was als nächstes passiert - aber unser Sohn ist wieder glücklich und entspannt - und das ist es wert!

Im März 2020

Weitere
Berichte
sind bereits
angefragt
und folgen
hier bald.